This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

No 383
No 12.

AB 1832 von Wolff.
mp.

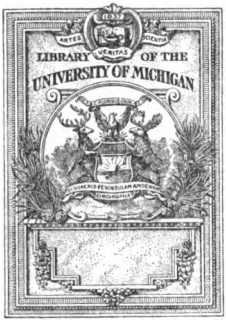


FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HV
7743
.P9
Z5

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

# Systematisches Lehrbuch

der

# Polizeiwissenschaft,

nach

Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten,

sowohl

zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller Derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen,

als auch

zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeicommissarien, Gendarmeriofficiere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte,

desgleichen auch

zum Gebrauch für Richter und Justizcommissarien.

---

Herausgegeben

von

Ph. Zeller,

Verfasser des „Lehrbuchs für Vormünder und Curatoren, auch zum Gebrauch für Richter und Consulenten."

Erster Theil.

---

Quedlinburg und Leipzig.

Verlag von Gottfr. Basse.

1828.

Digitized by Google

# Systematisches Lehrbuch

der

# Polizeiwissenschaft,

nach

[illegible] Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten,

sowohl

zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller Derjenigen, welche [illegible] der Polizeiwissenschaft wiemen,

als auch

[illegible] Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, [illegible], Bürgermeister, [illegible], Gutsbesitzer, [illegible] bei Besoldung ihres Amtes als [illegible] gemäß,

[illegible] auch

zum Gebrauch [illegible] und Justizcommissarien.

[illegible] gegeben

von

[illegible]

[illegible]

Sr. Excellenz

dem Königlichen Herrn Staatsminister, Minister des Innern und der Polizei,

# Freiherrn von Schuckmann

unterthänigst zugeeignet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorrede.

Einer der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung, die Policei, liegt noch im Chaos versunken, und ist weder wissenschaftlich ausgebildet, noch wird er zweckmäßig verwaltet. In den kleinern und selbst in den mittlern Städten bekleiden gewesene Officiere und andere Personen, denen die Kenntniß der Policeiwissenschaft fehlt, die Stellen der Policeiburgemeister, und unter den Landräthen findet sich ebenfalls selten ein wissenschaftlich gebildeter und mit den Policeivorschriften bekannter Mann, weil es ihnen an Gelegenheit gefehlt hat, diese Wissenschaft gründlich zu erlernen. Denn wenn es ihnen auch nicht bei ihrem geringen Gehalte an dem Gelde mangelte, welches zur Anschaffung der ältern Edictensammlungen, und derjenigen Werke, in welchen die Verordnungen und Rescripte des Ministerii des Innern, der Policei und des Handels zerstreut enthalten sind, erforderlich ist; so fehlt es ihnen doch an Zeit und an Kenntnissen, um sich aus allen diesen Edicten und Verordnungen, und aus den Ministerialrescripten und Regierungsbekanntmachungen, specielle Leitfaden zu bilden, um ihr Amt zweckmäßig und ohne Besorgniß, die Grenzen desselben zu überschreiten und sich dadurch verantwortlich zu machen, verwalten zu können. Dieser Zeitmangel tritt ebenfalls bei den Landräthen und Kreissecretairen ein, weil ihr Wirkungskreis theils in geographischer Hinsicht, als auch in Ansehung der verschiedenen vielen Arten der Geschäfte, von zu großem Umfange ist.

Ein Jeder wird daher die Nothwendigkeit eines Lehrbuchs der Policeiwissenschaft einsehen, sowohl für diejenigen, welche die Policei ausüben, als auch für diejenigen, welche das Amt eines Policeibeamten bekleiden wollen; sowohl für diejenigen, welche die Aufsicht und das Directorium über sie führen, als auch für diejenigen, welche als Referendarien sich zu Mitgliedern der Regierungen bilden wollen; sowohl für die Ober- und Unterrichter, welche die noch nicht scharf gezogene Grenzlinie zwischen Justiz und Policei nicht genau kennen, als auch für die Inquirenten und Criminalrichter, welche mit der Wichtigkeit des policeilichen Verfahrens zur Verhütung der Verbrechen und schuldbaren Vergehen, und zur Ausmittelung der Verbrechen und Verbrecher noch nicht genug bekannt sind, und die Policeibeamten daher weder zur pflichtmäßigen, gründlichen und vollständigen Ausübung ihres Amtes dabei, anhalten, noch bei Vernachlässigungen sie zur

Digitized by Google

Verantwortung ziehen können; endlich auch für alle Einwohner des Staats, welche die Vorschriften der Policeiverordnungen wissen sollen, und für Contraventionen gegen selbige bestraft werden.

Die Nothwendigkeit eines Lehrbuchs hat den Verfasser, welcher als vormaliger Justizamtmann das Amt der ausübenden Policei mit dem eines Unterrichters viele Jahre lang verband, bewogen, seine Muße zur Ausarbeitung des vorliegenden Werkes anzuwenden. Er hat solches nach den verschiedenen Materien abgetheilt, und in jeder Abtheilung einzelne Lehrsätze, so viel als möglich kurz und deutlich aufgestellt, und solche mit den Allegaten, den Edicten, Verordnungen, Rescripten u. drgl. versehen, und da, wo es ihm nöthig schien, Erläuterungen und praktische Anweisungen beigefügt, so daß das Buch zum Unterrichte und zur Hülfe dienen kann.

In dem ersten Theile ist die Lehre von den policeilichen Maßregeln zur Verhütung vorsätzlicher Verbrechen abgehandelt und in den folgenden werden die Maßregeln zur Verhütung schuldbarer Verbrechen und Vergehen; das policeiliche Verfahren bei verschiedenen Arten der Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche vor die Policei gehören; die policeiliche Aufsicht auf die Sittlichkeit und in Ansehung des Religionswesens; über den Handel und die Gewerbe, und das Verfahren bei diesen Verwaltungszweigen, und endlich die policeiliche Mitwirkung zur allgemeinen Wohlfahrt in verschiedener Hinsicht, bearbeitet werden. Das Ganze wird der Verfasser mit einem Register versehen.

Das Verfahren in Policeicontraventionssachen und gegen die Verbrecher hat er in einem besondern Buche, unter dem Titel:

Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher; nach Vorschrift der Preußischen Gesetze, Verordnungen und Ministerialrescripte.

herausgegeben.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Einleitung. . . . . 1

Erste Abtheilung. Von den policeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen. . . . . 35

Erster Abschnitt. Von der Abhaltung und Beobachtung derjenigen, von welchen Verbrechen zu besorgen sind. . . . —

Erster Titel. Von der Ausmittelung und Ergreifung der Bettler. . . . . —

Zweiter Titel. Von der Aufsicht auf die Einwohner, und auf diejenigen, welche sich in einem Orte niederlassen wollen. . . . . 48

Dritter Titel. Von der policeilichen Aufsicht über die eines Verbrechens verdächtigen Personen. . . . . 50

Vierter Titel. Von der Aufsicht auf die Reisenden, und Ertheilung der Pässe. . . . . 61

Fünfter Titel. Von dem Verfahren gegen die Vagabonden. . . . . 89

Sechster Titel. Von dem Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestanten. . . . . 115

Siebenter Titel. Von der Aufsicht auf heimliche, dem Staate gefährliche Verbindungen. . . . . 159

Zweiter Abschnitt. Von den policeilichen Vorkehrungen gegen die Ausführung vorsätzlicher Verbrechen. . . . . 163

Erster Titel. Von der Verhütung des Aufruhrs und Tumults. . . . . —

Zweiter Titel. Von der Verhütung des Mordes. . . 171

Erstes Kapitel. Von der Verhütung des Tragens verbotener Waffen. . . . . —

Zweites Kapitel. Von der Verhütung des Kindermordes. . . . . 172

Drittes Kapitel. Von der Verhütung der Vergiftungen. . . . . 177


Digitized by Google

Seite
Dritter Titel. Von der Verhütung des Diebstahls. 184
Erstes Kapitel. Von der policeilichen Aufsicht auf den Verkauf und die Verpfändung gestohlner Sachen. . . . . —
Zweites Kapitel. Von der Aufsicht auf die Schlösser. . . . . 201
Drittes Kapitel. Von der Aufsicht auf die Pettschierstecher. . . . . 202
Viertes Kapitel. Von der Anstellung der Nachtwachen, der Nachtwächter und der policeilichen Aufsicht auf selbige, und die Patrouillen. . 203
Fünftes Kapitel. Von den policeilichen Maaßregeln zur Verhütung des Verkaufs gestohlner Pferde. . . . . 212
Vierter Titel. Von der Verhütung der vorsätzlichen Brandstiftung. . . . . 225
Zusätze zur Einleitung. . . . . 234
Sachregister. . . . . 235

Digitized by Google

# Einleitung.

## §. 1.

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Policei. Amt der Policei.

Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Policeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Policeigerichtsbarkeit zu.

Allgem. Landrecht. Th. 2. Tit. 17. §. 10. 11.

§. 2. Es sind alle Personen und Sachen, auch welche einen eximirten Gerichtsstand haben, active Militairpersonen nicht ausgenommen, den Anordnungen, Verfügungen und Bescheiden, so wie bei begangenen Policeicontraventionen, den Strafsetzungen der Policeibehörden unterworfen, welche jedoch, wenn es auf Strafvollstreckung gegen die activen Militairpersonen ankommt, sich dieserhalb an die betreffenden Militairgerichte oder an die Commandantur zu wenden haben. Deren Gerichtsbarkeit.

Reskript v. 18. Sept. 1823. (v. Kamptz Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung B. 8. S. 493.) Policeireglement für Berlin. Circul. Reskript d. Pol. Min. v. 13. Mai 1817. §. 1. (v. d. Heyde Repertorium der Policeigesetze und Verordnungen in den Preußischen Staaten B. 3. S. 612.)

§. 3. Zum städtischen Policei- und Gemeinbezirk gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und Vorstädte, und auch die zu dem platten Lande gehörigen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind,



Digitized by Google

oder mit denselben vermischt liegen, so daß keine Exemtion Statt findet.

Rescr. v. 8. März 1812. (v. Kamptz Jahrbücher B. 1. S. 19. 20.) Pol. Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787. §. 2. (v. d. Heyde Th. 3. S. 570.)

§. 4. Die Policeigerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die innerhalb der Städte liegenden Domainen und Domainenparcellen; jedoch ist solche nicht in der Art auszudehnen, daß dadurch die Domainengerechtsame verkürzt, und der Fiscus und die Bewohner des Domainendistricts zu Leistungen, z. B. zu den im Gesetze vom 7. Sept. 1811. §. 48. gedachten Beiträgen zur Ablösung der städtischen Realgerechtsame verpflichtet werden. Vielmehr verbleiben dem Fiscus alle die Privatgerechtsame, die ihm als Besitzer eines zum platten Lande gehörigen Grundstücks zustehen, wogegen die Bewohner der Domainalgrundstücke allerdings verbunden sind, zu den die eigentliche Policeiverwaltung betreffenden Kosten, verhältnißmäßig gleich den städtischen Einwohnern, beizutragen.

Rescr. d. Min. d. Inn., d. Pol. u. d. Finanzen v. 13. Apr. 1825. (v. Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung B. 9. H. 2. S. 415.)

Deren Verwaltung.

§. 5. Die landespolicеilichen Verwaltungszweige gehören vor die Regierungen.

a) Regierungen.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. (Edictensammlung v. 1808. S. 683. u. f.)

b) Landräthe.

§. 6. Die Landräthe, als Commissarien der Regierungen,

Rescr. v. 31 Jan. 1823. (v. Kamptz Jahrb. B. 7. S. 126.)

respiciren als höhere Policeiinstanz und Oberbehörde der Magistrate in den zu dem landräthlichen Kreise gelegenen Städten, jedoch mit Ausschluß der Hauptstädte, und als Oberpoliceibehörde der Dorfgerichte, die Policeiverwaltung in ihrem Kreise.

Edict wegen Einführung der Gensdarmerie v. 30. Jul. 1812. §. 23. 33 — 38. (Gesetz-Samml. v. 1812. S. 141. u. f.) Verfügung v. 1. Jan. 1815. (v. d. Heyde Th. 3. S. 630.) Rescr. d. Min. der Gewerbe des Innern und der Policei v. 1. Aug. 1822; d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 5. Sept. u. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 706. 707. 930 — 932.)

Digitized by Google

Die Landräthe machen in ihrer Person die Behörde allein aus, und die Kreissecretaire sind ihnen untergeordnet.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1129.)

§. 7. In den Städten wird die Policeigerichtsbarkeit, insofern nicht besondere Policeidirectionen von dem Staate angestellt sind, von den Magistraten verwaltet, c) Policeidirectorien und Magistrate.

Städteordnung v. 19. Nov. 1818. §. 166. 179. (Ed. Samml. v. 1818.) Rescr. v. 1. Aug., v. 5. Sept. u. v. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 705 — 708. H. 4. S. 930.)

und es ist vermöge der Stadtpolicei der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben einzufordern, auch über die Beobachtung der Policeiverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen.

Allgem. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 130. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Aug., v. 5. Sept., v. 8. Nov., v. 11. Dec. 1822. Rescr. v. 7. Jul. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 334.)

§. 8. Auch Magistrate in den kleinern Städten, sie mögen einen Syndicus haben oder nicht, müssen die Policeiverwaltung und das Strafrecht unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden ausüben.

Cab. O. v. 28. Aug. 1810. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 134.) Rescr. d. Just. Min. v. 17. März 1812. (v. Kamptz Jahrb. d. Preußischen Gesetzgebung B. 1. H. 1. S. 43. v. d. Heyde Th. 3. S. 630.)

§. 9. Die Policeiverwaltung derjenigen Städte, wo selbst eigene Königl. Policeidirectionen nicht bestehen, sind der Aufsicht und Leitung der Kreislandräthe untergeordnet.

Die Geschäftsführung solcher Magistrate ist daher nicht der Aufsicht und der Controlle der Provinzialregierung unterworfen, und sie sind schuldig, dem Landrathe des Kreises jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die erforderten Berichte zu erstatten.

Städteordn. §. 179. Rescr. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Dec. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1114.)

Ueberall ist und wird bei Auflösung der Policeidirectionen die Wahrnehmung der Geschäfte der executiven

Digitized by Google

Policei, nicht den Magistraten in der Gesammtheit, sondern entweder den Dirigenten, oder andern einzelnen Mitgliedern der Magistrate aufgetragen, indem dieser Geschäftszweig sich nur zur selbstständigen, nicht zur collegialischen Bearbeitung eignet. Dergleichen Magistratspersonen ressortiren aber allemal von den Landräthen, und nicht unmittelbar von den Regierungen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Dec. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1114.)

Die Policeibeamten stehen, der Uebertragung der Policeiverwaltung an den Magistrat ungeachtet, im Dienste des Staats, indem die Policei eine Staatsgewalt bleibt.

Rescr. des Ministerii d. Inn. v. 18. Oct. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. S. 940.) Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Aug. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4. S. 644.)

Der Magistrat, welcher die Policei vermöge Auftrags ausübt, unterschreibt sich:

Königl. Policeibehörde.

Rescr. v. 8. Febr. 1825. (v. Kamptz Jahrb. B. 7. S. 97.)

und das Siegel desselben muß den schwarzen Adler enthalten.

Rescr. v. 8. Febr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 97.)

d) Gutsherrschaften u. deren Justitiarien.

§. 10. Wenn Gutsherrschaften mit der Gerichtsbarkeit beliehen sind; so gebührt ihnen auch die Ausübung der Policei und der damit verbundenen Gerichtsbarkeit.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 27. März u. v. 31. Mai 1822. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. S. 153 — 155.)

Dem zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit angesetzten Gerichtshalter gebührt jedoch die Ausübung der Policei und der policeilichen Gerichtsbarkeit nur insofern, als ihm diese ausdrücklich übertragen ist. Ist dieses der Fall, so muß er solches in seinen policeilichen Verfügungen jedesmal bemerken. Denn dem Gerichtsherrn steht frei, die Policei selbst zu verwalten, oder mit Genehmigung der Provinzialregierung Jemanden zu übertragen.

Die von selbigem erlassenen policeilichen Verfügungen sind mit den Worten: »Dominium« oder »Policeibehörde« zu unterzeichnen.

Dieselben Rescripte.

Digitized by Google

Es muß jedoch bemerkt werden, daß darüber: ob den Gerichtsherren und ihren Justitiarien die Ausübung des policeilichen Strafrechts gebührt, eine Verschiedenheit der Meinungen Statt findet. In Pommern, Westpreußen, Magdeburg und Frankfurt sind die Regierungen sowohl, als die Oberlandesgerichte der Meinung, daß sie den Justitiarien obliege, und letztere haben gegen die Gerichtsherren, weil sie ein solches Strafrecht unmittelbar ausübten, Strafen erkannt und vollstreckt. Die Worte des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 74. sprechen auch für die letztere Meinung, indem die Policeigerichtsbarkeit ein Theil der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist, und was in der angeführten Gesetzstelle von der Gattung angeordnet ist, auch von den, unter der Gattung begriffenen Arten gelten muß.

Es ist indessen hinsichtlich dieses Gegenstandes ein Gesetzentwurf zur Berathung gestellt, indem jene Vorschrift des allgemeinen Landrechts bei der gewöhnlichen Entfernung der Gerichtshalter von dem betreffenden Orte, mit einer guten Policeiverwaltung nicht vereinbar scheint.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 210.)

Die mit der Policeigerichtsbarkeit beliehenen Gutsbesitzer sind verpflichtet, auf ihrem Besitzthum zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken, die deshalb bestehenden Gesetze genau zu handhaben und befolgen zu lassen, und den Landräthen bei allen policeilichen Angelegenheiten, die sie ohne Beistand der Ortspoliceibehörde mit Erfolg nicht wahrnehmen können, die erforderlichen Mittel zu gewähren.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Jul. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 711.)

Hülfsleistung der Gensdarmerie.

§. 11. Die Gensdarmerie ist in Hinsicht ihrer policeilichen Dienstleistungen lediglich unter die Civilbehörden gestellt, daher auch von den Policeibehörden zu bestimmen ist, wie es mit dem Patrouilliren gehalten werden soll, und ob und welche Einrichtung in Betreff der Patrouillenbescheinigungen zu treffen sey.

Obgleich auch die Patrouillenbescheinigungen, behufs einer gehörigen Controlle der Dienstleistungen der Gensdarmerie im Allgemeinen ganz zweckmäßig sind; so ist

Digitized by Google

es doch den Regierungen unbenommen, diejenigen Modificationen, welche sie etwa nach den Umständen und örtlichen Verhältnissen für angemessen erachtet, anzuordnen, und danach die Wachtmeister und Gensdarmen durch die landräthliche Behörde mit näherer Anweisung versehen zu lassen.

Ed. v. 30. Dec. 1820. §. VI. (Ed. Samml. v. 1817.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dec. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1115 — 1117.)

Die Wachtmeister der Gensdarmerie sind, mittelst Cabinetsordre v. 19. Jul. 1823, auch den Landräthen ihres Bezirks untergeordnet. Da jedoch dieselben ihre Function als Militairvorgesetzte der Gensdarmerie nicht würden erfüllen können, wenn sie zu den gewöhnlichen Dienstleistungen der Gensdarmen mit verwendet werden sollten; so sind selbige nur in außerordentlichen Fällen, nach Anordnung der Civilbehörden, zum Dienst heranzuziehen und in dieser Bezeichnung mit einzelnen Aufträgen zu versehen.

Cirkul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Aug. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 646.)

Gegenstände der Policeiverwaltung. A. Untersuchungen und Cognition in Contraventionssachen; a) welche den Civilgerichten competiren.

§. 12. Den Gerichten competirt die fiscalische Untersuchung und das Erkenntniß:

a) bei allen, auch geringern Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißstrafe bestimmt ist, wobei also auch die Contraventionen gegen die landesherrlichen Verordnungen, durch welche gewisse Handlungen unter einer geordneten Strafe verboten, oder denselben unter einer gleichmäßigen Strafsanction, eine gewisse Form vorgeschrieben worden, zu rechnen sind.

Zu diesen Vergehungen gehören auch minder wichtige Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats,

(§. 229. u. f. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20.)

Mißhandlungen, Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen und Verletzungen, Besitzstörungen und Pfandkehrungen;

b) bei Defraudationen öffentlicher Kassen und anderer Vergehungen wider die deren Einrichtung und Erhebung bestimmenden Vorschriften;

Digitized by Google

c) bei Vergehungen Königlicher und anderer öffentlichen Bedienten höhern oder niedern Ranges, in Ansehung ihrer Dienstleistungen und Geschäfte;

d) bei Widersetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten;

e) bei Injuriensachen;

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. Rescr. d. Just. Min. v. 19. Oct. 1801. (Neue Annalen B. 2. S. 493.)

f) bei kleinen Diebstählen, Diebeshehlereien u. s. w. Wenn gleich das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1122. und 1124. verordnet: daß Diebstähle an Eßwaaren oder Getränke, und überhaupt Diebstähle, deren Gegenstand nicht über fünf Thaler beträgt, policeimäßig bestraft werden sollen; so bezieht sich der Ausdruck: policeimäßig doch nur lediglich auf das bei dergleichen Diebstählen von den Gerichten zu beobachtende kurze und insofern policeimäßige Verfahren, und bei Diebstählen ist nicht von der Verletzung eines policeilichen, sondern eines Criminalgesetzes die Rede, worauf das Strafrecht der Policeibehörde sich nicht erstreckt.

Rescr. d. Just. Min. v. 11. März 1799. (Stengels Beiträge B. 8. S. 224.) Rescr. v. 12. März 1814. (v. Kamptz Jahrb. H. 5. S. 21.) Rescr. d. Pol. Min. v. 19. Apr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 466.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Febr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 60.)

§. 13. Bei Contraventionen gegen Finanz- und Policei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefällen und nutzbarer Regalien sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, und die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte anträgt. Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Acten sogleich an das Landesjustizcollegium abgegeben.

b) welche zum Ressort der Regierungen gehören.

Digitized by Google

Die Regierungen können jedoch im ersten Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Strafen treffen, wenn sie solche für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Acten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Anhang zur allgem. Ger. O. §. 243.

Wenn gleich im Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 248. verordnet ist, daß Vergehungen gegen Landespolicieverordnungen vor das competente Obergericht gehören; so ist dies in Verbindung mit den §. §. 243. und 247. von denjenigen Fällen zu verstehen, wo der Contravenient nach den bestehenden Vorschriften auf rechtliches Gehör provociren kann.

Rescr. d. Min. d. Handels, d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 4. S. 930 — 932.)

c) welche die Ortspolicibehörden führen, und worin sie erkennen.

§. 14. Es hat aber diejenige Behörde, welche die Policeigerichtsbarkeit ausübt, über alle Policeicontraventionen die Untersuchung zu führen, und darin zu erkennen, sowohl über die Local- als über die Landespolicei-vergehungen, und es sind daher die Verordnungen, nach welchen, bei Contraventionen gegen Landespolicegesetze, die Regierungen in erster Instanz entscheiden sollen, aufgehoben und diese führen als Provinzialbehörden nur die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsbehörden.

Reser. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 5. Sept. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 707.) u. v. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 932.)

Auch die Untersuchung und Entscheidung in Gewerbesteuercontraventionssachen, ist den Ortspolicibehörden überlassen.

Circul. Reser. d. Min. d. Gewerbe, d. Inn. u. d. Pol v. 1. Aug. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 8. S. 766.)

Die Policeivergehungen unterscheiden sich dadurch von den Verbrechen, daß erstere die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht unmittelbar verletzen, sondern nur der bürgerlichen Verfassung oder der guten Ordnung entgegen sind;

Quistorp Grundsätze des deutschen peinl. Rechts Th. 1. §. 25. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 7.

Digitized by Google

und diese Vergehungen werden nicht bloß durch freie und andere schädliche Handlungen, sondern auch durch freie Unterlassungen dessen, was die Gesetze von Jemanden fordern, begangen.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 8.

Zu den Contraventionen gegen landespolizeiliche Gesetze werden diejenigen gerechnet, welche das gemeine Wohl der Unterthanen, sowohl in positiver als negativer Hinsicht verletzen.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. Geschäftsinstr. von demf. Dato §. 2. (Ed. Samml. v. 1808. S. 703. u. f.)

§. 15. Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleine, zur Armenkasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, sind der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte, mit Vorbehalt der Berufung, auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen. d) welche den Dorfgerichten mit der Entscheidung unterworfen sind.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 8.

§. 16. Die Untersuchung der gegen die Policeigesetze begangenen Uebertretungen und die Bestrafung, insofern ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen damit verbunden ist, gebührt dem Criminalgerichte der Provinz, e) welche den Criminalgerichten gebühren.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 1. und Tit. 20. §. 239. und Bekanntmachung der Regierung zu Magdeburg v. 7. Nov. 1826. (Amtsblatt v. 1826. Nro. 45. S. 372.)

wenn sie nicht dem mit der Criminalgerichtsbarkeit versehenen Untergerichte des Policeibezirks zusteht.

Criminalordnung Einleitung §. 13. u. f.

§. 17. Das Recht zur Strafverfügung können die Policeibehörden jedoch nur in erster Instanz ausüben, und zwar. Inwiefern die Policeibehörden das Strafrecht ausüben können.

1) bis zu fünf Thaler Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe, oder auch auf eine mäßige körperliche Züchtigung, so daß keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die Provinzialregierung und demnächst an das Policeiministerium Statt findet.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Dec. 1814. (v. Kamptz Ann. B. 6. S. 389.) Anhang zur allgem. Gerichtsordnung §. 247. Rescr. v. 13. Nov. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 130 — 133.) Rescr. v. 1. Jun. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 437 — 439.)

Digitized by Google

Rescr. v. 8. Mai, 25. März und 6. Sept. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 175, H. 2. S. 437 — 439.) Rescr. d. Min. des Handels v. 5. Jun. 8. 13. 24. Nov. u. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 4. S. 429 — 432.)

2) mit einer härtern Strafe, gegen deren Erkenntniß aber der Recurs an die Regierung, und von dieser an das Polizeiministerium, und nachdem derselbe erwählt und durchgegangen ist, auch noch das Recht der Berufung auf rechtliches Gehör bei den Gerichten, vermöge der gegen den Angeschuldigten anzustellenden Untersuchung Statt findet.

Rescr. v. 13. Nov. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 130 — 133.)

A. Von Policeibeamten zu verhängenden Executionen.

§. 18. Den Policeibehörden steht bei den von ihnen zu verhängenden Executionen die Befugniß zu, die Miethen eines Hauses in Beschlag zu nehmen, doch müssen sie die in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 48. u. f. vorgeschriebenen Grade der Execution beobachten. Die §. 110. a. a. O. gedachte Beschlagnahme der Einkünfte von Immobilien ist nämlich erst dann zulässig, wenn die §. 48 — 109. vorgeschriebenen Grade vergeblich versucht sind.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Sept. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3 S. 645.)

B. Vorkehrungen zur Verhütung der vorsätzlichen Verbrechen.

§. 19. Die Vorkehrungen zur Verhütung der vorsätzlichen Verbrechen,

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1. (Einleitung §. 1.)

insbesondere:

1) die Abhaltung und Beobachtung derjenigen, von welchen Verbrechen zu befürchten sind, und zwar

a) die Abhaltung und Ergreifung der Bettler;

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 5. Th. 2. Tit. 9. §. 61. 65. Verordnung über die Organisation der Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820. §. 12. (Ges. Samml. v. 1820. S. 4. 5.)

b) die Aufsicht auf die Fremden und Reisenden, das Verfahren gegen selbige und das Paßwesen;

Edict v. 9. Aug. 1796. §. 12. (Ed. Samml. v. 1796.)

c) die Aufsicht auf die Einwohner und diejenigen, welche sich an einem Orte niederlassen wollen;

Circul. d. Generaldirect. v. 25. Jul. 1782. u. v. 11. Mai 1797. §. 5. Ed. v. 9. Aug. 1796. §. 12. (Ed. S. v. solchen Jahren.)

Digitized by Google

d) die Aufsicht auf die von den Criminalgerichten vorläufig losgesprochenen, eines Verbrechens verdächtigen Personen, und das Verfahren gegen dieselben;

Criminalordn. §. 409 — 412. Circul. d. Pol. Min. v. 12. Sept. 1815. §. 4. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. H. 11. S. 29. u. f.)

e) die Aufsicht auf die Vagabonden, das Verfahren gegen dieselben und der Transport derselben;

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 141. Declar. v. 28. Febr. 1817. (Offic. Samml. S. 249 — 251.) Generalinstr. v. 9. Oct. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 175.) Generalinstr. v. 16. Sept. 1816. §. 2. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 111.)

f) die Aufsicht auf heimliche, dem Staate gefährliche Verbindungen.

Edict v. 20. Oct. 1798. §. 1. (Ed. Samml. v. 1798. S. 1776.) Verord. v. 6. Jan. 1816. (Ges. Samml. v. 1816. Nro. 2.)

2) die Vorkehrungen gegen die Ausführung der Verbrechen, insbesondere

a) die Verhütung und Stillung des Aufruhrs und Tumults, und das Verfahren gegen die Unruhestifter.

Verordn. v. 23. Jul. 1798. (Ed. Samml. v. 1798. S. 1663. u. f.) Circul. Verordn. v. 30. Dec. 1798. (v. d. Heyde Th. 1. S. 36. u. f.)

b) die Verhütung des Mordes, insbesondere:

α) die Aufsicht auf das Tragen heimlicher Waffen;

Ed. v. 11. Nov. 1766. (v. d. Heyde Th. 1. S. 66.)

β) die Verhütung des gesetzwidrigen Verkaufs der Gifte.

Reglement für die Materialisten und Droguisten v. 19. Jan. 1802. (Ed. Samml. v. 1802.) Publc. d. allgem. Pol. Departements v. 19. Jun. 1813. (v. d. Heyde Th. 1. S. 112.)

c) die Verhütung des Kindermordes;

Ed. v. 8. Febr. 1765. (v. d. Heyde Th. 1. S. 274. u. f.)

c) die Verhütung des Diebstahls, insbesondere die Aufsicht auf den Verkauf gestohlener Sacher, und zwar

α) die Aufsicht und das Verfahren gegen die Trödler;

Gesetz v. 7. Sept. 1811. §. 82. 131. (Ges. Samml. v. 1811. S. 263. u. f.)

Digitized by Google

b) die Aufsicht und das Verfahren gegen die Pfandverleiher;

Pfand- und Leihreglem. v. 12. März 1787. (v. d. Heyde Th. 1. S. 128. u. f.) Ed. v. 28. Oct. 1810. §. 1. (Ges. Samml. v. 1810. S. 79.)

c) die Aufsicht auf die Schlösser;

Rescr. d. Min. d. Pol. v. 3. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 138.)

d) die Aufsicht auf die Nachtwächter;

Die Abth. 2. Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 4. angeführten Provinzialverordnungen.

e) die Aufsicht auf die Ruhe in den Wirths-, Wein-, Bier- und Branntweinhäusern;

Instruction v. 26. Dec. 1808. (Ed. Samml. v. 1808. S. 706.)

f) die Verhütung des Ankaufs gestohlener Pferde.

Verordn. v. 18. Sept. 1808. (v. d. Heyde Th. 1. S. 220. u. f.)

C. Policeiliches Verfahren gegen die Verbrecher.

§. 20. Das policeiliche Verfahren gegen die Verbrecher, insonderheit:

1) Die Ermittelung der Spuren eines begangenen Verbrechens, die Verfolgung derselben und die Führung der Untersuchung bis zu der Stärke, daß die Function der Criminaljustiz eintreten kann, so wie auch die Ermächtigung zum Zwecke der Ausmittelung eines Verbrechens oder eines Verbrechers Haussuchungen anzustellen.

Rescr. d. Pol. Min. v. 21. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 171 — 173.) Verordn. über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820. §. 11. 12. (Ges. Samml. v. 1821. S. 5.)

Auch die Führung einer Steckbriefcontrolle und die Bekanntmachung der Steckbriefe zur Verfolgung und Ausmittelung entwichener Verbrecher.

Rescr. v. 13. Nov. 1810. (v. Kamptz Jahrb. B. 4. S. 255.) Circul. Rescr. d. Pol. Min. v. 26. Febr. 1813. (v. Kamptz Jahrb. B. 4. S. 263. 264.) Rescr. v. 10. Apr. 1819. (v. Kamptz Jahrb. B. 2. S. 462.)

2) die Verhaftung des Verbrechers, wenn von ihm ein mit harter Leibes- oder Lebensstrafe zu ahndendes Verbrechen zugestanden, oder bei der Untersuchung ein starker Verdacht auf ihn gefallen, oder wenn bei geringern Verbrechen von ihm zu erwarten ist, daß er

Digitized by Google

sich der fernern Untersuchung durch die Flucht entziehen möchte.

Rescr. d. Just. Min. v. 1. Aug. 1796. (Ed. Samml. v. 1796. Nro. 27.)

3) die Rettungsversuche bei den gewaltsam ums Leben gekommenen Menschen und Scheintodten.

Edict v. 15. Nov. 1775. (v. d. Heyde Th. 2. S. 541 — 554.) Public. v. 23. Oct. 1804. §. 3 — 9. (v. d. Heyde Th. 2. S. 555.)

4) insbesondere zur bessern Ausmittelung der Brandstiftungen, in allen Fällen ohne Unterschied der erste Angriff bei einem ausgebrochenen Feuer, und die Einziehung der ersten Nachrichten, so wie auch die Mitwirkung bei Erforschung des Thäters, auch während der gerichtlichen Untersuchung.

Rescr. v. 4. Sept. 1810. (Mathies Monatsschrift B. 9. S. 320 — 322.) Rescr. v. 29. Jul. 1819. (v. Kamptz Jahrb. B. 4. S. 64. 65.)

5) bei Pferdediebstählen:

a) die Untersuchung gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attreste versehen gewesen, und die Bestrafung desselben, und

b) die Untersuchung gegen denjenigen, welcher zum ersten Male einen Pferdediebstahl begangen hat, zur Bestrafung durch die Ortsgerichte;

Verord. v. 28. Sept. 1808. (Ed. Samml. v. 1808. S. 443. u. f.)

6) außer der Aufsicht auf die cursirenden falschen und verrufenen Münzen, die Ausmittelung der Verbreiter und Verfertiger derselben, und der falschen Tresorscheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien und unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Verkauf bestimmter Schuldverschreibungen.

Verord. v. 20. Sept. 1806. (Ed. Samml. v. 1806. S. 757.)

7) die Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur mit Ausnahme der Militairpersonen, auch die Abfassung des Erkenntnisses, wenn nur eine policeiliche Strafe von vierzehntägigem oder geringerem Gefängnisse Statt findet, mit Vorbehalt der zweiten

Digitized by Google

Instanz an den der Policeibehörde unmittelbar vorgesetzten Richter;

Circul. Verord. v. 30. Sept. 1798. §. 13. (Ed. Samml. v. 1798. S. 1834. u. f.)

insbesondere

a) in Concurrenz mit den Berggerichten die gefängliche Einziehung der Bergbedienten und Bergleute, welche bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, so wie auch die erste summarische Untersuchung gegen selbige;

Verordn. v. 21. Febr. 1816. (Ges. Samml. v. 1816. S. 105.) Resc. v. 12. Aug. 1799. (Stengels Beiträge B. 9. S. 79 — 81.)

b) die Untersuchung und Bestrafung über das sogenannte Auftreiben der Gesellen, letztere jedoch nur in dem Falle, wenn es mit keinen andern Excessen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden ist.

Rescr. d. Just. Min. v. 1. Aug. 1796. (v. d. Heyde Th. 3. S. 697.)

c) die Abmachung öffentlicher Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes, wenn die Sache dazu geeignet ist, und das Regiment, bei welchem der Officier steht, darauf anträgt.

Cab. Ordre v. 25. Jan. 1806. Rescr. v. 1. März 1806. (Mathies Monatsschr. B. 2. S. 473. 474. B. 3. S. 423.)

8) die Aufsicht über diejenigen, welche sich fremde Namen geben, oder falsche Würden beilegen, und ungebührliche Orden und Ehrenzeichen tragen.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1396. Bekanntm. v. 16. Sept. 1814. (v. d. Heyde Th. 1. S. 237.)

9) in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten:

a) die thätige Unterstützung der Grenzbesetzung;

b) die möglichste Hinderung der Verletzung der Steuergesetze, welche bei Ausübung des Dienstes der Policeibeamten zu ihrer Kenntniß gelangen;

c) die Anzeige davon bei den Zoll- und Steuerbeamten zur nähern Untersuchung, und

d) bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt wird, die Beschlagnahme der Personen, Wagen und Waaren, insoweit solche den Grenzofficianten selbst gestattet ist.

Digitized by Google

Gesetz v. 26. Mai 1818. §. 10. 13. (Ges. Samml. v. 1818. S. 107. u. f.) Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Jan. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 1. S. 13.)

10) ohne Concurrenz der Gerichte die Pfändung und Bestrafung der Frevler, welche sich des gesetzwidrigen nächtlichen Behütens mit Getreide belegter Felder schuldig machen; an den Orten, wo wegen Contraventionen gegen die bestehende Ordnung der Feldflur, und gegen die policeilichen Anordnungen von Policei- oder Magistratsbeamten, solche observanzmäßig vorgenommen worden;

Rescr. d. Justizmin. v. 13. Nov. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1071.)

11) die Vollstreckung der von den Gerichten erkannten Landesverweisung.

Rescr. v. 16. Oct. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 9. S. 242.)

§. 21. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten: D. Streitigkeiten über Rechte u. Verbindlichkeiten in gewissen Fällen.

1) in Gesindeangelegenheiten, außer der Anstellung der Gesindemäkler und Bestimmung des Mäklerlohns, und außer der Festsetzung, was das Gesinde an Lohn mit Einschluß der Livree und Beköstigung oder Kostgeld, in der Stadt und auf dem Lande, nach dem eingeführten Gebrauche erhalten soll, wenn bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist,

a) die vorläufige Bestimmung und deren Vollziehung, wenn die Rede ist:

α) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst der Herrschaft,

b) von dem verweigerten Antritt des Dienstes von Seiten des Gesindes,

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes in dem Dienste von Seiten der Herrschaft,

d) von dem verweigerten Bleiben im Dienste von Seiten des Gesindes,

e) von Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes, wobei es aber den Herrschaften und dem Gesinde, insofern sie sich bei der Bestimmung der Policeibehörde nicht beruhigen wollen, freisteht, auf richterliche Ent-

Digitized by Google

scheidung anzutragen, ohne daß dadurch die Vollstreckung der policeilichen Festsetzung aufgehoben wird;

b) die Festsetzung der Strafen in den Fällen:

a) wenn eine Herrschaft ein Gesinde ohne Attest angenommen, oder

b) wenn ein Gesindemäkler solches, welches noch in Diensten steht, zu deren Verlassung und zu Annehmung anderer Dienste gereizt,

c) wenn Herrschaften untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfohlen,

d) wenn Dienstboten sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet haben,

e) wenn das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache den Dienst verläßt,

f) wenn Herrschaften solches ohne gesetzmäßige Ursache nicht wieder annehmen wollen;

selbst wenn die Strafe über fünf Thaler beträgt, so daß keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die Provinzialregierung Statt findet.

g) wenn das Gesinde die Herrschaft beleidigt, jedoch nur bis zu fünf Thalern Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe, wogegen der Recurs auf richterliches Erkenntniß zulässig ist, wenn eine höhere Strafe festgesetzt worden.

Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810. (Ges. S. v. 1810. S. 101. u. f.) Rescr. d. Min. d. Just. u. d. Inn. v. 17. Apr. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 105.) Rescript v. 2. März 1821. (v. Kamptz Jahrb. B. 17. S. 259. 260.)

c) die Untersuchung der Wahrheit oder Unwahrheit des von der Herrschaft dem Gesinde bei seinem Abzuge ertheilten schriftlichen Zeugnisses über seine geleisteten Dienste, wenn in demselben dem Gesinde Beschuldigungen zur Last gelegt werden, die sein weiteres Fortkommen hindern, so wie auch die Einziehung der Geldstrafe bis zu fünf Thalern von der Herrschaft, wenn die Beschuldigung ungegründet befunden worden, ohne daß der Recurs an die Gerichte genommen werden kann.

Digitized by Google

Rescr. v. 17. Apr. 1812. (v. Kamptz Jahrb. B. 5. H. 2. S. 105.)

2) Die Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten, und deren Entscheidung, wogegen aber der Beruf auf richterliches Erkenntniß Statt findet, wobei jedoch der Handwerker angehalten wird, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthume des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des policeilich bestimmten Preises, und Caution für die Mehrforderung, so wie auch Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen.

Rescr. v. 14. Nov. 1816. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 251.)

3) In Wasserleitungs- und Vorflutsangelegenheiten:

a) die Setzung eines Merkpfahls bei den Mühlen, oder bei andern durch Wehre oder Schleusen verursachten Störungen des Wasserstandes;

b) die interimistische Bestimmung eines Wasserstandes, welchen die Müller oder sonstige Stauberechtigte bis zur definitiven Entscheidung der Gerichte sich gefallen lassen müssen, jedoch mit Genehmigung der vorgesetzten Provinzialregierung;

c) die Befugniß, auf Antrag der Interessenten die Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, und überhaupt die Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse des Abflusses, auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vorzunehmen, und die Bestimmung der Strafe, letztere mit Genehmigung der Regierung;

d) die Befugniß, diejenigen, denen die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung anzuhalten, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Bewohner entsteht; so wie auch die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll.



Digitized by Google

Gesetz v. 15. Nov. 1811. (Ges. S. v. 1811. S. 352. u. f.)

4) die Befugniß, einen Schauspieler zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Direction der Schauspielergesellschaft anzuhalten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. May 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 518. 519.

Alle übrigen Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche der Gegenstand des Privateigenthums sind, gehören vor die Gerichte.

Allgem. Ger. O. Einl. §. 1.

E. Vorkehrungen zur Verhütung schuldbarer Verbrechen und Vergehungen, und zur persönlichen Sicherheit des Publicums.

§. 22. Die Vorkehrungen zur Verhütung schuldbarer Verbrechen und Vergehungen, und zur persönlichen Sicherheit des Publicums:

1) die Aufsicht auf das gefährliche Schießen, den Gebrauch der Windbüchsen, das Abbrennen der Feuerwerke, den Verkauf des Schießpulvers, und über die Feuergewehre.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 693. 740. 745. Publikandum v. 16. Jan. 1770. (Ed. S. v. 1777.) v. 23. März 1786. (Ed. S. v. 1786.) Edict v. 11. Jul. 1775. (G. S. v. 1775.) Verordn. v. 20. Dec. 1811. v. 5. u. 18. Aug. 1812. v. 19. März u. 25. Octbr. 1815. Circul. v. 19. Jun. 1799. Verordn. v. 4. Jun. 1816. (v. d. Heyde Th. 1. S. 47. u. f.)

2) die Vorkehrungen gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns, und die Aufsicht auf selbige während des Blödsinnigkeitsprocesses.

Rescr. v. 29. Sept. 1803. (Neues Archiv B. 3. S. 127. 128.) Rescr. v. 29. Jan. 1805. (Ed. Samml. v. 1805. S. 2887. 2888.) Rescr. v. 18. Jul. 1812. (v. Kamptz Jahrb. B. 7. S. 239. 240.)

3) gegen Unglücksfälle durch Thiere.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 749. 755. 756. 760. 761. Circ. Ordre v. 2. Apr. 1761. (Ed. Samml. v. 1761.) Circ. v. 15. Febr. 1769. (Ed. S. v. 1769.) v. 31. März 1790. (Ed. S. v. 1790.) Ed. v. 20. Jul. 1799. (Ed. S. v. 1799.)

4) gegen Feuersbrünste, und zwar:

a) die Aufsicht auf die Feuerstellen; und den Bau neuer Gebäude;

b) die Aufsicht auf die Feuergeräthschaften und Löschanstalten;

Digitized by Google

c) die Verhütung des Läutens mit den Glocken bei Gewittern, und

d) die Direction beim Löschen des Feuers.

(Die v. d. Heyde Th. 2. S. 723. u. f. gesammelten Verordnungen.)

5) gegen Unglücksfälle durch Wasser und beim Eise, und zwar:

a) die Aufsicht auf die Befriedigung der Brunnen;

b) auf das Baden und Schwimmen;

c) die Vorkehrungen auf die Rettung der Schiffbrüchigen;

d) die Aufsicht auf die Fähren;

e) die Aufsicht auf das Schlittenfahren ohne Geläute und ohne Deichsel, das Schrittschuhlaufen und Gehen auf dem Eise;

f) die Vorkehrungen gegen das Anhäufen des Schnees und Eises in den Straßen;

(Die v. d. Heyde Th. 1. S. 89. u. f. u. Th. 2. S. 569. gesammelten Provinzialverordnungen.)

6) die Aufsicht auf die Sandgruben;

(Die v. d. Heyde Th. 1. S. 116. u. f. gesammelten Publicanda.)

7) die Verhütung des Alleinlassens der Kinder ohne Aufsicht in den Wohnungen und in den Straßen;

(v. d. Heyde a. a. O. und Th. 2. S. 570.)

8) die Verhütung des gefährlichen Aufstellens und Ausbängens der Sachen in bewohnten Gegenden;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 74. u. f. Th. 2. Tit. 20. §. 704. u. f.

9) die Verhütung der Versperrung der Straßen durch Holzstücke, aufgeführte Gerüste u. dergl.;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 8 §. 78. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1069.)

10) die Aufsicht auf das Herunterwerfen des Schutts, des Glases, und auf das Werfen der Töpfe, Scherben und Bouteillen gegen die Wohnungen verlobter Personen;

Verordn. v. 9. Jul. 1799. v. 18. Jul. 1804. v. 27. Apr. 1809. v. 19. Dec. 1815. (v. d. Heyde Th. 2. S. 569.)

11) die Aufsicht auf das schnelle und unvorsichtige Rei-

Digitized by Google

ten und Fahren, und das Stehenlassen der Wagenpferde auf den Straßen;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 756. u. f. (Die v. d. Heyde Th. 1. S. 68. u. 69. angeführten Prov. Verordnungen.)

12) die Vorkehrungen gegen das Einstürzen der Gebäude, und zwar
   a) die Verbindlichkeit, den Eigenthümer anzuhalten, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre, und wenn
   b) derselbe dazu unvermögend ist, die Besorgung der Maaßregeln gegen den Einsturz oder den Abfall;
   c) die Fürsorge für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege und Brücken;
   d) die Vorkehrungen bei allen Bauen und Reparaturen, und die Aufsicht darüber, daß nicht durch Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art jemand beschädigt werde;

Allgem. L. R. a. a. O. §. 765. u. f. Th. 1. Tit. 8. §. 66. Reser. d. Pol. Min. v. 2. Dec. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1148.)

13) die Aufsicht auf unbefugte Aerzte und Hebeammen, und auf die magnetischen Kuren;

Cab. O. v. 7. Febr. 1817. (v. d. Heyde Th. 2. S. 319.)

14) die Aufsicht auf den Verkauf
   a) der Medikamente,
   b) anderer der Gesundheit schädlichen Sachen, und
   c) solcher schädlichen Lebensmittel;

15) die Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der Epidemien;

(Die v. d. Heyde Th. 2. S. 491. aufgeführten Verordnungen.)

insbesondere:

   a) die Verhütung des Ausstellens der Leichen;

Circul. v. 24. Nov. 1801. (Ed. S. v. 1801.)

   b) der durch Professionisten erzeugten, der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen;

Allgem. L. R. a. a. O. §. 732. Rescr. v. 21. Jan. 1800. Circul. v. 5. Apr. 1796. (v. d. Heyde Th. 2. S. 412. u. f.)

Digitized by Google

c) des Gebrauchs der Sachen, deren sich epidemisch kranke Personen bedient haben;

Cab. Ordre v. 5. May 1758. v. 18. Sept. 1787. (v. d. Heyde Th. 1. S. 492. 493.)

16) die Vorkehrungen gegen den Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Zimmern;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 731.

17) die Aufsicht auf gefundene Schätze;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 17.

18) die Aufsicht über den Wucher, und den wucherlichen Getreideverkauf;

Cab. O. v. 3. May 1771. (Ed. S. v. 1771.)

19) über Maaß und Gewicht;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1441. Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. May. 1816. (Ges. Samml. v. 1816. Nro. 10.)

20) über die Collecten;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 244.

21) über die Errichtung der Aussteuer- und Sterbecassen;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 250.

22) über die Wahrsager und Geldmacher;

Rescr. v. 24. May 1797. (Ed. S. v. 1797.)

23) auf das Collectiren für fremde Lotterien;

24) über das Ausspielen der Grundstücke;

Verordn. v. 17. Dec. 1816. (Ges. Samml. v. 1817. §. 465.) v. 31. März 1812. (Ges. S. v. 1812. Nro. 7.)

25) über die verlornen Sachen;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 14.

26) die Vorkehrungen bei Strandungen;

Public. v. 31. Dec. 1801. (Ed. S. v. 1801.)

27) die Aufsicht auf das Aehrenlesen, und das Sammeln der Feldblumen;

(Die v. d. Heyde Th. 1. S. 218. angeführten Verordnungen.)

§. 23. Die Aufsicht über den Handel und die Gewerbe; F. Aufsicht über den Handel und die Gewerbe.

Rescr. v. 11. Dec. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4 S. 959 — 961.)

1) über den Handel und die Gewerbe ohne Patente;

Digitized by Google

Gesetz v. 7. Sept. 1811. (Ges. S. v. 1811. Nro. 20.)

2) über die Mäkler und Bestellung derselben;

Mäklerordn. v. 15. Nov. 1765. (Ges. S. v. 1765.)

3) über den Handel auf den Märkten;

Marktordn. v. 16. Nov. 1715. (Ed. S. 1715.)

4) über das Hausiren;

Gewerbsteuergesetz v. 30. May 1824. Regulativ v. 28. Apr. 1824. (Ges. S. v. 1824. S. 125. 133.)

5) über den Ver- und Aufkauf;

Ed. v. 20. Nov. 1810. (Ges. S. v. 1810. Nro. 4.)

6) über das Lumpensammeln;

Verordn. v. 22. Nov. 1803. (v. d. Heyde Th. 2. S. 621.)

7) über die Beschaffenheit der Lebensmittel;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 722.

8) über die Gastwirthe, Wein-, Bier-, Branntwein- und Kaffeehäuser;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 190. Circ. Resc. d. M. d. J. v. 26. Febr. 1813. (v. d. Heyde Th. 1. S. 8.) v. 12. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 112.)

9) über die Handwerker, und deren Zünfte;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 179. Edict v. 24. März 1783. (Ed. S. v. 1783. v. d. Heyde Th. 2. S. 644. u. f.)

10) über die Mühlen;

Müllerordn. v. 6. Octbr. 1810. (Ges. S. v. 1810. Nr. 10.)

11) über den Nachdruck der Bücher;

Verordn. v. 17. Sept. 1816. (v. d. Heyde Th. 2, S. 616.)

In wie fern den Ortspolicеibeamten die Bestrafung in Contraventionsfällen solcher Art zusteht, soll im Buche ausgeführt werden.

G. Aufsicht auf die Sittlichkeit, und die Beförderung derselben.

§. 24. Die Aufsicht auf die Sittlichkeit, und die Beförderung derselben, und zwar:

1) die Beförderung des Unterrichts der Kinder;

Circ. v. 15. Jan. 1788. (G. S. v. 1788. Nro. 25.)

2) die Aufsicht auf den Verkauf nicht censirter Bücher;

Censuredict v. 19. Dec. 1788. (v. d. Heyde Th. 2. S. 97.)

Digitized by Google

3) über den Verkauf der Bilder und Lieder;

Rescr. v. 23. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 200.)

4) die Fürsorge für die Ausrottung des Aberglaubens;

Rescr. v. 24. Mai 1797. (Ed. S. v. 1797.)

5) die Aufsicht auf die Redouten und Verkleidungen;

(Die v. d. Heyde Th. 2. S. 579. angeführten Verordnungen.)

6) die Aufsicht über die Schauspieler, Künstler und Marionettenspieler;

(Die v. d. Heyde Th. 2. S. 546. u. f. aufgeführten Verordnungen.)

7) die Verhütung der Unzucht;

8) die Verhütung des Concubinats, wenn dadurch ein gegründetes öffentliches Aergerniß verursacht wird;

Cab. Ordre v. 4. Oct. 1810. Verordn. d. Pol. Min. v. 25. Apr. 1815. (v. d. Heyde Th. 2. S. 576)

besonders des Zusammenlebens eines geschiedenen Ehemannes mit einer Person, welche zu heirathen ihm wegen begangenen Ehebruchs durch ein Erkenntniß untersagt ist,

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Nov. 1821. (v. Kamptz Ann. B 5. H. 3. S. 241.)

und der Concubinat unter Personen, welche in verbotenen Ehegraden mit einander stehen;

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Apr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 417.)

9) die Aufsicht über die Bordelle;

(Die von der Heyde Th. 2. S. 433. u. f. aufgenommenen Verordnungen.)

§. 25. In Ansehung des Religionswesens: H. Verhütung der Contraventionen gegen die polizeilichen Vorschriften, das Religionswesen betreffend.

1) die Aufsicht auf heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes;

Allgem. L. R. Th 2. Tit. 11. §. 9. Ed. v. 9. Dec. 1742. v. 25. Jan. 1747. v. 14. Febr. 1748. (Ed. S. von solchen Jahren)

2) auf die Proselitenmacher, Stifter neuer Secten, Schwärmer und angebliche Propheten;

Verordn. v. 14. Dec. 1732. v. 5. Apr. 1738. v. 22. Nov. 1748. v 3. Apr. 1756. (Ed. S. von solchen Jahren.) Ed. v. 9. Jul. 1788. (v. d. Heyde Th. 2. S. 15. u. f.)

Digitized by Google

3) auf die Störung des öffentlichen Gottesdienstes;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 1. Tit. 20. §. 215. (Die v. d. Heyde Th. 2. S. 25. angeführten Provinzialverordnungen.)

4) auf die Wallfahrten;

Verordn. d. Min. d. Inn. v. 13. Mai 1816. (v. d. Heyde Th. 2. S. 55.)

5) die Aufsicht darüber, daß zur Störung der Andachtsübungen in der Advents- und Fastenzeit der Christen und Juden keine Musik auf den Hochzeiten gemacht werde;

Verordn. v. 25. Febr. 1762. (Ed. S. v. 1762. Nr. 71.)

6) daß keine Bälle und Lustbarkeiten an den Vorabenden der heiligen Tage gehalten werden dürfen;

Rescr. d. Min. der Unterrichts- und Medicinalangeleg. v. 22. Dec. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 96.)

7) daß während des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen die Wirths- und Schenkhäuser geschlossen, kein öffentlicher Verkauf Statt finde, und daß die Handwerker keine Arbeiten verrichten.

Circul. Verordn d. Min. d. Inn. v. 20. März 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 113.)

I. Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt der Einwohner.

§. 26. Die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt der Einwohner:

1) die Aufsicht auf den Unterhalt der Armen;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 4. Tit. 20. §. 4.

2) die Aufsicht über die Viehkrankheiten, und die Verhinderung der Ausbreitung derselben;

Patent v. 2. Apr 1803. (v. d. Heyde Th. 3. S. 351. u. f.)

3) die Aufsicht auf die Anlegung der Baue;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 35. u. f. §. 67. u. f.

4) auf die Landstraßen, Wege und Alleen;

Reglement v. 23. März 1764. (Ed. S. v. 1765.) Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 25.

5) auf die Erhaltung der Denkmäler;

Allgem. L. R. Th. 1. Tit. 8 §. 35.

6) auf die öffentliche Reinlichkeit;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 732.

7) die Beförderung des Land- und Obstbaues, und Ab-

Digitized by Google

stellung der dabei vorkommenden schädlichen Mißbräuche;

8) die Aufsicht auf die Fischerei, und die Verhütung des Nachtheils für selbige;

Fischerordnungen v. 1551. Nr. 1. v. 23. Febr. 1574. Nr. 2 — 4. 15. (Ed. Samml. B. IV. II. IV. Nr. 1 — 4.)

9) die Aufsicht über die Auswanderungen;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 127. u. f. Ed. v. 2. Jul. 1812. (Ed. S. v. 1812. S. 114. u. f.)

§. 27. Die Policeiobrigkeiten der Städte und Dörfer müssen allen Requisitionen der Inquisitoriate auf der Stelle Folge leisten; auch haben die einzelnen Policeibeamte diese Verpflichtung, und sie werden bei etwaniger Nichtbefolgung nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, sondern auch außerdem von ihrer vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen belegt. Verhältnisse der Policeiobrigkeiten zu den Inquisitoriaten.

Sie sind außerdem schuldig:

a) von den in ihrem Districte sich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Broterwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben verdächtig sind, von umherziehenden Juden, Hausirern u. s. w. dem Director des Inquisitoriats monatlich Listen mitzutheilen,

b) von den anzustellenden Visitationen, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, dem Director Nachricht zu geben, damit derselbe ihnen mit den zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maßregeln an die Hand gehen könne;

c) nach dessen Anleitung Generalvisitationen oder Policeirecherchen vorzunehmen, wenn dieselben zur Ausmittelung eines bestimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden;

d) dem Director des Inquisitoriats bei der Aufsicht über die aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher, die über deren Gewerbe, Lebensweise und Veränderung des Wohnorts gesammelten Nachrichten zukommen zu lassen.

Verordn. v. 16. Sept. 1804. (Mathies Monatsschr. B. 1. S. 157 — 160.)

§. 28. Da die Ortspolicei jeder Stadt für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner Kosten der Policei.

Digitized by Google

verwaltung. thätig ist; so liegt der Stadtgemeine ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Personals, und die nach der Disposition der Policeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen.

Städteordn. §. 167. 168. 184.

Policeigefängnisse. §. 29. Jede Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine Gefangenanstalt einzurichten.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Oct. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1066.)

In der Regel soll jedes Dominium auf dem platten Lande für Anstalten zur Verwahrung der Policeigefangenen aus seinem Sprengel selbst sorgen, wozu auch die Gerichtsgefängnisse derselben Obrigkeit mit benutzt werden können. Wenn das Dominium nicht im Besitz solcher Anstalten ist, oder sie nicht anlegen will; so muß es sich wegen Aufnahme seiner Policeigefangenen mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominium im Wege des Vertrages verbinden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jun. 1815. (Amtsbl. v. 1815.)

Sporteln der Policeibehörden. §. 30. Die Policeibeamten müssen die Policeigerichtsbarkeit ausüben, ohne Sporteln zu nehmen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 487.

Die der Regierung zu Minden unterworfenen Policeibeamten dürfen jedoch Citations- und Insinuationsgebühren, so wie auch die Copialien in Policeigerichtssachen, nach dem bisherigen Tarif ferner erheben.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Sept. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 871.)

Die Beamten des Landraths dürfen keine Sporteln oder diesen ähnliche Emolumente beziehen, und daher können die Kreisseeretaire die Paßausfertigungsgebühren nicht verlangen, sondern sie müssen ihrer Bestimmung nach zu Prämien und Remunerationen für gering besoldete Subalterne der Policeiverwaltung verbleiben.

Zu diesem Ende sind dieselben bei jeder Policeibehörde, wo sie vereinnahmt werden, aufzusammeln und von Zeit zu Zeit der Vorschrift gemäß zu vertheilen.

Diese Vertheilung steht bei den Landrathsämtern dem Landrathe zu, weil derselbe in seiner Person allein

Digitized by Google

die Behörde ausmacht, indem der Kreissecretair bloß ein ihm untergeordneter Subaltern ist.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 19 Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1129.)

Von vermögenden Policeigefangenen dürfen die Policeibeamten 20 Sgr. Ein- und Ausschreibegeld nehmen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. Jun. 1812. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 404.)

§. 31. Die Policeistrafgelder fallen, insofern kein Gesetz sie einem speciellen Fond ausdrücklich angewiesen, oder sie als fiskalisch bezeichnet hat, derjenigen Behörde zu, von welcher das Erkenntniß abgefaßt ist, mithin wenn der Landrath cognoscirt hat, der Staatscasse; wenn ein Magistrat, dem die Policeiverwaltung von der Provinzialregierung übertragen worden, erkannt hat, der die Kosten der Policeiverwaltung tragenden Communalcasse, und wenn von einer gutsherrlichen Behörde das Straferkenntniß ergangen ist, dem Gerichtsherrn. Policeistrafgelder, wem sie zufließen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Dec. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4. S. 876. 877.) Rescr. d. Min. des Handels u. d. Gewerbe u. d Inn. v. 6. Jun. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 212.)

Demnach fallen die Arrest-, Verpflegungs- und Transportkosten, welche in policeilichen Untersuchungen erwachsen, derjenigen Gemeine zur Last, welcher die Sorge für die Verpflegung des Verhafteten obliegt.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. Mai 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2 S. 361.)

§. 32. Die von den Landräthen zu erkennenden Strafgelder werden zu den policeilichen Straffonds an die Regierungshauptcasse eingesendet.

Rescr. d. Min. d. Inn., d. Pol. u. d. Fin. v. 6. Oct. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3 H. 4. S. 938.) Rescr. v. 4. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8 H. 4 S. 1155.)

Bei Contraventionen gegen die Ortspoliceigesetze ist ein Unterschied zu machen zwischen denjenigen Städten, in welchen die Policei durch eine eigene landesherrliche Behörde verwaltet wird, und denjenigen, worin die Policeiverwaltung dem Magistrate übertragen ist. In den Städten der erstgedachten Gattung gehören die Strafen dem Policeietat und müssen zum Besten der Policeiverwaltung und inplicite zum Besten der zur Aufbringung

Digitized by Google

derselben verbundenen Commune verwendet werden. In den Städten der letztern Gattung hingegen müssen die Policei-Strafgelder der Commune zu Gute kommen, und werden zur Kämmereicasse abgegeben.

Rescr. d. Min. d. Inn., d. Pol. u. d. Fin. v. 23. Mai 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 437.) Rescr. v. 12. Jul. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 564.) Rescr. v. 4. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8 H. 4. S. 1155.)

Auch die von den Ortspoliceibehörden in Gewerbecontraventionsfällen festgesetzten Strafen sind, nach Abzug des Denuntiantenantheils, zu den Ortsarmencassen zu berechnen und abzuführen, indem das Finanzministerium auf diese Gelder für den Steuerstraffond keinen Anspruch macht.

Rescr. d. Min d. Handels, d. Gewerbe u. d. Inn. v. 5. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 212.)

Da die Erhaltung der Aichämter Sache der Commune ist, welche den dadurch gegen die Einnahme von Gebühren etwa entstehenden Ausfall aus den Communalfonds decken müssen; so sind diesen Communen die eingehenden Strafgelder für Maaß- und Gewichtsordnungscontraventionen zugewiesen. Es kann aber von den Regierungen die Einrichtung getroffen werden, daß die im ganzen Verwaltungsbezirk für Maß- und Gewichtscontraventionen eingehenden Strafgelder, den Aichämtern, nach einem billigen Verhältniß, der Wirksamkeit dieser Behörden zu Gute kommen.

Rescr. d. Min. d. Handels v. 3. Jan. 1824. d. Min. d. Inn. u. d. Handels v. 5. Mai 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 488. 489.)

Gratificationen der Policeibeamten und Officianten.

§. 33. Aus den Strafgelderfonds sollen fleißige Subalterne der Policeibehörden Gratificationen erhalten.

Rescr. d. M. d. Pol. v. 22. Jul. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4 S. 756.)

Bei Denuntiationen gegen Spielverbote ist dem Denuntianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zugebilligt.

Edict gegen die Hazardspiele v. 9. Febr. 1787. (v. d. Heyde Th. 2. S. 122. u f.)

Wenn der Denuntiant ein Policeibeamter des Orts ist, in welchem sich der Contraventionsfall ereignet hat, und an dem Orte für die Policeibeamten ein Prämien-

Digitized by Google

fond nicht errichtet ist, für welchen die Commune ein gewisses Quantum beitragen muß, so erhält derselbe den Denuntiantenantheil; im Fall aber ein solcher Prämienfond daselbst für die Policeibeamten vorhanden ist, muß er seinen Denuntiantenantheil zum gemeinschaftlichen Prämienfond abliefern.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Dcbr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 4 S. 940.)

Auch bei Gewerbesteuercontraventionen ist den Policeibeamten ein Denuntiantenantheil bestimmt.

Rescr. d. Min. d. Handels, d. Inn., d. Pol. u. der Finanzen v. 29. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1175.)

Gratificationen der Gendarmen.

§. 34. In allen den Fällen, wo den Policeibeamten Denuntiantenantheile gesetzlich gebühren, müssen solche auch die Gendarmen erhalten. Wo aber den Policeibeamten dieser Anspruch nicht zusteht, da können auch den Gendarmen keine Denuntiantenquoten bewilligt werden; es sey dann, daß dies durch specielle Festsetzungen nachgelassen ist.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 12. May 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 336.)

Die Gendarmen erhalten bei Aufgreifung besonders gefährlicher Verbrecher, oder wenn sie bei Ausmittelung und Verhaftung anderer der öffentlichen Sicherheit zwar auch nachtheiliger, aber minder gefährlicher Verbrecher vorzügliche Thätigkeit und Umsicht bewiesen, eine Prämie von 2 bis 5 Thalern und den Umständen nach noch höher, aus dem Policeifond.

Verfügung des Policeimin. v. 10. May 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 192. 193.)

Für die Wiedereinbringung von entwichenen Festungsgefangenen ist ein Fanggeld von 5 bis 10 Thalern ausgesetzt, und bei sehr gefährlichen Verbrechern kann dieses noch höher, jedoch nur vom Minister des Innern bestimmt werden. Dieses Fanggeld nebst den durch die Verhaftung und Wiedereinbringung entstandenen unvermeidlichen Kosten, wohin jedoch die Insertion der Steckbriefe in die Intelligenzblätter und Zeitungen, welche unentgeldlich geschehen muß, nicht gehört, müssen von dem Gouvernement der Festung vorgeschossen und zur Erstattung berechnet werden.

Digitized by Google

Rescr. v. 13. Nov. 1805. (Edict v. 1806. S. 3057.) Verfügung d. Pol. Min. v. 9. Jan. u. 17. Febr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 198.)

Strafen pflichtwidriger Polizeibeamten und Polizeibediente.

§. 35. Polizeibeamten, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen, haben die gesetzlichen Strafen zu erwarten.

Wenn sie für die Ausübung ihres Amtes Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für sich annehmen lassen, werden, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft.

Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob; so hat der Beamte, außer der Geldstrafe auch die Cassation, und im Fall einer erwiesenen Verletzung der Amtspflicht überdies noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Polizeibeamte, welche ohne hinreichenden Grund zur Verhaftnehmung schreiten, oder einen Arrestanten über zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen lassen, sollen für jeden Tag mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt werden. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monat verzögert worden; so soll der Beamte, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden. Nur äußerst dringende Abhaltungen, oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können die Verzögerung entschuldigen.

Wenn ein Beamter durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Untersuchungen den Arrest verlängert, wird er im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; bei entstehender böser Absicht aber nach Verhältniß des Grades auf ein bis vier Jahre zur Festung oder zum Zuchthause verurtheilt.

Polizeibeamte und Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung bringen, sollen mit eben

Digitized by Google

der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hatte, belegt und im Wiederholungsfalle cassirt werden. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden; so ist, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafcasse zu entrichten.

Diejenigen welche aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate oder einzelnen Personen erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amtes verlustig, und zu allen fernern Anstellungen unfähig erklärt werden.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 458 — 460.

§. 36. Die Uniformen der Policeibeamten sind folgende: Uniform der Policeibeamten.

a) für die Landräthe, wie die der Regierungsräthe, jedoch ohne Federbusch und Aufschläge der Schöße;

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 17. Jul. u. 8. Sept. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 18. u. H. 4. S. 967.)

b) für die Policeipräsidenten in Berlin und den übrigen Städten, wie die Assessoren der Regierungen, jedoch mit zwei Epauletts;

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 9.)

c) für die Policeiräthe und die Policeidirectoren, wie die Assessoren der Regierungen ohne Epauletts;

Verordn. v. 7. Febr. 1817. §. 5. (Ges. Samml. v. 1817. S. 61. u. f.)

d) für die mit der Policeiverwaltung beauftragten Burgemeister in allen Städten wie die Policeidirectoren.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 5. Apr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 307.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Jan. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 166.)

§. 37. In Absicht des Ranges der Vorsteher der städtischen Policeibehörden, der Stadtgerichte und Magistrate ist folgendes festgesetzt: Rang der Vorsteher der städtischen Policeibehörden.

a) In den Städten, woselbst die Policeiverwaltung den Magistraten übertragen ist, rangiren die Burgemeister und Stadtrichter nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung;

b) In den Städten zweiter Classe, die besondere Po-

Digitized by Google

liceibehörden erhalten haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Policeibehörde unter sich nach dem Zeitpuncte ihrer Anstellung, und vor dem Burgemeister, da dieser von der Regierung bloß die Bestätigung erhalten hat.

c) In den Städten erster Classe rangiren die Stadtgerichts- und Policeidirectoren oder Policeipräsidenten mit dem Oberburgemeister nach dem Datum ihrer Patente, da diese von des Königs Majestät unmittelbar vollzogen worden.

Rescr. v. 9. Febr. 1811. (Mathies Monatsschrift B. 10. S. 194. 195.)

Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Policeibeamten.

§. 38. Die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 27. Apr. 1816 wegen der Sterbe- und Gnadenmonate finden auf die aus städtischen Cassen besoldet gewesenen Policeibeamten Anwendung, da sie, wenn sie auch früher aus Communalcassen ihre Besoldung bezogen haben, stets als Staatsbeamte anzusehen sind.

Rescr. d. Min. d. Pol. v. 8. Sept. 1816. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14 Aug. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 644. 645.) Rumpfs Städteordnung §. 159. Nro. 4. Rescr. d. Min. d. Pol. v. 30. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 34. 35.)

Policeibeamte, vom Policeiinspector incl. aufwärts, sind als solche anzusehen, welche in collegialischen Verhältnissen stehen, und es erhalten mithin die in der Cabinetsordre vom 15. Nov. 1819 erwähnten Hinterbliebenen derselben die Besoldung für den Sterbemonat und für die nächsten darauf folgenden drei Monate.

Die Hinterbliebenen der unteren Beamten der executiven Policei, namentlich der Policeicommissarien und Sergeanten, erhalten nur die Besoldung derselben für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat.

Rescr. d. Min. d. Pol. v. 4. Oct. u. 30. Nov. 1817., (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 127 — 129.)

Das, was diesem gemäß die Hinterbliebenen an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, ist eine Gnadenbewilligung, welche in der Regel nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie Erben sind, zusteht. Es können mithin die Gläubiger keinen Anspruch daran machen. In dem Falle, daß ein

Digitized by Google

Beamter Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, können die Ministerien denselben den Gnadengehalt anweisen, und die Vertheilungsweise desselben bestimmen. Diese Bestimmung findet auch auf den Gnadenmonat der Pensionaire Anwendung.

Cab. Ordre v. 15 Nov. 1819. (Ges. Samml. v. 1820. S. 45) Rescr. d. Min. d Inn. u. d. Fin. v. 30. Jul. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 461. 462.)

Die Quartale werden hierbei als mit dem 1. Jan., 1. Apr., 1. Jul. und 1. Oct. anfangend, gerechnet.

Rescr. v. 28. Jul. 1820. (v. Kamptz Jahrb. B. 16. S. 9 — 11.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 2. Jun. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. S. 227. 228.)

Der Sinn der in der Cabinetsordre vom 2. Apr. 1816 und 15. Nov. 1819 kann der Natur der Sache nach kein anderer seyn, als daß von den 4 Gehaltsmonaten, welche den Hinterbliebenen nach der Cabinetsordre vom 27. Apr. 1816 zugestanden worden, nur dasjenige als reines Gnadengeschenk, woran weder Gläubiger noch Erben Anspruch machen dürfen, anzusehen ist, was nicht in das Quartal fällt, während dessen der Beamte mit Tode abgegangen ist.

Ein Beispiel wird die Sache noch deutlicher machen. Stirbt ein Beamter, welcher die Besoldung für das erste Quartal des Jahres empfangen hat, im Monat Januar; so gehören die Gehaltsbeträge von den Monaten Januar, Februar und März (welche das Sterbequartal im Sinne der Cabinetsordre v. 15. Nov. 1819 ausmachen, zum Nachlasse des Verstorbenen, und die Besoldung vom April ist Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen.

Erfolgt der Todesfall im Februar, so gehört das Gehalt von den Monaten Februar und März zum Nachlasse, und den Hinterbliebenen gebührt die Besoldung vom April und May als Gnadenbewilligung. Stirbt der Beamte aber im März, so fällt nur der Gehalt dieses Monats der Nachlaßmasse zu, und die Besoldung vom April, May und Junius macht das Gnadenquartal für die Hinterbliebenen aus.

Die vorstehenden Rescripte.

Die Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche



Digitized by Google

nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, (die untern Beamten der executiven Policei, namentlich die Policeicommissarien und Sergeanten) erhalten außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat. Es darf aber auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann.

Haben Beamte dieser Art observanzmäßig ihr Gehalt in vierteljährigen Vorausbezahlungen erhalten; so findet, wenn der Beamte im ersten Monate des Vierteljahres stirbt, eine Rückforderung wegen des gezahlten Gehalts an die Erben desselben nicht Statt.

Rescr. d. Min. d. Fin. v. 31. März 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 7.)

Verpflichtung der Policeibeamten zu den Lasten und Abgaben.

§. 39. Die Policeibeamten sind verpflichtet, die zur Abbezahlung und Verzinsung der Schulden der Provinz, in welcher sie angestellt sind, angeordneten Abgaben gleichfalls zu entrichten.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Jun. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 6.)

Auch sind sie gleich den übrigen Einwohnern in Ansehung der Communal- und Kreiscommunallasten zu behandeln.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 2. u. 10. Jul. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 701. 702.)

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

## Von den policeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen.

Die Policei beobachtet ihre Pflicht, Verbrechen zu verhüten, dadurch:

1) daß sie diejenigen, von welchen Verbrechen zu besorgen sind, abhält und beobachtet, und
2) daß sie die Ausführung derselben erschwert.

## Erster Abschnitt.

### Von der Abhaltung und Beobachtung derjenigen, von welchen Verbrechen zu besorgen sind.

### Erster Titel.

#### Von der Ausmittelung und Ergreifung der Bettler.

§. 1. In die Cathegorie der Bettler gehören: Welche Personen zu den Bettlern gerechnet werden.

a) einländische Arme, welche in den Städten und den nahe gelegenen Dörfern umhergehen, und öffentlich oder bei Personen, welche zu ihrer Unterstützung keine Pflicht haben, in oder außerhalb der Wohnung derselben, um eine Gabe oder einen Almosen bitten, und dessen überführt werden;

Verordn. v. 9. Aug. 1804. Abschn. 1. §. 2. (v. d. Heyde B. 2. S. 177.)

b) Handwerksbursche, welche sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlauben;

Digitized by Google

c) alle diejenigen, welche ohne einen Gewerbeschein, oder eine schriftliche Erlaubniß des Ministeriums oder der Provinzialregierung vorzeigen zu können, mit Musik, Marionetten-, Schatten-, Taschen- und andern Spielen, und mit Herumführung wilder Thiere Geld zu verdienen suchen.

Landarmen- und Invalidenreglement v. 16. Jun. 1799. §. 10. (Ed. S. v. 1791. S. 131.) Landarmenregl. für Vor- und Hinterpommern v. 6. Apr. 1799. §. 4. (Ed. S. v. 1799. v. d. Heyde Th. 2. S. 277.) für Ost- und Westpreußen v. 31. Octr. 1793. §. 5. (Ed. S. v. 1793. v. d. Heyde S. 369. 370.)

In die Classe der Bettler werden nicht gerechnet die gehörig legitimirten, unverdächtigen und sittlichen Musiker, welche in Gesellschaft mehrerer Personen musikalische Aufwartung machen, z. B. die böhmischen und sächsischen Bergleute, wohl aber diejenigen, welche die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit einen Almosen zu erbetteln, betreiben.

Circul. v. 12. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 137.)

Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand gerade auf der Straße oder an öffentlichen Orten um Almosen anspricht; noch ist der Beweis der Bettelei gerade auf das Ertappen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Sobald es daher feststeht, daß Jemand auf eine indirecte Weise Almosen gesucht hat, und es unzweifelhaft ist, daß ihm die physische Kraft zu arbeiten nicht abgeht, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß derselbe ohne Weiteres, wie jeder andere Bettler zu behandeln ist.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 2. Jan. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 144.)

Policeiliches Verfahren gegen die Bettler.

§. 2. Es darf den einheimischen Armen das Betteln nicht gestattet, sondern sie müssen an den Ort, wohin sie gehören, oder wo sie zu versorgen sind, gebracht werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 5.

Der vorzüglichste Grund des Gesetzes liegt darin: daß von solchen die Arbeit scheuenden Menschen bei dem Betteln, oder unter dem Vorgeben desselben, Diebstähle und andere Verbrechen verübt werden.

Digitized by Google

Sie sind daher zu transportiren: Transportirung derselben

a) wenn ein Bettler Eltern, Kinder oder Großeltern, Kindeskinder, Seitenverwandte in aufsteigender Linie, oder Geschwister ersten Grades hat, nach dem Orte, wo der nächste Verwandte des Bettlers wohnt, denn dieser oder die nächsten Verwandten gleichen Grades sind ihn zu ernähren verbunden, 1) nach dem Orte, wo ihre nächsten Verwandten wohnen.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 1. Th. 2. Tit. 2. §. 251. Tit. 3. §. 14 — 16. 18 — 20.

wenn auch gleich der Bettler aus der väterlichen Gewalt getreten, und durch eigene Schuld verarmt ist, oder sich gegen seine nächsten Verwandte so betragen hat, daß diese ihn zu enterben berechtigt seyn würden;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 251 — 253.

so wie auch selbst die unehelichen Kinder, oder die unehelichen Eltern und Großeltern desselben.

Allgem. L. R. §. 251. u. 637.

Die unehelichen Kinder auch nach deren zurückgelegtem vierzehnten Jahre zu unterhalten, sind jedoch deren Eltern und Großeltern nur dann verbunden, wenn sie durch Krankheit, oder fehlerhafte Leibesconstitution, oder kranker Gemüthsbeschaffenheit sich selbst zu ernähren unvermögend sind.

Allgem. L. R. a. a. O. §. 657.

b) wenn der Bettler solche Verwandte nicht hat, oder wenn sie ihn zu ernähren unvermögend sind; so ist er an den Ort zurück zu bringen: 2) wenn solches nicht statt findet.

a) wo er seinen Wohnsitz gehabt, d. h. wo er ein Amt, welches seine beständige Gegenwart erfordert, übernommen, Handel oder Gewerbe zu treiben angefangen, oder sich daselbst alles, was zu einer vollständigen Wirthschaft gehört, angeschafft, oder auch eine Pacht, welche seinen persönlichen Aufenthalt erfordert, übernommen; nicht aber wo er sich, selbst geraume Zeit hindurch, wegen seiner Geschäfte oder Gesundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreste, einer Kriegs- oder andere Gefahr zu entgehen, aufgehalten hat; a) nach dem Orte, wo er seinen Wohnsitz gehabt.

Allgemeine Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 9 — 11. u. 14. Rescr. v. 2. Jul. 1801. (Ed. S. v. 1801.)

Digitized by Google

insofern von ihm solcher Wohnsitz noch nicht aufgegeben ist.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 10. u. f. Edict v. 21. Jun. 1825. Instruct. v. 20. Nov. 1730. Rescr. v. 30. Nov. 1739. Edict v. 28. Apr. 1784. Landarmenregl. v. 16. Jun. 1791. (Ed. S. von solchen Jahren.)

b) wenn er solchen nicht hat, nach dem Orte, wo er drei Jahre lang gewohnt.

b) wo er, ohne seinen Wohnsitz aufzuschlagen, (welches bei Hirten und Dienstboten besonders der Fall ist, welche auf bestimmte Zeit gemiethet werden), oder nachdem er solchen aufgegeben, drei Jahre lang, ununterbrochen, gewohnt, und sich vor dem Aufgreifen noch befunden hat;

Edict. v. 28. Apr. 1748. (Ed. S. v. 1748.) Rescr. d. Just. Min. v. 8. Jul. 1799. (v. d. Heyde Th. 2. S. 152. 153.) Rescr. v. 1. Jul. 1801. (v. d. Heyde S. 158.)

c) wenn dieser Fall nicht eintritt, nach dem Orte, wo seine Eltern wohnen oder gewohnt haben.

c) wenn der Bettler sich auch an einem Orte drei Jahre lang ununterbrochen aufgehalten hat, nach dem Orte wo seine Eltern wohnen oder gewohnt haben, nicht nach dem Orte seiner Geburt;

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 17. u. f. Rescr. v. 8. Jul. 1799. (v. d. Heyde Th. 2. S. 152. 153.) Rescr. v. 2. Jul. 1801. (v. d. Heyde S. 158.)

In welchem Falle der Bettler an dem Orte, wo er aufgegriffen worden, zu behalten ist.

§. 3. Sollte auch der Ort der Geburt des Bettlers nicht ausgemittelt, und nach den Grundsätzen der vorstehenden Paragraphen keine Gemeine zur Aufnahme desselben angehalten werden können; so muß er dem Vorsteher der Gemeine, wo er sich befindet, zur Unterhaltung desselben, überliefert werden.

Rescr. v. 2. Jul. 1801. (v. d. Heyde a. a. O. Ed. S. v. 1801.)

Sorge für den Unterhalt der Bettler, Müßiggänger und Landstreicher.

§. 4. Die Policeibehörde ist verpflichtet, die einheimischen muthwilligen Bettler, Müßiggänger und Landstreicher zur Arbeit anzuhalten, und wenn sie dazu nicht brauchbar sind, dafür zu sorgen, daß sie auf eine billige Art ihren Unterhalt bekommen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 5.

Diese sollen, wenn sie zur Arbeit fähig sind, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion, in die Zwangsarmenhäuser der Provinzen, wo solche vorhanden sind, gebracht werden,

Digitized by Google

wenn sie zum zweiten Male beim Betteln betreten, und dadurch für nicht zu bessernde Bettler erkannt sind.

Verordnung, die Einrichtung der Zwangsarbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mannsfeld, und das Fürstenthum Halberstadt v. 9. Aug. 1804. (v. d. Heyde Th. 2 S. 175. u. f.) Reglem. für die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt zu Landsberg an der Warthe v. 18. Jan. 1814. Abschn. 2. §. 2. (v. d. Heyde a. a. O. S. 241.) Landarmenregl. für die Kurmark v. 16. Jun. 1791. (Ed. S. v. 1791.) Landarmenregl. für Vor- und Hintertpommern v. 6. Apr. 1799. a. a. O. I. §. 3. (v. d. Heyde a. a. O. S. 278.) Reglem. der Landarmen- und Besserungsanstalt für die Provinz Ostpreußen, Ermland, Lithauen, und für die Kreise Marienwerder und Riesenburg v. 31. Octbr. 1793. §. 5. (v. d. Heyde a. a. O. S. 369.) Reglem. für die Provinz Westpreußen v. 17. Dec. 1804. §. 16. (v. d. Heyde a. a. O. S. 463.) Edict wegen des Hauptarmenhauses zu Kreutzburg in Schlesien v. 4. Febr. 1779, für die Armenhäuser und Zwangsanstalten zu Brieg und Jauer v. 15. März 1747. (Ed. S. v. solchen Jahren.)

Es sind jedoch die Verordnungen näher dahin bestimmt: daß nur die nicht zu bessernden Bettler in die Provinzialarbeitshäuser zu bringen sind; bloß arbeitsscheue Bettler aber sollen durch die Policeiobrigkeit mit Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten und es soll eine Incorrigibilität nicht eher angenommen werden, als bis feststeht, daß diese Mittel ohne Erfolg geblieben sind.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Octbr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1065.)

§. 5. Das Betteln der Handwerksburschen um Zehrpfennige ist verboten,

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 334.

und es soll mit ihnen, wie mit den Bettlern verfahren werden.

Verfahren gegen die bettelnden Handwerksburschen.

Die allegirten Verordnungen.

In Ansehung derselben ist verordnet:

a) Es sollen die einheimischen Handwerksburschen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Wanderschaft von den Policeibeamten und die auswärtigen beim Eintritte in die Preußischen Staaten bei der Visirung der Pässe von der ersten inländischen Grenzbehörde in den Städten und auf dem Lande ernstlich bedeutet werden, daß das Betteln schlechterdings verboten sey, und daß, wenn ein Handwerksbursche

Digitized by Google

nicht Arbeit findet, und ohne eine Gabe nicht fortkommen kann, er sich in den Städten an die Aeltesten seines Gewerbes, und falls es in der Stadt kein solches gibt, an den Magistrat zur nothdürftigen Unterstützung zu wenden habe, und daß wenn derselbe außerdem auf dem Betteln in den Städten, auf den Dörfern, oder auf den Landstraßen betroffen werde, er entweder zu seinem Unterhalte bei dem öffentlichen Straßenbau gegen das gewöhnliche Tagelohn angestellt, oder wenn er dieses nicht wolle, als muthwilliger Bettler in das Correctionshaus abgeliefert werden würde. Diese Vorhaltung soll von den Policeibehörden beim Visiren der Pässe der Handwerksbursche und anderer Personen niedern Standes, welche des Bettelns verdächtig sind, in denselben wörtlich vermerkt werden.

b) die Handwerksburschen sollen sich beim Eintritt in jeder Stadt bei den Obermeistern zur Arbeit melden; diesen soll von der Policeibehörde aufgegeben werden, mittelst Einhändigung eines den erstern bekannten Zeichens, z. B. einer mit dem Gewerbssiegel und dem Namen des Obermeisters versehenen Karte zu bescheinigen, daß keine Arbeit für den Gesellen vorhanden sey, und denselben an die Policeibehörde Behufs der Attestirung des Wanderpasses weisen, und erst nach Vollziehung des Attestes, daß er Arbeit gesucht, aber solche nicht erhalten können, soll ihnen das gewöhnliche Zehrgeld gegeben werden.

c) Handwerksburschen, in deren Wanderpässen sich der Nachweis: an allen Orten, wo sie durchgekommen sind, sich um Arbeit bemühet zu haben, nicht vorfindet, müssen, wenn der gedachte Nachweis nicht länger als seit acht Tagen mangelt, ernstlich ermahnt werden, sich in der Folge damit zu versehen, und diese Warnung muß zugleich in dem Wanderpasse des Handwerksburschen bemerkt werden.

d) mit Handwerksbürschen, welche in geraumer Zeit, längstens in zwei Monaten, ohne Arbeit gesucht zu haben, sich im Lande herumtreiben, muß der Verwarnung unter b). gemäß verfahren, und es müs-

Digitized by Google

sen ausländische Handwerksburschen weit über die Grenze zurückgewiesen werden; Einländer aber sind in ihre Heimath zu transportiren, oder müssen nach Bewandniß der Umstände, wenn sie für sogenannte Fechtbrüder anzusehen, oder sonst eines liederlichen Lebenswandels verdächtig sind, in das Correctionshaus abgeliefert werden.

e) Weil jedoch öfter der Fall eintritt, daß Handwerksburschen nach großen Städten zu wandern die Absicht haben, und deshalb nicht geneigt sind, an allen Orten, wo sie durchkommen, Arbeit zu nehmen; so haben zwar die Policeibehörden dem Willen derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen, jedoch ist ihnen bekannt zu machen, daß sie an den Orten, wo sie keine Arbeit suchen, das Recht, ein Zehrgeld zu verlangen, verlieren.

Damit aber das Vorgeben der Handwerksburschen, an einem großen Orte Arbeit suchen zu wollen, nicht zum Vorwande dienen möge, das unthätige Herumtreiben derselben zu beschönigen; so sollen sie gehalten seyn, den Ort, wo sie Arbeit zu nehmen gedenken, namhaft zu machen, und an jedem, auf der geraden Tour dahin gelegenen Orte, welchen sie passiren, sich von der Policeibehörde, auf den Grund eines Zeugnisses der Gewerbsältesten attestiren zu lassen: daß sie keine Arbeit gesucht, und deshalb keinen Zehrpfennig erhalten haben.

f) Ein gleichmäßiges Verfahren soll gegen Handwerksbursche ohne Nachsicht eintreten, welche in den Dörfern auf gröblichem Betteln betroffen werden, daher in der Regel auch nur das Wandern von Stadt zu Stadt in gerader Richtung zulässig ist, wenn erweislich das Gewerbe des Handwerksburschen in den Dörfern nicht betrieben wird.

Diese Vorschriften sind zwar nur speciell von der Regierung zu Reichenbach,

Pulic. derselben v. 5. Apr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 185. u. f.)

von der Regierung zu Merseburg,

Public. derselben v. 9. Jul. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 790. u. f.)

Digitized by Google

von der Regierung zu Posen,

Public. derselben v. 30. Jul. 1818. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 769. 770.)

und von der Regierung zu Breslau,

Public. derselben vom 16. Apr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 181 — 183.

erlassen. Sie können und müssen aber den Policeibehörden, welche andern Regierungen unterworfen sind, zur Richtschnur dienen, weil sie sich auf die Vorschriften des allgem. Landrechts gründen, wo es heißt:

Die wandernden Gesellen müssen sich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte, bei dem Gewerbältesten melden.

Diese müssen dem Eingewanderten sogleich seine Kundschaft abnehmen.

Kann er keine Kundschaft vorzeigen; so muß er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurück gewiesen werden.

Leistet er dieser Anweisung keine Folge; so muß ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen.

Legitimirt sich aber der Geselle durch die gehörige Kundschaft; so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerblade aufbewahrt werden.

Einen solchen Gesellen müssen die Aeltesten Arbeit bei einem Meister verschaffen, und ihm bis dahin diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit sich bringt.

Können die Aeltesten den Gesellen bei einem Meister nicht unterbringen; so muß er, nach Verlauf von drei Tagen, seine Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden.

Verweilt er ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit noch länger an dem Orte, so muß er fortgeschafft werden.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 335 — 342.

und es ist die Pflicht der Policeibehörden, wie in dem Publicando der Regierung zu Reichenbach und Breslau gesagt wird, die zweckmäßigsten Mittel anzuwenden, bei dem Betteln der Handwerksburschen, besonders bei dem großen Andrange derselben aus den angrenzenden

Digitized by Google

Ländern, seit der Stockung einiger Gewerbe, wodurch die Landeseinwohner nicht nur belästigt, sondern deren Eigenthum auch gefährdet wird, die obigen Vorschriften genau anzuwenden.

Dagegen ist es aber auch zu beherzigen, was die Regierung zu Frankfurt an der Oder in ihrem

Public. v. 18. Aug. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 210 — 212.)

sagt: daß es so unbillig als unausführbar sey, die beim Betteln betroffenen Gesellen sofort, und ohne allen Unterschied in die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten einliefern zu lassen, da sie in der Regel nicht in die Classe der muthwilligen Bettler gehören, sondern nur durch Mangel an Arbeit, und weil ihnen weder aus der Gewerbslade der Zunft, (besonders wo die Zünfte aufgehoben sind,) noch aus den Ortsarmencassen irgend eine Unterstützung, gereicht wird, zum Betteln gezwungen worden, auch durch Pässe und Wanderbücher als sonst unverdächtige Menschen sich ausweisen können. Es würden auch die Zwangsarbeitsanstalten sehr bald mit dergleichen Individuen überfüllt seyn, und die Eingesessenen nur mit häufigen Transporten von den Ortschaften ihrer Aufgreifung bis zu den Strafanstalten, belästigt werden.

Die gedachte Regierung fordert daher die Magistrate auf, die Gewerbschaften und Ortsarmendeputationen an ihre Verpflichtung eindringend und wirksam zu erinnern, und darauf zu sehen, daß nach der Verfassung und den Umständen jeden Orts der wandernde Geselle, wenn er keine Arbeit findet, aus der Gewerbscasse, oder wenn dieses nicht seyn kann, aus der Ortsarmencasse, ein angemessenes Zehrgeld zur Fortsetzung seiner Wanderung bis zur nächsten Stadt erhalte. Die angebliche Unzulänglichkeit der städtischen Armenfonds könne keinen Grund abgeben, sich von dieser Verpflichtung lossagen zu wollen, da mancher Bürger gern einen erhöheten Beitrag zur Armencasse zahlen würde, wenn er dadurch von der lästigen Hausbettelei befreit werden könne, und für die Mitglieder gleicher Gewerbe, deren wandernde Gesellen herkömmlich weder bei den Meistern, noch aus der Gewerbslade irgend ein Geschenk erhalten,

Digitized by Google

sey es um so mehr Pflicht, reichlichere Beiträge zu diesem Behuf zur städtischen Armencasse zu zahlen.

Gleichen Inhalts ist auch das

Public. der Regierung zu Potsdam v. 11. Apr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 104. 105.)

Behandlung eines krank werdenden Handwerksburschen.

§. 6. Es ist gänzlich verboten, die krank werdenden Handwerksburschen oder Gesellen, die sich auf der Wanderschaft befinden, oder in Arbeit stehen, um die Kur- und Verpflegungskosten zu ersparen, bis zu ihrer Heimath auf den Transport zu geben, weil dadurch zur Beförderung ihres Todes beigetragen wird, wovon sie durch die gehörig angewendete Fürsorge vielleicht hätten gerettet werden können, und es ist verordnet:

a) daß sämmtliche Gewerbe verbunden seyn sollen, die krank werdenden Gesellen bei sich so lange in Kur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschieben, bis sie entweder völlig wieder hergestellt sind, oder doch, nach dem Urtheil des darüber zu consulirenden Arztes, ohne Gefahr ihres Lebens transportirt werden können.

Damit aber hierbei zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde; so sollen eintretenden Falls der Altmeister, oder wo kein Gewerb vorhanden, der Meister des Orts, bei zehn Thaler Strafe verbunden seyn, dem dirigirenden Burgemeister davon Anzeige zu machen, diese Behörde aber bei fiscalischer Ahndung schuldig seyn, für Unterbringung, Verpflegung und Kur des Kranken, mit Zuziehung des Stadtarztes oder Chirurgi, werkthätig zu sorgen, und damit so lange unablässig fortzufahren, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attest auszustellen hat;

b) daß die Kur- und Verpflegungskosten, erstre nach vorhergegangener Festsetzung vom Collegio medico (der Regierung der Provinz) und letztere vom Magistrate des Orts

1) aus der Gesellenlade des Gewerbs im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten; und bei deren Unvermögen,

2) aus der Gewerbscasse, sie sey im Orte, oder da,

Digitized by Google

wohin sich die Meister des Orts halten; bei deren etwanigem Unvermögen aber

3) aus der Armencasse des Orts; und wenn diese auch nicht zureicht,

4) aus der Stadtcasse; und endlich in deren Ermangelung oder Unvermögen

5) aus der Kämmereicasse des Orts,

genommen werden sollen.

Sollte ein oder der andere Ort sich erweislich zu Schulden kommen lassen, dieser Vorschrift entgegen, einen armen, auf der Wanderschaft krank gewordenen Gesellen vor seiner völligen Genesung fortzuschieben; so soll demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, freistehen, seinen Regreß wegen Ersatzes des geleisteten Vorschusses ordnungsmäßig an denjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, als wobei ihm aller Beistand geleistet werden soll; auch soll gegen diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln, fiscalische Ahndung erfolgen.

Verordn. v. 7. Jan. 1783. (Ed. S. v. 1783. u. v. d. Heyde Th. 2. S. 648. u. f.)

In den Orten, wo noch die Zunftverfassung besteht, sind die Gewerbscassen, wenn sie die Kur- und Verpflegungskosten eines erkrankten fremden Handwerksburschen nach ihrer Zunftverfassung aus eignen Mitteln, ohne irgend einen Regreß bestreiten, auch nicht verpflichtet, diejenigen Kosten wieder zu erstatten, welche ein an dem Ort gehörender erkrankter Gesell verursacht.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 146.)

Da den jüdischen Handwerksgesellen das Wandern im Lande gestattet werden soll, um bei einländischen Juden das Erlernen und den Betrieb nützlicher Handwerke zu befördern; so ist ihnen auch, insofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter Beobachtung der allgemeinen Policeivorschriften zu gestatten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Jul. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3 S. 792.)

Verfahren gegen den Bettler, der mit Gewalt in

§. 7. Ein freventlicher Bettler, der mit Gewalt in eine Wohnung dringt, und durch Drohungen Almosen

eine Wohnung dringt, und durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht.

zu erpressen suchte, soll als ein gemeiner Dieb bestraft werden,

Verordn. v. 26. Febr. 1799. §. 31. (Ed. S. v. 1799.)

daher ein solcher Bettler, nach vorhergegangener polizeilichen Untersuchung, an das Gericht abzuliefern ist.

Pflicht der Schulzen, Bettler und Müßiggänger zu verhaften.

§. 8. Die Schulzen sollen Bettler und Müßiggänger in den Dörfern nicht dulden, sondern sie in Verhaft nehmen, und sie an die Behörde abliefern.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 9. §. 61. 65.

Da aber die Dorfvorsteher, wie die Erfahrung lehrt, theils aus Unkunde dieses Gesetzes, theils aus übertriebener Furcht für Brandstiftung aus Rache, diese Vorschrift nicht befolgen, und da die Einwohner aus gleicher Furcht keinen Bettler ohne eine Gabe gehen lassen, wodurch der Nachtheil überhand nimmt, daß Menschen bei der Leichtigkeit des Erwerbes, sich von aller Arbeit entwöhnen, und sich dem Trunke ergeben; so ist es Pflicht der über die Schulzen gesetzten Policeibehörde, nicht allein ihnen die Vorschrift des Gesetzes bekannt zu machen, und sie bei Contraventionen zu bestrafen, sondern auch die Gendarmen anzuweisen, daß sie die muthwilligen Bettler aufgreifen, und sie an das competente Gericht zur Bestrafung abliefern, wozu sie bestimmt sind.

Verordnung über die Organisation der Gensd'armerie v. 30. Dec. 1820. §. 12. (Ges. Samml. v. 1820. S. 4. u. 5.)

Strafe desjenigen welcher einen Bettler antrifft, und ihn der Policeibehörde nicht anzeigt.

§. 9. Auch soll ein jeder, wer einen Bettler antrifft, und ihn der Policeibehörde des Orts nicht anzeigt, in zwei Thaler Strafe genommen werden, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe erleiden; der Krüger, Schenk- oder Gastwirth in die doppelte, und die Magistratsperson, auf dem platten Lande aber der sich dort aufhaltende Gutseigenthümer oder der seine Stelle vertretende Justitiarius oder Oekonomiebeamte, in die vierfache Strafe verfallen.

Landarmenreglem. v. 16. Jun. 1779. §. 12. (Ed. Samml. v. 1791. S. 134.)

Strafe der Eltern, welche ihre Kinder betteln lassen.

§. 10. Eltern, welche ihre Kinder betteln lassen, sollen von der Policeibehörde bestraft werden,

Edict v. 21. Jun. 1725. (Ed. S. v. 1725.) Ed. v. 28. Apr. 1748. §. 5. (Ed. S. v. 1748.)

Digitized by Google

daher denn auch eine Mutter, welche ihre Kinder zum Betteln anhält, durch Einsperrung oder auf ähnliche Art bestraft werden soll.

Rescr. v. 8. Jun. 1798. (Ed. Samml. v. 1798.) Verordnung v. 9. Aug. 1804. §. 5. (Ed. Samml. v. 1804.)

Fangegeld für Aufgreifung der Bettler und Vagabonden.

§. 11. Die Policeibehörde erhält für die Aufgreifung eines Bettlers oder Vagabonden ein Fangegeld von 20 Sgr. von der Commune, welche ihrer Verpflichtung, ihre Armen zu versorgen und ihnen Unterhalt zu verschaffen, nicht nachgekommen ist. Sie kann aber darauf keinen Anspruch machen, wenn sich bei der Untersuchung oder sonst aus der Kenntniß von den Lokalarmenanstalten ergibt, daß das Auslaufen der Bettler nicht durch den Mangel der erforderlichen Armenversorgungseinrichtungen veranlaßt worden ist. In diesem Falle muß zwar der Bettler mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden; es ist aber kein Grund vorhanden, der Commune oder den vorstehenden Magistratspersonen noch eine Bestrafung dafür zuzuziehen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1131 — 1133.)

Verfahren gegen unconcessionirte Marionetten- oder andere Kunstspieler und Musikanten.

§. 12. Unconcessionirte Marionetten- und andere Kunstspieler sollen von den Policeibehörden bei Vermeidung fiskalischer Ahndung nicht über die Grenze gelassen, bei ihrer Ankunft zurückgewiesen; es sollen ihnen daher keine Pässe ertheilt und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen bleibenden Wohnsitz darin haben, über die Grenze geschafft werden.

Circul. v. 3. Jun. 1794. (Ed. S. v. 1794. v. d. Heyde Th. 1. S. 24.) Circul. v. 31. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 136.)

Diese Verordnung ist mit auf diejenigen anwendbar, welche mit wilden Thieren umherziehen. (§. 1 c. dieses Kapitels.)

§. 13. Policeibeamte dürfen bei schwerer Strafe keine Atteste über erlittene Brandschäden oder andere Unglücksfälle zur Begünstigung der Bettelei ertheilen.

Ed. v. 28. Apr. 1748. (Ed. Samml. v. 1750.) Landarmenregl. für Pommern v. 16. Apr. 1799. §. 22. Landarmenregl. für Westpreußen. §. 18. (v. d. Heyde Th. 2 S. 285. 375.) Verordn. v. 9. Aug. 1804. §. 15. (v. d. Heyde S. 192.)

Digitized by Google

# Zweiter Titel.

## Von der Aufsicht auf die Einwohner, und auf diejenigen, welche sich in einem Orte niederlassen wollen.

Aufsicht auf die Personen und Handlungen der Einwohner.

§. 1. Die Policei soll auf Personen und Handlungen derjenigen, die sich in ihrem Bezirke aufhalten, insofern sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können, aufmerksam seyn, und besorglichen Gefahren vorbeugen.

Circul. v. 25. Jul. 1782., v. 11. Mai 1797. §. 5. (Ed. S. v. solchen Jahren.) u. die in v. Kamptz Ann. a. a. O. §. 4. angeführten Prov. Verordn.

Der Zweck der policeilichen Observation ist, zu verhüten, daß die unter den Policeibehörden stehenden Personen durch Criminal- und Policeiverbrechen dem Publicum nicht nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broterwerbe veranlaßt, und daß die von ihnen dennoch begangenen oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 4. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. S. 29. u. f.)

Aufsicht auf die arbeitslose Jugend, auf Müßiggänger, und herrenloses Gesinde.

§. 2. Die Policeibeamten müssen dahin sehen, daß die Jugend zur Arbeitsamkeit angehalten werde, und daß kein Müßiggänger und kein herrenloses Gesinde geduldet, sondern daß solche aufgegriffen, und nach vergeblicher Ermahnung und Bestrafung, in das Zwangsarbeitshaus der Provinz, oder insofern sie in dem Orte, wo sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz nicht haben, dahin, wohin sie gehören, (§. 2. Tit. 1.) gebracht werden.

Landarmenregl. für die Kurmark von 16. Jun. 1791. Kap. 1. 4, für die Neumark v. 12. Mai 1800. Kap. 1., für Pommern v. 6. Apr. 1799. Kap. 1 u. 2. §. 24. Reglem. für die schlesischen Correkt. Häuser v. 31. Aug. 1800. §. 10 u. f. (Ed. S. v. solchen Jahren.)

Da dieses auch insbesondere den Dorfschulzen auferlegt ist;

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 61. 65.

so müssen die ihnen vorgesetzten Policeibehörden sie anhalten, zu den von ihnen zu bestimmenden Zeiten ihre

Digitized by Google

Berichte über solche in den Dörfern sich aufhaltende Personen zu erstatten.

Circul. v. 25. Jul. 1782. u. v. 11. Mai 1797. §. 5. (Ed. S. v. solchen Jahren.) u. die in v. Kamptz Ann. a. a. O. §. 4. Anm. 1 u. 2. angeführten Prov. Verordnungen.

§. 3. Die Policeibehörden müssen nicht gestatten, daß die Eingesessenen ihres Bezirks Personen zu Miethe einnehmen, oder sonst aufnehmen, die sich nicht durch gültige Atteste der Obrigkeit ihres vorigen Wohnorts als redliche Leute, welche ein bestimmtes Gewerbe treiben, ausweisen können. Sie müssen daher bei Strafe angehalten werden, alle solche bei ihnen einziehende Personen, insbesondere auch alle fremde Dienstboten, Handwerksgesellen, und überhaupt alle diejenigen, welche von einem Orte zum andern ziehen, bei der Policeibehörde sofort zu melden.

Aufsicht auf die in den Städten und Dörfern einziehenden Fremden.

Die vorbenannten Verordnungen.

Es ist ein Unterschied zwischen denjenigen zu machen, welche sich im Orte häuslich niederlassen, oder sich nur als Miethsleute, oder gar als Fremde aufhalten wollen.

Erstere müssen sich selbst bei dem Magistrate melden, und steht es diesem frei, von ihnen, wenn sie demselben nicht bekannt sind, über ihre bisherigen Verhältnisse nähere Auskunft zu erfordern, wobei jedoch den Personen von Stande ohne dringende Veranlassung die persönliche Erscheinung nicht zuzumuthen und überhaupt, wie in allen policeilichen Angelegenheiten, mit Achtung der Standes- und übrigen individuellen Verhältnisse zu verfahren, und dies besonders bei Königlichen Beamten, da diese bereits durch ihr Amt legitimirt sind, zu beobachten ist.

So viel hingegen diejenigen betrifft, welche sich im Orte nur als Miether oder gar als Fremde aufhalten; so müssen diese resp. von dem Hauswirthe, bei dem sie wohnen, oder von dem Gastwirthe angemeldet werden, und ist alsdann der Magistrat zu der obgedachten Recherche unter den obenerwähnten Bestimmungen eben so berechtigt, wie dies bei den sich niederlassenden neuen Mitgliedern der Commune der Fall ist.

Die Unterlassung der einen oder der andern Anmeldung kann aber den Magistrat nie berechtigen, dem



Digitized by Google

Fremden den Aufenthalt im Orte zu verweigern, sondern nur eine policeiliche Geldstrafe begründen, dagegen aber die Versagung des Aufenthalts bei denjenigen eintreten muß, welche die erforderliche Legitimation über Unverdächtigkeit und Subsistenzmittel nicht beibringen können.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 28. Jul. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 877.)

Wenn eine im Preußischen Lande nicht gebürtige Person auch im Preußischen Militair und nach genommenem Abschiede einer fremden Macht gedient hat; so ist sie nicht mehr als ein Preußischer Unterthan anzusehen, und wenn sie nicht nachweisen kann, wovon sie sich ernähren will, anzuweisen, die Preußischen Lande zu verlassen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 198.)

Sicherheitsmaßregeln gegen diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestoßen haben, oder Anstalten treffen, ein Verbrechen begehen zu wollen.

§. 4. Wenn jemand gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, ein Verbrechen begehen, oder gegen einen Andern Gewalt verüben zu wollen, oder wenn er Anstalten dazu trifft; so ist der Policeibeamte, selbst wenn jener auch nicht seiner Policeigerichtsbarkeit unterworfen ist, schuldig, die zur Abwendung der dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten zu treffen. Sie muß denselben daher, wenn er nicht sofort Sicherheit durch Pfand oder Bürgen auf eine unbestimmte Summe leisten kann, zur Haft bringen, und die Acten an das Criminalgericht abgeben.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 44. 533 — 537.

## Dritter Titel.

### Von der policeilichen Aufsicht über die eines Verbrechens verdächtigen Personen.

Policeiliche Observation derjenigen Einwohner, welche wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder wegen ermangelnden Broterwerbes gefährlich sind.

§. 1. Die Policeibehörden sollen auch ohne Aufforderung von Seiten der Justizbehörden von Amtswegen alle diejenigen Personen policeilich beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines redlichen Broterwerbes der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlich sind, mithin

Digitized by Google

a) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen, Verbrechens bezüchtigte, der eines Verbrechens Bezüchtigten.

b) alle von den Criminalgerichten vorläufig freigesprochene schwerer Verbrechen beschuldigte, der vorläufig Freigesprochenen.

c) alle aus den Straf- und öffentlichen Besserungs-Anstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte, und deshalb bestrafte Personen, und der aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen.

d) alle diejenigen, denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Einländer oder Ausländer, und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören. derjenigen, welchen es an einem rechtlichen Broterwerbe fehlt.

Circul. v. 2. und 12. Sept. 1815. §. 1. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. S. 28. u. f. v. d. Heyde Th. 1. S. 10. u. f.)

Den Gerichten liegt nicht die Verpflichtung auf, die Policeibehörden von den Entlassungen der Verbrecher aus den Gefängnissen, oder von der vorläufigen Freisprechung der zur Untersuchung gezogenen Personen zu benachrichtigen, und es würde den Gerichten auch nicht bei allen Sträflingen, welche von den Zuchthausbehörden auf den Grund der vorhergegangenen Erkenntnisse entlassen werden, möglich seyn, weil es dabei nicht immer einer Rücksprache mit den Gerichten, von welchen die Verurtheilung ausgegangen ist, bedarf. Es ist vielmehr die Obliegenheit der Policeibehörden, in solchen Fällen, wo Veranlassung dazu vorhanden ist, Erkundigung darüber einzuziehen, und sich entweder von den Directionen der Strafanstalten, oder von dem untersuchenden Richter die erforderliche Nachricht zu verschaffen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 23. März 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 145.)

§. 2. Was die sub b. gedachten Personen betrifft; so ist dabei Folgendes zu bemerken. Die Criminalgerichte sprechen die von ihnen zur Untersuchung gezogenen Personen los, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können, und den Gerichten steht frei, einen Angeschuldigten, der auf solche Art (von der Instanz) Policeiliche Observation auf die vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten.

losgesprochen wird, und von welchem zu besorgen ist, daß er seine wiedererlangte Freiheit mißbrauchen möchte, der Policeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche verbunden ist, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem Gerichte von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben, und sich nach der Entlassung des Verdächtigen ergeben. Denn die Criminaluntersuchung kann in solchem Falle immer wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umstände und Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt; so wird die vorläufige Lossprechung bis zur ordentlichen oder außerordentlichen Strafe ergänzt.

Criminalordnung §. 409 — 412.

Nach der Erklärung des Justizministerii im Circul. Rescr. v. 12. Sept. 1810. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. H. 11. S. 26 — 28.) ereignet sich aber nicht leicht ein Fall, in welchem ein solcher Freigesprochener wegen desselben Verbrechens von neuem zur Untersuchung gezogen würde. Das Policeiministerium setzt in dem Circulare von demselben Tage (v. Kamptz a. a. O. S. 29 — 34.) den Grund davon theils in der Leichtigkeit, mit welcher die Policeibehörden der kleinern Städte und des platten Landes diesen Gegenstand zu behandeln pflegen; theils in der Unbekanntschaft der Policeibeamten mit den gegen die vorläufig freigesprochenen Personen, streitenden Verdachtsgründe, ferner aber auch in der unbemerkten Entfernung der letztern aus einem Orte in dem andern. Um den Nachtheil, welcher für das allgemeine Wohl daraus entsteht, daß aus Mangel der Beobachtung vorläufig freigesprochene Verbrecher von aller Strafe befreiet werden, zu vermindern, hat das Justizministerium die Criminalgerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen

Verletzung der äußern Sicherheit des Staats, (Landesverrätherei) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats, Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen, Mord und Todtschlag, Raub und Diebstahl, Betrug oder vorsätzliche Brandstiftung

Digitized by Google

der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist,

a) wenn der vorläufig freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Policeiobrigkeit anzuzeigen, und sie, durch Mittheilung des Urtels, und auf deren Verlangen, der vollständigen Untersuchungsacten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das, in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen, zu beobachten;

b) wenn derselbe keinen festen Wohnsitz hat, und daher durch Anzeige bei der Policeiobrigkeit des Orts der Zweck nicht vollkommen erreicht werden kann; die Untersuchungsacten dem Policeiministerium in allen obenbenannten Fällen, jedoch beim Raube und Diebstahl, wenn von einem solchen Verbrechen in Banden, und beim Betruge nur alsdann, wenn von einem sehr groben Betruge die Rede ist, übersandt werden sollen.

Circul. d. Pol. Min. v. 12. Sept. 1815.

§. 3. Die Policeibehörden haben über alle benannte Personen genaue Listen und über eine jede derselben besondere Acten zu halten, in welchen die Veranlassung und die Resultate der policeilichen Observation, so wie überhaupt alle für dieselbe interessante Nachrichten zu bemerken sind. Policeiliche Listen und Acten über solch. Personen

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 2.

§. 4. Die Policeibehörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, ihnen mitgetheilten oder von ihnen zu requirirenden Acten, durch Correspondenz mit den Justizbehörden, und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigung bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen, und auf andere Art, über die unter policeiliche Beobachtung gestellten Personen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse derselben, möglichst vollständige Kenntnisse zu erhalten, und damit ununterbrochen fortzufahren, wobei vorzüglich die Verbindungen mit andern verdächtigen Menschen, die Genaue Erkundigung über den Lebenswandel, Neigungen, Verbindungen u. andere Verhältnisse der Verdächtigen.

Digitized by Google

Erwerbmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse in Betracht kommen.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 4.

§. 5. Der Grad der Beobachtung hängt von dem Grade der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab.

Berichtserstattungen an den Policeidirigenten.

§. 6. Die Policeibeamten müssen dem Policeidirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 5.

In den Städten, welche nicht zu den Hauptstädten gerechnet werden, oder welche besondere Policeiburgemeister haben, in den Flecken und auf dem platten Lande werden die Berichte an den Landrath des Kreises erstattet.

Edict wegen Errichtung der Gendarmerie v. 30. Jul. 1812. Einl. V. A. und §. 23. 33. 34. (Ges. Samml. d. a. 1812. S. 142. 147.)

Anweisung der Gendarmerie zur Aufmerksamkeit auf die Verdächtigen, und zur Anzeige.

§. 7. Auch die im Orte gegenwärtige Gendarmerie muß von den Policeibeamten angewiesen werden, auf die unter Observation gestellten Personen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die in Erfahrung gebrachten Umstände dem Policeidirigenten anzuzeigen.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 6.

Anzeige der gegen die Verdächtigen ausgemittelten, eine weitere Criminaluntersuchung begründenden Umstände.

§. 8. Die Policeibehörden haben die, eine Criminaluntersuchung, oder im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung die Erneuerung einer Criminaluntersuchung begründenden Anzeigen, der competenten Justizbehörde mitzutheilen, und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 7

Die Verdachtsgründe oder Anzeigen sind in der dritten Abtheilung Tit. 1. §. 25. aufgeführt.

Policeiliche Observation des aus den Straf- oder Correctionsanstalten Entlassenen.

§. 9. Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten sind angewiesen, der Policeibehörde des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subject sich zu begeben gedenkt, davon zeitig zu benachrichtigen, und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in

Digitized by Google

möglichst genaue Kenntniß zu setzen; die Policeibehörden müssen dagegen aber in Ansehung der Policeiobservation in Gemäßheit der obigen Vorschriften verfahren, und wenn der Sträfling oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direction der Anstalt, den benachbarten Policeibehörden, und der Gendarmerie communiciren, und alle Mittel anwenden, das Publicum vor demselben sicher zu stellen. Anstalten entlassenen Sträflings.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 8.

§. 10. Wenn eine unter policeiliche Observation gesetzte Person ihren Wohnort verläßt; so muß, wenn dieser Veränderung nichts entgegensteht, die Policeiobrigkeit des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Acten, von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese hat die policeiliche Aufmerksamkeit fortzusetzen. Verfahren wenn der unter Observation gesetzte Verdächtige seinen Wohnort verläßt.

Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 9.

§. 11. Ueber die Art der policeilichen Observation lassen sich nicht genaue Vorschriften ertheilen, denn sie hängt von der größern und geringern Gefährlichkeit ab, und sind in dem vorstehenden §. 4. zum Theil angedeutet. Es wird aber die Beobachtung folgender Regeln dem Zwecke entsprechen: Verfahren bei der Beobachtung des Verdächtigen.

a) Es ist durch die Policeiunterbediente und Gendarmen zu erforschen, ob der zu Beobachtende sich des Nachts außer dem Hause befindet, und wohin er sich begiebt, und es sind deshalb bei ihm Visitationen zu veranstalten.

b) Dem sehr Verdächtigen besonders dem bereits Diebstahls wegen Bestraften, ist nach Vorschrift des Rescripts des Policeiministerii v. 19. Jul. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 774. u. f.) das Ausgehen oder Ausbleiben nach zehn Uhr Abends bei namhafter Strafe zu untersagen, und es ist nicht allein die policeiliche Strafe zu vollziehen, sondern es ist solche auch im Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

c) Es ist demselben nicht zu gestatten, außerhalb der Stadt oder des Orts zu wohnen, weil er dort nicht von den Nachbarn beobachtet werden, und

Digitized by Google

bei Nachtzeit sich aus dem Hause begeben und mit mehrerer Leichtigkeit Verbrechen verüben kann.

d) Ist zu erforschen, mit welchen Personen derselbe Umgang hält und Verkehr treibt, und ob sich unter denselben Verdächtige oder grober Verbrechen wegen Bestrafte befinden. In solchem Falle sind Policeiunterbediente und Nachtwächter anzuweisen, sich des Nachts in den Gegenden ihrer Wohnungen anzustellen, und ihnen unvermerkt nachzufolgen, wenn sie sich zur Nachtzeit aus denselben begeben.

e) Um zu erfahren, ob der unter policeiliche Observation Gestellte auf unrechtem Wege sich seinen Unterhalt erwirbt, ist bei den Nachbarn und andern Personen, welche davon Kenntniß haben können, zu erkundigen: auf welche Art derselbe seinen Unterhalt verdient, und wie hoch solcher täglich anzuschlagen sey, und ob seine Wirthschaftsausgaben seine Einnahme nicht um ein Beträchtliches übertreffen. Auch müssen die Policeibedienten und Gendarmen in den Wirthshäusern solcher Classe, welche Personen seines Standes zu besuchen pflegen, öfters nachsehen, ob sich derselbe dort wohl häufig einfindet, ob er daselbst viel oder wenig verzehrt, und ob er dort, und wie hoch er spielt. Indem er durch einen seine Einnahme bei weitem übertreffenden Aufwand nur noch verdächtiger wird, ist es Pflicht der Policeibeamten, ihre Aufmerksamkeit auf ihn zu verdoppeln, und ihn Tags und Nachts unvermerkt auf seine Schritte und Tritte verfolgen zu lassen, um seine Erwerbemittel auszukundschaften.

f) Die Policeibehörde muß dem unter Observation Gestellten, vorzüglich dem wegen begangenen schweren Verbrechens Bestraften, und dem zwar vor der Hand Freigesprochenen, aber nach den Untersuchungsacten derselben doch sehr Verdächtigen, die Erlaubniß, seinen Wohnort auch nur auf eine kurze Zeit zu verlassen, nicht ertheilen, wenn derselbe nicht durch glaubhafte Beweismittel nachweisen kann, daß er in seinen Berufsgeschäften oder andern für ihn wichtigen Angelegenheiten verreisen muß. Zwar besagt das Rescript, des Pol. Minist.

Digitized by Google

v. 19. Jul. 1818. (v. Kamptz Annalen B. 2. S. 776.) daß es in der Regel der Einwilligung der Policeibehörde nicht bedarf, wenn derselbe sich nur auf eine Nacht aus dem Orte seines Aufenthalts entfernen will; daß aber derselbe sie davon benachrichtigen soll, wenn er nach einem andern Orte reisen will; allein dasselbe Rescript sagt auch, daß der Verbrecher, welcher zur Detention bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes verurtheilt ist, und nach seiner Entlassung unter genauer policeilicher Aufsicht gehalten werden soll, ohne Erlaubniß der Policei keine Nacht außerhalb seines Wohnorts sich aufhalten darf, und wenn auch dieser Fall nicht vorhanden ist, und der zu Beobachtende nach seiner Entlassung sich wieder verdächtig gemacht hat, und zumal wenn er in Verdacht gerathen ist, des Nachts wieder Verbrechen begangen zu haben, der Policeibeamte allerdings berechtigt sey, ihm die Erlaubniß des Nachts auszugehen, zu versagen. Sind die vorgedachten Personen einen kleinen Handel treibende, besonders Juden, die mit wenigen Waaren auf die Märkte, oder zum Einkauf nach der Messe oder nach Fabrikorten reisen zu wollen, vorgeben; so ist mit vorzüglicher Ueberlegung zu prüfen und Nachweis zu erfordern, ob ein solcher vorgeblicher Handelsmann auch so viel Vermögen besitzt, um so viel Waaren einkaufen zu können, als er vorgiebt. Denn die Erfahrung lehrt es, daß die zu Räuber- und Diebesbanden gehörigen Personen, und diejenigen, welche besonders auf Jahrmärkten und Messen von Taschen- und andern Diebstählen ein Gewerbe treiben, unter allerhand erdichtetem Vorgeben sich Pässe zu erschleichen suchen, und von Zeit zu Zeit wiederkehren, und wieder abreisen, und so ihr Räuber- und Diebeshandwerk lange Zeit unentdeckt und ungestraft forttreiben.

§. 12. Nach dem Circul. v. 12. Sept. 1815. §. 4. sollen die unter der policeilichen Observation stehenden Personen, mithin die bereits bestraften Verbrecher, und die vorläufig freigesprochenen Beschuldigten zum redlichen Erwerbe veranlaßt werden, und die Instruction

Veranlassung der Verdächtigen zum redlichen Erwerbe

durch Arbeiten von Seiten der Policeibehörde.

vom 27. März 1797. §. 10. Off. Samml. S. 349 — 361.) bestimmt: daß, wenn der Verbrecher, welcher nicht nachweisen kann, wie er sich künftig auf eine redliche Art ernähren kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine oder einer andern Corporation ist, die nach den Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist, den Vorstehern dieser Corporationen Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben werden soll, und sie aufgefordert werden müssen, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Entlassenen Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge. Von dieser Verfügung wird der Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeinen ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten. Der §. 11. und 12. der vorgedachten Instruction verordnet: daß, wenn der aus der Strafanstalt Entlassene keine Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind, oder der vorstehende Fall nicht eintritt, der Obrigkeit des Orts, wo derselbe die letzten fünf Jahre hindurch sich aufgehalten, oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts, oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, der Obrigkeit des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerbe seines Unterhalts anzuweisen, obliege; daß aber, wenn Alter, körperliche Schwäche oder Krankheit ihn daran verhindern, demselben, so lange als beide letztere Fälle fortdauern, Unterhalt gegeben werden soll. Das Rescript des Ministerii des Innern vom 27. Aug. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 3. S. 784 — 787.) bestimmt aber, daß den gesetzlich zur Alimentation der Sträflinge verpflichteten Verwandten oder den Communen ihres Wohn- oder Geburtsorts die Fürsorge für den ehrlichen Erwerb desselben nicht aufgebürdet werden kann.

Die Instruction von 27. März 1797. besagt auch §. 16 und 17: daß, wenn dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft werden kann, diejenige Behörde, welche für die Unterbringung desselben zu sorgen hat, sich bei der Regierung der Provinz dahin zu

Digitized by Google

verwenden habe, daß derselbe bei öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergl. angestellt werde.

Die verordnete Veranlassung zum rechtlichen Erwerbe, oder die Anweisung dazu, ist keine leichte Aufgabe für die Policeibeamten, zumal wenn sie nicht zugleich die administrative Behörde sind. Zwar gibt die angeführte Instruction §. 15 — 17. die Anweisung: daß, wenn die Gutsherrschaft oder einer der Communglieder des Dienstes des Entlassenen zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind, bedarf, dieser daselbst untergebracht, dabei aber von der Obrigkeit des Orts darauf, daß solcher Mensch bei dieser Art der Unterstützung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, vom Amtswegen gesehen werden solle, und daß, wenn Spinnstuben in der Nähe, oder bei der Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobei Tagelöhner gebraucht werden können, vorhanden sind, sie sich mit den Entrepreneurs in Traktate einlassen, und solchergestalt die Anstellung des Entlassenen bewirken müssen. Diesen Vorschlägen stellen sich aber viele Schwierigkeiten entgegen. Jedermann scheuet sich, einen groben Verbrecher, besonders einen Diebstahls wegen in Untersuchung gewesenen oder Bestraften, oder auch nur einen deshalb Verdächtigen, als Tagelöhner oder Handwerker in Arbeit zu nehmen, weil sich niemand dadurch in Gefahr setzen will. Spinnstuben sind nur in Fabrikorten vorhanden, und den Fabrikherrn mangelt es nicht an ehrlichen Arbeitern, und sie sind daher nicht geneigt, Verbrecher als Arbeiter aufzunehmen. Durch die Regierungen könnte es allenfalls wohl bewirkt werden, daß ihnen bei Communenarbeiten Gelegenheit gegeben würde, als Tagelöhner etwas zu verdienen; allein diese fallen in mittlern und kleinern Städten nicht häufig vor, und es könnten selbige daher nur eine kurze Zeit im Jahre beschäftigt werden, und auf den Dörfern werden solche Arbeiten gewöhnlich von den Gemeindemitgliedern oder ihren Knechten, und den übrigen Dorfseinwohnern selbst verrichtet, und die Contracte über öffentliche Baue werden, der Erfahrung nach, mit den Entrepreneurs nach dem Anschlage abgeschlossen, ohne daß ihnen die Annahme eines der vorgedachten Subjecte zur Bedingung gemacht würde.

Digitized by Google

Ist der Policeibeamte zugleich Burgemeister einer Stadt; so kann er solche Menschen eher bei öffentlichen Arbeiten und auch in den Communenforsten durch Holzhauen beschäftigen. Ist aber der Arbeitsbedürftige ein Handwerker und kann er keine Arbeit erhalten; so ist es weit schwerer, ihm seinen Broterwerb zu verschaffen. Dann scheint nur das einzige Mittel übrig zu bleiben, daß die Policeibehörde bei den Einwohnern ihres Bezirks eine Subscription veranstalte, und den Betrag derselben dazu verwende, um solchem Menschen Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Ist ein solcher ein Schuster, Schmied, Schlosser, Klempner, Korbmacher, Seiler oder auch ein Stellmacher, welcher große und Kinder-Wagen, Schiebekarren und Räder, oder ein Schneider, welcher Kleider zum Verkauf verfertigen kann; oder auch ein anderer dergleichen Professionist oder Künstler auch nur geringerer Art; so können ihnen die Materialien zu ihren Arbeiten geliefert, die Arbeiten selbst bezahlt und hiernächst selbige zum Verkauf ausgestellt werden. Werden sachkundige Personen zur Aufsicht zugezogen, so kann der etwanige Verlust dabei nur geringfügig seyn, weil auf die Tüchtigkeit der Arbeit gesehen, und solche darnach bezahlt wird, und dieser Verlust kann durch die Beiträge der Subscribenten leicht gedeckt werden, zu welchen sich die vermögenden Einwohner deshalb bereitwillig finden, weil sie für die gefährlichen Menschen ohne Broterwerb, in beständiger Furcht schweben.

Mannspersonen, welche wegen Schwäche oder weil sie kein Handwerk erlernt haben, oder dazu untauglich sind, oder auch als Tagelöhner nicht angebracht werden können, so wie auch Weiber und herangewachsene Kinder, würden mit Flachs, Heede, Baumwolle- und Wolle-Spinnen, Strumpfstricken, Fußdecken verfertigen u. dergl. zu beschäftigen, und insofern sie noch nicht darin geübt sind, zu unterrichten, und die Fabrikate würden ebenfalls durch Verkauf zu Gelde zu machen seyn.

Zwar wird sich unter den in policeilicher Observation stehenden, mancher der Faulheit ergebener Mensch finden, welcher sich zur Arbeit nicht bequemen und es vorziehen will, sich auf eine leichtere aber verbrecherische Art zu ernähren; aber er wird daran verhindert werden, und die Arbeit anzugreifen sich genöthigt sehen, wenn

Digitized by Google

die Aufsicht auf ihn verschärft, er besonders, nachdem ihm das Ausgehen aus seiner Wohnung nach zehn Uhr untersagt worden, wozu die Policeibeamten nach dem Rescr. des Policeiministerii vom 19. Jul. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. S. 774 — 775.) berechtigt sind, zur Nachtzeit verfolgt und beobachtet, wenn ihm die Entfernung aus seinem Wohnorte gänzlich verboten, und er in Contraventionsfällen scharf, und bei Wiederholungsfällen in verstärkterm Grade durch Peitschenhiebe (Einleitung §. 17.) bestraft wird.

Daß den Policeibeamten die Anwendung solcher Mittel zu dem guten Zwecke, die unter Observation stehenden Personen zum redlichen Broterwerbe anzuhalten, freistehe, ist keinem Zweifel unterworfen, weil das §. 1. angeführte Circular des Policeiministeriums vom 12. Sept. 1815 durch die Worte: daß jene Personen von den Policeibehörden zum redlichen Broterwerbe veranlaßt werden sollen, nicht anders ausgelegt werden können, als daß die Policeibeamten ihnen Gelegenheit verschaffen sollen, ihr Brot redlich zu erwerben, und daß jene, im Fall diese sich derselben nicht bedienen wollen, Zwangsmittel gegen sie anzuwenden haben, um die Verbrechen, welche aus ihrer Arbeitslosigkeit entstehen müssen, zu verhüten.

Ein thätiger und gewissenhafter Policeibeamte wird sich durch die Bemühungen und Beschwerlichkeiten nicht abhalten lassen, welche ihm eine solche Ausführung der policeilichen Observation verursachen, wenn er erwägt, daß davon die allgemeine Sicherheit, die Besserung verdorbener oder verirrter Menschen, und seine eigene Ehre und Achtung und selbst seine Verantwortlichkeit davon abhängt, letztere, wenn bei der gerichtlichen Untersuchung gegen solche Personen, die sich eines neuen Verbrechens schuldig gemacht haben, durch ihre Vernehmung ausgemittelt wird, daß die policeilichen Vorschriften in Ansehung derselben unbeobachtet gelassen sind.

## Vierter Titel.

### Von der Aufsicht auf die Reisenden, und Ertheilung der Pässe.

§. 1. Es darf Niemanden, ohne Unterschied des Versagung

Digitized by Google

des Eingangs in die Preußischen Staaten den ohne Paß Reisenden.

Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, er mag in den Preußischen Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen wollen, der Eingang in selbige anders als auf einen Paß gestattet werden.

Allgem. Paßedict. v. 22. Jun. 1817. Tit. 1. §. 1. (Ges. S. v. 1817. S. 150.)

Ertheilung der Eingangspässe an ausländische Juden und

§. 2. Den ausländischen Juden, welche zum Besuch der Messen und Jahrmärkte in die Preußischen Staaten kommen, und zum Betriebe dieses Gewerbes die Gewerbesteuer auf ein Jahr entrichtet haben, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für welchen die Gewerbesteuer bezahlt ist, Eingangspässe, jedoch mit Angabe einer bestimmten Zeit, welche niemals ein Jahr erreichen darf, zu ertheilen. Jedoch sind dabei die Vorschriften des folgenden fünften Titels §. 6. zu beobachten.

Versagung derselben an Ausländer welche Gewerbscheine haben.

§. 3. Die Policeibehörden dürfen aber Ausländern, welche bloß Gewerbescheine, neben denselben aber keine Pässe haben, den Aufenthalt im Lande nicht erlauben, sondern müssen ihnen die Gewerbescheine abnehmen, und sie an die erste Abtheilung der Provinzialregierung einsenden, indem die Finanzbehörden den Ausländern ohne vorgängige Legitimation durch Pässe keine Gewerbescheine ertheilen dürfen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. März 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 221.)

Behörden, welche Eingangspässe ausstellen können.

§. 4. Die Eingangspässe sind nur gültig, wenn sie ertheilt sind:

a) von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

b) vom Policeiministerium,

c) von den Provincialregierungen, und zwar nicht allein für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern auch für den ganzen Umfang der Preußischen Staaten,

d) von den an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten, Geschäftsträgern, Handelsagenten und Consuls; jedoch nur an Preußische Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere des Preußischen Hofes,

Digitized by Google

e) von den Staats- oder Provinzialregierungsbehörden auswärtiger Staaten,

f) von den fremden Gesandten an auswärtigen Höfen, an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland, um durch die Preußischen Staaten zu reisen, wenn sie beim Eingange von der ersten Policeibehörde visirt worden,

g) von den Landräthen oder städtischen Policeiverwaltungen:

a) an die Bewohner des zunächst angrenzenden Districts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem Kreise und Bezirke Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Policeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind, nicht allein zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres;

b) an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in die Preußischen Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;

h) von den Grenzpoliceibehörden:

a) an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch selbst nicht einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelshause zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;

b) an Frachtfahrer und Viehhändler, welche mit dem Passe der Policeibehörde einer auswärtigen, der Oberhertschaft einer befreundeten Macht unterworfenen Stadt eintreten, welcher Paß jedoch nur bis zu der zunächst an der Grenze belegenen Preußischen Stadt visirt werden darf;

i) von den Policeibehörden der Preußischen Hafenstädte an die zur See und auf Strömen reisenden Personen, sie mögen Eigenthümer oder Führer des Schiffes oder der Ladung, oder bloße Reisende ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen und von Schiffern verlangt oder



Digitized by Google

gebraucht werden. Jedoch sind auch die ihnen von der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, ertheilten Pässe gültig, welche der Preußischen Policeibehörde des Hafens zur Viso und erforderlichen Falls zur Vervollständigung vorzuzeigen sind.

k) von dem Kriegsministerio oder von den commandirenden Generalen zu Dienstreisen der activen Militairpersonen, und von ihren Militairvorgesetzten, den Commandanten und commandirenden Officieren.

Allgem. Paßregl. a. a. O. §. 2 — 4. Tit. 3. §. 15.

Die von auswärtigen Staats- und Policeibehörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe, sind für den darin bestimmten Zeitraum für gültig zu achten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 29. May 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 551.)

Jedoch ist diese Verfügung nicht auf die Pässe fremder Handwerksgesellen anwendbar.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 29. Jun. 1824. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 534.)

Personen, welche eines Passes nicht bedürfen.

§. 5. Eines Passes von den vorbenannten Behörden bedürfen aber nicht:

a) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses für sich und ihr Gefolge;

b) Preußische aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insofern sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen gewesen sind;

c) die Bewohner der an den Preußischen Staaten zunächst grenzenden auswärtigen Städte und anderer Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Grenzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;

d) die auswärtigen Kaufleute, welche auf einen Paß der Policeibehörde ihres Wohnorts durch die Preußischen Staaten zur Messe reisen;

e) diejenigen Ausländer, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, und mit einem Passe der Policeibehörde ihres Wohnorts versehen sind;

Digitized by Google

f) die Schiffsmannschaft, wenn das die Personenbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Capitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Form beigefügt ist; da selbige, wenn bei Stromreisen jemand von der Schiffsmannschaft im Preußischen Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder wenn die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Policeibehörde des Orts, an welchem dieselben das Schiff verlassen haben, melden müssen; so hat diese das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle zu löschen.

g) Die Inländer zu Reisen im Innern des Preußischen Reichs, welche jedoch auf Verlangen der Policeibehörden oder ihrer Officianten ihre Legitimationskarte, welche die Policeiobrigkeit ihres Wohnortes ihnen auf ihr Verlangen gegen 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren und den Betrag des Stempels auf ein Jahr ertheilen soll, und welche das Signalement des Reisenden enthalten, oder Atteste, Briefschaften oder andere Documente zu ihrer Legitimation vorzeigen müssen. Sie bedürfen auch dann keines Passes, wenn sie bei ihren Reisen im Inlande einen zwischen zwei inländischen Provinzen liegenden Strich des Auslandes berühren müssen.

Unter diesen Inländern sind aber nicht zu verstehen:

a) die Handwerksgesellen,
b) alle diejenigen, welche mit der ordinairen Post reisen, und
c) alle Juden die nicht Staatsbürger sind, welche daher mit Pässen versehen seyn müssen (Tit. 5. §. 6.)

Allgem. Passedict a. a. O. §. 2. 4. 5. Tit. 3. §. 12 — 14.

Seefahrer welchen die Auswanderungsconsense

Den in den Preußischen Staaten gebornen militairpflichtigen Seefahrenden, welche früher Auswanderungspässe erhalten haben, sich aber in den Preußischen Staaten einfinden, ohne sich darüber legitimiren zu können: eine neue Heimath gewählt oder in einem andern Lande



Digitized by Google

bei ihrer Ankunft abzunehmen sind.

das Bürgerrecht gewonnen haben, sind die Auswanderungsconsense abzunehmen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 24. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 533.)

Verfahren gegen diejenigen, welche eines Passes bedürfen, und die Preußischen Staaten betreten.

§. 6. Alle diejenigen, welche, mit Ausnahme der §. 3. benannten Personen, eines Passes bedürfen, dürfen ohne denselben nicht über die Grenze gelassen, sondern müssen von den Policeibehörden und Officianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgrenze bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Policeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, nach Vorschrift des vorstehenden §. 1. zu verfahren; dahingegen aber diejenigen, welche durch Nachweisung eines rechtlichen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern oder sonst, als unverdächtig sich ausgewiesen haben, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher sie sich ausführlich zu legitimiren haben, zu versehen.

Allg. Paßed. Tit. 3. §. 12 — 14.

Die Reisenden, die in lateinischer Sprache abgefaßte Königliche Schwedische Cabinetspässe führen, können solche behalten; sind aber verpflichtet, Preußische Pässe zu nehmen.

Wenn aber Reisende nur durch einen kleinen Theil des Preußischen Staats ihren Weg nehmen; so ist ihnen zu ihrem in einer fremden Sprache abgefaßten Paß kein hiesiger aufzudringen.

Den Courieren dürfen die fremden Pässe nicht abgenommen, und dagegen diesseitige Reisepässe nicht ertheilt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 20. Aug. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 883.)

Da mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Pässen um so leichter Mißbrauch getrieben werden kann, als die Grenzbehörden und die Policeibehörden in kleinern Städten der Sprachen, in welchen die ausländischen Pässe abgefaßt sind, nur selten mächtig seyn dürften; so muß dem Reisenden auf den Grund

Digitized by Google

seines mitgebrachten in fremder Sprache abgefaßten Passes, insofern die Grenzpoliceibehörde solcher Sprache kundig ist, ein neuer Eingangspaß ertheilt, und in demselben der Inhalt des erstern aufgenommen werden. In dem Fall, wenn die Grenzbehörde nicht Kenntniß der fremden Sprache des Passes haben sollte, oder sich davon keine Uebersetzung verschaffen könnte, und der Reisende sich auf keine andere Art genügend ausweisen kann, haben die Behörden den Reisenden auf geradem Wege an die ihnen vorgesetzte Behörde zu weisen, und derselben die weitere Verfügung zu überlassen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Jun. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 532.)

In fremden Sprachen abgefaßte Pässe sollen von den Grenzpoliceibehörden, oder insofern sie der fremden Sprache nicht mächtig sind, von der vorgesetzten Behörde derselben, mit einem die Stelle des Eingangspasses vertretenden Vermerke versehen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. März 1825. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 1. S. 123.)

§. 7. Alle Eingangs- wie die Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen, jedoch unentgeldlich, visirt werden: Visirung der Pässe.

a) von der ersten Behörde am Eingange oder resp. Ausgange,

b) von der Policeibehörde des Orts, in welchem der Paßinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält, wenn er auch innerhalb des Landes reiset.

Allgem. Paßed. Tit. 4. §. 16.

In dem Orte, welcher in dem Passe als das Ziel der Reise angegeben wird, muß der Paß auch dann visirt werden, wenn der Reisende auch eine kürzere Zeit als vier und zwanzig Stunden in demselben verbleibt.

Public. der Regierung zu Posen v. 25. März 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 105.)

§. 8. Die Policeibehörde muß darauf halten, daß die Reisenden in die dazu eingerichteten Gasthäuser einkehren. Die Reisenden sollen in den Gasthäusern einkehren.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 477. Cab. Ordre v. 28. Jan. u. Rescr. v. 3. Febr. 1784. Ed. v. 18. März 1801. §.

Digitized by Google

17. (Ed. S. v. solchen Jahren) und die in v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 252 — 257. angeführten Provinzialverordnungen.

Aufsicht auf die Gasthöfe.

§. 9. Sie muß dahin sehen, daß zu Gastwirthen keine andere als unverdächtige Personen genommen werden,

Ed. v. 6. Jun. 1624. v. 29. Apr. 1724. Ed. für Schlesien v. 12. Sept. 1712. §. 6. u. v. 14. Dec. 1747. §. 3. u. 27.

und daß diese keine unbekannte und nicht legitimirte Personen aufnehmen,

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 438. 443.

und zwar in den Städten bei zehn Thaler, und auf den Dörfern bei fünf Thaler Strafe,

Ed. v. 18. März 1701. §. 14. (Ed. S. v. 1701. v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 256.)

und dem Befinden nach bei harter Leibesstrafe,

Ed. v. 12. Febr. 1709., v. 5. Apr. 1723., v. 20. Apr. 1724. (Ed. S. v. solchen Jahren. v. Kamptz Ann. a. a. O.)

sondern daß die Gastwirthe den Fremden und Reisenden bei ihrer Ankunft ihre Pässe abfordern und durchsehen, und im Fall sie etwas Verdächtiges dabei, oder sonst im Umgang des Fremden bemerken, solches sogleich bei hoher Geldstrafe der Policeiobrigkeit anzeigen müssen;

Ed. v. 12. Febr. 1709, v. 5. Apr. 1723, v. 22. Febr. 1763. (Ed. S. von solchen Jahren) und die in v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. §. 11. Anm. 4. angeführten Provinzialverordnungen. Reskr. v. 29. May 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 387 — 390.)

daher die Gastwirthe und Krüger besonders die zu Fuß oder mit schlechtem Fahrzeuge ankommenden unbekannten Personen befragen sollen:

a) wie sie heißen?
b) ob sie an dem Orte, oder in der Gegend Bekannte haben?
c) woher sie kommen, und was sie dort zu verrichten gehabt?
d) an welchem Orte sie geboren?
e) wo sie ihre beständige Wohnung gehabt?
f) womit sie sich nähren?
g) wohin sie zu reisen gedenken?
h) welches Gewerbe oder Geschäft sie daselbst beabsichtigen?

Digitized by Google

i) ob sie mit einem Passe versehen sind, in welchem das Zeugniß ihres ehrlichen Erwerbes bekundet wird?

und wenn aus den Antworten Verdacht gegen sie entsteht, oder sie mit keinem Passe versehen sind, die Gastwirthe in den Städten die Policeibeamten, und auf dem Lande die Krüger, den Ortsschulzen herbeirufen müssen, welcher sie nochmals befragen, und bei gegründeten Verdachten sie festnehmen lassen muß.

Verordn. der Kurmärkschen Kammer v. 30. Jun. 1781. §. 3. (v. Kamptz Ann. a. a. O.)

§. 10. Es müssen daher die Gastwirthe und Krüger angewiesen werden, nicht bloß gegen die Fremden, welche bei ihnen über Nacht logiren, sondern auch gegen jeden einkehrenden Unbekannten so zu verfahren, mit der Bekanntmachung, daß wenn sie bloß nach dem Passe, der Kundschaft oder andern Beweisen der Unverdächtigkeit fragen, solches sie von der geordneten Strafe nicht befreien werde.

Schlesische Verordn. v. 13. May 1801. Schles. Dorfordn. v. 1. May 1805. Abschn. 15. §. 1. u. f. (Ed. S. v. solchen Jahren. v. Kamptz a. a. O. S. 257.)

§. 11. Es haben die Policeibeamten in den Städten, um es zu verhindern, daß nicht Landstreicher und gen gegen andere verdächtige Menschen sich einschleichen, folgende Anordnungen zu treffen: Anordnunverdächtige Menschen.

a) daß die Gast- und Herbergswirthe, so wie auch diejenigen, welche Schlafstellen halten, oder sich sonst mit Aufnahme fremder Personen befassen, dem Fremden gleich nach seiner Ankunft ihre gedruckten Fremdenzettel zur Einschreibung und Ausfüllung der Rubriken vorlegen, welche folgende sind: Meldung der Fremden.

a) Nummer des Zimmers.
b) Name des Fremden.
c) Stand und Charakter desselben.
d) Woher er kommt?
e) Wo er ansässig ist?
f) Gefolge.
g) Angekommen mit der Post oder auf welche Art?
h) Mit oder ohne Paß?
i) Tag und Stunde der Ankunft.
k) In welchen Geschäften?

Digitized by Google

l) Wie lange der Aufenthalt dauern wird?

In sofern der Angekommene nicht fertig schreiben kann, ist der Wirth verpflichtet, die obigen Fragen an ihn zu richten, und selbige in sein zu numerirendes Fremdenbuch einzutragen.

b) Aus diesem Buche hat der Wirth den Meldezettel doppelt auszufertigen, und das eine Exemplar muß er vor Ablauf von zwei Stunden an das Policeibureau, und das andere an den Policeidistrictscommissair, insofern in der Stadt solcher vorhanden ist, einsenden. Dieser Anmeldung muß zugleich der etwanige Paß des Fremden beigefügt werden.

c) Erfolgt die Ankunft des Fremden nach sechs Uhr Abends; so kann die Meldung bis zum andern Morgen um acht Uhr ausgesetzt bleiben. In allen Fällen aber, wo der Fremde seines hohen Standes oder anderer Umstände wegen von Wichtigkeit seyn könnte, oder wenn er dem Wirthe auf irgend eine Art verdächtig ist, muß die Meldung sofort geschehen, auch im letztern Falle solcher Verdacht der Policeibehörde sogleich angezeigt werden.

d) Die dem Policeibureau zu machenden Meldungen erfolgen auf dem gedruckten und gestempelten Meldezettel, wogegen zu der zweiten Meldung an den Policeicommissair gewöhnliches Schreibpapier genommen werden darf. Das letztere kann auch bei der Meldung an das Fremdenbureau in dem Fall statt finden, wenn die Eingekehrten Handwerksgesellen, gemeine Landleute, Knechte, oder sonst arme Personen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze der Stempelabgabe nicht unterworfen sind.

e) Der Meldezettel muß vollständig ausgefüllt, und darin in dem Fall, wenn der Reisende keinen Paß hat, außerdem in der Rubrik:

»Mit oder ohne Paß«

bemerkt werden: ob er dem Wirth bekannt ist, oder nicht. Eine undeutliche, unvollständige oder gar nicht leserliche Meldung von Seiten der Gastwirthe wird als gar keine angesehen.

f) Ein jeder Gastwirth hat die Verpflichtung, bis spätestens acht Uhr Morgens dem Policeibureau auf

Digitized by Google

dem vorgeschriebenen Stempelbogen diejenigen Fremden anzuzeigen, welche am vorigen Tage abgegangen, oder auch nur in ein anderes Logis gezogen sind, und eine gleiche Anzeige auf ungestempeltem Papier erhält der Policeicommissair.

g) Wer weder einen Paß, noch eine Legitimationskarte besitzt, kann zwar von dem Gastwirthe aufgenommen werden; derselbe muß aber sofort, und ohne die gewöhnliche Meldungszeit abzuwarten, dem Policeibeamten davon Anzeige machen, welcher eine nähere Recherche anzustellen hat.

h) Wenn den Gastwirthen das Signalement verfolgter oder verdächtiger Personen von der Policeibehörde mitgetheilt worden, oder sie durch öffentliche Blätter oder sonst davon in Kenntniß gesetzt sind; so müssen sie solches ihren Hausgenossen und Bedienten mittheilen, und die bei ihnen einkehrenden Fremden behutsam, und ohne daß solches auffallen kann, damit vergleichen. Entdecken sie eine Aehnlichkeit mit dem Verfolgten oder Verdächtigen; so müssen sie, auch wenn der Name nicht übereinstimmen, oder der Paß des Fremden richtig seyn sollte, der Policeibehörde davon Anzeige machen.

i) Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen ob, wenn ein Fremder entweder durch seinen Umgang und Verkehr mit verdächtigen Einwohnern des Orts, durch scheinbare gänzliche Geschäftslosigkeit, oder durch Ausschweifungen, Spiel u. s. w. Verdacht gegen sich erregen sollte, damit die Policeibehörde Maßregeln gegen ein solches Subject ergreifen kann.

k) Die Krüger und Schenkwirthe auf dem platten Lande sind verbunden, die bei ihnen übernachtenden Fremden den Schulzen anzumelden, und letztere müssen die Pässe der Reisenden revidiren, und wenn sie Unregelmäßigkeiten dabei entdecken sollten, den Verdächtigen entweder an den Landrath des Kreises oder an die nächste städtische Policeibehörde abliefern.

§. 12. Die Gastwirthe müssen angewiesen werden, einen Unterschied zwischen verdächtigen und nicht gehörig legitimirten Reisenden zu machen, und die gar nicht

Digitized by Google

oder nicht hinreichend legitimirt sind, in jedem Falle genau zu beobachten, die letztern so wenig als möglich zu belästigen, die erstern aber mit möglichster Aufmerksamkeit und wenn es erforderlich ist, mit Strenge zu behandeln.

Cirkul. v. 12. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 112. 113.) die in v. d. Heyde Th. 1. S. 5. angeführten Prov. Gesetze. Allg. Paßedict v. 22. Jun. 1817. (Ed. S. v. 1817.)

Auch unverdächtig scheinende Reisende müssen die Gastwirthe und Krüger, nachdem sie solche eine Nacht hindurch beherbergt, der Ortspolicei anmelden, sie mögen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen angekommen seyn.

Ed. v. 10. Apr. 1690. §. 9., v. 10. Dec. 1720. §. 2., v. 5. Apr. 1723., v. 9. Sept. 1738. §. 6., v. 21. Jul. 1763. §. 8., v. 23. Jul. 1801. §. 17. (Ed. v. solchen Jahren) und die in v. Kamptz Ann. a. a. O. §. 5. Anm. 2. angeführten Provinzialverordnungen. Rescr. d. Pol. Min. v. 29. Mai 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 2. S. 387 — 390.) Die v. d. Heyde angeführten Provinzialgesetze. Allg. Paßedict v. 22. Jun. 1817.

§. 13. Die Strafe für unterlassene Fremdenanmeldung beträgt in den Städten 1 Thaler und auf dem platten Lande 20 Sgr.; im Wiederholungsfalle aber resp. 2 Thaler und 1 Thaler.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 14. Oct. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1065.)

§. 14. Jeder andere Einwohner, welcher in der Regel keine Fremden aufnimmt und folglich dies Geschäft nicht als Gewerbe betreibt, sondern nur ausnahmsweise einen Reisenden beherbergt, muß

a) vor Ablauf der ersten zwölf Stunden den Fremden mit Einreichung des Passes dem Policeibeamten melden, und die Meldung muß wenigstens den Namen, Stand und Wohnort des Fremden, so wie die genaue Bezeichnung seines Logis enthalten;

b) auch die Abreise des Fremden oder den Abgang desselben in ein anderes Logis spätestens binnen 12 Stunden melden, und dabei das Ziel der Reise des Fremden bemerken;

c) den Durchreisenden, der nur auf eine einzige Nacht

Digitized by Google

aufgenommen wird und des Abends spät eintritt, zu gleicher Zeit an- und abmelden.

§. 15. Die Handwerksgesellen müssen von den Herbergswirthen und allen andern Ortseinwohnern auf gleiche Weise und in dem bestimmten Zeitraume an- und abgemeldet werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Geselle erst eingewandert, oder an dem Orte arbeitslos geworden, ob er hier in Arbeit getreten oder abgereiset ist. Im erstern Falle macht der Meister, welcher den Gesellen in Arbeit genommen; im letztern Falle derjenige Meister, dessen Werkstätte der Geselle verlassen, die Anmeldung.

§. 16. Es ist die Obliegenheit der Policeibehörden, die Gastwirthe und übrigen Einwohner mit den Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung bekannt zu machen, und solche in Contraventionsfällen einzuziehen. Ergibt sich aber, daß ein unlegitimirter oder gar verdächtiger Mensch beherbergt worden; so ist die policeiliche Untersuchung wider sie einzuleiten, und die Acten sind zur weitern Criminaluntersuchung an das competente Gericht einzusenden, und nach Beschaffenheit der Umstände ist ihnen der Gewerbeschein vorzuenthalten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 439. u. f. Rescr. v. 29. März 1818. Public. v. 30. Jun. 1781. Circul. v. 26. Jan. 1811. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 2. S. 387 — 390.) Public. der Regierung zu Liegnitz v. 10. Jan. 1818. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 390 — 391.) Reglement der Regierung zu Stettin v. 20. Dec. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 149 — 157.) Verordnung des Gouvern. u. Pol. Präs. in Königsberg v. 26. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. §. 1081 — 1084.) Public. der Regierung zu Bromberg v. 23. März 1818., der Regierung zu Merseberg v. 6. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 89 — 103.) der Regierung zu Oppeln v. 25. Aug. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 123.) der Regierung zu Stralsund v. 20 Aug. 1817., der Regierung zu Cöln v. 24. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 125. 128.) der Regierung zu Trier v. 10. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 158.) der Regierung zu Liegnitz v. 10. Jan. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 2. S. 390.) der Regierung zu Arensberg v. 30. März 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 190.) u. v. 13. Jan. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 390.) der Regierung zu Cöln v. 18. Aug. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 765.) der Regierung zu Aachen v. 19. Mai 1818. (Amtsbl. Nro. 5.)

Digitized by Google

Prüfung der Pässe.

§. 17. Die Polizeibehörden müssen die ihnen vorgezeigten Pässe genau prüfen, und den Verdächtigen, wozu auch diejenigen zu rechnen, welche sich außerhalb der im Passe vorgeschriebenen Straße betreten lassen, solche abnehmen und gegen deren Inhaber in Gemäßheit d. Tit. 5. §. 8. u. f. bemerkten Grundsätze verfahren.

Ed. v. 18. März 1801. §. 22. Ed. v. 16. Apr. 1738. (G. O. v. solchen Jahren.)

Aufenthaltskarten.

§. 18. Aufenthaltskarten bedürfen nur diejenigen, welche der Polizeibehörde des Orts, wo sie sich aufhalten, unbekannt sind, oder sich sonst gehörig zu legitimiren nicht vermögen.

Circ. Rescr. v. 10. Jan. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 106.)

Auch sind sie nur in den größern Städten, Handelsstädten und Festungsstädten erforderlich. Solche zu nehmen sind verbunden:

a) alle Ausländer, mit Ausnahme der regierenden Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses, sowohl für sich als für ihr Gefolge;

b) die Inländer, die an dem Orte keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben; insbesondere

a) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder im ordentlichen Dienste stehen;

b) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

c) aus der Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne Handwerksgesellen, insoweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu finden, und bei unbescholtener Aufführung des Gesellen zulässig ist;

d) verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben;

e) alle Angehörigen der vorgedachten Personen,

Digitized by Google

Ehefrauen, Kinder und Dienstboten, insofern letztere über vierzehn Jahre alt sind.

Gen. Instruction v. 12. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 112. u. f.)

Die Mitglieder und Angehörigen einer Familie sind aber nur zusammen eine Karte zu lösen verbunden.

Reser. d. Min. d. Inn. v. 1. Sept. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 793.)

Die Policeibehörde kann die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden, der Identität der Person, des Zwecks des Aufenthalts und der Mittel des Unterhalts während desselben, ausgeben.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarte ist nach dem Verlangen des Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse desselben zu berücksichtigenden Ermessen der Policeibehörde zu bestimmen. Die Aufenthaltskarte kann wegen eines während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, entweder in Ansehung der Dauer verengt, oder auch ganz zurückgenommen werden.

Bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers müssen die Policeibehörden von Amtswegen dahin sehen, daß die Aufenthaltskarten vor ihrem Ablaufe verlängert werden.

Die Policeibehörden müssen ein Journal halten, worin die von ihnen ausgegebenen Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

Dieses muß enthalten:

a) die laufende Nummer,
b) das Datum der Ausstellung,
c) Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) Stand desselben,
e) Tag seiner Ankunft,
f) Wohnung,
g) Dauer der Karte,
h) Nummer des Meldungsjournals,
i) erlegte Gebühr,

Digitized by Google

k) Erste
Zweite
Dritte
Vierte
Fünfte
} Prolongation des Aufenthalts,

l) Tag der Rückgabe der Aufenthaltskarte,

m) Bemerkungen.

Die Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben und die Ausfertigungsgebühren betragen bei Personen höhern Standes:

von drei bis acht Tagen 2 Sgr. 6 Pf., von acht bis vierzehn Tagen 5 Sgr., von mehr als vierzehn Tagen 10 Sgr.

und bei Personen geringern Standes die Hälfte. Unvermögende erhalten sie unentgeldlich.

Für Prolongationen derselben wird die Hälfte der Gebühren genommen.

Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt, oder in ein ihn von derselben befreiendes Verhältniß tritt, gegen Rücknahme des Passes, wenn er mit solchem versehen gewesen ist, an die Policeibehörde wieder abgeliefert werden.

Den Ortseinwohnern, bei welchen Personen logiren, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden, mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu bestimmenden Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben, und wenn dies nicht geschehen seyn sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern. Die Gastwirthe müssen diejenigen, welche ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachkommen, der Policei melden.

Gen. Instruction v. 12. Jul. 1817.

Pässe zu Reisen ins Innere des Landes.

§. 19. Da nach Tit. 3. §. 14. des allgemeinen Paßedicts v. 22. Jun. 1817. nur Handwerksgesellen, alle diejenigen, welche mit der ordinairen Post reisen, und alle Juden, welche nicht Staatsbürger sind, auch zu Reisen ins Innere des Landes mit Pässen versehen seyn müssen; so erhalten sie solche, wenn sie in den Städten wohnen, von der städtischen Policeiverwaltung,

Digitized by Google

und wenn sie auf dem Lande wohnhaft sind, von dem Landrathe.

Allgem. Paßedikt v. 22. Jun. 1817. (Ges. S. v. 1817. S. 152. u. f.) Publ. der Regierung zu Liegnitz v. 25. Oct. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 170. §. 3.) Publ. der Regierung zu Posen v. 12. Nov. 1817. (v. Kamptz a. a. O. S. 164. u. f.) Publ. der Regierung zu Reichenbach v. 7. Nov. 1817. (v. Kamptz a. a. O. S. 160. u. f.)

Den jüdischen Handwerksgesellen sind Wanderpässe, aber mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu ertheilen, und es ist auch in diesen Pässen der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu bemerken, und der Reisepaß nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Circul. Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 535.)

Da die Müllergesellen als sogenannte Feierburschen sich oft Monate, ohne zu arbeiten, herumtreiben, und den Meistern durch Betteln beschwerlich fallen, indem sie deren Anträge, ihnen Arbeit zu geben, dadurch abzulehnen pflegen, daß sie sich bei dem Windmüller für einen Wassermüller und umgekehrt ausgeben; so ist in den Pässen der Müllergesellen zu bemerken, ob der Inhaber ein Windmüller oder Wassermüller sey.

Circul. Verfügung v. 13. Febr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 191.)

Damit die zu den Pässen derjenigen Personen, welche statt mittelst Transports mit einem beschränkten Passe auf genau verzeichnetem Wege ohne Aufenthalt nach einem bestimmten Orte zu senden sind (Tit 6. §. 2.), zu brauchenden Formulare den Inhaber auffallend von andern freiwillig Reisenden unterscheiden; so sollen die Polizeibehörden sich des nachstehenden Formulars zu den Zwangspässen bedienen, und solche nicht ohne vorhergehende Anfrage bei der Provinzialregierung gegen gewöhnliche Pässe umtauschen.

Digitized by Google

## Reise-Route Nro.

I. Bestimmungsort

II. Dauer der Gültigkeit

III. Signalement.

1. Namen.
2. Stand.
3. Geburtsort.
4. Wohnort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe, Fuß, Zoll.
8. Haare.
9. Stirn.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Zähne.
15. Bart.
16. Kinn.
17. Gesicht.
18. Gesichtsfarbe.
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen.

IV. Unterschrift d Inhaber

Vorzeiger dieses

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit
die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ihm vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen, alles bei Vermeidung, im Uebertretungsfalle verhaftet, und nach dem Bestimmungsorte transportirt zu werden.

Gegeben

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Aug. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 885 — 886.)

In Ansehung der Vollziehung der Zwangspässe oder Reiserouten ist nicht wie bei gewöhnlichen Reisepässen zu verfahren, sondern sie sind, ohne Unterschied, ob sie für das In- oder Ausland ertheilt werden, von den Ortspoliceibehörden zu vollziehen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1128.)

Pässe zu Reisen ins Ausland.

§. 20. Zu Reisen ins Ausland sind die Landräthe und städtischen Policeibehörden den in ihrem Bezirke wohnhaften Personen Pässe nur dann zu ertheilen befugt, wenn sie ihnen als unbescholten und unverdächtig bekannt oder sonst hinreichend legitimirt sind, jedoch nicht weiter, als bis zwei Meilen im Auslande, und nur

Digitized by Google

solchen Personen, welche Handels- oder andere dringende Geschäfte haben, und solche Pässe können ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

In den Fällen, in welchen überhaupt die Policeibehörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, müssen den Hausirern und andern Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, die Ausgangspässe von der Policeibehörde ihres Wohnorts und nicht des Grenzorts ertheilt werden, weil jene am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Personen bekannt sind.

Circul. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 12. Jun. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 2. S. 400.)

Da andere Personen, und alle diejenigen, welche weiter als zwei Meilen ins Ausland reisen wollen, um Pässe bei den Staats- und Provinzialbehörden nachsuchen müssen, und sie solche nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspoliceibehörde: daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegenstehe, erhalten können; so muß solches ebenfalls mit größter Vorsicht bewilligt werden, und das vollständige Signalement, den Zweck, das Ziel und die Dauer der Reise enthalten, und stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

Paßedikt v. 22. Jun. 1817. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Aug. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 570.)

In Ansehung der Ausgangspässe ist eine allgemeine Regel über die Dauer derselben nicht vorgeschrieben, und es kann dem Paßsuchenden, in dem Falle, wo es ihm an Arbeit im Lande fehlt, ein Paß auf ein Jahr ertheilt, es muß ihm aber derselbe versagt werden, wenn er dadurch das Gesetz zu umgehen sucht.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 220.)

Keinem Officier der Königlichen Armee und der beurlaubten Landwehr soll ein Paß mit Weglassung des militairischen Charakters ohne ausdrückliche und specielle Bewilligung Sr. Majestät des Königs gegeben werden.

Verfügung v. 11. Nov. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1062.) Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 4. Jan. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 1. S. 124.)

Wenn Standespersonen nach dem Auslande reisen,

Digitized by Google

und die Aufnahme ihres Signalements in den ihnen zu ertheilenden Pässen nicht wünschen, kann das Signalementsschema offen gelassen werden, und es braucht solches nicht gestrichen zu werden, wodurch denn die Vermuthung der Verfälschung des Passes von selbst wegfällt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Jul. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 789.)

Es ist von den Policeibeamten genau darauf zu achten, daß Handwerksgesellen und überhaupt Personen geringen Standes, ohne einen ausdrücklich auf das Ausland und namentlich nicht in das Oesterreichsche lautenden Paß, nicht dahin gehen, und es ist ihnen bei Ertheilung der Reisepässe bekannt zu machen, daß sie, wenn sie ins Ausland bloß mit einem für das Inland gerichteten Paß ankommen, sofort zurückgewiesen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Nov. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1127.)

Zur Vermeidung der Schwierigkeiten und des Aufenthalts der Reisenden über die polnische Grenze ist es durchaus erforderlich, daß die etwanige Begleitung der Reisenden in den Pässen nicht allein mit Vor- und Zuname, sondern auch ihrem Verhältnisse und Stande nach, näher bezeichnet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. Febr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 224.)

Den nach Frankreich wandernden Handwerkern oder Gesellen ist kein Paß, um nach Frankreich zu reisen, ohne Bescheinigung des Gouvernements, daß ihnen erlaubt sey, dahin zu reisen, zu ertheilen, weil sie ohne solche von der französischen Grenze zurückgewiesen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 1. Jul. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 701.)

In der Bescheinigung ist aber eine bestimmte, nach den Umständen zu ermessende Zeit auszudrücken, wie lange dem Inhaber erlaubt worden, in Frankreich zu arbeiten, und dabei zu bemerken, daß nach deren Ablaufe der Reisende, falls er nicht zurückgekehrt sey, als Ausländer angesehen werden solle, der, wenn er Almosen bedürftig oder beschollen sey, nicht angenommen werden könne.

Digitized by Google

Der Erlaubnißschein muß auch von dem Ministerio des Innern attestirt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Aug. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 705.)

§. 21. Es haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Policei beauftragten Behörden nicht zugegen diejenigen, welche sich ohne Paß ins Ausland begeben wollen. Verfahren gegen diejenigen, welche sich ohne Paß ins Ausland begeben wollen.

gestatten, daß jemand ohne einen noch gültigen Paß einer dazu befugten Behörde zu Wasser oder zu Lande sich aus den Preußischen Staaten begebe, sondern es müssen selbige von der Grenze zurückgewiesen, und nach Beschaffenheit der Umstände angehalten und an die nächste Policeibehörde gebracht werden.

Allgem. Paßedict v. 22. Jun. 1817.

Bekannten und sichern mit Extrapost reisenden Einwohnern eines diesseitigen Grenzorts können auch ohne Vorzeigung eines Ausgangspasses Extrapostpferde zu Reisen ins benachbarte Ausland, auch dann gegeben werden, wenn die Reisen sich auch nicht auf einen diesseitigen Grenzort beschränken.

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 13. Dec. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4. S. 909.)

§. 22. Auch die auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe können von den Policeibehörden noch zu einer weitern Reise visirt werden, wenn der Inhaber so legitimirt ist, daß ihm unbedenklich ein Paß ertheilt werden könnte, und er bedarf daher zur weitern Reise keines neuen Passes. Visirung der Pässe zur weitern Reise.

Rescr. d. Pol. Min. v. 17. Jan. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 186.)

§. 23. Bei dem Visiren der Reisepässe muß geschrieben werden: »Passirt« oder »Gültig zur Weiterreise«, und es ist jedesmal im Visa der Ort genau zu bemerken, wohin der Paßinhaber zu reisen willens ist, weil sonst der Reisende nicht auf der geraden, im Passe verzeichneten Tour bleiben möchte, und auch dem Reisenden selbst leicht Unannehmlichkeiten zugefügt werden könnten.

Public. d. Regierung zu Merseburg v. 14. Octbr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 3. S. 962.)

§. 24. In dem Visajournal, welches die Policeibehörden halten müssen, kann die Eintragung derjenigen Visajournal.



Digitized by Google

Personen unterbleiben, in Ansehung deren nach dem vernünftigen Ermessen des Policeibeamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist, mithin insonderheit bei Personen höhern Standes, und allen übrigen durch ihre Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen.

Circ. d. Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 3. S. 761.)

Pässe der Studirenden.

§. 25. Den Studirenden sind weder Pässe noch Aufenthaltskarten zu ertheilen, wenn sie nicht mit einem vom Rector der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterschriebenen Atteste: daß diesen der Paß- und Legitimationskartenertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind.

In Ansehung der Studirenden in Greifswalde ist jedoch dahin eine Ausnahme gemacht, daß das Attest nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen entfernten Aufenthalts, unterzeichnet zu seyn erforderlich ist.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 17. Febr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 71. 72)

Legitimationsdokumente der Handwerksburschen zur Ertheilung der Pässe.

§. 26. Den ausländischen Handwerksgesellen ist der Eingang in die Preußischen Staaten auf Pässe auswärtiger Lokalbehörden nicht zu gestatten, sondern nur auf Pässe auswärtiger Provinzial- oder Staatsbehörden, oder auf fremde, in völliger Ordnung befindliche Wanderbücher zu erlauben, und sie bedürfen daher, wenn keiner der beiden zuletzt gedachten Fälle eintritt, eines neuen Regierungs- oder Ministerialpasses.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Jan. u. 19. März 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 189. 190.)

Die Bestimmung, daß die Kundschaften der Handwerksgesellen die Stelle der Pässe nicht vertreten sollen, schließt die Gültigkeit der erstern als Legitimationsdocumente, auf deren Grund Reisepässe ertheilt werden können, nicht aus. Wenn daher eine Kundschaft einen Handwerksgesellen als unverdächtig, und überhaupt als zur Erhaltung eines Passes gehörig legitimirt; so kann sowohl hierauf, als auf Vorzeigung eines jeden andern gültigen Legitimationsdocuments demselben ein Paß er-

Digitized by Google

theilt werden; jedoch ist die Richtigkeit und Zulänglichkeit der Kundschaft sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf die Identität und den möglichen Mißbrauch des Reisepasses zum vagabondirenden Lebenswandel mit äußerster Sorgfalt zu prüfen, als auch die Ueberfüllung der Preußischen Staaten mit herumziehenden Handwerksgesellen, bereits Gegenstand allgemeiner Klagen ist.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Jan. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 73.)

Es ist den Policeibehörden untersagt, die Wanderbücher der auswärtigen Handwerksgesellen zu visiren, und ihnen außerdem noch einen Ein- und Ausgangspaß zu ertheilen, weil dadurch der Nachtheil entsteht, daß sie mit doppelten Legitimationsatteſten versehen werden. Es müssen ihnen entweder Pässe ertheilt, und von der ertheilenden Behörde solches in dem Wanderbuche bemerkt, oder aber die letztern bloß visirt werden, indem dieselben in mehrern Provinzen der Monarchie als Pässe gültig sind.

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. [illegible] u. 12. Jun. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 281. 282.)

Denn, da den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten beigelegt ist; so kann deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen.

Circul. d. Min d. Inn. u. d Pol. v. 22. Jun. u. 23. Sept. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 571.) Rescr. v. 30. Octbr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 843.)

Die Wanderbücher sind in den Preußischen Ländern nicht eingeführt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. u. 14. Jun. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 2. S. 390. 391.)

Verlorne Pässe.

§. 27. Der mit Aufnahme der Paßsignalements und der Paßvisirungen beauftragte Beamte hat sowohl die nach §. 25. der Generalpaßinstruction bei den Policeibehörden zu haltenden eigenen Verzeichnisse über die im In- und Auslande verlornen und für ungültig erklärten Pässe und andere Legitimationsdocumente, als auch die Steckbriefcontrollen zu führen, und bei jedem Ge-

Digitized by Google

schäft zur Hand zu nehmen und möglichst zu berücksichtigen, um sich dadurch immer in der genauesten Kenntniß der durch Steckbriefe oder sonst verfolgten Personen zu erhalten. Diese Mühe ist ohne Schwierigkeit, da die Aufmerksamkeit auf dergleichen Verzeichnisse in der Regel nicht über die letzten sechs Monate hinauszugehen braucht, nach deren Ablauf solche Pässe von selbst ihre Gültigkeit verlieren, oder die Verfolgten eine andere Bestimmung gefunden haben werden.

Um überhaupt die Verfolgten keinen Vorsprung gewinnen zu lassen, ist die Steckbriefscontrolle auch neben der Haltung der Merkerschen Mittheilungen nothwendig, da das Amtsblatt den Policeibehörden früher zu Händen kommt, als das Stück jener Mittheilungen, welches seine Nachrichten zum Theil auch aus demselben Amtsblatte nimmt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Jul. 1823. und die in Bezug genommene Verordnung der Regierung zu Potsdam v. 25. Jun. desselben Jahres. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 324 — 334.)

§. 28. Wenn der Paßinhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß aber auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungsdepartements, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch einiger anderer Regierungsbezirke, durch die Policeibehörde, welche den neuen Paß ertheilt hat, mortificirt werden. Dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuerst producirt worden ist, oder auf andere zuverlässige Art auszumitteln.

Gen. Paßinstr. v. 12. Jul. 1817. §. 23.

Zur Genügung dieser Verordnung haben die Policeibehörden bei der Angabe von einem verlornen Passe Folgendes zu beobachten:

a) Die Policeibehörde muß die Bekanntmachung wegen eines verlornen Passes nicht eher erlassen, bis

Digitized by Google

ausgemittelt ist, daß der Reisende wirklich im Besitz eines Passes gewesen ist.

b) Die Ortspoliceibehörde muß jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaction des Amtsblatts übersenden, und den Betrag der Insertionskosten berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

Auf Niederschlagung kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag. Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie den Verlust ihres Passes anzeigen, wie die Erfahrung lehrt, zugestehen müssen, daß sie solchen im Rausch oder bei Händeln auf der Wanderschaft verloren haben, oder welche auch, wenn deren Pässe auf irgend eine Art beschränkt sind, oder gar Warnungsvermerke, z. B. wegen Bettelns oder Vagabondirens, enthalten, diese Papiere vernichten.

Solche Subjecte müssen, im Falle ihres Unvermögens angehalten werden, den Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umstände nicht; so darf ein solcher fahrlässiger oder frevelhafter Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden. Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an denselben, wenn er auf keine Art den Kostenersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise policeilich zu rügen.

c) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen bei Ertheilung der neuen Pässe, so wie bei Visirung der Pässe, welche sie bereits haben, zu erinnern, solche sorgfältig aufzubewahren, mit dem Bedeuten: daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie davon Kosten, und nach Beschaffenheit der Umstände policeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.

d) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwand im Lande herumtreibenden Handelsjuden zu

Digitized by Google

verfahren, vorzüglich wenn sie zu der Classe derjenigen gehören, welche nur mit beschränkten Pässen reisen dürfen (§. 2. Tit. 6.).

e) Die Ortspoliceibehörde muß bei einer jeden Ertheilung des neuen Passes, an die Stelle des angeblich verlornen, davon und von dem Legitimationsnachweis stets sofort dem Landrathe des Kreises Anzeige machen.

Ob dieses jedesmal geschehen sey, können die Landräthe aus den in den Amtsblättern geschehenen Bekanntmachungen über verlorne Pässe controlliren, welche auch den Legitimationspunct genau zu prüfen und die Vernachlässigung sofort zu rügen haben.

f) Beim Mangel einer gehörigen Legitimation müssen Reisende nach denjenigen Grundsätzen behandelt werden, die nach §. 38 bis 42 der Generalinstruktion gegen paßlose Personen eintreten. (Tit. 4. §. 1. u. f.)

Public. der Regierung zu Potsdam v. 25. Nov. 1821. und der Regierung zu Gumbinnen v. 18. Dec. 1821. (v. Kamptz Ann B. 5. H. 4. S. 910 — 915.)

Einem wandernden Handwerksgesellen, welcher den Verlust seines Reiseposses oder Wanderbuches vorgiebt, darf ein neuer Paß nicht ertheilt werden, wenn er nicht ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat, beibringt.

Ein ausländischer Handwerksgeselle, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten vier Wochen seines Eintritts in die Preußischen Staaten verliert, kann nur einen neuen Paß von der, das erste Legitimationsdocument ertheilenden Behörde erhalten, und muß daher zu dieser, so wie der Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren, wo er ausgewandert ist. Derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, muß, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze; der Einländer aber mittelst Marschroute (d) in seine Heimath gewiesen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Apr. 1822. (v.

Digitized by Google

Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 412.) Public. der Regierung zu Magdeburg v. 3. May 1822. (Amtsbl. v. 1822. S. 157.)

Jedoch ist die Zurückweisung der seit einem Monat arbeitslosen Handwerksgesellen in ihre Heimath, in ihrer ganzen Strenge nach bloß gegen arbeitsscheue und ohne Subsistenzmittel umherschweifende Gesellen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, in Ausübung zu bringen, und es ist den Policeibehörden überlassen, die nähern individuellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, und nach den vorkommenden Umständen die betreffenden Wandernden, wenn dieselben auch über vier Wochen ohne Arbeit gewesen seyn möchten, nicht nach ihrer Heimath zurück zu weisen, sondern die weitere Reise derselben, so weit dabei kein Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, zu gestatten und zu befördern.

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B 8. H. 1. S. 223.)

Pässe zur Auswanderung nach Rußland und Polen.

§. 29. Pässe zur Auswanderung nach Rußland und Polen dürfen nicht mehr ertheilt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. May 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 280. 281.)

Policeiliche Aufmerksamkeit auf falsche Pässe.

§. 30. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß auf Pässen falsche Siegel von Verbrechern in kurzer Zeit und mit geringer Mühe, vorzüglich durch Thonabdrücke von den unter öffentlichen affigirten Bekanntmachungen befindlichen, in Siegellack abgedruckten Siegeln gemacht und die Stempel verfälscht werden. Es haben daher die Policeibeamten die Stempel und Siegel der Pässe und Legitimationen mit Aufmerksamkeit zu betrachten.

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Dcbr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 844.)

Paßjournal.

§. 31. Diejenigen Magistrate, welche zur Ausfertigung der von den Regierungen vollzogenen Ausgangs- und Eingangspässe ermächtigt sind, haben dem §. 22. der Generalpaßinstruction gemäß über diese verschiedenen Arten Pässe, besondere Journale zu führen, oder doch in dem allgemeinen Paßjournal besondere Abtheilungen anzubringen.

Diese Journale müssen mit dem Ablauf eines jeden Jahres geschlossen, oder mit einer neuen Nummerirung versehen werden.

Digitized by Google

Reser. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Jul. 1823, und die in Bezug genommene Verordnung der Regierung zu Potsdam v. 25. Jun. desselben Jahres. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 324 — 334.)

Um die Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Policeibehörden bei Verwaltung der Paßpolicei zu vermeiden, ist es Pflicht der Landräthe, die Paß- und Visajournale, so wie die Steckbriefscontrolle, besonders in den kleinen Städten, öfters unvermuthet zu revidiren, und die Revisionsverhandlungen, im Fall hierbei Unrichtigkeiten bemerkt werden, zur weitern Verfügung in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen an die vorgesetzte Regierung einzureichen.

Verfügung d. Regierung zu Frankfurt v. 7. Febr. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 112.)

Steckbriefscontrolle.

§. 32. Zur bessern Erforschung und Beobachtung gefährlicher Reisender müssen die Ortspoliceibehörden in den Städten und auf dem Lande die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigne Steckbriefscontrolle, und zu dem Zweck ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in den öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Justiz- oder anderer Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

a) Nummer,
b) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden,
c) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird,
d) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden,
e) Datum des Steckbriefs,
f) Oeffentliches Blatt oder Acten mit der Nummer desselben, oder Rubrik der Acten, worin derselbe enthalten,

bemerkt wird, und eine siebente Rubrik für Bemerkungen über die Resultate, oder andere hieher gehörige Rücksichten, offen zu lassen ist.

Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefscontrolle genaue Rücksicht zu nehmen,

Digitized by Google

und daher von demjenigen Policeiofficianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paßsignalements und der Paßvisirung beauftragt ist.

Jede Policeiobrigkeit muß die zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder andern Behörden abschriftlich oder auszugsweise mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amtshaus und an die sonst dazu geeigneten Gebäude anschlagen lassen, und insoweit sie die oben b bis e benannten Rubriken betreffen, den Policeiunterofficianten, Gendarmen, Zollbedienten, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gast- und Schenkwirthen und Krügern ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam seyn können.

Sie muß den Gast- und Schenkwirthen aufgeben, die ihnen solchergestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube solche öffentlich anzuheften, die einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Zugleich muß die Policeibehörde den gedachten Gast- und Schenkwirthen bekannt machen, daß, wenn sie hierin nachlässig seyn sollten, sie mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen.

Die Policeiobrigkeiten müssen überdies die zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch solche auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen lassen, und dem Befinden nach auch einzelnen Kaufleuten, oder andern zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1813. (v. d. Heyde Zt. 1. S. 9.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 30. März 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 108.)

## Fünfter Titel.

### Von dem Verfahren gegen die Vagabonden.

§. 1. Ein Vagabonde ist derjenige Mensch, welcher Personen,

Digitized by Google

welche zu den Vagabonden zu rechnen sind.

a) seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne eine feste Wohnung zu nehmen, oder
b) ohne irgendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Herkunft schon seit länger als drei Jahren verlassen hat;
c) dessen Geburtsort unbekannt, oder
d) außerhalb der Königlichen Lande gelegen ist, und
e) im Lande herumirrt.

Allgem. Gerichtsordnung Einleitung §. 22. u. f. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 23. Jul. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 710.)

§. 2. In die Cathegorie der Vagabonden werden gezählt: Die auswärtigen Marktschreier, Topfbinder, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Olitätenkrämer, Kammerjäger und andere in diese Klasse gehörige Personen. Diese sollen nicht über die Grenze gelassen, und wenn sie dieselbe überschritten haben, sogleich wieder herausgewiesen werden.

Die Schulzen und andere Policeibeamte, welche die Pässe, womit sie versehen sind, zum Eingang oder zum Aufenthalt im Lande visiren, sollen jedesmal nachdrücklich bestraft werden, und der Gensdarmerie ist die besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zur Pflicht gemacht.

Circul. v. 31. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 136.)

§. 3. In diese Klasse gehören auch die in sicherheitspolicеilicher Hinsicht verdächtigen Musikanten, welche die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben; keineswegs aber die gehörig legitimirten. (Abth. 2. Abschn. 1. Tit. 1. §. 1.)

Circul. v. 2. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 137.)

§. 4. Dergleichen sind auch dahin zu rechnen, die Scharfrichter- oder sogenannten Freiknechte, welche wegen der gewöhnlich in ihrer Begleitung befindlichen Personen nicht allein für die Scharfrichtereien sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind. Die Policeibehörden sind angewiesen,

a) diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergibt, daß sie das Wandern nur als

Digitized by Google

Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Grenze zu lassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, welche nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurückzuweisen, auch

b) die Wanderpässe für die inländischen Freiknechte, nur für ihre Person, nicht aber zugleich für ihre Familien auszustellen.

Circul. Rescr. v. 27. Mai 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 176.)

§. 5. Auch die fremden Handwerksgesellen, welche nicht mit Pässen oder Kundschaften versehen sind (Titel 4. §. 26.), werden als Vagabonden angesehen, und es soll denselben, wenn sie sich nicht auf andere Weise als völlig unverdächtig legitimiren können, das Einwandern versagt werden.

Rescr. v. 23. Aug. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 796.) Rescr. v. 9. Jan. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 73.)

Es dürfen die Kundschaften von den Policeibeamten bei zehn Thaler Strafe nicht als Pässe visirt werden.

Circul. v. 10. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 138.)

§. 6. Das erneuerte und geschärfte Edict wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden vom 12. Dec. 1780 (Ed. Samml. v. 1780 B. 6. S. 3083. u. f.) bestimmt Folgendes: Verfahren gegen die fremden Juden.

a) Kein fremder Jude, welcher zu Fuße und nicht mit eigenem oder verdungenem Fuhrwerke, oder mit der Post oder zu Pferde kommt, soll in die Preußischen Lande gelassen werden, sondern ungeachtet eines von seiner fremden Obrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses sofort an den Grenzort zurückgewiesen werden.

b) Von den zu Fuß reisenden Juden sind nur allein diejenigen ins Land zu lassen, welche entweder zu einer einheimischen Messe oder Jahrmarkt gehen (§. 2. Tit. 4.), oder funfzig Thaler bei sich habendes baares Geld aufweisen, oder auch eines einländischen Schutzjuden, von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest: daß derselbe solchen fremden Juden

Digitized by Google

als Domestiken zu seinem Dienste verschrieben habe, produciren können.

c) Einem dergleichen zu Fuß an einem Grenzorte ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpassiren qualificirt befunden wird, muß vom Grenzzollamte ein Attest oder Paß, in welchem die Stadt oder der Ort, wohin er reisen will, und die Zeit seines Aufenthalts im Lande zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die an dem Orte des Grenzzollamts, oder sonst zunächst demselben vorhandene einheimische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung angewiesen werden, daß der Paß des Zollamts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise ins Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest der erwähnten Obrigkeit haben müsse; widrigenfalls sonst des Zollattestes ungeachtet, gegen ihn mit Gefängniß und Strafe, sobald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde.

d) Wenn ein solcher Jude vom Grenzzollamte seine Abfertigung zum weitern Einpassiren ins Land erhalten und vorgedachtermaßen an die nächste einländische Obrigkeit verwiesen worden; so muß diese gleichfalls von seiner Qualification zum weitern Eingange ins Land beurtheilen, ob die sub b. aufgeführten Erfordernisse vorhanden sind, und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichem Siegel ertheilen, in welchem

a) sein Wohnungsort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) seine Anzeige im Allgemeinen, von dem vorhabenden Geschäfte oder dem Zwecke seiner Reise,
d) die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke, und
e) einige Beschreibung seiner Person nach der Größe und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der sonst etwa in die Augen fallenden Gesichtszeichen,

auszudrücken ist.

Mit solchem Atteste muß die Obrigkeit denselben nicht aufhalten und ihn bei der Aushändigung belehren, daß er solches nebst dem Passe des Grenz-

Digitized by Google

zollamts, bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzubewahren habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen, oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen, und wenn er dieses nicht zu thun vermögte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, bestraft und über die Grenze gebracht werden würde. Auch ist er zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten, und weder überhaupt betteln, noch in den Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freien Unterhalt und die Mittel zum weitern Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualificationsatteste bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen seyn sollte, er solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen, und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Abreise in andern Ursachen, als in einer wirklichen Krankheit besteht, ohne vorherige Anfrage bei der Regierung der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden darf, sich geben lassen, oder zu erwarten haben soll, daß, wenn er auf Nebenwege, oder solchem Wege, der nicht zu der von ihm angegebenen, im Atteste benannten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen sollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubten Absichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen seyn mögte, er dennoch sofort bloß deshalb, weil er sich auf Abwege betreffen lassen, oder über die im Atteste bestimmte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Grenze geschafft; wenn er aber auf Betteln, freier Beköstigung und weitere Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Contrebande oder Hausiren sich finden läßt, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden wird.

e) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gebun-

genem Fuhrwerke auf der Grenze einpassirt und mehrere Juden bei sich hat; so ist derselbe zu befragen: ob die übrigen ihm zugehören, oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und es ist derselbe dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Unwahrheit sagen sollte, und er die übrigen Juden bloß in der Absicht mitgenommen hätte, um ihnen den Eintritt ins Land zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch seine Hülfe eingeschlichenen Juden, belegt werden solle.

f) Damit auch fremde Betteljuden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich einschleichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen seyn können, nicht unter dem Vorwande, daß sie inländische Schutzjuden oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herumtreiben können, soll jeder inländische Schutzjude auf seinen Fußreisen seinen Geleitsbrief oder einen Attest der Obrigkeit seines Orts, worin seine Person dem äußern Ansehen nach zu beschreiben ist, zu seiner Legitimation bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichem Atteste versehen. Ein solches kann ein Schutzjude zu dergleichen Reisen für sich und auch für denjenigen seiner Bedienten, welchen er zu solchen Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen. Er muß aber dasjenige Attest, welches er einem zu Ausschickungen zu brauchenden Bedienten ausfertigen lassen, demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum Betteln und Herumtreiben gemacht werden könne, indem, wenn er dieses unterlassen, und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen und bestraft werden muß.

Würde aber ein Schutzjude oder dessen Bedienter, ohne das erwähnte Attest bei sich zu führen, auf eine Fußreise sich begeben; so soll derselbe als ein verdächtiger Betteljude so lange, bis er sich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten und zum Arrest gebracht werden.

Digitized by Google

g) Alle Obrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorfgerichte, Kreis- und Policeiausreiter, Thorschreiber und andere zur Entdeckung der Contrebande und Defraudationen bestellten Officianten sind schuldig, die zu Fuß reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heerstraßen und andern Wegen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attestes vorgedachter Art zu erfordern, und wenn sie solches nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts im Lande verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und diese sich das Attest vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung, oder wenn die Zeit des Aufenthalts im Lande überschritten ist, aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Landrathe des Kreises oder der nächsten Justizbehörde zur Untersuchung wider denselben abliefern, und diejenigen, welche ihn bis dahin haben passiren lassen, anzeigen.

h) Da es hiernach nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat; sondern bloß ob er zu Fuß reise, und kein Attest vorgedachter Art habe, oder ob die darin bemerkte Zeit seines Aufenthaltes im Lande verstrichen ist, um gegen ihn als einen Vagabonden zu verfahren; so soll, wenn ein solcher Jude entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung (der Policeibehörde und des Gerichts) allemal mit dahin gerichtet werden:

wie gedachter Jude ins Land gekommen?
welche Städte er durchpassirt?
an welchen Orten, und bei wem er eingekehrt ist, und übernachtet hat?

da dann jeder derjenigen, welche auf Bettelsuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherbergt haben, zur Verant-

Digitized by Google

wortung gezogen, und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

i) Damit aber fremde Bettelsuden bei einheimischen Schutzjuden sich nicht einschleichen können; so soll jeder Schutzjude bei zehn Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle bei Verlust seines Schutzprivilegiums, ohne daß ihn Verwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen sollen und die Strafe mildern können, sofort dem Magistrate des Orts den fremden Juden zur Untersuchung seiner Qualification und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden schuldig seyn.

Auch soll es Judengemeinen überhaupt nicht erlaubt seyn, fremde arme Juden herkommen zu lassen, oder anzunehmen und in ihren Armenanstalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen.

k) Wenn zu Fuß reisende, mit einem vorschriftsmäßigen Atteste nicht versehene Juden eingezogen werden; so sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen seyn oder nicht, das erste Mal mit vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft, und hiernächst mit der Verwarnung, daß sie das zweite Mal zum Zuchthause auf sechs Monate, das dritte Mal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bei wiederholten Einschleichungen diese Strafe an ihnen vollzogen werden.

Das Rescript vom 4. April 1791 (Ed. Samml. B. 9. S. 70.) erweitert das vorstehende Edict sub h. dahin: daß bei jeder Untersuchung gegen fremde Juden

die Zeit und der Ort, wo sie ins Land gekommen?
durch welche Zollstraße, Stadt und Dörfer sie gegangen? und
in welchem Orte, bei wem, und wie lange sie sich daselbst aufgehalten haben?

ausgemittelt, und daß die darüber aufgenommenen Protocolle an die vorgesetzte Oberpoliceibehörde eingesendet werden sollen, damit diejenigen, welche das vorstehende Edict zu befolgen außer Acht gelassen haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Das Edict vom 11. März 1812, betreffend die bür-

Digitized by Google

gerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Landen (Gesetzsammlung von 1812) dient den Policeibehörden bei der Anwendung des vorgedachten Edicts zur Erläuterung und Maßgabe. Es verordnet:

a) daß die in den Preußischen Staaten wohnenden, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen oder Concessionen versehenen Juden und deren Familien für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten sind;

b) daß die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigengenschaft aber nur unter der Bedingung gestattet werde: daß sie fest bestimmte Familiennamen führen, und daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willensmeinungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und in ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen;

c) daß nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens ein jeder Jude von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß erhält, daß er ein Einländer und Staatsbürger sey, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen statt des Schutzbriefes dient;

d) daß diejenigen Juden, welche die sub a benannten Urkunden nicht besitzen, oder der Vorschrift sub b zuwider handeln, als fremde Juden angesehen und behandelt werden sollen;

e) daß es ihnen freisteht, in den Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen;

f) daß sie Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe, mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, treiben können;

g) daß die auf dem platten Lande wohnenden Juden aber nur denjenigen Handel treiben dürfen, welcher den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist;

h) daß die inländischen Juden zwar mit keinen besondern Lasten beschwert werden dürfen, aber verbunden sind, alle den Christen gegen den Staat obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit



Digitized by Google

Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten mit andern Staatsbürgern zu tragen;

i) daß sich die Rabbiner und Judenältesten weder einer Gerichtsbarkeit, noch einer vormundschaftlichen Einleitung und Direction anmaßen dürfen;

k) daß es keinem fremden Juden erlaubt ist, sich in den Preußischen Staaten niederzulassen; daß sie aber, wenn sie die Genehmigung der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, erhalten haben, mit den Inländern gleiche Rechte und Freiheit genießen;

l) daß kein fremder Jude durch die Heirath mit einer inländischen Jüdin das Recht, sich in den Preußischen Staaten niederzulassen, erhält;

m) daß fremde Juden weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrbursche, oder als Gewerbs- und Handelsdiener angenommen werden dürfen, und daß diejenigen inländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, in 300 Thlr., oder im Fall des Unvermögens in eine angemessene Gefängnißstrafe verfallen; der fremde Jude aber über die Grenze geschafft werden soll;

n) daß ausländischen Juden der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte, und der Aufenthalt in den Preußischen Messen, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit gestattet wird.

Ad m ist hinzuzufügen:

Auch von Christen darf solches nicht geschehen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 2. Aug. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 665 — 669.)

Jedoch ist die Bestimmung des Strafmaßes für sie den Policeibehörden mit Vorbehalt des Recurses überlassen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 18. Nov. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9 H. 4. S. 1055.)

Beim Edicte vom 12. Dec. 1780 ist zu bemerken: ad c und d:

Bei den reisenden Handelsjuden ist besonders in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren, weil die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch sie bewirkt wird. Die Policeibehörden dürfen daher ihnen nur Pässe zu Reisen

Digitized by Google

PARSONS' LIBRARY University of MICHIGAN



ins Inland bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit ertheilen, und die ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa versehen, auch die von den Juden in Antrag gebrachten Abänderungen der Reiseroute bloß in dringenden Fällen, und bei der Ueberzeugung der Unverdächtigkeit derselben nachgeben, in keinem Falle dürfen die Policeibehörden aber durch das Visa den in dem Passe angegebenen Bestimmungsort der Reise verändern.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 191.)

Die Policeibehörden dürfen den durch Pässe nicht legitimirten, an den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Juden den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben durch nachlässiges Visiren der Pässe nicht erleichtern.

Dasselbe Rescript.

Nur bemittelten reisenden fremden Juden dürfen sie Pässe ertheilen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 15. Apr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 414.)

Zur Verhütung der Verbreitung falscher aus England kommender Münzen soll keinem fremden Juden ohne Ausnahme, und keinem Preußischen Juden, der nicht als ein rechtlicher, zuverlässiger Mann bekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Jul. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 705.)

Die Juden aus dem Königreiche Polen müssen zur Reise in die Preußischen Lande einen gestempelten Geburtsschein lösen, wodurch jedoch die Vorschriften gegen die Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben sind.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 10. u. 21. März 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 57. 58.)

Die dem Judengeleite zum Grunde liegenden policeilichen Zwecke sind bei der Ertheilung der Reisepässe und Geleitscheine der fremden Juden nicht außer Acht zu lassen, und es ist daher, was in den Verordnungen vorgeschrieben worden, oder von der Policeibehörde für nöthig erachtet wird, zu beobachten, und es darf die Prolongation im Innern nicht eher geschehen, als bis die

Digitized by Google

Policeibehörde die Bewilligung zum längern Aufenthalte gegeben; mithin kann im Innern des Landes das Prolongationsgeleit von der Steuerbehörde nur erst dann geschehen, wenn die Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalte von der Policei ertheilt worden.

Der beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die Preußischen Staaten, dem Vagabondiren und dem unbefugten Handel in denselben abzuhalten, kann nur dann möglichst erreicht werden, wenn die Grenzzoll- und die Policeibehörden hiebei gleich wirksam sind, und überhaupt die Controlle eines jeden ins Land gekommenen fremden Juden vorzüglich an der Grenze verbleibt; im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifenden Anordnungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judenzolls gibt hiebei einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen nach den Bestimmungen des vormaligen Accisetarifs vom 22. Mai 1806. Seite 64 — 66. über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein oder in besondern Fällen den diesfallsigen Depositenschein zu seiner Reise bis zur nächsten Paßpoliceibehörde. Beide werden in der Regel nur auf vier Wochen, als den längsten Zeitpunkt des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, und nur bei den zu inländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Grenzzollbeamten mit Umsicht und Kraft verfahren, und den Paßpoliceibehörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Ausstellung des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne denselben seine Reise ins Land antreten kann; so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwogen und vorgeschrieben werden, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an die Grenze zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Circul. Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. März 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 116 — 118.)

Durch dieſes Reſcript ſoll an dem vorher beabſichtigten Verfahren in Anſehung der Erhebung des Judengeleitszolls nichts abgeändert werden, ſondern vielmehr es dabei ſein Bewenden behalten.

Reſcr. d. Min d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Jul. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 847.)

Denn durch das Geſetz v. 26. Mai 1818 iſt in der Verfaſſung der Abgabe in Anſehung des Judengeleits nichts abgeändert, indem dieſes Geſetz nicht von perſönlichen Abgaben handelt. Zu den letztern gehört das Judengeleit, und daß deſſen Erhebung den Steuerbehörden mit übertragen worden, ändert in keiner Hinſicht die Natur der Abgabe.

Reſcr. d. Min. d. Handels, d. Inn. u. d. Fin. v. 3. März 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 58.)

Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1822 der Judengeleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rückſicht auf Alter, Stand und Geſchlecht, für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Zloten polniſch (2½ Thlr.) unterworfen iſt, dadurch alſo die Ausſicht auf eine Vereinigung zur gegenſeitigen Abſchaffung dieſer Abgabe ſich entfernt hat; ſo ſoll die letztere auch dieſſeits erwiederungsweiſe noch fortbeſtehen, jedoch mit Königl. Allerhöchſter Genehmigung vom 11. Sept. 1823 in der Verfahrungsweiſe eine Abänderung, und zwar vom 1. Jan. 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Poſen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Stand und Geſchäfte. Binnen der Friſt, wo er ſeinen Reiſepaß viſiren zu laſſen gehalten iſt, muß er auch den Geleitſchein löſen.

Es wird derſelbe auf einem Stempelbogen von 2 Thlr. 15 Sgr. ertheilt.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geſchieht von den zur Prüfung und Viſirung der Reiſepäſſe authoriſirten Behörden.

Der Schein gilt nur längſtens 30 Tage, und muß

bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch Statt findenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Thaler bestraft, wie es das allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular a. ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht gemacht, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitscheine wird Seitens der Policei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleitstempels zu controlliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Formular a.

Geleitschein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (Beides mit Buchstaben).

(Firma und Siegel der Behörde).

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 16. Nov. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4 S. 893 — 895.) Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 16. Jul. 1826. (v. Kamptz Ann. B 10. H. 3. S. 801.)

In Ansehung des Edicts vom 11. März 1812 ist näher bestimmt:

Digitized by Google

Die Aufnahme der fremden Juden als Staatsbürger kann der Regel nach nur dann zugestanden werden, wenn sie entweder eine gemeinnützliche Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Classe der Gewerbtreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von 5000 Thaler mit ins Land bringen, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind ausserdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels, und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben in schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 17. May 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 389.)

So lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, kann das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Verfassung besteht, nicht gestattet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Sept. 1820. Rescr. d. Min. d. Handels, d. Inn. u. d. Finanzen v. 20. Jun. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 588.) v. 3. May 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 471.)

§. 7. Im Allgemeinen müssen von den Policeibehörden diejenigen Unbekannten als Vagabonden und als Verdächtige angesehen und behandelt werden, welche sich durch obrigkeitliche Pässe oder glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 61. 65.

Verfahren gegen die Vagabonden.

§. 8. Alle solche Vagabonden sollen von den Polizeibeamten nicht geduldet werden, und sie sollen darauf sehen, daß dieselben von den Einwohnern nicht als Miethsleute, oder Dienstboten angenommen werden, welches auch insbesondere den Schulzen zur Pflicht gemacht ist.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 191.

gegen einheimische.

§. 9. Mit einländischen Vagabonden ist wie mit den Bettlern nach Vorschrift des vorstehenden ersten Titels §. 2. u. f. zu verfahren.

Die daselbst angeführten Verordnungen.

Digitized by Google

gegen auswärtige.

§. 10. Fremde Landstreicher, welche nicht glaubhaft nachweisen können, wovon sie sich ernähren, sollen arretirt, es soll die Untersuchung wider sie eingeleitet, und wenn sich keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens hervorthun, über die Grenze gebracht, und es muß ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden. Betreten sie diesem Verbote zuwider die Preußischen Staaten; so werden sie zur zweijährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe abermals über die Grenze gebracht, wobei ihnen zehnjährige Festungsstrafe im Fall der Rückkehr angekündigt wird, welche im eintretenden Falle vollzogen werden soll. Indem dieselben wieder über die Grenze gebracht werden, soll ihnen die abermalige Rückkehr bei lebenswieriger Festungsstrafe verboten werden, welche sie auch sodann erleiden sollen.

Declaration v. 28. Febr. 1817. (Offic. Samml. S. 249 — 261.)

Diese Androhung soll von den Policeibehörden geschehen, und sie muß zu Protocoll bemerkt werden.

Circ. Rescr. d. Pol. Min. v. 26. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 192. u. f.)

Sie kann aber nur auf den Grund eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgen.

Rescr. d. Pol. Min. v. 23. Aug. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 173.)

Visitation der Gastwirthshäuser und Krüge.

§. 11. Die Policeibehörden in den Städten sowohl als auch die Landräthe haben zu veranlassen, daß die Gastwirthshäuser und Krüge, in welchen Personen geringen Standes einkehren und übernachten, oft und unvermuthet visitirt werden, um sowohl die Meldung von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der Gäste genau zu controlliren.

Circ. d. Pol. Min. v. 12. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 112. 113.)

Generalvisitationen.

§. 12. Die der Vagabonden und Verdächtigen wegen zu haltenden Visitationen werden eingetheilt:

a) in allgemeine Landesvisitationen,
b) in Provinzialvisitationen,
c) in Kreisvisitationen, und
d) in Lokalvisitationen.

Digitized by Google

Generalinstruction für die allgemeinen und besondern Landesvisitationen v. 9. Oct. 1817 §. 1. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 175.)

§. 13. Die Befugniß Vagabondenvisitationen anzuordnen, gebührt in Ansehung

Behörden welche sie veranlassen.

a) der allgemeinen Landesvisitationen, dem Policeiministerium,
b) der Provinzialvisitationen, den Provinzialregierungen,
c) der Kreisvisitationen, dem Landrathe, und
d) der Localvisitationen, der Policeibehörde eines jeden Orts, welche Localvisitationen aber auch die vorbenannten Oberpoliceibehörden in einzelnen Fällen anordnen und ausführen lassen können.

Gen. Instr. §. 11. (v. Kamptz a. a. O.)

§. 14. Ausgeschrieben werden:

a) die allgemeinen Landesvisitationen.

a) Die allgemeinen Landesvisitationen vom Policeiministerium jedesmal besonders,

b) die Provinzialvisitationen.

b) die Provinzialvisitationen von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich wenigstens zwei Mal von der Provinzialregierung. Es können aber auch noch außerdem solche Visitationen verordnen:

c) die Kreisvisitationen.

c) die Kreisvisitationen sind, besonders in den Grenzkreisen, so oft als sich Spuren zeigen, daß in dem Kreise oder in einzelnen Districten sich Vagabonden aufhalten, und wenigstens vierteljährig einmal. Sie erstrecken sich entweder über den ganzen Kreis, oder nur über diejenigen Gegenden desselben, in welchen das Bedürfniß sich äußert. Diese letztgedachten partiellen Visitationen sind insonderheit zu halten, wenn in einer Gegend bedeutende oder gehäufte Diebstähle, oder andere die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen begangen sind; wenn der Verdacht, daß in einem Bezirke verdächtiges Gesindel vorhanden, sich äußert; oder wenn in demselben Messen, bedeutende Jahrmärkte oder andere von diesem Gesindel besuchte Versammlungen statt haben. In diesen Fällen sind auch kurz vor, während und nach den Messen, Jahrmärkten und Versammlungen, nicht allein die zu denselben führenden Straßen und Wege durch Gendarmerie-Patrouillen zu beobachten, sondern auch in der herum-

Digitized by Google

liegenden Gegend wiederholte Visitationen zu veranlassen.

d) die Localvisitationen.

d) Die Localvisitationen finden nicht allein in allen den unter c, angeführten Fällen, mithin so oft statt, als ein Verdacht, daß loses Gesindel an einem Orte sich aufhält, vorhanden ist, oder wenn in der Gegend oder am Orte selbst Jahrmarkt gehalten wird, oder ein Verbrechen begangen worden; sondern die Obrigkeit eines Orts muß auch, wenn keine besondere Veranlassung vorhanden ist, wenigstens monatlich einmal eine Localvisitation halten.

Gen. Instr. §. II. Circul. v. 8. Dec. 1817. (v. Kamptz a. a. O. S. 187.)

Zeiten, in welchen die Landesvisitationen abzuhalten sind.

§. 15. Die ordentlichen allgemeinen Landes- und Provinzialvisitationen müssen so viel als möglich in Zeiten, in welchen das Getreide dem losen Gesindel keinen Schutz gewähren kann, und die Wälder nicht belaubt sind, angestellt werden.

Die Visitationen sind in der Regel entweder am Abend, oder oft noch zweckmäßiger, am frühen Morgen, oder bei Tagesanbruch anzufangen.

Allgemeine Landes-, Provinzial- und Kreisvisitationen, letztere mögen den ganzen Kreis, oder nur eine Gegend desselben betreffen, sollen in der Regel, resp. in der ganzen Monarchie, in der ganzen Provinz, und in dem ganzen Regierungs- oder Kreisbezirk, in der nemlichen Stunde anfangen.

Gen. Instr. §. III.

Ausschreiben der Kreisvisitationen.

§. 16. Die Kreisvisitationen werden von dem Landrathe mit möglichster Vermeidung gehäufter schriftlicher Communicationen, und mit größter Geheimhaltung ausgeschrieben, und es sind auch zu den deshalb erforderlichen Ausschreiben gedruckte Formulare zu nehmen.

Die Insinuation dieser Ausschreiben muß auf eine die Geheimhaltung der Visitation möglichst befördernde Art erfolgen, und insonderheit darf ihr Inhalt den Ueberbringern nicht bekannt werden, auch dürfen die, eine bevorstehende Visitation betreffenden Acten, vor Abhaltung der Visitation nicht zur Registratur kommen. Die vorgängige Rücksprache des Landraths mit dem, die

Digitized by Google

Gendarmerie commandirenden Officier, ist durchaus erforderlich.

Die Localvisitationen werden bloß durch mündliche oder schriftliche Instructionen der Unterbedienten angeordnet.

Gen. Instr. §. IV.

§. 17. Die Kreisvisitationen sind, wenn es die Zeit nur irgend gestattet, den Kreisbehörden der angrenzenden Provinzen und Kreise des Inlandes und Auslandes zur Mitwirkung unmittelbar bekannt zu machen, damit das lose Gesindel nicht bloß aus einer Gegend verscheucht, und in benachbarten Ländern, Regierungsdepartements oder Kreisen einen Zufluchtsort finde. Die inländischen Kreis- und Ortsbehörden sind schuldig, auf eine solche Bekanntmachung entweder gleichzeitig in ihrem Bezirke eine Visitation anzuordnen, oder, unter Rücksprache mit der Behörde, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen ist, Maaßregeln zu treffen, damit das aus dem Visitationsbezirk etwa austretende Gesindel bei ihnen aufgegriffen werde. Auf jeden Fall müssen daher die Grenzen gehörig besetzt werden, und es ist dabei mit eben der Geheimhaltung, als bei den Visitationen zu verfahren. Einleitung derselben.

Demnächst muß die Behörde, in deren Bezirk eine Visitation gehalten werden soll, wegen deren Ausführung mit dem Militair, der Gendarmerie und den Forstbedienten nähere Rücksprache nehmen, damit kurz vor dem Eintritte der Visitation die Grenzen, Straßen und die Wege nach Waldungen, Gebüschen und andern Schlupfwinkeln, und die Ausgänge aus den Dörfern, so wie andere der Entweichung oder Verbergung des losen Gesindels günstige Plätze schleunigst und unerwartet besetzt, oder wenigstens beobachtet werden, wobei die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Es ist nothwendig, daß die Policeiobrigkeit eines jeden Orts am Tage der Visitation, ohne dringende Gründe nicht abwesend sey, sondern sie selbst leite, oder bei unvermeidlicher Abwesenheit die Leitung des Visitationsgeschäfts, unter deren Verantwortlichkeit, einem völlig qualificirten Stellvertreter überlasse.

Nachdem die vorgedachten Vorkehrungen getroffen sind, muß die Policeibehörde oder deren Stellvertreter,

Digitized by Google

so unbemerkt als möglich, die zur Ausführung der Visitation bestimmten Unterbeamten und Personen aus der Gemeinde zusammenrufen, ihnen die angeordnete Visitation und die Art, wie sie ausgeführt werden soll, eröffnen, einen jeden über seine Theilnahme und Mitwirkung an derselben instruiren, und einem jeden dabei einen bestimmten Posten anweisen. Er muß ihnen einschärfen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, die strengste Verschwiegenheit über die bevorstehende Visitation zu beobachten, und sich von denen, die nicht schon in Dienstverhältnissen stehen, eine treue Erfüllung des gemachten Auftrags und die genaueste Beobachtung des Geheimnisses, mittelst Handschlags angeloben lassen.

Diese Bekanntmachung muß zur größern Bewahrung desselben so spät als möglich, und, wenn es seyn kann, kurz vor dem Anfange der Visitation erfolgen.

Gen. Instr. §. V.

§. 18. Hiernächst sind folgende zur Abhaltung der Visitation erforderliche Dispositionen zu treffen:

a) die zur Abhaltung der Visitation bestimmte Mannschaft, zu welcher keine andern als zuverlässige, umsichtige und handfeste Personen gewählt werden müssen, ist in so viele Abtheilungen zu ordnen, als erforderlich sind, um die Visitation in allen dazu bestimmten Orten der Stadt oder des Dorfes gleichzeitig anzufangen, und daß einer jeden dieser Abtheilungen der Ort, welchen sie durchsuchen soll, im Voraus bestimmt werde:

b) daß erforderlichen Falls diesen Abtheilungen ein Gendarm oder Militair zur Assistenz gegeben;

c) daß jeder Abtheilung ein Führer bestimmt werde;

d) daß zur Besetzung der Ausgänge aus dem Orte, der Wirthshäuser, und der verdächtigen Häuser, so wie der, die Entweichung und Verbergung begünstigenden Ueberfahrten, Wege und Schlupfwinkel Posten angeordnet;

e) daß einige berittene Gemeindeglieder bestellt, und angewiesen werden, die etwa flüchtig gewordenen Vagabonden zu verfolgen und einzuholen;

f) daß die Visitationsmannschaft in Ansehung ihres Verfahrens genau zu instruiren ist;

Digitized by Google

g) daß zur Erleichterung der Verfolgung der flüchtig gewordenen Vagabonden diejenigen, welche die Ausgänge der Dörfer oder einzelner Häuser besetzt halten, eine Pfeife oder anderes tönendes Instrument erhalten, um damit ein bei der vorgedachten Anweisung verabredetes Zeichen zu geben, aus welchem die unter e, gedachte berittene Mannschaft die Gegend errathen kann, nach welcher der Verdächtige die Flucht genommen hat, und nach welcher daher die Verfolgung zu richten ist.

Gen. Instr. a. a. O.

Art der Vollziehung derselben.

§. 19. An der, zur Ausführung der Visitation bestimmten Zeit müssen sich alle diejenigen, welche nach Maaßgabe der §. §. 26 und 27. an derselben Theil nehmen, mithin auch die zu einer jeden Visitationsabtheilung gehörigen Personen gemeinschaftlich möglichst schnell und unbemerkt auf den, einem jeden angewiesenen Posten begeben, und zur Ausführung des ihnen zugetheilten Geschäfts schreiten. Die zur Besetzung der Ausgänge des Orts, der Wege und Schlupfwinkel bestimmten Personen verfügen sich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräusches und Aufsehens, auf die ihnen angewiesenen Stellen.

Die Krüge und Wirthshäuser, deren Bewohner wegen Beherbergung des losen Gesindels, oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder verdächtig sind, müssen zuerst, und vorzüglich genau durchsucht werden, so wie die Ställe, Böden, Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt alle Orte, welche Jemanden einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können.

Der Dirigent der Visitation muß an einer der Mannschaft bekannt gemachten Stelle, während der Visitation, gegenwärtig seyn, und auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Visitation halten.

Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Policeigesetze, und daher nur mit wohl verwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.

Gen. Instr. §. VI.

Verfahren gegen die

§. 20. Die bei der Visitation vorgefundenen, am Orte derselben nicht einheimischen unbekannten Personen

vorgefundenen nicht einheimischen unbekannten Personen.

müssen von denjenigen, welche die Visitation verrichten, über ihre Legitimation mit Bescheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit sofort als unverdächtig nachweisen können, werden bloß verzeichnet, und weiter ohne alle Störung gelassen; dagegen aber sind diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit und Handthierung nicht sogleich als unverdächtig auszuweisen vermögend sind, und auch diejenigen, welche nach den Paßgesetzen mit einem Passe oder einer Legitimationskarte versehen seyn sollen, (Tit. 4. §. 1. u. f.) damit aber nicht versehen sind, besonders aber diejenigen, welche als Vagabonden oder verdächtige Personen erscheinen, je nachdem es vor Anfang der Visitation bestimmt seyn wird, entweder in dem Hause, wo sie gefunden sind, oder an einem andern sichern Orte, bis zur Beendigung der Visitation, unter hinreichende und zuverlässige Wache zu setzen, oder zum Dirigenten der Visitation zu führen, zu welchem Endzweck bei der §. 18. a. gemachten Bestimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu sehen ist, daß sie hinreichend stark seyen, um ohne Aufenthalt und Störung der Visitation die bei derselben vorgefundenen verdächtigen Personen bewahren zu können, insofern die Gendarmerie hierzu nicht im Stande seyn sollte.

Auf diejenigen, welche während der Visitation auf den Landstraßen und andern Wegen sich befinden, und auf übrige Reisende muß, damit nicht Vagabonden ihre Zuflucht auf diesen Straßen nehmen, und der Visitation sich dadurch entziehen, nach den oben angeführten Vorschriften verfahren werden.

Mit der Visitation ist solchergestalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, insoweit er nach der Bestimmung durchsucht werden soll, genau und vollständig durchgesucht ist.

Gen. Instr. §. VI.

Wiederholte Visitation nach beendigter Visitation.

§. 21. Aber auch nach Vollendung der Visitation ist in den nächst folgenden Tagen die policeiliche Aufmerksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die derselben gefährlichen Personen in einem vorzüglichen Grade zu schärfen. Die Gendarmerie muß die Patrouillen auf den Landstraßen und Wegen verstärken und die vorzüglichsten Grenzpässe besetzen, und die Policeiobrigkeiten und

Digitized by Google

Schulzen müssen die Aufsicht auf Reisende und Wirthshäuser verdoppeln; so wie auch die Grenzzollämter zu veranlassen sind, niemand ohne Paß über die Grenze zu lassen. Außerdem ist aber, wenigstens bei den allgemeinen und Provinzialvisitationen, zugleich mit der Hauptvisitation eine Nachvisitation anzuordnen, welche einige Tage nach der erstern Statt finden muß, und diese ist um so mehr auf eben die Art und mit dem nemlichen Ernste auszuführen, als gerade die gewandtesten Vagabonden der erstern sich am häufigsten entziehen.

Gen. Instr. §. VII.

Landräthliche Controlle bei den Visitationen.

§. 22. Damit die Visitationen nicht, wie hin und wieder der Fall gewesen, in eine nutzlose Formalität ausarten, sondern mit Ernst und Strenge, ihrem Zwecke gemäß ausgeführt werden, müssen die Ortsobrigkeiten von den ihnen vorgesetzten Landräthen controllirt werden. Es ist daher rathsam, daß, besonders bei den wichtigen Visitationen, an dem Tage ihrer Abhaltung, die Landräthe, die landräthlichen Assistenten und andere Kreisbeamten, den Kreis bereisen, die Localbehörden und deren Benehmen an Ort und Stelle controlliren, und auf Beobachtung eines strengen und zweckmäßigen Verfahrens sehen.

Gen. Instr. §. VIII.

Vernehmung der aufgegriffenen Personen.

§. 23. Jede Policeiobrigkeit muß, falls sie dem Geschäfte nicht selbst vorstehen kann, bei der Visitation eine qualificirte Person bestellen, um die bei der Durchsuchung aufgegriffenen Personen zu vernehmen, und deren Legitimation zu prüfen. Wenn dieselben nicht sogleich an die Kreisbehörde abgeliefert werden, als welches von den Verhältnissen eines jeden Orts abhängt; so müssen sie während oder gleich nach der Visitation zur Policeiobrigkeit des Orts, an welchem sie ergriffen sind, oder zu deren vorgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre persönlichen und übrigen auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit Einfluß habenden Verhältnisse zwar summarisch, aber mit größter Umsicht examinirt werden. Die Gegenstände der Untersuchung sind:

a) Name,
b) Alter,

Digitized by Google

c) Vaterland,
d) Eltern,
e) Gewerbe,
f) Lebenslauf,
g) Erwerbsmittel in den letztern Jahren,
h) Paßverhältnisse,
i) Ursache der Anwesenheit am Orte,
k) Zweck der Reise,

u. s. w.

Die Steckbriefscontrolle (Abth. 2. Abschn. 1. Tit. 4. §. 32.) und die in den Amtsblättern bekannt gemachten Verzeichnisse der Vagabonden sind hierbei zur Hand zu nehmen und genau mit den aufgegriffenen Vagabonden zu vergleichen. Auch ist von den letztern ein genaues Signalement aufzunehmen.

Diese Vernehmung ist so schleunig als möglich zu beschaffen, und dabei über jeden aufgegriffenen Vagabonden ein besonderes Protocoll aufzunehmen. Auf dem Lande können Obrigkeiten nahe an einander belegener Güter gemeinschaftlich Jemand zu dieser Vernehmung bestellen.

Allg. Instr. §. IX.

Verfügung über die aufgegriffenen Personen.

§. 24. Diejenigen, welche sich bei dieser Vernehmung als unverdächtig ausweisen, werden sofort entlassen, und etwanige Paßmängel sofort erledigt.

Dagegen werden diejenigen, welche bei dieser Vernehmung entweder als Bettler, oder als Vagabonden, oder wohl gar als steckbrieflich verfolgte Verbrecher erscheinen, in sicherer Verwahrung gehalten, und nach der deshalb von der Provinzialregierung erlassenen Bestimmung, entweder am Orte der Aufgreifung in Arrest oder an den Landrath des Kreises abgeliefert. Denn an diesen müssen von den, zu den größern Policeibehörden nicht gehörigen Ortspoliceiobrigkeiten, die Acten über die Vernehmung der ergriffenen Vagabonden zur weitern Bestimmung eingesendet werden, welcher solche in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, mithin verfügen wird, daß die Verbrecher an die competente Criminalbehörde abgeliefert, die Bettler und Vagabonden aber nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die Landarbeitshäuser, oder über die Grenze gebracht werden. In be-

Digitized by Google

denklichen oder sonst dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von der ihm vorgesetzten Regierung Instruction einzuholen.

Die größern Policeibehörden berichten nicht an den Landrath, sondern verfahren in eben der Art wie die Landräthe, und müssen, gleich denselben, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einholen.

Allgem. Instr. §. X.

§. 25. Den landräthlichen Behörden steht es frei, in einzelnen Fällen auf dem platten Lande aufgegriffene Vagabonden oder verdächtige Personen, welche eigentlich einer benachbarten ländlichen Obrigkeit angehören, beim Mangel eines Gefängnisses auf dem Lande, in einer Stadt unterzubringen; alsdann soll aber die Stadt von dem Dominio eine vollständige Vergütigung der Kosten erhalten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jun. 1825. (Amtsbl. v. 1825.)

Da jede Stadt verbunden ist, für die Verwaltung der Policei zu sorgen, und die durch dieselbe veranlaßten Kosten zu bestreiten, und zu den Pflichten der Policeiverwaltung auch die Arrestation verdächtiger Personen, und die Ermittelung der Umstände, deren Kenntniß erforderlich ist, um zu bestimmen, ob der Verhaftete wieder frei zu lassen, oder dem Gerichte zur Untersuchung zu übergeben sey; so ist auch die Commune jeder Stadt verpflichtet, die Kosten der Arrestation solcher verdächtigen Personen zu tragen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Dcbr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1066.)

Mit der Policeigerichtsbarkeit ist die Verpflichtung unzertrennlich verbunden, für den Unterhalt und die Bewachung der Gefangenen während der Haft im Policeigefängnisse zu sorgen, und im Falle des Unvermögens die Kosten zu tragen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Jun. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 638.)

§. 26. In Ermangelung eines Landarmenhauses müssen diejenigen, welchen die Freiheit nicht gestattet Bestrafung derjenigen,



Digitized by Google

welche in die Landarmenhäuser nicht gebracht werden können.

werden kann, in die gewöhnlichen Gefängnisse untergebracht werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Jan. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 197.) v. 22. Dec. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1065.)

Berichtserstattung von der vollzogenen Visitation.

§. 27. Jede Ortsobrigkeit muß über den Ausfall der von ihr vollzogenen, vom Policeiministerium, von der Regierung oder vom Landrathe angeordneten Visitation, dem letztern so bald als möglich, und längstens acht Tage nach Beendigung derselben, Bericht erstatten, in welchem anzuführen sind:

a) derjenige, welcher die Visitation geleitet hat,

b) die Namen, das Vaterland und die übrigen Verhältnisse der bei der Visitation vorgefundenen Personen,

c) die Gründe des wider eine jeden derselben streitenden Verdachts, und das Resultat deren Vernehmung, und

d) die von der Ortsobrigkeit in Ansehung eines jeden erlassene Verfügung.

Der Landrath erstattet aus allen diesen Berichten der Policeibehörden seines Kreises einen allgemeinen Bericht an die Regierung, und muß diejenigen Obrigkeiten und einzelnen Personen, welche bei der abgehaltenen Visitation durch besondere Zweckmäßigkeit oder Nachlässigkeit sich ausgezeichnet haben, zur weitern Veranlassung namentlich anzeigen.

Die größern Policeibehörden erlassen ihre Berichte unmittelbar an dieselbe.

Allg. Instr. §. XI.

Controllirung der Gastwirthe und Krüger bei Gelegenheit der Visitationen.

§. 28. Die allgemeinen und besondern Visitationen sind außerdem zu benutzen, um die Befolgung der Paßgesetze von Seiten der Unterobrigkeiten, und der Gesetze wegen der Beherbergung und des Aufenthalts unlegitimirter Personen, von Seiten der Gastwirthe und Krüger zu controlliren.

Gen. Instr. §. XII.

Digitized by Google

# Sechster Titel.

## Von dem Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestanten.

§. 1. Zu dem Amte der Policeibeamten gehört auch der Transport der Verbrecher und Vagabonden. Pflicht der Policeibehörde, die Transporte zu übernehmen.

Rescr. v. 10. Oct. 1814. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 107.) Rescr. v. 17. May 1817. (v. Kamptz Jahrb. B. 9. S. 242.)

Die Policeibehörden müssen daher auch die Transportrequisitionen der Justizbehörden bei allen Verbrechern erfüllen.

Generalinstruction des Pr. Minist. v. 16. Sept. 1816. §. 2. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 111.)

Ihnen müssen von der Justizbehörde die über die Grenze zu bringenden Verbrecher jedesmal überliefert werden.

Circ. Verordnung d. Min. der Justiz und der Pol. v. 1. und 10. Octbr. 1814. (v. Kamptz a. a. O.)

§. 2. Diejenigen Personen sind von den Policeibehörden nicht auf den Transport zu geben, deren Reisen durch die in der allgemeinen Paßinstruction vom 12. Jul. 1817. §. 6. vorgeschriebenen, mit einer speciellen Reiseroute versehenen Pässe, die erforderliche Richtung gegeben werden kann; sondern die Policeibeamten müssen anstatt der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Pässe in allen den Fällen ertheilen, in welchen persönliche, Orts- oder andere Verhältnisse gestatten, einer solchen Person durch vorgedachte Pässe die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben. Personen, welche nicht auf den Transport zu geben sind.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Octbr. 1818. §. IV. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1090.)

Es sind daher keine Personen auf den Vagabondentransport zu geben, welche für die allgemeine Sicherheit nicht gefährlich oder nicht verdächtig sind, und denen nur leichte policeiliche Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht erregende Mängel im Passe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um dergleichen Personen in ihre Heimath zurück zu schicken, nicht immer des Transports, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung ei-

Digitized by Google

nes Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz specielle Reiseroute vorgeschrieben wird, und die Policeibehörden ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des §. 38. der Generalinstruction vom 12. Jul. 1817, anzuhalten, und als verdächtig zu behandeln. Es ist daher in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe oder nach andern Umständen die Rücksendung mittelst Passes genügt, und eben so sicher ist, ein Transport nicht anzuordnen.

Anweisung der Regierung zu Arensberg v. 27. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 109.)

Da diese Zwangspässe nur denjenigen ausgestellt werden sollen, welche sich nur leichte policeiliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen; so würde es zu hart seyn, ihnen, wenn sie unterweges Gelegenheit erhalten, sich auf eine ehrliche Art ihren Unterhalt zu verdienen, diesen Verdienst auf den Grund des Zwangspasses abzuschneiden, und es ist durch die Zwangspässe den Policeibehörden auf der Reiseroute, die Befugniß nicht entnommen, dem Inhaber des Zwangspasses den Aufenthalt zu gestatten. Da in demselben der Grund, weshalb solcher ausgestellt worden, bemerkt wird; so kann es den Policeibehörden nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob dem Inhaber die Erlaubniß zum Aufenthalt zu geben, oder zu verweigern sey; sie müssen aber denselben während seines Aufenthalts unter policeiliche Aufsicht stellen, und bei seinem Abgange unter dem Passe bemerken, warum ihm der Aufenthalt im Orte gestattet sey, und auch der Policeibehörde des Orts, wohin derselbe verwiesen ist, von dem gestatteten Aufenthalte Nachricht geben.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Apr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 2. S. 408.)

Welche Verbrecher nicht zu transportiren sind.

§. 3. Den Verbrechern, welche auf freiem Fuß geblieben sind, und sich selbst zur Absitzung in der Strafanstalt gestellen wollen, muß ein Requisitionsschreiben an die Anstalt, nebst der genauen Beschreibung ihrer Person mitgegeben werden.

Rescr. v. 18. Dec. 1827. (v. Kamptz Jahrb. B. 10. S. 262.)

Digitized by Google

§. 4. Die Vollstreckung der durch die Gerichte erkannten Landesverweisung geschieht durch die Policeibehörde. Transport der Landesverwiesenen.

Rescr. v. 16. Octr. 1814. (Gesetz-Sl. S. 405.) v. 24. März 1815. (v. Kamptz Jahrb. B. 9. S. 242.)

Die Entscheidung darüber: wohin ein ausländischer Vagabonde oder Verbrecher, oder ein einheimischer zu transportiren seyn ist nicht von den Gerichten, sondern lediglich von der Policeibehörde zu ertheilen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jun. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 408.)

Damit den landesverwiesenen Verbrechern und Vagabonden der Wiedereintritt in die Preußischen Lande möglichst erschwert werde, sollen die Policeibehörden monatlich die Namen und die kurze Personenbeschreibung derselben durch das Amtsblatt ihres Departements öffentlich bekannt machen.

Rescr. d Pol. Min. v. 23. Dec. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 145 — 147.)

Die Strafe der Landesverwiesenen wegen Rückkehr in die Preußischen Staaten wird nicht von den Regierungen, sondern von den Gerichten nach der von ihr geschehenen Untersuchung festgesetzt, daher die Ortspolicebehörde ihre über die vorläufige Untersuchung geführten Verhandlungen an das competente Gericht einzusenden, und den Contravenienten dahin abzuliefern hat.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 14. Febr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 1. S. 128.)

§. 5. Auch liegt der Policeibehörde der Transport der einheimischen und ausländischen Bettler und Vagabonden ob, sowohl derjenigen, welche an die Gerichte, als auch derjenigen, welche an ihren Geburts- oder Wohnort im Lande, oder in das Ausland abzuliefern sind. der Bettler und Vagabonden.

Instr. v. 10. Oct. 1814. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 107.) Declar. d. Gen. Transp. Instr. v. 23. Jul. 1817. §. 11. (Magd. Amtsbl. de 1817. S. 532. u. f.)

Denn die Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Policeibehörde, und es bedarf zu der nach Th. 2. Tit. 20. §. 191. des allgem. Landrechts stattfindenden Fortschaffung der fremden Landstreicher keines richterlichen Erkenntnisses.

Digitized by Google

Reser. v. 17. Mai 1817. (v. Kamptz Jahrb. B. 9. S. 242.)

Die zum Transport sich eignenden Landstreicher, Bettler u. drgl. sind aber von den Policeibehörden (mit Ausnahme der Hauptstädte) an den Landrath des Kreises abzuliefern. Außer ihm und den von ihm dazu Beauftragten ist keine Policeibehörde befugt, einen Transport, wenn nicht eben eine Ablieferung dadurch bewirkt werden soll, anzunehmen.

Anweisung für die Behörden des Regierungsbezirks Arensberg zur Ausführung der Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816., v. 27. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 107.)

Vorsichtsmaßregeln, um die Irreleitung des Transports zu vermeiden.

§. 6. Um nicht unnöthige Transporte zu veranlassen, muß die Policeibehörde nicht der Angabe der Vagabonden über ihre Heimath Glauben beimessen, sondern wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt wird, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit und vorgängiger deshalb bei der Empfangsbehörde angestellten Erkundigung solche verfügen. Dem Transportaten ist dabei zu eröffnen, daß er (nach Anleitung der Criminalordnung §. 275. und 292. und der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 52. Nro. 4.) bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung sich aller unwahren Angaben darüber zu enthalten habe, und die Policeibehörde, der sie auf den Grund der falschen Angabe abgeliefert worden, muß ihn policeilich bestrafen; daher die absendende Policeibehörde das Protocoll, in welchem die Verwarnung geschehen ist, dem Transportzettel (§. 35.) beizufügen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transports darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten von der abfertigenden Behörde nicht verfügt werden, sondern es muß vielmehr von der Behörde, welcher derselbe zugesandt ist, allenfalls nach vorgängiger Rücksprache mit der abzusendenden, dem Transporte eine angemessene Richtung gegeben, und nöthigenfalls das von der absendenden Behörde begangene Versehen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Nur die der abzusendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen oder

Digitized by Google

bis zur Entscheidung der competenten Behörde den Transportaten bei sich behalten.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4 S. 1088 u. f.)

Kein Transport der aufgegriffenen Vagabonden darf eher eingeleitet werden, bis die Behörde, wohin der Transport gerichtet werden soll, sich damit einverstanden erklärt hat, oder deren Widerspruch durch Anweisung der vorgesetzten Regierung beseitigt ist.

Wenn eine Behörde sich aus nichtigen Gründen weigert, einen durch die Gesetze genehmigten Transport Statt finden zu lassen; so muß vor Einleitung des Transports die Entscheidung der vorgesetzten Behörde nachgesucht werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Dec. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1065.)

Annahme und Verweigerung der von auswärtigen Behörden transportirten Personen.

§. 7. Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, in den Preußischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in benachbarten Ländern zu Hause zu gehören, zur Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Policeibehörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung des Bestimmungsorts um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend erwiesen hat, daß eine Menge fremder Vagabonden in die Preußischen Staaten transportirt worden, weil ihren Angaben geglaubt ist, und sie, wie oben verordnet worden, verwarnen. Ergibt sich hierbei, daß die von der auswärtigen Behörde eingeleitete Transportirung in die Preußischen Staaten entweder durch Mißverständniß, oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchzug durch die Preußischen Staaten nicht zu gestatten ist, z. B. Landesverwiesenen, verwiesenen Juden u. s. w.; so muß die erste Preußische Policeibehörde, an welche der Transportat abgeliefert worden, die Annahme desselben unter Anführung der Gründe ablehnen.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1088. u. f.)

Vernachlässigungen der Policeibehörden sind nicht allein mit Ordnungsstrafen zu rügen, sondern sie sind auch die durch Nachlässigkeit oder Mangel an Umsicht

Digitized by Google

veranlaßten Transportkosten zu tragen und zu erstatten schuldig.

Declar. d. Gen. Transp. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 13.

Die Policeibehörden müssen daher

a) die aus dem Auslande in die Preußischen Staaten gebrachten, in selbigen gebürtigen Juden nicht anders annehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den Preußischen Staaten berechtigt sind (Tit. 5. §. 6.);

b) die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten, ohne alle Ausnahme, wenn ihre Angabe nicht bescheinigt, oder sonst nicht unzweifelhaft sind,

a) solche näher substantiiren lassen, und sie über die nähern Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Eltern, über deren eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte ihrer Geburt, oder ihres letztern Domicils, über ihre dortigen Verwandte, oder über andere Personen, welchen sie näher bekannt sind, und welche die Wahrheit ihrer Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über diejenigen Verhältnisse zu Protocoll vernehmen, welche ihre Behauptung näher begründen, und am Bestimmungsorte für oder gegen sie zum Beweise dienen können;

b) sie, um sowohl Mißverständnissen, als auch dem Einwande desselben vorzubeugen, wenn sie schreiben können, nicht allein das Protocoll unterschreiben, sondern auch unter ihrer Unterschrift den angegebenen Geburts- oder Wohnort eigenhändig bemerken lassen, und

c) sie zu Protocoll bedeuten, daß sie bei befundener Unwahrheit ihrer Angabe wegen begangener Lüge würden bestraft werden.

Auch die folgenden Policeibehörden müssen sich bemühen, bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten vorgebrachten Angaben oder Irrthümer aufzuklären, um dadurch einem nutzlosen Transporte vorzubeugen.

Die Policeibehörden müssen ferner:

c) bei irgend einem Zweifel über die Angaben und

Digitized by Google

Bescheinigungen der Transportaten, und daher über die Verbindlichkeit, sie anzunehmen, an die vorgesetzte Regierung berichten, und deren Entscheidung: ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu correspondiren sey; oder aber ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt werden solle?

erbitten;

d) diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung desselben nicht annehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen lassen, oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einholen, und bis zu deren Eingang die Annahme verweigern.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1088. u. f.)

Vagabonden, welche Staaten angehören, mit denen kein Uebernahmevertrag besteht, bei denen daher der urkundliche Ausweis ihrer Herkunft nicht beigebracht werden kann, sofern sie durch einen vorliegenden Staat, mit welchem ein Vertrag besteht, geschafft werden müssen, verbleiben nothwendig demjenigen Staate, welcher sie zur Haft gebracht hat.

Es haben daher die Policeibehörden die Uebernahme derselben, gestützt auf die Rescripte vom 30. Sept. und 21. Oct. 1819, und die Erläuterungen der Generaltransportinstruction vom 23. Jul. 1817 zu verweigern.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Aug. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 887.)

Die Policeibehörden müssen die bloß durch die Preußischen Staaten durchzuführenden Vagabonden zum Zweck des weitern Transports nach ihrer Bestimmung annehmen, wenn der nächste Weg in ihre Heimath, oder nach ihrem sonstigen Bestimmungsorte durch einen Theil des Preußischen Staats geht, und von der auswärtigen Behörde vor oder bei der Ablieferung dargethan ist, daß diese Vagabonden entweder dem hinterliegenden Staate

Digitized by Google

angehören, oder von demselben angenommen werden sollen. Beim Mangel dieser Bescheinigung ist die Annahme bis zu deren Beibringung zu verweigern, und wenn der hinterliegende Staat den Vagabonden nicht annehmen sollte; so ist er dem Staate, aus welchem er der Preußischen Policeibehörde überliefert ist, wieder zurückzuführen, und von demselben die Erstattung der verursachten Kosten zu begehren.

Rescr. d. Pol. Min. v. 22. Jan. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 191.)

Die Policeibehörden dürfen aber keine nach Rußland oder Polen zu transportirende Vagabonden von auswärtigen Behörden zum Weitertransport annehmen, als wenn ihnen zugleich mit dem Transportaten

a) die, nach der mit Rußland abgeschlossenen Convention, erforderliche Erklärung der russischen oder resp. polnischen Behörde, daß der Vagabonde angenommen werden solle, und

b) die zur Verpflegung und Fortschaffung desselben bis zur russischen oder polnischen Grenze erforderlichen Geldmittel vorschußweise

eingehändigt werden, und müssen bis zur Erledigung dieser beiden Erfordernisse die Annahme verweigern.

Rescr. d. Pol. Min. v. 5. März 1819. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 193.)

Die bei der Annahme und Uebergabe fremder Transportaten beizubringende Bescheinigung, daß dieselben in den rückwärts liegenden Staaten Aufnahme finden werden, können durch alle Mittel geführt werden, aus welchen hervorgeht, daß die Transportaten dem Lande, wohin sie gebracht werden sollen, angehören, und in demselben angenommen werden, mithin

a) durch einen von einer auswärtigen Gesandtschaft des Staats, welchem dieselben zugebracht werden sollen, ausgestellten und unter bestimmter Angabe des Ursprungs derselben visirten Paß;

b) durch einen gleichergestalt von einer Behörde jenes Landes abgefaßten Transportzettel;

c) durch eine von der Policeibehörde des Bestimmungsorts oder einer sonst competenten Behörde ausgestellte Erklärung, daß der Transportat dort angenommen werden wird, oder

Digitized by Google

d) durch einen schriftlichen hinreichenden Beweis der Geburt oder des Domicils, z. B. Taufschein, Patent u. drgl., insofern gegen die Aechtheit und den Inhalt dieser Documente kein Bedenken obwaltet.

Rescr. d. Pal. Min. v. 10. Mai 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 471.) Circul. d. Min. d. Inn. v. 21. Oct. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 4. S. 968.)

Nach einem Uebereinkommen zwischen Preußen und Rußland müssen die Preußischen Policeibehörden diejenigen Vagabonden, welche russisch-polnischer Seits aus dem Lande gewiesen und ihnen, nach vorgängiger Communication, von den polnischen Arrondissementscommissionen zugesandt werden, falls gegen deren Annahme überall kein Bedenken obwaltet, ohne vorgängige Anfrage bei der ihnen vorgesetzten Preußischen Regierung, annehmen, und demnächst weiter verfahren. Es ist aber nicht allein bei Prüfung der Annahmeverbindlichkeit die strengste Sorgfalt anzuwenden, sondern auch in allen einigermaßen bedenklichen Fällen vor der Annahme an die Regierung zu berichten, und weitere Instruction einzuholen.

Circul. d. Pol. Min. v. 19. März 1818. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 194.)

Wenn ein Ausländer zwar im Preußischen Militair, nach genommenem Abschiede aber einer andern Macht gedient hat, und nicht nachweisen kann, wie er sich im Preußischen Staate ernähren will; so ist er, wenn er von einer auswärtigen Behörde über die Grenze gebracht wird, nicht anzunehmen, sondern sogleich zurückzusenden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 198.)

Die von russischen oder polnischen Behörden den Preußischen Grenzbehörden zugesandten Vagabonden u. drgl. sind von letztern nicht anders anzunehmen, als wenn die Art. 21. der Kartelconvention vom 25. Mai 1816 gedachten Legitimationsstücke zugleich mit übergeben werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Nov. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1067.)

§. 8. Die Kinder der Transportaten, außer den Säuglingen, müssen von den Policeibeamten nicht mit ins Gefängniß gebracht werden, sondern sie haben solche während der gefänglichen Verwahrung ihrer Angehörigen auf eine angemessene Art im Orte unterzubringen, und

Behandlung der Kinder der zu transportirenden

Verbrecher und Vagabonden, und der Mütter der letztern.

der Mutter muß ein anderer Verwahrungsort, als das Gefängniß, oder wenn dies ganz unzulässig seyn sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werden. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

Declar. d. Gen. Transp. Instr. v. 23. Jul. 1817. §. 11.

Die Säuglinge sollen aber in den Policeigefängnissen mit aufgenommen werden.

Rescr. v. 31. Jan. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 203.)

An welche Policeibehörde der ausländische Vagabonde abzuliefern ist?

§. 9. Der ausländische Vagabonde ist an die, dem Arretierungsorte zunächst befindliche ausländische Policeibehörde, und nicht an die des Geburtsorts abzuliefern, und es ist derselben der Transport an den Geburtsort desselben zu überlassen.

Decl. d. Gen. Transp. Instr. §. 1.

Eben dieses findet Statt, wenn der Transportat nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

Circul. v. 10. Oct. 1814. (Ges. S. v. 1814.)

Benachrichtigung der Behörde des Bestimmungsorts von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung des Transports.

§. 10. Die absendende Policeibehörde muß außerdem die Policeibehörde des Bestimmungsorts des Transportaten von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen.

Dasselbe Circular.

Ertheilung der Pässe für die Transportaten.

§. 11. Sie muß dem Transportaten einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der möglichst vollständigen Personsbeschreibung die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bei der, von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe, das Land, aus welchem er verwiesen ist, nicht wieder zu betreten, welche Pässe jede mit der Policeiverwaltung beauftragte Ortsbehörde zu ertheilen befugt ist.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

Transport innerhalb Landes.

§. 12. Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die, bei den Verbrechern und Herumtreibern übliche Art, bis zu der Policeibehörde des Grenzorts, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Policeibehörde des

Digitized by Google

Auslandes, wie oben bestimmt ist, unter Mittheilung des Passes der absendenden inländischen Behörde besorgt.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

§. 13. Den Regierungen und Policeibehörden ist es überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung des Transports eines des Landes Verwiesenen oder Vagabonden mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen. Transport außerhalb Landes. Benachrichtigung der ausländischen Behörde.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

Bei dem Transport eines ausländischen Vagabonden ist nicht auf den Geburtsort des Verhafteten, sondern lediglich auf die Nähe der Grenze des Landes, welchem derselbe angehört, und wohin derselbe gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Verhaftete an die dem Arretirungsorte nächste Policeibehörde des betreffenden Auslandes abzuliefern, und derselben der weitere Transport nach seinem Geburtsorte zu überlassen.

Anweisung der Regierung zu Arensberg v. 27. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 110.)

§. 14. Die absendende inländische Behörde gibt dem Gerichte, welches den Transportaten abgeliefert hat, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transports über die Grenze. Empfangnahme der Transportaten von der ausländischen Behörde.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

Dagegen werden dieser Policeibehörde die durch den Transport verursachten Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist. Zu ertheilende Empfangsbescheinigung. Erstattung der Transportkosten an die auswärtige Behörde.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

§. 15. Das vorbeschriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in Folge policeilicher Maßregeln und Verfügungen über die Grenze gebracht werden, insoweit es auf sie anwendbar ist, so wie es auch in Ansehung der von ausländischen Behörden in die inländischen Staaten zurückgebrachten Personen, insofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Instr. v. 10. Oct. 1814.

§. 16. Jeder Transport muß auf der von der Regierung angewiesene Transportstraße geschehen, solche muß Richtung der

Digitized by Google

Transporte. genau gehalten, und Nebenwege dürfen nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen auf die nächste Transportstation gerichtet werden, im Fall der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Falle sie unmittelbar auf derselben erfolgen.

Generalinstr. v. 16. Sept. 1816. §. 6.

Wechsel des Transports. §. 17. Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern, und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt; in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Gen. Instr. §. 7.

Den Policeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse, ein für allemal oder in einzelnen Fällen, anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen von Wechseln des Transports an einem Stationsorte finden Statt, wenn

a) der Transportat an einem zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder

b) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsorts tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung der Transportaten, bis zum gedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten nach §. 22. erstatten und vorschießen muß.

Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 7.

Diese Verordnung ist aber dahin näher bestimmt, daß, wie die Localverhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen nicht mehr, wie bisher hin und wieder geschehen ist, von Ort zu Ort wechseln, weil dadurch den Gemeinen die Last des Transports erleichtert, und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1090.)

Digitized by Google

§. 18. Die Anzahl der auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Personen hängt von dem, alle einzelne Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab. Anzahl der Transportaten.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder im Herumstreifen genau mit einander bekannt geworden sind, entweder auf besondern Transporten oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht geleitet werden.

§. 19. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden. Weiterbeförderung der Transportaten.

Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 8.

§. 20. Die Transporte erfolgen auf folgende Arten: Transport-Arten.

A. Auf der ordentlichen Post. Diese ist nur ausnahmsweise, bei besonderer Bewandniß der Umstände zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter.

B. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig:

a) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren, und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind,

b) bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§. 29.) wegen Krankheit oder Schwäche ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;

c) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

d) wenn Personen höhern Standes transportirt werden, wobei überdem auch, in Ansehung der Gattung des Wagens, auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

e) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle, die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältnisse das §. 17. b. gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;

f) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der

Digitized by Google

Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§. 21.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

g) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann. Wenn jedoch die Unpäßlichkeit des unterwegs Erkrankten bald zu heben, und nicht Gefahr im Verzuge ist; so muß dem Transporte Anstand gegeben werden, bei Strafe der von der Policeibehörde zu ekstattenden, von ihr verursachten Transportkosten.

Declar. d. Gen. Transp. Instr. v. 16. Sept. 1816, v. 23. Jul. 1817. §. 2. Magdeb. Amtsbl. de 1817. S. 532.)

Zur Rechtfertigung der Fuhrkostenliquidation ist, wenn sich an dem Etappenorte kein Medicinalbeamter befindet, das Zeugniß der Ortsbehörde darüber beizubringen: daß der Transportat Krankheitswegen unfähig gewesen, zu Fuß fortgeschafft zu werden; jedoch muß die Einrichtung getroffen werden, daß Zeugnisse dieser Art in dem nächsten Kreisorte, wodurch der Transport geht, dem Kreisphysicus oder Kreischirurgus zur Untersuchung und Bestätigung vorgelegt werden, indem deren Gültigkeit nur von einem Kreisorte bis zum andern angenommen werden kann.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 9. Apr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 403.)

h) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen a, b, c, d, und h, muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen e, f, und g, aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, wobei ihm von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunige Hülfe geleistet werden muß. In dem einen oder dem andern Falle aber ist auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht zu nehmen.

Gen. Transp. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 9.

Die Policeibehörden müssen bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, keineswegs aber auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letztern nur

Digitized by Google

dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder die Beförderung des Transports es erfordert.

Es muß nicht allein die Policeibehörde, welche den Wagentransport bewilligt, sondern auch jede nachfolgende, die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1089.)

Wo es nur immer möglich ist, müssen einspännige Fuhren genommen werden, wenn auch die Entfernung der Etappenplätze größer als gewöhnlich ist. Für jedes Pferd dürfen nur 7½ Sgr. pro Meile Fuhrkosten liquidirt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 28. Mai 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 423.)

Wenn eine Ortsgemeinde solche Verarmte, die sich daselbst aufhalten, und nicht Bettler oder Vagabonden sind, fortweiset, muß sie für die Fortschaffung selbst sorgen, weil ihr sonst die größere Belästigung der Verpflegung zufallen würde, und sie kann dafür von der zur Annahme verpflichteten Gemeinde eben so wenig, als für den dem Verarmten mitgegebenen Zehrpfennig einen Ersatz fordern.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 20. Apr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 468 — 470.)

C. zu Pferde.

Dieser Transport ist nur in seltenen dazu geeigneten Fällen, nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

D. Zu Fuß.

Der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal Statt, wenn keine der vorgedachten Transport-Arten zulässig ist.

Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 9.

Die Transporte der Gefangenen müssen so viel als möglich, mindestens auf den Transportstationen, durch die Gendarmerie erfolgen. Wenn die Umstände nicht erlauben, einen Transport durch zwei Gendarmen bewirken zu lassen, so bleibt nichts anders übrig, als solchen einem einzelnen Gendarmen anzuvertrauen, welches auch



Digitized by Google

bei gehöriger Anwendung der Sicherheitsmaßregeln, in Betreff der Art des Transports, gewöhnlich geschehen kann.

Gen. Instr. v. 10. Sept. 1816. §. 10. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 23. Jul. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 658.)

Jedoch liegt der Gendarmerie die Verpflichtung nicht ob, unbedeutende Verbrecher und Vagabonden selbst zu transportiren, sondern sie ist vielmehr nur dazu bestimmt, theils die Transporte erheblicher und gefährlicher Verbrecher, oder zahlreicher und erheblicher Vagabonden, oder auch, wenn andere Umstände eine militairische Bedeckung des Transports erfordern, solche zu gewähren; theils aber den Communaltransport mit anzuordnen, den dabei zu besorgenden Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, und die dabei bereits eingerissenen abzustellen.

Die Policeibehörden müssen daher die Gendarmen nicht zu unerheblichen Gefangentransporten gebrauchen, und sie nicht den wichtigern Gegenständen ihres Dienstes entziehen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Jul. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 657 — 659.) u. v. 11. Jul. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6 H. 3. S. 732.)

Die Transporte durch Gendarmen müssen immer nur von einem Gendarmeriequartiere zum andern angeordnet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 10. Jun. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 358.)

Leichte Verbrecher und mindergefährliche Landstreicher und andere Personen sind von den Gemeinden zu transportiren.

G. J. v. 16. Sept. 1816. §. 10.

Denn durch die Bestimmung der Gendarmerie zu Transporten ist die Verpflichtung der Gemeinden zu denselben keineswegs aufgehoben, sondern muß vielmehr in allen denjenigen Fällen fortdauern, in welchen die Gendarmerie nicht erforderlich ist, oder zu Transporten nicht zureicht.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Jul. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 668.)

Die Landwehrmänner sind von der Theilnahme an den bürgerlichen Wacht- und Transportdiensten nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen. Es sind daher die Landwehrofficiere nur dann von den persönlichen Diensten im Innern der Communen frei, wenn sie sich im wirklichen Militairdienste befinden. Tritt die militairische Form bei solchen persönlichen Dienstleistungen, z. B. bei Transportdiensten ein; so können weder der Landwehrunterofficier noch der Officier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civilobrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militairverhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 26. Sept. 1821. Circul. d. Kriegsmin. im Sept. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 694. 695.)

§. 21. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse, von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 17.) zu bringen. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Bei Civiltransporten müssen mindestens

2 Begleiter auf 1 Transportanden,
3 — — 2 —
5 — — 3 —
7 — — 4 —

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden; bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern als Fußtransporten, und bei Militairtransporten richtet sich nach den Verhältnissen.

S. J. v. 16. Sept. 1816. §. 11.

Wenn einen Transportanden kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft, sondern er nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, und vorzüglich, wenn er nicht von ausgezeichneter Körperstärke und Gewandtheit ist; so ist ihm nur ein tüchtiger, handfester, und mit den vorschriftsmäßigen Vertheidigungsmitteln versehener Begleiter mitzugeben.

Declar. der Gen. Transp. Instr. v. 23. Jul. 1817. §. 11. (Magd. Amtsbl. de 1817. S. 532. u. f.)

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transports

Digitized by Google

sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren; sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm verstattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 20. B.) Zu Transporten müssen nur treue, zuverlässige, unerschrokkene, handfeste und gewandte Männer genommen werden, mithin Weiber, Männer über 60 Jahre alt, junge Leute unter 18 Jahren, schwache und unbeholfene Menschen und Menschen von zweideutigem, übelm Rufe, durchaus davon ausgeschlossen, und es muß dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

G. J. v. 16. Sept. 1816. §. 11.

Den Landräthen ist die Anordnung der Regierung zu Ravensberg sehr zu empfehlen, nach welcher für jeden Stationsort ein besonderer Transportreihedienst angeordnet ist, wozu nach Anleitung der Instruction die wahrhaftesten, unerschrockensten, kundigsten und zuverlässigsten Männer auszuwählen, und nach einer ihnen bekannt zu machenden festen Reihefolgeordnung aufzufordern sind, dagegen aber mit andern policeilichen und Gemeindediensten verhältnißmäßig zu verschonen, von welchen Männern sodann die geeignetsten Individuen zu Transportführern auszuersehen sind.

Anweisung der gedachten Regierung v. 27. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 118.)

Hierüber würde jedoch die Genehmigung der vorgesetzten Regierung einzuholen seyn.

Wo es möglich ist, sind die zu leistenden Transporte nicht durch die Stations- und benachbarten Ortschaften, sondern durch dazu angestellte, und von allen Kreiseingesessenen durch Geldbeiträge zu unterhaltende Transporteurs zu bewirken.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 12. März 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 224.)

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt außer den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die Uebrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdocumente, (§. 34.) anzuvertrauen sind.

Digitized by Google

Ob und wie die einzelnen Transportanden den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Policei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde mitgeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportanden und der übrigen Verhältnisse, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen. Es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Personen transportirt werden.

G. J. v. 16. Sept. 1816. §. 11.

In Ansehung des Transports durch die Gendarmerie ist verordnet, daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fuß-Gendarmen in vieler Hinsicht zu mißlich sey, um im Allgemeinen nachgegeben werden zu können, und daß nur Ausnahmsweise, in nicht waldigten und nicht durchschnittenen Gegenden, ein zum Widerstande und zur Flucht nicht geeigneter Vagabonde, aber nie ein Verbrecher, durch einen besonders zuverlässigen Fußgendarmen, mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaaßregeln, transportirt werden darf; bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben sind.

Circul. d. Pol. Min. v. 30. Nov. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 190.)

Die Gendarmen müssen Transportketten und Schlösser mitnehmen, deren Kosten ihnen von den Regierungen zu erstatten sind.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. März 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 2. S. 391.)

Die Policeibeamten und die Transportführer müssen vor Abgang des Transports die Transportaten genau visitiren lassen, ihnen die zum Ausbruch oder zur Flucht dienenden Instrumente, das bei sich führende Geld, ihre Papiere und Effecten abnehmen, darüber

Digitized by Google

sorgfältig ein Verzeichniß aufnehmen, und solches dem Transportführer einhändigen.

Alles dieses ist vorzüglich Sache des überliefernden Gefangenwärters, Gendarmen oder Transporteurs, und nicht des übernehmenden Gendarmen oder Transporteurs. Dieser letztere hat darauf zu sehen, daß alles vorschriftsmäßig geschehe; denn wenn er einmal den Transportanden übernommen hat; so ist er allein für denselben verantwortlich, indem dem Ablieferer alsdann die Voraussetzung zur Seite steht, daß er richtig überliefert habe.

Auf der nächsten Etappe, wo der Gefangene abgegeben werden soll, tritt dagegen der Transporteur genau in die oben angeführten Verhältnisse des Ablieferers und der übernehmende Gendarme oder Gefangenwärter hat nun darauf zu sehen, daß ihm der Gefangene vorschriftsmäßig überliefert werde. Bricht daher ein Gefangener aus, oder entkommt er auf die Flucht; so fällt alle Verantwortlichkeit auf denjenigen, unter dessen Bewachung er ausgebrochen oder entflohen ist.

Ist das Schließen der Transportanden nöthig oder vorgeschrieben; so müssen sie auch dem Transportführer geschlossen übergeben werden

Public. der Regierung zu Coblenz v. 19. Dcbr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 948.)

Die Policeibeamten müssen beim Transport die Absonderung beider Geschlechter anordnen, und verbieten, daß sie nicht in ein und dasselbe Gefängniß gesperrt werden, weil daraus nachtheilige, dem Strafzweck ganz entgegengesetzte Folgen entstehen.

Public. der Regierung zu Coblenz v. 2. May 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 358.)

Transportkosten. §. 22. Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche nicht nur durch den Transport, sondern auch durch die Verpflegung und Bewachung auf denselben verursacht worden, mithin

a) die Verpflegungsgelder auf dem Transporte;
b) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel;
c) die Vergütigung für das Militair bei Militairtransporten;

Digitized by Google

d) die Bekleidungskosten; (§. 30.)
e) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungskosten u. s. w. erhalten dürften;
f) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unterofficianten;
g) die Bewachungskosten;
h) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren, und
i) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene ausserordentliche Ausgaben.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter i. gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutenden auf ihre durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen bescheinigte Nothwendigkeit, oder sonst, möglichst Rücksicht zu nehmen.

Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816 §. 12.

Nach der Bestimmung des Ministerii des Innern vom 15. Oct. 1817. soll jeder Militairarrestant auf dem Transport täglich 2 Sgr. 6 Pf. zu seinem Unterhalte bekommen, wovon er sich seine Bedürfnisse selbst anschaffen muß; wobei es ihm aber frei steht, an den Orten, wo Militairmagazine vorhanden sind, ein sechspfündiges Brot auf fünf Tage gegen baare Bezahlung von 2 Sgr. 6 Pf. zu kaufen.

Publ. der Regierung zu Cöln v. 2. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 170.)

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die durch einen derselben besonders verursachten aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

Gen. I. v. 16. Sept. 1816. §. 12.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche nach der Verfassung einer jeden Provinz von den Communen als Communallast unentgeldlich geleistet werden müssen, und es findet

Digitized by Google

insonderheit Meilengeld und andere Vergütung des, vermöge der Communaldienstpflicht, gestellten Transporteurs nur in denjenigen Regierungsbezirken statt, in welchen nach der Provinzialverfassung ihre Statthaftigkeit von der Regierung ausdrücklich ausgesprochen und bekannt gemacht ist.

Declar. d. Gen. Ar. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 11.

Denn die Stadt- und Dorfgemeinden sind die Transportkosten zur Fortschaffung der Verbrecher und Vagabonden, und zum Fortbringen der Bettler in die Landarmenhäuser, als Communallast zu leisten verbunden, wenn gleich durch das Edict vom 28. Octbr. 1810 der vermöge allgemeiner Landespflicht zu leistende Vorspann aufgehoben ist, indem die Fortbringung solcher Personen zum Nutzen der Gemeinden gereicht und der Transport derselben auf die alte Observanz beruhet.

Circul. d. Min. d. I. u. d. Pol. v. 16. Sept. 1816. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 201.) Rescr. d. Pol. Min. v. 21. Aug. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 165.)

Es erhalten daher auch die Transporteurs keine Remuneration.

Public. d. Regierung zu Königsberg v. 15. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 171.)

Die Gendarmerie ist zum unentgeldlichen Transport verbunden.

Rescr. v. 17. Dec 1822. (v. Kamptz Jahr. B. 21. S. 330.)

Die zu erstattenden Kosten trägt:

A. der Transportat selbst, oder derjenige, der zu deren Tragung im Fall des Unvermögens rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend seyn sollte;

B. bei deren Unvermögens aber:

1) wenn der Transportat an eine Policeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, die diese Transport-, Alimentations-, Bekleidungs- und Reinigungskosten unvermögender Verbrecher bis zur Strafanstalt müssen von den Oberlandesgerichten aus dem Criminalkostenfond bestritten werden.

Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. Circul. d. Finanzmin.

Digitized by Google

v. 27. März 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 199.)

2) wenn der Transport von Policeiwegen angeordnet ist, und
   a) eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b) wenn diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird:
      a) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      b) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fond der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;
3) wenn der Transportat sonst eine verdächtige Person ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der vorgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

G. A. v. 16. Sept. 1816. §. 13.

Wenn der Communalvorspann vergütet wird; so müssen für jedes Pferd auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

Circul. d. Pol. M. v. 3. Dcbr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1091.)

§. 23. Die Policeibehörden müssen sich gegenseitig unverzüglich die Transportkosten erstatten, und die gegen deren Ansetzung etwa habenden Erinnerungen nachher ausmachen.

Gegen tige E statt der Tr portko von d Police hörd

Declar. d. Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816.

Es sollen daher alle zwischen dem Absendungs- und Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich untereinander gegenseitig unweigerlich und ohne Abzug erstatten, und es lediglich der Behörde des Ablieferungsorts, oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, überlassen, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen, und deshalb sich an die vorgesetzten Behörden der Stationsörter zu wenden.

Digitized by Google

Circul d. Pol. Min. v. 3. Octbr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1092.)

Es ist daher nicht zu gestatten, daß die zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegenden Policeibehörden die Richtigkeit und Zulässigkeit der, von der absendenden oder einer andern Transportstationsbehörde liquidirten Transportkosten prüfe, und ermäßige, und den vermuthlich unzulässigen Betrag derselben zurückbehalte und kürze, weil ein solches Verfahren nicht allein wegen Incompetenz der Beurtheilung einer zwischenliegenden Behörde und auch wegen Mangels der zur Beurtheilung der Ansätze erforderlichen Materialien unzulässig ist; sondern auch zur Verwirrung Anlaß giebt.

Circul. d. Pol. Min. v. 31. Octbr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 189)

Vorschuß der Transportkosten

§. 24. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und wenn die annehmende oder eine andere Behörde ihr die Transportkosten nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

A. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder

B. diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 17.) vorschießen will.

ad A. Im gedachten ersten Falle, der bei kurzen Transporten innerhalb Landes zu empfehlen ist, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und es ist, dringende unerwartete Fälle ausgenommen, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

ad B. Im erwähnten zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportstation (§. 17.) erforderlichen Kosten vorschießen, solche auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und sie solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren; diese Transportstation aber muß bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde, sofort durch die zurückgehenden

Digitized by Google

Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transports, bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, solche aber von dieser Stationsbehörde wieder erhalten.

Wenn die Kosten den Regierungsfonds zur Last fallen; so liquidirt die letzte Stationsbehörde solche bei der absendenden Behörde, und diese, unter Beilegung des Transportzettels unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Gen. Ar. J. v. 16. Sept. 1816. §. 14.

§. 25. In Ansehung der Transportkosten der Verbrecher ist Folgendes besonders zu beachten: Erstattung der Transportkosten der Verbrecher und Vagabonden.

a) die Kosten des Transports eines Verbrechers auf Requisition eines Gerichts, von einem Gerichte zum andern durch die Policeibehörde, fallen der absendenden Justizbehörde zur Last, und müssen von dieser vorgeschossen, oder sofort erstattet werden.

Rescr. v. 23. Octbr. 1822. (v. Kamptz Jahrb. B. 20. S. 299.)

Muß ein Wagen genommen werden; so muß die Gerichtsbehörde, an welche der Verbrecher abgeliefert wird, die Fuhrkosten erstatten.

Verordnung v. 6. Aug. 1816. (Magdeburgisches Amtsblatt S. 284.)

b) Wenn die Policeibehörde einen Menschen wegen Verdachts, ein Verbrechen begangen zu haben, anhält, und durch policeiliche Untersuchung dieses Verbrechen vollständig, oder mindestens zu einem die gerichtliche Untersuchung begründenden Grade ermittelt, oder aber, wenn aus einer policeilichen Untersuchung hervorgeht, daß der policeiliche Arrest zur gerichtlichen Untersuchung wegen eines in der policeilichen Untersuchung zum Vorschein gekommenen Verbrechens geeignet ist; so muß die Regierung diejenigen Kosten, welche bis dahin, daß die Existenz eines Criminalfalls ausgemittelt worden; die von da ab entstandenen Kosten aber die Justiz tragen, weil von dieser Zeit an der Verhaftete als ein Criminalgefangener zu betrachten ist.

Wenn über die Existenz eines Criminalfalls Zweifel entsteht; so muß die Policeibehörde die

Digitized by Google

Kosten der Verpflegung während der policeilichen Detention aus den Policeifonds entnehmen.

c) Wenn dagegen die Policeibehörde einen, entweder von der Justiz verfolgten, oder sonst schon bei der policeilichen Verhaftung notorischen Verbrecher anhält, und der Justiz überliefert; so handelt sie dabei lediglich an die Stelle des Gerichts, und die Aufgreifungs-, Arrest- und Transportkosten müssen, insofern der Transport über den Policeibezirk hinausgeht, von der Justiz getragen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob die Verhaftung und der Transport in Gemäßheit der Requisition der Justizbehörde erfolgt ist, oder nicht.

d) Die Kosten des Transports eines von der Policeibehörde ergriffenen Verbrechers an dem Ort des untersuchenden Gerichts, müssen von der Provinzialregierung berichtigt werden, weil vor der Annahme des Angeschuldigten von Seiten des Gerichts und vor Eröffnung der Untersuchung von keinem Criminalgefangenen die Rede ist.

e) Die Kosten des Transports eines Verbrechers zur Strafanstalt sind, weil sie einen Theil der Executionskosten ausmachen, von den Criminalgerichten aus dem Criminalfond zu nehmen.

f) Diese, so wie alle übrige während der Untersuchung erforderliche Transportkosten müssen den, den Transport besorgenden Policeibehörden entweder vorgeschossen, oder doch von der Justizbehörde des Bestimmungsorts unverzüglich erstattet werden. Bei kurzen Transporten ist der Vorschuß, und bei längern die Erstattung die zweckmäßigste Maaßregel.

g) Die Policeibehörden haben die Ablieferung verhafteter und dazu geeigneter Personen an die Gerichte zu beschleunigen, damit den Policeifonds nicht unnöthige Kosten zugezogen werden.

Resct d. Min. d. Inn. v. 20. Febr. 1824. Rescr. d. Just. Min. v. 17. Febr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 225 — 227.) Rescr d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Apr. 1825., v. 6. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 541.) u. v. 16. Aug. 1825. (v. Kamptz Ann. B 9. H. 1. S. 708 — 710)

h) Die Transport- und Verpflegungskosten für vom

Digitized by Google

Auslande übernommene Gefangene müssen, so weit letztere während des Transports nicht die Etappengefängnisse berühren, und den Ersatz aus eignem Vermögen nicht zu leisten im Stande sind, aus den Fonds zu allgemeinen policeilichen Zwecken entnommen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn v. 31. März 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 227.)

i) Die Kosten, welche der Transport eines entlassenen Sträflings an den Ort des künftigen Aufenthalts verursacht, müssen, wenn derselbe solche zu tragen unvermögend ist, in der Regel von der Gemeinde, welche für ihn zu sorgen verpflichtet ist, und in den Fällen, wo solche Communalpflicht nicht eintritt, aus dem Landarmenfond getragen werden. Wird die Mittellosigkeit der betreffenden Commune nachgewiesen; so werden die Transportkosten aus dem allgemeinen policeilichen Dispositionsfond entnommen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Jun. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 556.)

k) Die Communen oder der Bezirk, welche die Kosten des von ihnen durch Transport zugeführten Subjects zu übernehmen haben, und zur Erstattung aller Kosten verpflichtet sind, die auf den Transport nach allgemeinen oder provinziellen Bestimmungen verwendet werden müssen, sind auch schuldig, die in den angrenzenden Verwaltungsbezirken hervorgebrachten Transportführermeilengelder, oder Transportfuhrenkosten zu entrichten.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 539.)

Denn die Transportsätze bei policeilichen Transporten beruhen weder auf eine allgemeine Anordnung, noch sind darauf die Grundsätze der Reciprocität oder Retorsion anwendbar, sondern werden vielmehr nach den provinziellen Verfassungen liquidirt, und müssen von der Behörde eines andern Departements, wenn die Liquidation danach richtig ist, berichtigt werden, ohne daß der zufällige Umstand einer hierbei vorkommenden localen Verschiedenheit davon befreien kann.

Digitized by Google

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Jun. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 360.)

1) In Anſehung der Militairarreſtanten iſt vorgeſchrieben:

a) Es werden zwar bei der Ablieferung der Militairarreſtanten die für die Verpflegung, für die nothwendig geweſene Fußbekleidung und für die Medicamente verausgabten Koſten von der Commandantur baar erſtattet, nicht aber die Transportgebühren, Sitzgebühren, und die Ausgaben für Holz, Oel, Stroh oder extra verabfolgtes Brot und Getränke, weil jene ihren Sold erhalten, wofür ſie ſich ſelbſt beköſtigen müſſen; der Transport derſelben in ſolchen Städten, wo kein Militair garniſonirt, der Bürgerſchaft obliegt, und freies Obdach und Quartier in einem Privat- oder öffentlichen Gebäude, nebſt Holz, Licht und Lagerſtroh einem jeden Militairarreſtanten auf dem Marſche oder dem Transport angewieſen und verabreicht, oder aus dem Provinzialſervisfond berichtigt werden muß, auch es lediglich Sache der Bürgerſchaft iſt, ob ſie die Arreſtanten ſelbſt bewachen laſſen, oder ſolches dem Gefangenwärter übertragen, und dieſem die Sitzgebühren dafür bezahlen will.

Nur dann ſind dieſe Koſten und die Fuhrkoſten aus dem Militairfond zu erſtatten; wenn ein ſolcher Arreſtant ſo krank iſt, daß er den weitern Marſch zu Fuß zu machen außer Stande wäre.

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 20. Nov. 1824. und Schreiben d. Kriegsmin v. 20. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1134 — 1137.)

b) Diejenigen Soldaten, welche nach überſtandenem Feſtungsarreſt zu ihren Truppenabtheilungen zurückgeführt werden, müſſen nicht als Militairarreſtanten bloß mit 2 Sgr. 6 Pf. täglich verpflegt werden, ſondern ſind den in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten gleich zu behandeln, und erhalten außer der Brot- und Geldverpflegung noch außerdem einen Marſchbeköſtigungszuſchuß von 2 Sgr. 6 Pf. täglich.

Digitized by Google

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. Apr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 618.)

c) An ſolchem Orte, wo Militair ſteht, ſind die Militairarreſtanten während des Transports in die Militairarreſtzimmer abzuliefern, um die Sitzgebühren für ſelbige zu erſparen.

d) Einheimiſche Militairarreſtanten ſind bloß an die nächſte Militairbehörde abzuliefern, und auf dem kürzeſten Wege dahin zu transportiren.

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Aug. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 669.

e) Die Communen ſind verpflichtet, ſelbige durch Civilbegleiter bis dahin befördern zu laſſen, wo ſie dem Militair oder der Garniſon übergeben werden können, und bis dahin für ihre ſichere Verwahrung Sorge zu tragen, und die Koſten des Transports werden weder vom Militair- noch vom policeilichen Dispoſitionsfond angewieſen.

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Jun. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 359.)

f) Die Transportkoſten der Militairpflichtigen, welche noch nicht bei einem Regimente eingekleidet, oder als Soldaten vereidet ſind, ſich aber dem Soldatendienſte durch die Flucht zu entziehen geſucht haben, müſſen aus ihrem Vermögen oder dem Vermögen ihrer Eltern nach Möglichkeit eingezogen werden.

Reſcr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Aug. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 669.

m) Die Koſten des Transports und der Verpflegung der Bettler und Vagabonden in das Landarmenhaus der Provinz ſollen gegenſeitig nicht Statt finden. Nur die Churmark iſt wegen des größern Andrangs derſelben nach Berlin von dieſer Feſtſtellung ausgenommen.

Reſcr d. Min. d. Inn. v. 5. Jun. 1820. (v. Kamptz Jahrb. B. 4. S. 296. 297.)

§. 26. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkoſten und zur Beſchleunigung der Erſtattung geleiſteter Vorſchüſſe, ſo wie auch, damit jede Regierung die in ihrem Departement angeſetzten Transportkoſten deſto beſſer prüfen und nach der Verfaſſung derſelben

Digitized by Google

ansetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Communicationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenzetappenbehörden sowohl gegen das Ausland, als auch gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den, auf Kosten des Regierungsfond, durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten, die Liquidation der Transportkosten, so viel die Verhältnisse nur immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern diese Kosten, auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel, (wozu die gedruckten Formulare zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Regierung liquidiren.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dies nur in Ansehung der dem Regierungsfond wirklich zur Last fallenden Transportkosten zulässig ist, und es müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

Circul. d. Pol. Min. v. 3. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1092.)

Da ein Vagabonde an jedem Orte und in jedem Departement, wo er sich betreten läßt, zur Correction gezogen werden muß; so können auch die desfallsigen Kosten von einem Departement an das andere nicht erstattet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Sept. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 889.)

Die Transport- und Verpflegungskosten der aufgegriffenen Bettler und Vagabonden, welche sich zur Aufnahme in ein öffentliches Landarmenhaus qualificiren, sollen ferner nicht von derjenigen Provinz erstattet werden, welcher der Aufgegriffene nach den Gesetzen, vermöge seiner Herkunft, seines Domicils oder sonst angehört; sondern es soll, da die gegenseitige Erstattung derselben doch bis auf unbedeutende Differenzien compensirt werden muß, und diese Differenzien nicht der Mühe der Berechnung und der damit verbundenen Correspondenz verlohnen, jede Provinz die von ihr aufgegriffenen und in einer Landarmenanstalt untergebrachten Vagabonden und Bettler auf ihre Kosten zu verpflegen haben.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 5. Jun. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 296.)

Digitized by Google

§. 27. Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, und fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transporte entsprungen seyn sollte.

Gen. Tr. J. §. 14.

§. 28. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transports den Ort, nach welchem der Transportand gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Verfahren beim Transporte. 1) Feststellung des Bestimmungsorts.

Bei den von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Personen (§. 4.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportanden nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

G. Tr. J. §. 15.

§. 29. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transporttanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei den kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne, und insonderheit, daß dies bei dem Fuß-transport der Fall sey.

2) Ausmittelung des Gesundheitszustandes der Vagabonden.

G. Tr. J. §. 16.

§. 30. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportand, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

3) Bekleidung derselben.

Gen. Tr. J. §. 17.

Doch muß, wo die Verweigerung, unbekleidete Gefangene anzunehmen oder weiter abzuführen, Verzögerungen zum Nachtheil der gerichtlichen Untersuchung, und, wenn sie aus dem Auslande kommen, sogar gänz-



Digitized by Google

liche Freilassung zur Folge haben könnte, jene Maßregel der Nothwendigkeit des weitern Transports untergeordnet bleiben, und mit besonderer Umsicht verfahren werden.

Die von solchen Gefangenen bei ihrer Ankunft etwa abgelegten Kleidungsstücke müssen, wenn sie auch keinen Werth haben, sorgfältig aufbewahrt, und mit dem Gefangenen an den Ort seiner Bestimmung gesendet werden, um eine etwanige weitere Untersuchung dadurch zu erleichtern.

Public. der Regierung zu Aachen v. 1. Aug. 1817 und der Regierung zu Düsseldorf v. 14. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 167. 168.)

Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörige Personen müssen vor ihrer Ablieferung mit den aus ihrem Vermögen oder dem Criminalfond anzuschaffenden Kleidungsstücken versehen werden.

Rescr. v. 1. Jun. 1818. (v. Kamptz Jahrb. B. 11. S. 245.)

4) Anweisung der Transporteurs.

§. 31. Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit der Umstände mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportanden zu beobachten sind, insonderheit müssen dem Gendarmen und dem Militair die zu transportirenden Personen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach, in Ansehung der zum Transporte zu gebenden Subjecte, gerichtet werden kann.

G. Tr. J. §. 18.

5) Transportzettel.

§. 32. Dem Transporte, und insonderheit dem Transportführer muß ein Transportzettel mitgegeben werden, in welchem zu bemerken sind:

a) das vollständige Signalement,
b) die Bekleidung des Transportanden,
c) die Ursache des Transports,
d) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort, und die Behörde, an welche der Transportand abzuliefern ist,
e) der Bestimmungsort,
f) die Anzahl und die Namen der Transporteurs und des Transportführers,

Digitized by Google

g) die Art des Transports in Beziehung auf die Transportmittel (§. 20.),
h) ob der Transportand gefesselt oder ungefesselt geführt wird,
i) die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effecten und Papiere,
k) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, der Betrag, Erstattung u. s. w.,
l) die wegen des Transports gegebenen besondern Anweisungen (§. 31.), und
m) Tag und Stunde des Abgangs des Transports.

G. Ar. J. §. 19.

n) die dem Transportaten, wenn er ein Vagabonde ist, geschehene Androhung der Strafe bei seiner Rückkehr (Tit. 5. §. 10.).

Rescr. d. Pol. Min v. 26. Jun. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 192. u. f.)

In den Transportzetteln muß das Wort gefesselt nicht mit abgedruckt werden, weil durch den Abdruck dieses Worts das Versehen vorgefallen ist, daß Transportaten, welche nicht gefesselt werden sollten, gefesselt transportirt worden; vielmehr muß in den Fällen, wenn die Fesselung geschehen soll, das Wort »gefesselt« schriftlich in den Transportzettel gesetzt werden.

Circ. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. Jul. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6 H. 3. S. 731.)

Damit beurtheilt werden könne, ob die vorgeschriebene Anzahl der Transporteurs zugezogen worden, sind von der absendenden Behörde die Namen der Transporteurs anzugeben, und die Stationsbehörden müssen darauf halten, daß die Transporteurs sich jedesmal bei der Ueberlieferung des Transports persönlich gestellen, da sodann in dem Transportzettel zu bemerken ist, daß der Transport durch die angegebenen Transporteurs wirklich erfolgt sey.

Public. d. Regierung zu Merseburg v. 6. Sept. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 675.)

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Preußischen Behörde gleichfalls mit einem Transportzettel nach dem obgedachten Formulare versehen werden. Ist der Verhaftete im Aus-

Digitized by Google

lande auf den Transport gegeben; so muß dessen Signalement abschriftlich zu den bei jeder Policeibehörde unter dem Rubrum: Durchgeführte Transportaten betreffend, zu haltenden besondern Acten gelegt werden.

Anweisung der Regierung zu Arensberg v. 27. Febr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 115.)

Der Transportzettel ist für jeden der Transportanden, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

G. Tr. J. §. 19.

6) Signalementsexemplare.

§. 33. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportanden, und zwar eines jeden derselben besonders, und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 35.).

G. Tr. J. §. 20.

7) Andere Papiere und Effecten.

§. 34. Derselbe bekommt ferner:

a) einen Paß, insofern er nöthig ist,

b) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsorts ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat,

c) die demselben abgenommenen Gelder, Effecten und Papiere.

G. Tr. J. §. 21.

d) das medicinische oder chirurgische Attest über die Nothwendigkeit der Transportfuhre, wenn solche angeordnet ist.

Public. der Regierung zu Liegnitz v. 3. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 169.)

8) Formular zum Transportzettel mit dem Signalement und dem Passe.

§. 35. Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens zur Gewisserung, daß die §. 19. der General-Transportinstruction (§. 32.) ertheilten Vorschriften genau beobachtet werden, und zur Beförderung des Transports selbst sollen gedruckte Transportzettel nach folgendem Formular geführt werden:

Digitized by Google

## Transportzettel.

**Signalement.**

1. Familienname.
2. Vorname.
3. Geburtsort.
4. Aufenthaltsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe, Fuß Zoll.
8. Haare.
9. Stirn.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Brust.
15. Zähne.
16. Kinn.
17. Gesichtsbildung. (mager) (stark)
18. Gesichtsfarbe.
19. Gestalt.
20. Sprache.
21. Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Transportaten. (Wenn er nicht schreiben kann, ist dieses hierunter zu bemerken.)

Bekleidung.

Nro. (Nummer des Transportzettels.) Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zunamen), welcher (welche) wegen (Grund und Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen) ungefesselt (gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Name desselben) und den Transporteur (die Transporteurs) (Name derselben) nach (Name der nächsten Station oder des Ablieferungsorts) transportirt und dort dem (Name der nächsten Behörde) übergeben, und so weiter über (Transportroute) nach (Bestimmungsort) gebracht und dem dortigen (Name der Behörde) mit

(Hier ist ein bestimmter Raum für die Angabe der Acten, Sachen u. drgl. zu lassen.)

zur fernern Verfügung überliefert werden.

Alle betreffende Behörden werden demnach unter dem Erbieten zur Erwiederung dienstergebenst ersucht, den (die) Transportaten auf obenbenannte Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zu führen, und unterwegs ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen. Die (Name der Policeibehörde des nächsten Stations- oder Begleitungsorts) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen neben verzeichneten Kosten baldigst anhero erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute Vormittags (Nachmittags) um Uhr von hier abgegangen, nachdem Transportat in Gegenwart des Transporteurs auf das Genaueste visitirt, und ihm alle die Flucht erleichternde Instrumente und ihm darauf nützliche Documente abgenommen worden, und

Digitized by Google

Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten.

es sind solche nebst dem Transportzettel und einer doppelten Abschrift des Signalements des (der) Transportaten dem Transporteur mitgeben worden.

Name des Orts. Datum.

Amtsname der absendenden Behörde.

(L. S.) Unterschrift des Dirigenten.

Rescr. v. 23. Jul. 1817. (Amtsbl. de 1817. S. 539. 540.)

9) Transportcontrolle mit dem Formular.

§. 36. Zur Beförderung der Transportcontrolle und zu besserer Uebersicht der nähern Verhältnisse der angestellten Transporte, über welche nachher mit Sicherheit keine Auskunft zu erhalten ist, muß jede Policeibehörde nach folgendem Formular ein Transportjournal halten.

**Transportjournal des (Name der Policeibehörde) vom 1. Januar bis ult. December 18**

(Mit folgenden Rubriken:)

1) Nr. des am Orte ausgefertigten Transportzettels.
2) Nr. des Visa auf auswärtige Transportzettel.
3) Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder des Visa eines auswärtigen Transportzettels.
4) Name und Stand des Transportaten.
5) Ursache des Transports. (Bei den bloß durchgehenden Transporten wird bemerkt:
   Ist wegen ꝛc. mit Transportzettel de dato hier angekommen.)
6) Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.
7) Tag und Stunde des Abgangs des Transports.
8) Name des Transportführers.
9) Namen der Begleiter.
10) Verzeichniß der mitgegebenen Effecten.
11) Betrag der mitgegebenen Transportkosten.
12) Art des Transports zu Fuß oder zu Wagen.
13) Sicherheitsmaßregeln beim Transport.
14) Transportstraße.
15) Behörde, von welcher die Transportaten dem hiesigen Transportführer abzuliefern sind.
16) Bestimmungsort des Transportaten.
17) Beziehung der Acten, welche über den Transportaten sprechen.
18) Bemerkungen.

Digitized by Google

§. 37. Vor dem Abgange des Transports sind die in Ansehung der sichern Führung desselben nöthigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen. 10) Sicherheitsmaßregeln.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportführer müssen angewiesen werden, sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörde zu halten, und nur dann davon abzugehen, wenn

a) der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,

b) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,

c) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und er nicht gleich ersetzt werden kann, und wenn

d) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens u. s. w. dies zur Sicherung des Transports nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, und in des letztern Gegenwart auf das Genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Documente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen, und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, auch andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann, nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschnitten werden.

Die absendende Behörde hat, wenn es möglich ist, die des Bestimmungsortes und die nächsten Stationsörter vom Abgange des Transports noch vorher zu benachrichtigen.

G. Tr. J. §. 22.

§. 38. Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage, fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor 11) Führung des Transports.

Einbruch der Nacht erreicht werden. Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 21.), oder Fesselung (§. 37.) zu sichern, oder auch einen Wagen zu nehmen (§. 20. B.). Im erstern Falle muß jedoch der Transportat an die Obrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 41. verfahren werden.

G. Tr. J. §. 23.

12) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

§. 39. Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen nähern Instruction und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und solche besonders in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln, und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über deren Verbrechen und über die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, und ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten. Transportanden, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das Mindeste kaufen, vertauschen oder zum Geschenke annehmen. Wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht absteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß der Umstände gefesselt oder an einem Stricke geführt werden. Die Transporteurs dürfen auf dem Transporte nicht schlafen. Ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen. Der Transport darf, außer den Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach den Umständen der Transportat auf das strengste bewacht und geschlossen oder gebunden werden.

Digitized by Google

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt; so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu fesseln oder zu binden, auch nöthigenfalls ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist; so muß die Aufsicht auf die übrigen geschärft und sie müssen ebenfalls gebunden, und es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch schleuniges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die §. 35. gedachten Signalements zu gebrauchen sind, indem jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten verbunden ist. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit sie durch Steckbriefe und Verfolgung ihre Pflicht erfüllen können.

G. Tr. I. §. 24.

§. 40. Die Transportanden müssen zwar mit der zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, aber ohne unnöthige Härte behandelt werden. 13) Behandlung der Transportaten.

Die Transporteurs müssen sich aller Mißhandlung der Transportaten, und außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Verdachts der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben enthalten, und auch in diesem Falle sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeit, Ungehorsam u. s. w. der nächsten Stationsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch für Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

G. Tr. I §. 25.

Ihre Gesundheit ist zu berücksichtigen und auf dem Transporte ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei jedoch die gehörige Sicherheit zu veranstalten; in Wäldern, hohlen Wegen und andern der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen aber in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Ansehung der Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen Bestimmungen; die Transportaten

Digitized by Google

müssen jedoch auf jeden Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche ihnen nach ihrem Stande, körperlichen Beschaffenheit oder andern Verhältnissen zukommt.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des Circulars des Policeiministeriums wegen der Policeigefängnisse vom 12. Aug. 1815 im guten Stande zu erhalten und zu verwalten.

G. Tr. J. §. 25.

Damit die Gefangenen nicht durch gewaltsames Durchbrechen der Mauern oder durch unverwahrte Schornsteine der Gefängnisse entweichen können; so müssen die Umfassungswände innerhalb des Gefängnisses mit zweizöllig gespundeten Bohlen verkleidet, und selbige dicht auf die Fußbodenbretter gesetzt werden, und da, wo in den Gefängnissen Heizungen vorhanden sind, nicht nur die eisernen Eingangsthüren mit gehörigen starken, auf einen ganzen Ziegel doppelt verkröpften und umgekehrt eingemauerten Haken, und mit einem tüchtigen Vorhangeschlosse versehen, sondern auch die äußere Vorlegethür in gleicher Art verwahrt werden. Dabei darf aber auch der Verschluß der Schornsteine nicht außer Acht gelassen werden. Dies ist nur dadurch zu bewirken, wenn in jedem Schornsteine einen Zoll starke eiserne Stäbe, welche durch einen etwa acht Zoll über den Dachbalken, oder dem Estrich angebrachten vier Zoll breiten durchflochtenen eisernen Kranz geschoben, acht Zoll weit aus einander gelegt, und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine zu reinigen sind, versehen werden.

Public. der Regierung zu Oppeln v. 5. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 173.)

14) Ablieferung der Transportaten auf dem Transporte.

§. 41. Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Ort (§. 17.) nicht an Unterbediente, sondern an die Policeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weitere Bestimmung zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache, oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militairs,

Digitized by Google

oder der Gerichts- oder Policeiofficianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel ist zu revidiren, und wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transporte etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und es müssen die Acten demnächst der Behörde, deren Transportaten der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 46.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 23. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde. Sie gibt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Gelder und Effecten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

G. Tr. J. §. 26.

15) Bewachung der Transportaten.

§. 42. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten sorgen. Sie geschieht in Gemäßheit des Directorialreskripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren der Regel nach in den Civilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartirten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen. Gefährliche Verbrecher sind aber in Criminalgefängnissen aufzubewahren.

G. Tr. J. §. 27.

16) Weiterer Transport.

§. 43. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten baldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgen.

In Ansehung der Zeit der weitern Absendung

Digitized by Google

ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen, die Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

G. Tr. J. §. 28.

17) Ablieferung am Bestimmungsorte.

§. 44. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effecten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst, entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten nach der Bestimmung des §. 25. verfahren.

G. Tr. J. §. 29.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45. Die Transporte müssen allenthalben von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen der Transportführer mit Willigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

1) Befolgung der Requisition der Transportführer.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

G. Tr. J. §. 30.

2) Bestrafung der in Ansehung der Transportvorschriften begangenen Nachlässigkeiten und Vergehen.

§. 46. Alle auch geringe Nachlässigkeiten und Vergehen gegen die vorstehenden Vorschriften sind mit angemessener Strafe zu ahnden, und diejenigen, welche einer groben Nachlässigkeit, Begünstigung oder Collusion sich haben zu Schulden kommen lassen, sind zur Criminalunterschung zu ziehen.

Außer den hiernach von der Policeibehörde oder vom Criminalgerichte zu erkennenden Strafen verlieren die Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die ihnen sonst zukommenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwendeten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von

Digitized by Google

derselben hergegebenen, ihr aber nicht wieder zu erstattenden Transportkosten ersetzen. Ueberdies sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und es müssen auf ihre Kosten zuverlässige Stellvertreter genommen werden.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, haben dem Befinden nach noch strengere Strafe zu erwarten, und werden in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten verurtheilt.

G. Tr. J. §. 31. 32.

§. 47. Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu controlliren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zwecke der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen. 3) Transportcontrolle.

G. Tr. J. §. 33.

§. 48. Um alle Nachlässigkeiten und Vergehen der Transportführer und Transporteurs zu verhüten, ist es Pflicht der Policeiobrigkeiten, sie vor Antritt ihres Transports mit den obigen gesetzlichen Vorschriften, insofern sie ihnen angehen, deutlich und mit ihnen verständlichen Worten bekannt zu machen, und sie gehörig zu verwarnen. Denn, wenn dies nicht geschehen wäre, und von ihnen Vergehen aus Nachlässigkeit oder Unkunde der gesetzlichen Vorschriften begangen würden; so würde ihnen solches zur Entschuldigung, oder nach Bewandniß der Umstände zur Milderung der Strafe gereichen, die Policeiobrigkeit, welche den Transport, bei welchem solche Vergehen begangen wären, zu besorgen gehabt, würde aber dagegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20 §. 334.

§. 49. Auf erfolgte Mittheilung von Seiten des Preußischen Policeiministeriums mit den Regierungen und Ministerien anderer Länder sind von mehreren die vorstehenden Grundsätze der Circularverordnung vom 10. Oct. 1814. angenommen:

Digitized by Google

a) von Hannover in der Verordnung vom 24. Nov. 1814. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. H. 15. S. 147.)
b) von Cassel in der Verordnung v. 3. Febr. 1815. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 150.)
c) von Weimar in der Instruction v. 17. Dec. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 155.)
d) von Schwerin in der Verordnung v. 14. Nov. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 156.)
e) von Braunschweig in der Verordnung v. 19. Dec. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 163.)
f) von Holstein und Schleswig durch das Publicandum v. 28. Jan. 1815. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 166.)
g) von Oldenburg in dem Circular v. 10. Dec. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 168.)
h) von Nassau in dem Circul. v. 6. Apr. 1815. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 99.)
i) von Dessau in der Verordnung v. 4. Nov. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 100.)
k) von Bernburg in der Verordnung v. 14. Nov. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 169.)
l) von Sondershausen in der Verordnung v. 12. Nov. 1814. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 179.)
m) von Waldek in der Verordnung v. 19. Jan. 1815. (v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 187.)
n) von Lippe-Detmold, (v. Kamptz Jahrb. a. a. O.)
o) vom Kaiserlich Königlichen Gubernium zu Brünn. Public. der Regierung zu Oppeln v. 3. Oct. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 192.)
p) vom Königreiche Sachsen in der Cabinetserklärung v. 21. Jan. und Verordnung v. 28. März 1820. (Ges. Samml. v. 1820. Nr. 4.) (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 283. 413 — 421.)

Auch hat der König der Niederlande unter dem 25. Jul. 1817. verordnet: daß die Landstreicher und Vagabonden, welche vorgeben, Preußen zu seyn, oder ihr gesetzliches Domicil in Preußen zu haben, nicht anders dahin gesendet werden sollen, als mit Pässen und andern Angaben versehen, aus welchen ihre Wegsendung und ihre Bestimmung zu entnehmen ist, und daß die Landstreicher und Vagabonden, von welcher Nation sie auch seyn mögen, nur in dem Falle über die Preußische

Digitized by Google

Grenze gebracht werden sollen, wenn es nothwendig seyn wird, um dieselben nach ihrem Vaterlande zu senden, und dann sollen sie mit ähnlichen Beweisen an die erste Preußische Behörde abgegeben werden.

(v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 172.)

# Siebenter Titel.

## Von der Aufsicht auf heimliche, dem Staate gefährliche Verbindungen.

Verhütung der geheimen Gesellschaften.

§. 1. Die Policeibeamten sind verpflichtet, sobald sie in Erfahrung bringen, daß sich geheime Gesellschaften bilden, und Zusammenkünfte halten, sie aufzufordern, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte auszuweisen, und solche Gesellschaften und Verbindungen nicht zu dulden, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 184. 185. Edict v. 20. Octbr. 1798. §. 1. (Ed. S. v. 1798. S. 1776.) Verordn. v. 6. Jan. 1816. (Ed. S. v. 1816. Nro. 2.)

Welche Gesellschaften und Verbindungen verboten sind.

§. 2. Diesem nach sind unzulässig, und verbotene Gesellschaften und Verbindungen:

a) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, die solche Veränderungen bewirken könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es auch sey, anzustellen;

b) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

c) wenn unbekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobet wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder

Digitized by Google

was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

d) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

e) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen:

§. 2. d. Ed. v. 20. Octbr. 1798.

Erlaubte Freimaurerlogen.

§. 3. Von dem Freimaurerorden sind folgende Mutterlogen:

zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal Jork de l'amitié

und die von ihnen gestifteten Töchterlogen tolerirt, und es sollen die unter d und e des vorigen Paragraphen enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden. Die sämmtlichen Mitglieder dieser Logen sind aber verbunden, ihrer Unterthanenpflicht gemäß es der obersten Policeibehörde des Orts sofort anzuzeigen, wenn ein Ordensmitglied, Ordensoberer oder jeder Anderer, irgend einen Versuch machen sollte, dieser Pflicht entgegen zu handeln, und eine jede Loge ist verbunden, der Policei des Orts ihre Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust ihrer Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Bezug haben. Auch dürfen solche Logen jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede nicht aufnehmen, widrigenfalls sie im ersten Uebertretungsfalle ein solches Mitglied ausschließen, und eine Strafe von einhundert Thalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber den Verlust der Protection und der Duldung zu gewärtigen haben sollen.

Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und gleichmäßig auf die Töchterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei denselben dergleichen entdeckt wird, die derselben ertheilte Concession zurücknehmen, und wie solches geschehen ist, der obersten Policeibehörde anzeigen. Wenn eine der Mutterlogen

Digitized by Google

überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben; so soll sie mit dem Verluste der Duldung und Protection bestraft werden.

§. 3. 4. 9 — 13. d. Ed. v. 20. Octr. 1798.

§. 4. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des Verbots, für denjenigen, welcher in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamter oder sonst in Königlichen Diensten steht, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften oder deren Fortdauer nach dem Verbot veranlassen, zehn Jahr; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt; so soll gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

Strafe derjenigen, welche verbotene Verbindungen und Gesellschaften stiften oder fortsetzen.

§. 5. d. E. v. 20. Octr. 1798.

§. 5. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den obenerwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdachte gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schleunige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 6. d. E. v. 20. Octr. 1798.

§. 6. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Policeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Ex-

stenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist.

§. 7. d. E. v. 20. Octbr. 1798.

§. 7. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält; so soll derselbe bei ein bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Policeibehörde des Orts, ohne Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu machen.

§. 11. d. E. v. 20. Octbr. 1798.

Policeiliche Vorkehrungen gegen die geheimen Gesellschaften und Verbindungen.

§. 8. Ein jeder Policeibeamte soll auf das strengste darauf halten, daß dieser Verordnung nachgekommen werde, daher auf jede geheime Gesellschaft und Verbindung seine Aufmerksamkeit richten, dem Zwecke derselben nachspüren, und bei dem geringsten Verdachte eine geheime policeiliche Untersuchung anstellen, und schleunig davon an die ihm vorgesetzte Behörde berichten.

Ed. v. 20. Octbr. 1798, am Schlusse.

Digitized by Google

# Zweiter Abschnitt.

## Von den policeilichen Vorkehrungen gegen die Ausführung vorsätzlicher Verbrechen.

## Erster Titel.

### Von der Verhütung des Aufruhrs und Tumults.

#### §. 1.

Da die Beschwerden ganzer Gemeinden und Corporationen häufig Gelegenheit zur Widersetzlichkeit gegen richterliche Verfügungen und zum Aufruhr gegeben haben; so ist es Pflicht der Policeibehörden, sobald sie von den Zusammenkünften dergleichen Corporationen oder mehrerer, zur Berathschlagung über die Art, wie sie ihre Beschwerden anbringen, und wie sie sich zu ihrem vermeintlichen Rechte verhelfen wollen, Nachricht erhalten, sie zu warnen, und ihnen die nachstehende Vorschrift der Gesetze (§. 2 — 5 u. 7.) bekannt zu machen. Verhütung der Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden oder Corporationen gegen obrigkeitliche Verfügungen.

§. 1. des vorstehenden siebenten Titels.

§. 2. Jeder Bürger und Unterthan, so wie auch jede Corporation oder Zunft, ist verbunden, ihre Beschwerden der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzutragen, und wenn ihnen die Abstellung derselben verweigert oder erschwert wird, sich an die höhern Behörden und selbst an des Königs Majestät zu wenden; keinesweges aber bei ihren Beschwerdeführungen ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Betragen sich zu erlauben.

Patent v. 29. Jul. 1794. §. 1. (Ed. C. 1794. S. 2381.)

§. 3. In rechtskräftig abgeurtheilten Processen dür-

Digitized by Google

fen die Parteien des Königs Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

In den übrigen Angelegenheiten muß bei der Unterschrift der Eingaben bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem solches geschehen ist, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Gemeindemitglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe von zwölf Tagen bis vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, und es sollen diese Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in gehöriger Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit acht bis vierzehntägiger Strafe in einem Gefängnisse, Arbeits- oder Besserungshause, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt; bei fernern Wiederholungen aber soll die bisher ausgestandene Strafe jedesmal mit acht bis vierzehn Tagen erhöhet werden.

Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen und durch persönliches Supplicíren lästig werden.

Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, soll zur Strafe auf vierzehn Tage bis vier Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungshaus gebracht werden. Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung solche ausgestandene Strafe wieder mit vierzehn Tagen bis vier Wochen erhöhet.

Die Vermögenden werden in eine verhältnißmäßige Geldstrafe genommen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath nicht zurückkehren, um daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Policeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen; so werden sie nach den vorgedachten Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen, und persönlich zu suppliciren, sollen von den Policeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt.

Anhang zur allgem. Gerichtsordnung §. 439 — 442.

§. 4. Betreffen die Beschwerden nur das Interesse eines Einzelnen, und stehen selbige mit den Gerechtsamen der Corporation in keiner Verbindung; so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsamen und Forderungen allein vorzutragen, keinesweges darf es aber die Corporation oder Gesellschaft darin zu verwickeln suchen, und diese so wie ihre Glieder, müssen sich aller Theilnahme davon enthalten.

Patent v. 29. Jul. 1794. §. 3.

§. 5. Alle diejenigen, welche der Vorschrift des vorstehenden §. 4. zuwider handeln, und sich zu der Abstellung ihrer etwa gegründeten Beschwerden, zusammen rottiren, Drohungen ausstoßen, oder durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Beamten schuldige Ehrerbietung und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Rechte verholfen und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Stö-

Digitized by Google

rer der öffentlichen Ruhe betrachtet, und bestraft werden.

Dasselbe Patent §. 6.

§. 6. Um etwanigen Aufruhr zu vermeiden, müssen die Policeibeamten einen jeden, der sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung seiner Beschwerden bedacht seyn.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 180.

§. 7. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar denjenigen Policei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten; dagegen aber ist die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Policeiangelegenheit, und ein Vergehen in der Förmlichkeit dem Ministerio des Innern und der Policei, und den derselben untergeordneten Policeibehörden dergestalt vorbehalten, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Seiner Majestät allerhöchstem Namen zu ahnden.

Dasselbe Patent §. 6.

Vorkehrungen bei entstehendem Auflaufe.

§. 8. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Policeibeamten ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung; so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militairchefs, als auch der Policeiobere der Stadt von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werde. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den un-

Digitized by Google

ruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

Circ. Verordn. v. 30. Dec. 1798. §. 6.

Sobald die Policei den Commandanten oder sonstigen Militairbefehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Volksaufstande, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtigt, wie sie nach der Cab. O. v. 20. Octbr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 4. S. 941.) jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, soll die Militairbehörde sofort den Gang eines solchen Auftritts zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen dazu zu treffen, verpflichtet seyn. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Policeibehörde, mit Hülfe der Gendarmerie solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebot stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr droht, daß diese nicht zureichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen. Damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben übergehen, und die Policeibehörde verpflichtet seyn, nur nach dessen Requisition einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militairbefehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Policeibehörde mit der Requisition zu lange zögere, indem seine Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen; so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Policeibehörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt des respectiven Wirkungskreises ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militairwachen und Patrouillen besteht oder ausartet, ist der Militairbefehlshaber in jedem Falle verpflichtet, sofort die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Policeibehörde ist schuldig, seiner Requisi-

Digitized by Google

tion zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

Cab. O. v. 17. Octbr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 816. u. f.)

Untersuchung und Bestrafung von Seiten der Policeibehörde.

§. 9. Der Policeibehörde des Orts ist die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein mit Ausnahme der Militairpersonen, übertragen. Diese Policeibehörde ist auch befugt, das Erkenntniß (Resolut) abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine policeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder geringerm Gefängnisse Statt findet, und in solchem Falle gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Policeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

Verordnung v. 23. Jul. 1798. §. 13. (Ed. S. v. 1798. S. 1663 — 1668.) Rescr. v. 28. May 1812. (v. Kamptz Jahrb. B. 1. S. 6. 7.)

In Ansehung der Bergbedienten und Bergleute, welche bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, steht aber den Berggerichten, in Concurrenz mit der Policei, die gefängliche Einziehung und erste summarische Cognition zu.

Verordn. v. 21. Febr. 1816. §. 6. (G. S. v. 1816. S. 105.) Rescr. v. 12. Aug. 1799. (Stengels Beiträge B. 9. S. 79 — 81.)

Es können daher die Policeibehörden die Strafen in folgenden Fällen erkennen, weil auf solche nur willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafen gesetzt sind, und sie dürfen auch, aber nur gegen Verbrecher aus der niedrigsten Volksklasse, körperliche Züchtigung verfügen.

Circ. Verordn. v. 23. Jul. 1798. Rescr. v. 23. May 1812. (v. Kamptz Jahrb. B. 1. S. 6. 7.)

a) wenn ungewöhnliche Zusammenläufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber, wenn nächtliche Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner des Orts geschehen sind;

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 181.

b) wenn muthwillige Buben auf den Straßen oder sonst Unruhen erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben.

Digitized by Google

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 183. Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. §. 1—5. 12. (Ed. Samml. v. 1798.)

c) wenn bei entstehendem Tumulte ein Hauswirth, oder derjenige, welcher seine Stelle ersetzt, sein Haus nicht verschließt, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang nicht verwehrt, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten, oder wenn er den nach Hause Zurückkehrenden den Eingang verwehrt.

Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. §. 1.

d) wenn Eltern und Herrschaften ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde nicht von einem Auflaufe zurückhalten, und wenn die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerkmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, nicht solche Vorkehrungen treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Wohnungen zu entfernen.

Verordn. v. 30. Dec. 1798. §. 2. 3.

e) wenn Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften sich widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit des Tumults von ihren Wohnungen entfernen.

Dieselbe Verordnung §. 4.

f) wenn diejenigen, welche Wein, Branntewein, Liquere, Bier oder anderes Getränk feil haben, oder diejenigen, welche Tanzböden halten, bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen nicht sogleich verschließen, und sie früher wieder öffnen, ehe der Auflauf ganz gedämpft ist; oder wenn jemand in der Nähe des Tumults unter irgend einem Vorwande Getränke reicht, oder auch in den vom Tumulte entfernten Gegenden an solche Personen Getränke überläßt, von welchen man nicht gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Antheil nehmen.

Dieselbe Verordnung §. 5.

g) wenn der Unternehmer einer öffentlichen Maske-

Digitized by Google

rade oder einer andern dergleichen Lustbarkeit die Erlaubniß dazu nicht von der Policeiobrigkeit nachgesucht, wenn auch bei denselben keine Unordnungen oder Verbrechen vorgefallen sind, als in welchen Fällen aber, oder wenn er, nachdem er die Erlaubniß nachgesucht, es unterlassen hat, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung zu erfordern, eine Criminalstrafe Statt findet.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 186. 188. 189.

h) wenn diejenigen, welche bei entstehendem Tumult in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, nach der von Seiten der Policei oder des Militairs an sie ergangenen Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, insofern sie keiner strafbaren Absicht überführt sind, und sich bloß ungehorsam bezeigt haben.

Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. §. 7.

Diejenigen aber, welche nach geschehenem Aufrufe von Seiten des commandirenden Officiers oder Unterofficiers des zur Dämpfung des Aufruhrs abgeordneten Commandos, oder nach dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen der Entfernung, sich nicht augenblicklich hinwegbegeben, sind den Criminalgerichten unterworfen.

Dieselbe Verordnung §. 8.

Auch alle übrigen bei dem Auflaufe oder Tumult, oder bei dem Aufruhr auch durch Unterlassung begangene Vergehen und Verbrechen sind von den Criminalgerichten zu bestrafen, und es liegt dabei der Policeibehörde nur die vorläufige summarische Untersuchung ob.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 166 — 175. 182. 185. Circ. Verordn. v. 30. Dec. 1798. §. 8 — 11. 13.

Verhütung der Unordnungen bei öffentlichen Lustbarkeiten und Gelagen.

§. 10. Wenn die Policeiobrigkeit die Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten ertheilt hat, muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zur Verhütung der Unordnungen bei eigener Vertretung veranstalten.

Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks muß die Policeibehörde darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammen-

Digitized by Google

künfte über die in der Policeiordnung bestimmte Zeit fortdauern.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 187. 190.

# Zweiter Titel.

## Von der Verhütung des Mordes.

### Erstes Kapitel.

### Von der Verhütung des Tragens verbotener Waffen.

§. 1. Die Policei hat darauf zu achten, daß niemand Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen, und wider den Contravenienten die policeiliche Untersuchung einzuleiten, weil für die bloße Führung derselben, außer der Confiscation, eine Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern, wovon der Denunciant den dritten Theil erhalten soll, und im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verordnet ist. Aufsicht auf diejenigen welche Stilets oder Schilfklingen führen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 746. 748. Ed. v. 11. Nov. 1766. (Ed. S. v. 1766.)

§. 2. Auch dürfen die Policeiobrigkeiten es nicht dulden, daß gemeine Leute in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr führen, und haben eine gleiche Strafe wider die Uebertreter zu verhängen. Aufsicht auf diejenigen, welche verborgene Waffen tragen.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 747. 748.

Unter dem Ausdruck: »gemeine Leute« sind alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adeliche Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind, und diejenigen Stadtbewohner begriffen, welche weder durch den Besitz von Grundstücken, noch durch das Eintreten in ein Gewerbe das Bürgerrecht erworben haben. Es sind jedoch auch diese, wenn selbige zu gewissen Zeiten oder unter gewissen Umständen ein verborgenes Gewehr zu ihrer persönlichen Sicherheit nöthig haben, solches zu führen berechtigt.

Digitized by Google

Schreiben des Großkanzlers v. 13. Jul. 1795. (v. d. Heyde Th. 1. S. 67.)

Es hat aber die Policeibehörde sorgfältig zu untersuchen, ob auch der Fall der Nothwendigkeit zur Führung eines verborgenen Gewehres vorhanden sey, weil rachsüchtige und jähzornige Menschen sich desselben zum Meuchelmorde oder auch zur unvorsätzlichen Tödtung bedienen können. Besonders ist demjenigen, wenn er auch höhern Standes ist, das Tragen verborgener Waffen nicht zu gestatten, welcher Drohungen gegen einen Andern ausgestoßen hat, und es ist mit der Untersuchung gegen ihn zu verfahren, weil auch bloße Drohungen die Policeibehörde zu Maaßregeln verpflichtet, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 44.

## Zweites Kapitel.

## Von der Verhütung des Kindermordes.

Verfahren der Policeiobrigkeit gegen die der Schwangerschaft verdächtigen unverehlichten Frauenspersonen.

§. 1. Da es nicht allein den Eltern der der Schwangerschaft verdächtigen Frauensperson, sondern auch ihrer Dienstherrschaft, den ihr vorgesetzten Hausbedienten, und der Haus- oder Stubenwirthin, bei welcher sie sich eingemiethet hat, obliegt, sobald sie zum Verdachte der Schwangerschaft gegen ihre Tochter, Untergebene oder Miethseinwohnerin Anlaß haben, sie zur Rede zu stellen, oder ihren Verdacht der Policeiobrigkeit anzuzeigen, besonders aber ihren Verdacht nebst den Gründen desselben derselben bekannt zu machen, wenn die Verdächtige ihre Schwangerschaft beharrlich leugnet; so muß der Policeibeamte sie darüber befragen, und, wenn sie die Gründe des Verdachts nicht durch wahrscheinliche Gegengründe heben kann, und sie ihre Schwangerschaft dennoch beharrlich leugnet, sie durch eine vereidete Hebeamme untersuchen lassen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 917 — 921.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die der Schwangerschaft Verdächtige niemals verheirathet gewesen, oder Wittwe, oder von ihren Ehemann geschieden ist.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 982.

1) wenn sie

§. 2. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung

wirklich schwanger befunden; so muß der Policeibeamte dieselbe einer genauen Aufsicht unterwerfen. schwanger befunden wird.

Allgem Landr. a. a. O. §. 926.

§. 3. Es ist seine Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß die Geschwängerte bei ihren Eltern, und in deren Ermangelung bei ihren nächsten Anverwandten, oder wenn es auch daran fehlt, bei einem andern Einwohner, oder auch an den Orten, wo keine Entbindungshäuser vorhanden sind, bei einer Hebeamme, welcher von der Obrigkeit eine hinlänglich geräumige Wohnung verschafft werden muß, zur Verpflegung untergebracht werde. a) Unterbringung derselben.

§. 4. Die Hebeamme ist mit einem zur Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten hinreichenden Vorschusse zu versehen.

§. 5. Die Kosten derselben sind von dem Schwängerer zu entnehmen. Es muß daher der Policeibeamte dafür sorgen, daß der Leibesfrucht sogleich ein Vormund bestellt werde, welchen er anzuweisen hat, mit der Geschwängerten, deren Vater oder Vormund die Niederkunfts- und Verpflegungskosten der erstern vorschußweise einzuklagen, wozu der Vormund berechtigt ist. b) woher die Kosten ihrer Verpflegung zu entnehmen sind?

Allgem. Landr. a. a. O. §. 891 — 895. Th. 2. Tit. 1. §. 1029 — 1035.

§. 6. Ist gegen den Schwängerer keine Klage anzubringen, oder ist derselbe unvermögend; so ist der Vormund aufzufordern, die Eltern, in deren Ermangelung die Großeltern, oder bei deren Ermangelung oder Unvermögen die Geschwister der Geschwängerten zu der Erlegung solcher Niederkunfts- und Verpflegungskosten der Geschwängerten allenfalls durch den Weg Rechtens anzuhalten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 891. 892. Th. 2. Tit. 3. §. 14. 15.

§. 7. Kann solcher Vorschuß von dem Schwängerer, oder von denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden; so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 896.

§. 8. Die Ortspoliceibehörde ist verpflichtet, einer sol- c) Beleh-

Digitized by Google

rung und Verwarnung der schwangern Frauensperson.

chen schwanger Befundenen, wenn sie sich auch unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befindet, bekannt zu machen:

a) daß, sobald sich die Zeit ihrer Niederkunft nähert, sie sich zu der Hebeamme begebe, und ihr den Ort ihres Aufenthalts und der zu ihrer Niederkunft getroffenen Anstalten anzeige;

b) daß sie bei eintretenden Geburtsschmerzen sogleich nach der Hebeamme schicken, und wenn die Wehen vor deren Ankunft zu heftig eintreten, sie um Hülfe rufen und die Anwesenheit zweier Frauen, unter welchen eine ihre Mutter seyn kann, verlangen muß, damit sie bei der Geburt des Kindes zugegen seyn können;

c) daß, wenn sie ein todtes Kind gebähren, oder solches binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt versterben sollte, sie solches nicht ohne kirchliches Begräbniß heimlich wegschaffen, sondern ihre unzeitige Geburt binnen der vorbenannten Zeit dem Gerichte anzeigen lassen müsse, solche unzeitige Geburt aber in dem Zustande, worin sie sich befindet, lassen, und sie nicht in einen solchen Zustand versetzen dürfe, daß mit Zuziehung der Aerzte nicht mehr ausgemittelt werden könne, ob sie an dem Tode des Kindes Schuld sey oder nicht;

d) daß, wenn sie aller angewendeten Mittel, bei der Geburt Hülfe zu bekommen, ohngeachtet, solche nicht erhalten sollte, sie die Nabelschnur des Kindes sogleich sorgfältig verbinden müsse, damit es nicht verblute;

e) daß sie dem Kinde die nöthige Pflege und Wartung reichen müsse;

f) daß sie bei der Vernachlässigung der Vorschriften unter a — e harte Strafen zu gewärtigen habe, und zwar

a) wenn sie die Vorschrift unter a und b vernachlässigt, und ein vollständiges Kind todt zur Welt bringt, vier- bis sechsjährige, und wenn das Kind nach dem Gutachten der Aerzte in der Geburt noch gelebt hat, acht- bis zehnjährige Zuchthausarbeit,

b) wenn sie die Vorschrift unter c, vernachlässigt,

Digitized by Google

nach dem Grade ihrer Verschuldung eine gleiche Strafe von vier Monaten bis zwei Jahre, und

c) wenn sie der Vorschrift unter d und e zuwider handelt, nach Beschaffenheit ihrer Verschuldung oder ihrer bösen Absicht Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe oder die Strafe des Schwerts;

g) daß, wenn sie sich Mittel bedienen werde, um die Leibesfrucht abzutreiben, sie, im Fall ihr Endzweck auch nicht erreicht würde, auf sechs Monate bis Ein Jahr, im Fall aber sie die Leibesfrucht wirklich abtriebe, zehn Jahre Zuchthausstrafe,

h) daß, wenn sie ihr Kind vorsätzlich tödten würde, sie die Strafe des Rades, und

i) wenn sie es an einem Orte aussetzen oder aussetzen lassen würde, wo es nicht leicht gefunden werden kann, im Fall es nicht am Leben bliebe, die Strafe des Schwertes, wenn es aber lebend angetroffen würde, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu erwarten habe.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 903 — 905. 910 — 913. 949 — 971. 985 — 987.

§. 9. Ist die der Schwangerschaft Verdächtige bei der Untersuchung nicht schwanger befunden, oder ist kein hinreichender Verdacht zur Untersuchung derselben vorhanden; so muß zwar die Policeiobrigkeit davon abstehen; es muß dieselbe aber eine Hebeamme anweisen, die verdächtig Gewesene zu beobachten, ohne Aufsehen zu erregen, und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte solche ihn begründende Umstände anzuzeigen, damit die Untersuchung wiederholt werden könne, und es muß sodann der Policeibeamte nach Vorschrift des §. 2 — 8. verfahren, sobald der Verdacht begründet befunden wird. 2) Wenn sie nicht schwanger befunden ist.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 924. u. die unter §. 2 — 8. angeführten Gesetzstellen.

§. 10. Es hat derselbe sie auch dahin zu verwarnen: Belehrung und Verwarnung derselben.

a) daß, wenn sie sich eines Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt sey, sie auf die sich bei ihr ereignenden körperlichen Umstände genau Acht haben;

b) daß, sobald sie aus denselben eine Schwangerschaft vermuthen könne, sie ihrem Schwängerer davon Nachricht geben, auch sich ihren Eltern, Vormündern,

Digitized by Google

oder in deren Ermangelung einer Hebeamme oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen müsse;

c) daß, wenn sie ihre Schwangerschaft solchergestalt gehörig entdecken und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anzuvertrauen habe, treulich nachkommen, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllen werde, sie von aller Verantwortung frei bleibe, selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte, wobei ihr zugleich bekannt zu machen, was vorgeschrieben ist.

Verwarnung derjenigen Personen, denen die Pflicht der Aufsicht auf selbige obliegt.

§. 11. Außerdem muß die Policeiobrigkeit die Mutter, die Pfleger, die Dienstherrschaft, oder die Haus- oder Stubenwirthin der angeblich schwangern Frauensperson anweisen, sie von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmaßregeln dabei, und bei ihrer etwanigen Niederkunft; besonders aber von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur zu unterrichten und sie in genaue Aufsicht zu nehmen; sobald sie zum Verdachte ihrer Schwangerschaft Anlaß finden, sie zur Rede zu stellen und nach erfolgtem Eingeständnisse dasjenige, was zur Verhütung eines zu besorgenden Verbrechens dienen kann, zu veranstalten; im Fall des Abläugnens der Schwangerschaft aber, ohne daß die der Schwangerschaft Verdächtige die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe von sich ablehnen könne, solches zur weitern Verfügung anzuzeigen. Zugleich hat die Policeiobrigkeit denselben bekannt zu machen, daß, wenn diese ihre Pflicht versäumen würden, sie sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen haben.

Strafe der Policeiobrigkeiten, welche ihre Pflichten in Ansehung der schwangern Frauenspersonen vernachlässigen

Allgem. Landr. a. a. O. §. 901 — 905. 909. 917 — 921. 927. 928.

§. 12. Die Policeiobrigkeit, welche in Ansehung der vorstehend ihr bekannt gemachten Pflichten sich saumselig bezeigt, hat nach Verhältniß ihrer Verschuldung den Verlust ihres Amtes auf eine bestimmte Zeit oder Cassation zu erwarten.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 928.

Digitized by Google

## Drittes Kapitel.

## Von der Verhütung der Vergiftungen.

Verfahren gegen diejenigen, welche unbefugter Weise Gifte zubereiten.

§. 1. Es ist von den Policeibehörden darauf zu halten, daß Niemand, welcher nicht die ausdrückliche Erlaubniß des Staats dazu erhalten hat, Gifte zubereite, weil darauf, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinnes außer der Confiscation des Vorraths, eine Strafe von zwanzig bis hundert Thalern gesetzt ist; daher die Ortspoliceiobrigkeit bei den Contravenienten den von ihm verfertigten Vorrath in Beschlag nehmen, und die Untersuchung wider ihn einleiten muß.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 693. 694.

Benennung der Gifte.

§. 2. Unter solchen Giften sind begriffen: weißer Arsenik, Opperment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobolt, mercurius sublimatus corrusivus, mercurius praeparatus ruber, euphorbium, weißer Niesewurz, aqua lauro-cerasi, opium und dessen Präparate, aconitum, belladonna, cicuta virosa und conium maculetum.

Verordnung v. 25. März u. 10. Dec. 1800. §. 1. (Ed. C. v. 1800. v. d. Heyde Th. 1. S. 97. u. 98.)

Verfahren gegen die unbefugten Verkäufer der Gifte.

§. 3. Der Verkauf solcher Gifte ist nur allein den Apothekern gestattet, jedoch dürfen die Materialisten und Droguisten, welche eine specielle policeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzialregierung dazu erhalten haben, den weißen, gelben und rothen Arsenik, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch das Opperment verkaufen. Da aber von den Regierungen nur solchen Personen die Erlaubniß dazu ertheilt wird, welche ein Attest der Policeibehörde des Orts über die Zuverlässigkeit derselben beibringen; so ist von derselben das Attest nur vorsichtigen Materialisten oder Droguisten zu ertheilen.

Gegen alle übrigen Verkäufer ist nach Vorschrift des §. 1. zu verfahren.

Allgem. Landr. a. a. O. Reglement für die Materialisten und Droguisten v. 19. Jan. 1802. (G. S. v. 1802.) Rescr. d. Min. d. Inn. v. 30. Apr. 1812.

§. 4. Der Verkauf der zu den Giften ebenfalls ge-



Digitized by Google

hörenden Kukulskörner ist selbst den Apothekern verboten.

Circ. v. 20. Dec. 1798. (Ed. S. v. 1798.)

Vorsichtsmaßregeln, welche beim Verkauf und Aufbewahrung der Gifte zu beobachten sind.

§. 5. Die Ortspoliceibehörde hat darauf zu sehen, daß die Apotheker folgende Vorsichtsmaßregeln bei dem Verkauf der §. 2. benannten Gifte beobachten:

a) daß sie zu den directen Giften besondere, von den übrigen Waaren und Medicamenten entfernte Behältnisse und Verschläge halten, daß besonders Arsenicalia und Mercurialia nicht unter oder neben einander stehen; daß die Gifte nebst den dazu bestimmten Geräthschaften an Waageschaalen, Mörsern, hölzernen Löffeln u. drgl. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden, und daß die Schlüssel dazu sich in Verwahrung des Apothekers selbst, oder in dessen Abwesenheit seines ältesten Gehülfen befinden.

b) daß sie keine der genannten Gifte nach andern Recepten, als welche von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, dispensiren;

c) daß sie solche Gifte zur Anwendung als Viehartneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler oder Handwerker, die derselben zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere, nur gegen gültige Scheine, und zwar an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen abfolgen lassen. Unter diesen Personen sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Adel oder Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansessige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie dem Apotheker bekannt sind.

Die Scheine müssen von solchen Personen eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt seyn, und dürfen nicht von etwa verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden, und in den Scheinen muß ausdrücklich angegeben seyn, wozu das Gift bestimmt ist. Den Landleuten und andern, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannten Personen darf

Digitized by Google

der Apotheker solche Giftwaaren nur auf ein Attest der Obrigkeit oder des Predigers, darüber, daß und wozu der Empfänger derselben bedürfe, ausreichen.

d) daß der Apotheker die Giftscheine numerire und sorgfältig aufbewahre, und zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch führe, welches
   a) die Nummer des Giftzettels,
   b) das Datum desselben,
   c) den Namen des Empfängers,
   d) ob dieser das Gift in Person empfangen, oder durch wen?
   e) die Art des Gifts,
   f) das Quantum desselben enthalten muß.

e) daß der Apotheker die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreiche; daß er die Behältnisse sorgfältig und fest verbinde, versiegele oder sonst fest verwahre; daß er die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur schreibe; auch daß er zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zur Bezeichnung der Grabmähler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend signire.

f) daß der Apotheker die arsenikalischen Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in folgender Mischung und Form:
   acht Loth feingepulverten Arsenik,
   sieben Loth feines Weizenmehl,
   ein Loth feinste Kohle und eben so viel ausgegläheten Kienruß, und
   ein Gran Bisam, mit verdünntem Weingeiste abgerieben,
   innig vermischt und in einem wohlverstopften Glase wohl verwahrt,

gegen Giftscheine und unter den unter c bis e vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verkaufe, solches Mittel aber jederzeit vorräthig halte; die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die landwirthschaftlichen Hausthiere entsteht, aufmerksam mache, und als das

Digitized by Google

beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß diese nicht dazu kommen können, anempfehle.

Das in der Verordnung vom 30. Apr. 1812 vorgeschriebene Mittel hat der beobachtesten Erwartung nicht entsprochen, indem das Fett, weil es durch den Arsenik gesäuert wird und in sogenanntes orogenisirtes, harzig riechendes Fett übergeht, wegen des widrigen Geruchs von Ratten und Mäusen vermieden wird.

Die bei §. 3. angeführten Verordnungen. Public. der Regierung zu Münster v. 27. Apr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 329.)

§. 6. Desgleichen hat auch die Ortspoliceibehörde darauf Acht zu haben, daß die Materialisten und Droguisten an Niemand anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die der Giftwaaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel der Ortspoliceibehörde, und in nicht geringern Quantitäten als zu vier Unzen verkaufen.

Ueberhaupt sind die Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Policeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen, und es ist daher dahin zu sehen, daß sie die §. 5. unter a, d, und e, gegebenen Anweisungen beobachten, und daß sie keine arsenikalischen Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ausreichen, weil die Apotheker solche ausschließlich zu debitiren berechtigt sind.

Dieselben Verordnungen.

§. 7. Es ist zwar den Fabrikanten, Künstlern und Handwerkern gestattet, ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren direct aus den Hütten kommen zu lassen; sie sind aber in Ansehung der sorgfältigen Aufbewahrung derselben gleichen Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen.

Dieselben Verordnungen.

Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport.

§. 8. Die sämmtlichen Arsenikwerke sind bei einer Strafe von zehn bis funfzig Thalern angewiesen, das Gift nicht anders, als in starke, besonders dazu auszu-

Digitized by Google

wahlende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, damit die Fässer nicht durch Unachtsamkeit schadhaft werden, und Arsenik ausstreuen können, und die Empfänger müssen Atteste darüber ausstellen, daß sie denselben vollkommen gut verpackt empfangen haben. Den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern ist es zur Pflicht gemacht, wenn unterwegs oder bei der Umladung Reifen abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen, und zu bewirken, daß auf den Frachtbrief der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich gegeben werde. Auch sollen die Fuhrleute, welche den Arsenik auf der Hütte laden, ein Attest darüber ausstellen, daß sie den Arsenik vollkommen gut verpackt empfangen haben, und da jedem Fasse eine eigene für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt seyn muß, diese Nummer in einen gedruckten Schein einrücken, solchen unterschreiben und dem Bergamte zur Aufbewahrung übergeben. Porte der Giftwaaren.

Die Policeibeamten sollen auf die Befolgung dieser Vorschriften genau achten, und müssen gegen die Contravenienten nach Vorschrift des §. 8. verfahren.

Circul. d. Pol. Min. v. 1. u. 18. März 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 230 — 232.)

§. 9. Die Policeibehörden sind angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften genau zu achten, und deshalb die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihren Gewerben gebrauchen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die Contraventionen und Vernachlässigungen nach der Verfassung entweder dem Landrathe des Kreises oder unmittelbar der Provinzialregierung zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Policeiliche Aufsicht auf die Inhaber der Gifte.

Dieselben Verordnungen. Public. der Regierung zu Merseburg v. 24. Aug. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 862. u. f.

§. 10. Den Rattenfängern, welchen die Bereitung ihrer Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse aus Arsenik oder anderer der menschlichen Gesundheit Aufsicht auf die Rattenfänger.

Digitized by Google

schädlichen Ingredienzien untersagt war, ist zwar gestattet, sich des Arseniks dazu zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie den Arsenik unter den §. 5. c und e vorgeschriebenen Maßregeln aus den Apotheken entnehmen und ihren Mitteln eine Form geben, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack die Menschen nicht zum Genusse anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk richten sollen.

Public. d. allgem. Pol. Departements v. 19. Jan. 1813. (v. d. Heyde Th. 1. S. 112.)

Es sollen aber die Gewerbescheine zur Anwendung der Mittel gegen Ratten und Mäuse nur solchen Personen ertheilt werden, welche durch keinen andern Erwerbzweig ihren Unterhalt sich zu verschaffen im Stande sind, und gegen deren Moralität sich nichts einwenden läßt, daher die Policeibehörden, ehe sie ihren Bericht darüber an die Provinzialregierung erstatten, darüber die genaueste Prüfung anzustellen haben.

Ministerialverfügung v. 9. Sept. 1811. (v. d. Heyde a. a. O. S. 113.)

Die Regierung zu Magdeburg hat auf den Grund der angezogenen Ministerialverfügung verordnet, daß die Gewerbescheine zur Vertilgung der Ratten und Mäuse nur den Invaliden, und zwar solchen ertheilt werden sollen, die nicht im Stande sind, sich durch einen andern Erwerbzweig zu ernähren, gegen deren Moralität nach vorhergegangener strenger Untersuchung nichts zu erinnern ist, und welche die Wirkung der Mittel, welche sie zum Vertreiben der Ratten und Mäuse gebrauchen wollen, auf die Menschen und Hausthiere genau kennen, auch mit den wegen der sogenannten Kammerjäger erlassenen policeilichen Verordnungen genau bekannt sind. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sollen auf ihre Angabe im Gewerbscheine verzeichnet seyn, und es ist darauf zu halten, daß sie sich keiner andern Mittel bedienen.

Bekanntmachung v. 24. Jul. 1817. (Amtsbl. v. 1817. St. 53. Nr. 178. v. d. Heyde Th. 1. S. 113.)

Digitized by Google

§. 11. Wenn die Policeibehörden in Erfahrung bringen, daß Jemand von unbefugten Personen Arsenik oder andere Substanzen, die bei unvorsichtigem Gebrauch Schaden erzeugen können, als Ratten- und Mäusegift, belegen läßt; so haben sie sowohl gegen denjenigen, der solches unbefugter Weise gegeben, als auch gegen denjenigen, welcher davon Gebrauch gemacht hat, als Theilnehmern einer unerlaubten und gefährlichen Handlung mit der Untersuchung zu verfahren, weil letzterer aus der Concession des Verkäufers ersehen kann, ob dem Inhaber die Anwendung des Mittels erlaubt sey oder nicht, und die Acten an die Provinzialregierung einsenden.

Aufsicht auf diejenigen, welche von unbefugten Personen Giftmittel kaufen und zur Vertilgung der Ratten und Mäuse anwenden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 693. 694. Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln v. 11. Jun. 1816. (v. d. Heyde a. a. O. S. 115. 116.)

§. 12. Da durch die Marktschreier und Olitätenkrämer nicht allein schädliche Arzneien, sondern auch Gifte zum Verkaufe gebracht werden; so ist es verordnet, daß solche Personen nicht über die Grenze gelassen, und wenn dieselben solche überschritten haben sollten, sie sogleich zurückgewiesen werden, und daß die Schulzen und andere Policeibeamten, welche die Pässe, womit sie versehen sind, zum Eingang oder zum Aufenthalt im Lande visiren, nachdrücklich bestraft werden sollen. (Abschn. 1. Tit. 5. §. 2.)

Verfahren gegen die Marktschreier u. Olitätenkrämer.

Die Schulzen müssen dergleichen Landstreicher verhaften und nebst den in Beschlag zu nehmenden Arzneiwaaren unter sicherer Aufsicht an den Landrath des Kreises abführen lassen, und dieser hat solche durch den Kreisphysikus mit Zuziehung eines Apothekers untersuchen zu lassen, und davon an die Provinzialregierung zu berichten.

Circ. v. Pol. Min. v. 31. Jul. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 136.) Public. der Regierung zu Posen v. 28. März 1820. v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 69.)

Auch der Durchgang durch die Preußischen Lande ist den Olitätenkrämern bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren und bei harter Leibesstrafe untersagt.

Public. v. 21. Mai 1805. (Ed. C. v. 1805. S. 2045 — 2048.)

Digitized by Google

Aufsicht auf diejenigen, welche Mittel gegen schädliche Insekten u. Thiere verkaufen.

§. 13. Die Policeibeamten dürfen nicht gestatten, daß Jemand angebliche Arzneimittel und Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen) und Thiere verkaufe, wenn er nicht zuvor die Prüfung dieser Mittel bei der obersten Medizinalbehörde nachgesucht, Recepte und Proben derselben beigefügt und die Concession erhalten hat. Die Policeibehörden müssen Hinsichts solcher Mittel die Ueberzeugung haben, daß sie nicht Gifte und Ingredienzien enthalten, welche aus Bosheit oder Unvorsichtigkeit zum Schaden der menschlichen Gesundheit können gemißbraucht werden, und welche nur von Apothekern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (§. 5. c. und e.) verkauft werden dürfen. Wenigstens muß durch Mischung und Zubereitung solcher Mittel einer falschen Anwendung vorgebeugt werden.

Minist. Verfügung v. 9. Aug. 1811. (v. d. Hoyde Bd. 1. S. 113.)

# Dritter Titel.

## Von der Verhütung des Diebstahls.

### Erstes Kapitel.

### Von der policeilichen Aufsicht auf den Verkauf und die Verpfändung gestohlner Sachen.

Nothwendigkeit der policeilichen Aufsicht auf den Ankauf und Versatz der Sachen.

§. 1. Es ist einleuchtend, daß Diebe von der Entwendung von Sachen abgehalten werden, wenn sie keine Gelegenheit haben, solche verkaufen oder verpfänden zu können, und wenn sie befürchten müssen, daß durch den Verkauf oder durch den Versatz derselben ihnen auf die Spur gekommen, und das von ihnen begangene Verbrechen ausgemittelt werden möchte. Diese Furcht kann bei ihnen besonders dann entstehen, wenn die Policeiobrigkeiten strenge darauf achten, ob die über den Ankauf und über die Pfandannahme vorgeschriebenen Gesetze beobachtet werden.

Gesetze über den Ankauf oder Pfandan-

Die Gesetze bestimmen aber in Ansehung des Ankaufs oder der Pfandannahme der Sachen Folgendes:

a) Ein Jeder, dem von Verdächtigen (von solchen Personen, welche mit Sachen derselben Art nicht

zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegen), oder von Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, Sachen zum Verkauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen, ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sey. Besonders muß diese Vorsicht alsdann angewendet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte. In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen, ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen vorhanden sey? Annahme der Sachen.

b) Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

c) Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sey; so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfandleihen ein Gewerbe macht, bei willkührlicher, jedoch nachdrücklicher Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder Geldstrafe bis zu funfzig Thaler, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Policeiobrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

d) Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen be-

Digitized by Google

nachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren gegangen sind.

e) Hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Kauf angenommen; so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

f) Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die unter d angegebene Art gewarnt worden, dennoch kaufen oder als Pfand annehmen; so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich der Wissenschaft nicht völlig überführt werden können.

g) Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder angenommen; so soll er nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, willkührliche, aber nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens zum zweiten Mal schuldig macht.

h) Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des unter f. beschriebenen Vergehens mehr als einmal schuldig macht, außer der an sich verwirkten Strafe die fernere Ausübung seines Gewerbes, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

i) Dem Beschädigten steht übrigens das Recht zu, im Fall die Erstattung oder der Ersatz auf andere Weise nicht geleistet werden kann, darauf anzutragen, daß der Käufer oder Pfandnehmer der ihm gestohlenen Sache in einer öffentlichen Anstalt oder sonst so lange arbeiten müsse, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1231 — 1247.

Gesetzliche Vorschriften in Ansehung

§. 2. Die Trödler dürfen ihr Gewerbe nicht betreiben, wenn sie nicht bei der Policeibehörde ihres Wohnorts einen Gewerbeschein nachgesucht und gelöset haben, bei

Strafe der Erlegung des sechsfachen Werths der von ihnen zu bezahlenden Steuer, sie sind den policeilichen Verordnungen eines jeden Orts, wo sie ihr Gewerbe treiben, unterworfen, und müssen sich bei Ausübung desselben die Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Policei und aller andern allgemeinen Gesetze gefallen lassen. Trödler. Policeiliche Aufsicht auf selbige.

Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer v. 28. Oct. 1810. §. 1. 2. 6. 19. (Ed. C. v. 1810. S. 79. u. f.) Gesetz v. 7. Sept. 1811. §. 82. 131. (Ed. C. v. 1811. S. 263. u. f.)

Durch die Gewerbepoliceiedicte sind die Reglements über die Art des Betriebes einzelner Gewerbe nicht aufgehoben, indem jene nur die Frage entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes Jemanden gestattet, und enthält keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe betrieben werden soll.

Reser. d. Min. des Handels u. d. Gewerbe, u. d. Pol. v. 26. Sept. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 856.)

§. 3. Es muß Niemanden ein Gewerbeschein zum Trödlergewerbe ertheilt werden, welcher nicht in einem guten Rufe steht, und nicht schreiben und lesen kann, und nicht fähig ist, sowohl über seinen Einkauf als auch über seinen Verkauf ein Buch zu führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, nebst dem Preise, für welchen er es gekauft hat, eintragen muß, weil diese Bücher dazu dienen sollen, gestohlnen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen. Erforderniss eines zu patentirenden Trödlers.

Dasselbe Reser. Reglement wegen der Trödler in Berlin, welches auch auf die Landstädte anwendbar seyn soll, v. 24. Oct. 1788. §. 3. 11. 27.; in Königsberg in Preußen und den Landstädten v. 26. Jan. 1796. §. 3. 11. 28.; für Memel und Tilsit v. 3. Dec. 1796. §. 3. 11. 27.; für Elbingen v. 30. Sept. 1795. §. 10.; für Danzig v. 30. Sept. 1795. §. 3. 11. 26. (Ed. C. v. d. Jahren. v. d. Heyde Th. 1. S. 155 — 186.); für Coblenz v. 21. Jan. 1818. §. 2. 5. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 147. u. f.)

§. 4. Die Trödler sind insbesondere angewiesen, die Vorschriften des §. 1. a bis h bei den darin angegebenen Strafen genau zu beobachten, und es ist in Ansehung ihrer noch bestimmter verordnet: Pflichten derselben.

Digitized by Google

a) daß sie sich mit dem Ankauf von Sachen, welche ihnen Soldaten, Dienstboten, Lehrbursche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen anbieten, nicht anders befassen sollen, als wenn sie einen schriftlichen Consens des Compagniechefs, der Dienstherrschaft, des Lehrmeisters und der Eltern oder Vormünder beibringen;

b) daß wenn ihnen die Person des Verkäufers unbekannt ist, sie sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Leuten erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen sollen, als bis sie von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte;

c) daß dieselben die zu ihrer Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände und die von ihnen dabei gebrauchte Vorsicht in ihrem Buche genau bemerken müssen;

d) daß, wenn aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht erwächst, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey, dieselben bei nachdrücklicher Ahndung schuldig sind, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Ortspoliceibehörde zur weitern Untersuchung abzuliefern, welches insonderheit geschehen soll, wenn Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten Leuten, die nach ihrem Stande oder Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, angeboten worden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache dem dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt;

e) daß sie alle Schlüssel und Dietriche, welche ihnen zum Verkauf angeboten werden, wo möglich mit dem Verkäufer selbst anhalten, und an die Policeiobrigkeit abliefern sollen;

f) daß sie zwar in allen Fällen die gestohlnen oder von unbefugten Personen gekauften Sachen herausgeben müssen, daß ihnen aber der Regreß gegen den Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihnen die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

Reglement für Berlin §. 12 — 22. 25.; für Königsberg in Preußen §. 12 — 22. 25.; für Memel und Tilsit §. 12 — 22. 25.; für Elbingen §. 11 — 21. 23. 24.; für Danzig §. 12 — 22. 24. 25.; für Coblenz §. 6 — 10.

§. 5. Damit auch die Aufkäufe gestohlener Sachen so viel als möglich verhütet werden, müssen die Ortspolizeibehörden alle sechs bis höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Tröblern vornehmen, und in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen, zuweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf, ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau Acht haben. Visitationen der Policeibehörde bei selbigen.

Reglement für Berlin §. 26; für Königsberg in Preußen §. 26; für Memel und Tilsit §. 26; für Elbingen §. 25; für Danzig §. 26.

In Coblenz sollen die Register oder Bücher der Tröbler mindestens wöchentlich einmal von dem Policeicommissair revidirt und unterzeichnet werden.

Reglement für Coblenz §. 5.

§. 6. Jede Privatperson, welche nicht Banquiers oder andere Kaufleute sind, welche nur zufällig eines Wechsel- oder eines andern kaufmännischen Geschäfts wegen zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sondern welche sich mit dem Geldverleihen auf Pfänder abgeben und Vortheile davon genießen will, muß sich bei der Ortspoliceibehörde melden, um sich in die von derselben zu haltenden Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, und einen Gewerbeschein zu lösen. Gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Pfandverleiher. Eintragung derselben in die policeilichen Rollen, und Lösung eines Gewerbescheins.

Pfand- und Leihreglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten v. 12. März 1787. §. 1. 3. 4. (Ed. S. v. 1787. v. d. Heyde Th. 1. S. 128. u. f.) Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 263. u. f.) Ed. v. 28. Octbr. 1810. §. 1. (G. S. v. 1810. S. 79.)

§. 7. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfande angetragene Sache auch wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sey. Besonders muß er diese Vorsicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote, und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlich der Dienstherr- Pflichten der Pfandverleiher. Vorsicht bei der Annahme des Pfandes.

Digitized by Google

schaft gehören kann. In solchem Fall darf er sich mit der bloßen Versicherung, daß das angebotene Pfand sein Eigenthum sey, oder daß der Versatz für die Herrschaft geschehe, nicht begnügen, sondern muß sich bei der Herrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe.

Dass. Reglem. §. 6 — 8.

§. 8. Werden Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten von einem ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten, oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen; so muß der Pfandverleiher sich in keinen Pfandkontract einlassen.

Dass. Reglem. §. 9.

§. 9. Wenn aus der Vergleichung der Qualität der Sache mit der Person des Verpfänders ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sey, erwächst, vornehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden; so muß derselbe ein solches verdächtige Pfand anhalten, und an die Policeiobrigkeit des Orts abliefern, auch derselben die Umstände und Gründe seines Verdachts anzeigen.

Dass. Reglem. §. 10.

§. 10. Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfande angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts verhaftet.

Hiervon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken oder anderer Effecten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihegeldes, ein Gewerbe machen und es soll dem Eigenthümer, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet werden, gegen den Pfandnehmer keine Vindicationsklage zustehen,

Digitized by Google

sondern er soll bloß an denjenigen, mit welchem er contrahirt hat, sich zu halten berechtigt seyn.

Dass. Reglem. §. 11. 12.

§. 11. Ein Pfandverleiher, der wissentlich eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, soll gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Criminalgesetze, bestraft werden, und zur weitern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig seyn.

Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfande gegebene Sache gestohlen sey, zwar nicht überführt werden, ergiebt es sich aber, daß er die §. 7 und 9. vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewandt habe; so soll er nach Verhältniß der ihm zur Last fallenden Nachlässigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweiten Male dabei betroffen, daß er gestohlne Sachen ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht zum Pfand angenommen; so soll derselbe seines Patents verlustig erklärt werden.

Dass. Reglem. §. 13 — 16.

§. 12. Mit Personen, deren Befugniß überhaupt Contracte zu schließen und insonderheit Darlehen aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich niemand, diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

a) Insonderheit darf an Militairpersonen, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, auch gegen ein Pfand kein Darlehn gegeben werden, insofern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens derselben, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt seyn muß, von dem Verpfänder beigebracht worden. Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit stehen; so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen, oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn unverzüglich einklagen.

Wer diesem zuwider einer Militairperson ohne

Digitized by Google

den erforderlichen Consens Gelder auf Pfand verleiht, verliert nicht nur sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben, sondern er soll auch außerdem fiscalisch bestraft werden.

b) Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen. Ist solches dennoch geschehen; so verliert der Pfandverleiher sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleihern bei Schuldnern, welche Landeseingebörne sind, gegen den Verlust des Darlehns und die unentgeldliche Herausgabe des Pfandes niemals schützen. Nur in dem Falle, wenn durch das Anlehn Ausgaben bestritten sind, zu welchen der minderjährige oder noch unter väterlicher Gewalt stehende Anleiher durch die Gesetze verpflichtet war, oder wenn sie ihn von so einer dringenden Gefahr befreieten, daß er nicht Zeit genug hatte, den zum Anleihen erforderlichen Consens einzuholen, oder auch wenn seine Vermögensumstände durch das Anlehn wirklich verbessert sind, (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit 13. §. 268 — 272.) besteht auch ein mit ihm geschlossener Pfandcontract.

Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn ihm die Person und Qualität des Verpfänders nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen, sich zu versichern, daß der Verpfänder unter die Personen nicht gehöre, mit denen, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens, kein gültiger Darlehns- oder Pfandcontract geschlossen werden kann.

Wenn der Verleiher wissentlich mit solchen unfähigen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat; so muß er eben so viel als das Anlehn beträgt, als

Digitized by Google

Strafe erlegen, (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 20. §. 1310. u. f.) Kann er der gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, hat er aber bei der Untersuchung die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Anleihers zu versichern, nicht angewendet; so soll nach Vorschrift des §. 11. verfahren werden.

c) Es soll sich auch ein Pfandverleiher mit verheiratheten Frauenspersonen, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Mannes in ein Pfandgeschäft nicht einlassen. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

a) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt;

b) wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet;

c) wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand geborgt hat, obgleich die Verwendung nicht geschehen, und der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre;

d) wenn die zum Pfande angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkühr damit zu verfügen, entnommen werden kann. (Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau bestimmt sind. Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 206.) Bei Juwelen, Gold- und Silgeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch ihrer Qualität nach zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes keinesweges zustehe. Es muß sich daher jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sey.



Digitized by Google

Wer obigen Vorschriften zuwider sich mit einer verheiratheten Frau in ein Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben. Hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt; so muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfandverleihen bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein solcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchem unerlaubten Pfandverkehr mehr als einmal betroffen worden.

d) Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll Niemand, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen. Der Consens soll allemal auf eine gewisse, nach den Umständen bestimmte Zeit ertheilt werden. Wenn nach Ablauf dieser Zeit das Pfand unabgelöset stehen bleibt; so muß der Pfandverleiher solches dem academischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen und den besondern akademischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Consens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird derselben verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

Ist das Geld zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben; so soll der Pfandnehmer, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag desselben fiscalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfandverleihen gänzlich untersagt werden.

Dasselbe Reglement §. 24 — 46.

Pfandbücher der Pfandleiher.

§. 13. Ein jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll ein ordentliches Pfandbuch halten. In dasselbe muß jedes von ihm betreibende

Digitized by Google

Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

Die Eintragung des Vermerks muß der Regel nach von dem Verpfänder geschehen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterschrieben werden. Allenfalls kann zwar die Einschreibung auf Verlangen des Verpfänders von einem Dritten, welcher jedoch nicht der Pfandnehmer seyn darf, geschehen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen kann, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe. Ist er aber des Lesens und Schreibens nicht kundig; so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen. Der Verpfänder muß, wenn er bloß seinen Namen schreiben kann, den Vermerk, und der Assistent solchen als Zeuge unterschreiben; im Fall der Verpfänder aber auch seinen Namen nicht schreiben kann, unter dem Vermerke drei Kreuze oder andere ihm gewöhnliche Zeichen setzen. Der Assistent muß den Vermerk als Zeuge unterschreiben, und dabei ausdrücklich bemerken, daß er solchen dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und das Zeichen oder die drei Kreuze statt seiner Unterschrift beigefügt habe. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten nicht bequemen will; so kann solches zwar unterbleiben, und die Eintragung in das Pfandbuch von dem Pfandnehmer selbst geschehen; es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden, daß dem Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und er sich dazu nicht habe verstehen wollen.

Wenn der Verpfänder sich unter solchen Umständen die Einzeichnung in das Pfandbuch, durch den Pfandinhaber selbst, hat gefallen lassen, hienächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäfts an, solches dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen, nach deren Ablauf er mit seiner Behauptung nicht weiter gehört wird.

Will der Empfänger seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden

Digitized by Google

lassen; so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen; es muß aber:

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt seyn, und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuche selbst erforderlich ist;

b) der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen unterblieben sey;

c) der Pfandnehmer zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato in seinem Pfandbuche vermerken: daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft über die von ihm zu benennende Summe, gegen ein von ihm zu benennendes Pfand laut besondern Scheins, geschlossen habe;

d) der Verpfänder diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder die Seite des Vermerks in selbigem, auf dem Originalscheine notiren.

Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der im vorstehenden Fall auszustellende Schein muß enthalten:

a) das Jahr und das Datum des vollzogenen Geschäfts;

b) die Stücke, welche verpfändet worden, unter möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold und Silber bestehen, mit Bemerkungen des Gewichts und der Probe;

c) die Summe und Münze des Darlehns;

d) die verabredeten Zinsen, ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;

e) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

f) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen worden;

g) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand zugestellt worden.

Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen oder andere nach Summe, Maaß oder Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere Kennzeichen daran zu befestigen. Ist

Digitized by Google

solches geschehen; so muß dessen im Pfandbuche gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden. Auch können die Interessenten sich vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Pettschaft zugesiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, imgleichen das Pettschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft das Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuche mit bemerkt werden.

Dass. Reglem. §. 47 — 62.

§. 14. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem im vorigen Paragraph benannten Falle, ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig seyn, solches soll dem Fisco zuerkannt, der Pfandnehmer soll zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, und ihm soll die fernere Treibung des Gewerbes bei namhafter Strafe untersagt werden.

Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 13. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß die Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Bevortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

Finden sich aber keine erheblichen Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Ungeschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann. Außerdem soll, in einem solchen Falle, der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen

Digitized by Google

Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers die vorhemerkte Strafe besonders angedrohet, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen wird, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsicht belegt werden.

Dass. Reglem. §. 63 — 66.

Ertheilung eines Empfangscheins aus dem zu führenden Pfandbuche.

§. 15. Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangschein zu ertheilen schuldig. Dieser Schein soll in einer richtigen und genauen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit seiner Namensunterschrift beglaubigen muß. Ist derselbe des Schreibens nicht mächtig; so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen, er muß aber Geschriebenes lesen können, und seine Namensunterschrift eigenhändig beifügen. Ist er auch hierzu nicht fähig; so muß er sich zur Fortsetzung des Geschäfts eines sich selbst gewählten Assistenten bedienen, welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in gleichem Falle dem Assistenten des Verpfänders §. 13. vorgeschrieben ist.

Ist das Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche nach der Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben; so steht letzterm frei, denjenigen Werth, welcher nach seiner Schätzung dem Pfande beizulegen ist, unter dem Empfangschein zu bemerken.

Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer. Sollte sich zwischen dem im Pfandbuche eingeschriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äußern; so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

Dass. Reglem. §. 67 — 74.

Digitized by Google

§. 16. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche, oder des §. 13. beschriebenen Scheins, von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; so soll gegen letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen. (§. 14.)

Dass. Reglem. §. 75.

§. 17. Damit obige zur Sicherheit des Publicums gereichende Vorschriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverlässiger beobachtet werden mögen; so soll die zur Verwaltung der Policei jeden Orts verordnete Behörde eine Revision sämmtlicher Pfandbücher ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandbücher sonst unterworfen sind, alljährig einmal, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen. Revision der Pfandbücher von Seiten der Ortspolicei-behörde.

Bei dieser Revision werden alle Fehler und Uebertretungen der vorstehend vorgeschriebenen Ordnung in dem zu führenden Protocoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obigen Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, muß solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo nach eben diesen Vorschriften eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des fernern Pfandverkehrs Statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon zur weitern Untersuchung, unverzüglich Nachricht gegeben werden.

Die Revision muß nicht bloß auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet werden.

Kommen jedoch bei Gelegenheit einer solchen Revision, Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein; so soll der Pfandverleiher, statt des §. 14. festgesetzten Verlustes, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiscalisch bestraft werden.

Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs, macht es keinen Unterschied, ob die Contraventionen, welche nach Maaßgabe §. 11 — 14. ein dergleichen Verbot begründen, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

Digitized by Google

Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 6.) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher von Amtswegen nicht angehalten werden. Wenn jedoch innerhalb Jahresfrist nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entsteht; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht bloß auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der obigen Vorschrift verfahren werden.

Die Revisoren der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gekommenen Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen auf ihren Amtseid zu beobachten, insofern nicht etwa die, wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung, die Kundbarmachung des Geschäfts und Namens unvermeidlich macht.

Unter die im Pfandbuche nach §. 13. nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren; wenn aber der Revisor nichts Bedenkliches wahrnimmt, so darf er eines solchen Geschäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders in seinem Protocoll nicht erwähnen. Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäft durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sey, so soll es zwar dabei sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protocoll mit eingetragen werden; ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 14. geordneten Strafen.

Dass. Reglem. §. 77 — 88.

Remuneration des Revisors.

§. 18. Dem Revisor soll der sechste Theil von allen einkommenden Strafen für die bei der Revision entdeckten und angezeigten Contraventionen, zur Belohnung seiner Mühe angewiesen und verabfolgt werden.

Dass. Reglem. §. 89.

Aufhebung der

§. 19. Die in Ansehung der Juden im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1143. 1145. und 1146.

Digitized by Google

bei den Contraventionen gegen die über den Ankauf oder die Pfandannahme gestohlener oder verdächtiger Sachen bestimmten harten Strafen fallen weg, sobald sie zu Staatsbürgern erhoben sind. schärfern Gesetze in Ansehung der Contraventionen der Juden beim Ankauf oder bei der Pfandannahme verdächtiger Sachen.

Verordn. v. 11. März 1812. (Ges. S. v. 1812. S. 17.)

Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1246. soll ein einheimischer Jude, welcher wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Pfande angenommen hat, den Schutz des Staats verlieren und aus dem Lande geschafft werden. Wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Kartelltransport- oder andern Verträge würde diese Wegschaffung aus dem Lande entweder gar nicht oder mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken seyn. In sochen Fällen ist derselben Anstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere policeiliche Observation gestellt werde.

Reser. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Apr. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 2. S. 407.)

## Zweites Kapitel.

## Von der Aufsicht auf die Schlösser.

§. 1. Unredliche Schlösser geben die gefährlichsten Personen zur Beförderung des Diebstahls ab, weil sie Dietriche und Nachschlüssel verfertigen können. Qualification eines zu patentirenden Schlössers.

Die erste Bedingung eines jeden Gewerbtreibenden ist aber persönliche Unbescholtenheit und rechtlicher Lebenswandel.

Gewerbesteuered. v. 2. Nov. 1810. §. 19.

Hierauf hat eine jede Policeibehörde bei Ertheilung eines Gewerbescheins zu sehen, mithin einem Subjecte, welches sich bereits unredlicher Handlungen zu Schulden kommen lassen, oder eine liederliche oder verschwenderische Lebensart führt, solchen zu versagen, weil sehr zu besorgen ist, daß er beim Geldmangel seine Geschicklichkeit entweder zum eigenen Diebstahl, oder zur Beförderung desselben mißbrauchen werde.

Reser. d. Min. d. Pol. v. 3. Sept. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 138.)

§. 2. Es ist den Schlössern bei zehn Thaler Strafe unterfagt: Pflichten desselben.

a) ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, ein Schloß zu öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu zu machen,
b) keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths zu verfertigen,
c) die Modelle oder Patrone davon an sich zu behalten, statt sie demselben herauszugeben,
d) ihre Dietriche ohne sorgfältige Verwahrung zu lassen, oder unsichern Personen zu verabfolgen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1248 — 1254.

Polizeiliche Aufsicht auf selbige.

Es haben daher die Ortspolizeibeamten auf die Contraventionen genau zu achten, und über solche die Untersuchung anzustellen.

§. 3. Da auch der Schlösser, welcher einer Theilnehmung an einem Diebstahle sich schuldig gemacht hat, nicht nur mit der geschärften Strafe des Diebstahls belegt, sondern ihm auch die fernere Ausübung seines Handwerks bei sechsmonatlicher Zuchthausstrafe untersagt werden soll;

Allg. Landr. a. a. O. §. 1255.

so muß die Ortspolizeibehörde ihre Observation ganz besonders auf solchen gefährlichen Verbrecher richten, und wenn ein Schlösser ungeachtet des rechtskräftig wider ihn ergangenen Criminalerkenntnisses dennoch fortfährt irgend eine Schlösserarbeit zu betreiben, von neuem die polizeiliche Untersuchung wider ihn eröffnen und die Acten an das Gericht abgeben.

## Drittes Kapitel.

## Von der Aufsicht auf die Pettschierstecher.

Abnahme der eidlichen Versicherung des jüdischen Pettschierstechers, keine falsche öffentliche Siegel stechen zu wollen.

§. 1. Ehe einem Juden die polizeiliche Erlaubniß ertheilt wird, sein Gewerbe als Pettschierstecher zu treiben, muß die Polizeibehörde dessen eidliche Versicherung zum Protocoll nehmen, daß er keine falsche öffentliche Siegel stechen will.

Judenreglem. v. 29. Sept. 1730. §. 9. (Ch. Samml. v. 1730.)

§. 2. Die Polizeiobrigkeit hat dahin zu sehen, daß kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- und Wappen-

Digitized by Google

schneider ohne schriftlichen Befehl der Obrigkeit, unter welcher er steht, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehme, noch an Jemand andern, als an das Landes-collegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, abliefere, weil auf die Contravention nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandenen Gefahr dreimonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Festungsstrafe gesetzt ist.

Policeiliche Aufsicht auf selbige und die Kupferstecher, Drucker, Stempel- und Wappenschneider.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 268. 269.

## Viertes Kapitel.

## Von der Anstellung der Nachtwachen, der Nachtwächter und der policeilichen Aufsicht auf selbige, und die Patrouillen.

§. 1. In den Städten sowohl, als auf dem Lande sollen Nachtwächter gehalten werden und die Anzahl derselben richtet sich nach dem Umfange des Orts.

Es sollen in den Städten und auf dem Lande Nachtwächter gehalten werden.

Edict v. 1. Aug. 1590. (Ed. S. v. 1590.) Verordn. v. 9. Febr. 1734. (Ed. S. v. 1734.) Circ. v. 5. Aug. 1788. (Ed. S. v. 1788.)

§. 2. In den Städten, in welchen keine besondere Nachtwächterordnung vorhanden ist, kann die Nachtwachtmeister- und Nachtwächterordnung der Residenzstadt Potsdam vom 19. Dec. 1772., verfaßt vom Magistrate daselbst (v. d. Heyde Th. 2. S. 758. u. f.) wegen ihrer speciellen und zweckmäßigen Anweisungen, zum Muster oder zur Regel dienen. Diese enthält folgende Vorschriften:

Vorschriften für die Nachtwächter in den Städten.

a) Zum Dienst der Stadt und der Vorstädte sind ohne den Thurmwächter zwölf Wächter angenommen. Jeder erhält monatlich drei Thaler Tractament, und sie sind von den bürgerlichen Lasten befreit, welche sie an der Beobachtung ihres Dienstes hindern könnten.

Jedem Nachtwächter ist sein Revier angewiesen.

§. 1. der gedachten Ordnung.

b) Jeder von diesen Nachtwächtern muß sich eines guten Wandels befleißigen, besonders die Eigenschaften der Nüchternheit, der Wachsamkeit und der

Digitized by Google

Treue besitzen und solche beobachten, bei der ausdrücklichen Ahndung, daß, wenn er seinen Pflichten zuwider handelt, und wenn die geringern Strafen fruchtlos seyn sollten, er die Entsetzung von seinem Amte zu gewärtigen habe.

§. 2. d. O.

c) Es ist ein Policeimeister anzustellen, dem zugleich die Inspection über die Straßenlaternen obliegt. Derselbe muß auf die Aufführung der Nachtwächter Acht haben, sie von Zeit zu Zeit visitiren, ob sie wachsam genug sind, und die etwa befundenen Unordnungen der Policeiobrigkeit zur Remedur anzeigen. Von ihm haben sie ihr Tractament zu empfangen, welches er der Cämmerei mit ihren Quittungen belegt.

§. 3. d. O.

d) Wenn einem Nachtwächter eine Krankheit oder ein anderer Vorfall zustoßt, wodurch er außer Stande ist, seinen Dienst zu versehen; so muß er solches dem Policeimeister anzeigen, damit unterdessen seine Stelle einem Andern übertragen werden könne.

§. 4. d. O.

e) Ein jeder Nachtwächter soll in seinem Reviere wohnen, damit er die Einwohner desselben besser kennen lerne.

§. 5. d. O.

f) Er muß in den Monaten November bis Februar um 9 Uhr, im März, April, Mai, August, September und October um 10 Uhr, und im Junius und Julius um 11 Uhr bis zur Reveille, die Nachtwache verrichten, und während derselben sich nicht aus seinem Reviere entfernen; eine jede Stunde in jeder, selbst der kleinsten Straße, zweimal durch die ihm zu gebende Knarre dergestalt anzeigen, daß er, indem es halb schlägt, einmal, um 9 Uhr neunmal, um 10 Uhr zehnmal, und so weiter nach der Stunde, die geschlagen hat, solche schnell und stark umdrehe, auch die Stunde gewöhnlichermaßen abrufe.

§. 6. d. O.

Digitized by Google

g) In der Zwischenzeit muß er beständig in seinem Reviere herumgehen, und es wird ihm nur, wenn es stark regnet, erlaubt, hier und da unter Straßenschauern unterzutreten, jedoch nur auf einige Minuten. Gegen die Kälte muß er sich mit hinreichend warmer Kleidung versehen, und es ist ihm, wenn die Kälte auch noch so stark ist, des dabei zu besorgenden Mißbrauchs wegen, nicht zu gestatten, in ein Haus zu gehen, um sich zu erwärmen.

§. 7. d. O.

h) Jeder Nachtwächter soll auf die ihm benachbarten Acht geben, ob sie die Knarre zur rechten Zeit drehen. Wenn er solches einmal nicht wahrnimmt, soll er es dem Policeimeister melden; hört er es aber zum zweiten Male, oder in der folgenden Stunde nicht; so ist es ihm erlaubt, aus seinem Revier in das Revier des schweigenden Nachtwächters zu gehen, um zu sehen, woran diese Nachlässigkeit liegt, welche er am nächsten Morgen dem Policeimeister zu melden hat.

§. 8. d. O.

i) Er soll nicht immer mitten auf der Straße, sondern auch dicht an den Häusern gehen und probiren, ob die Thüren der Häuser, Keller, Laden und Ställe u. drgl., die Thorwege und Fenster gut verschlossen sind; wo er sie aber offen findet, sie zumachen, und falls er solches nicht allein thun kann, Jemand im Hause aufwecken, der sie zuschließe. Tags darauf kann er sich für seine Aufmerksamkeit von den Einwohnern des Hauses zwei gute Groschen zur Belohnung abfordern, und zwar durch Zurückgabe eines aus dem offen gefundenen Hause, Laden, Keller u. s. w. zum erforderlichen Beweise mitgenommenen Stückes.

Sollte er aber, seinem Eide zuwider, sich gelüsten lassen, die Thüren gewaltsamer Weise zu erbrechen, oder listiger Weise zu eröffnen, oder aus dem offen gefundenen Hause u. s. w. Sachen zu nehmen und an sich zu behalten; so soll er als ein qualificirter Dieb mit Cassation und Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. d. O.

Digitized by Google

k) Er soll nicht stets einerlei Gang in seinem Reviere nehmen; sondern bald von einer bald von einer andern Straße den Anfang machen, öfters auf die vorigen Stellen auf einige Minuten zurückkehren, und solchergestalt die Diebe und anderes Gesindel furchtsam machen.

§. 10. d. O.

l) Wenn er einen im Werke seyenden Diebstahl oder Einbruch bemerkt; so muß er, wenn er den Dieb zu arretiren zu schwach ist, oder sich selbiger zu sehr widersetzt, die nächste Wache zur Hülfe rufen, und wenn solche zu weit von ihm entfernt ist, durch dreimaliges Stoßen in das bei sich habende Horn, bewerkstelligen, daß sowohl selbige, nach der von dem Commandanten ein für allemal ertheilten Ordre, als auch andere Leute zur Hülfe eilen, damit man des Diebes habhaft werde, und Tags darauf den Vorfall der Policeibehörde anzeigen.

§. 11. d. O.

m) Alles verdächtige und liederliche Volk, Nachtschwärmer, Leute die sich schlagen oder sonst policeiwidrigen Unfug anrichten, muß er in Verhaft nehmen, oder wenn er allein dazu zu schwach ist, zu ihrer Arretirung die Wache vorbeschriebenermaaßen zur Hülfe rufen. Allenfalls muß er sich die Person, und zu mehrerer Versicherung, das Haus wo sie hineingeht genau merken, und am nächsten Policeitage solches zu Rathhause anzeigen, wofür er die gewöhnliche Denuntiationsgebühr zu gewärtigen hat.

§. 12. d. O.

n) Auch liegt ihm ob, des Nachts auf die Straßenlaternen zu sehen, ob sie die vorgeschriebene Zeit und hell brennen, und wenn er das Gegentheil bemerkt, solches Tages darauf dem Policeimeister zur fernern Meldung an den Magistrat, anzeigen.

§. 23. d. O.

o) Wenn ein Nachtwächter etwa überfallen würde; so darf er nur durch sein Horn ein Zeichen geben, da ihm dann, nach des Commandanten Befehle, die

Digitized by Google

Militairwache zur Hülfe eilen und denjenigen, der ihn angegriffen, zur Bestrafung arretiren wird.

§. 24. d. O.

p) Um Vorstehendes gehörig zu beobachten, soll jedem Nachtwächter ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellt, und es überdies von dem Policeimeister ihnen sämmtlich jährlich zweimal, bei Strafe im Unterlassungsfalle, zu der Zeit wenn er ihnen ihr Tractament auszahlt, über welches er eine richtige Berechnung zu führen hat, nebst dem von ihnen geleisteten Eide vorgelesen werden.

Alles Uebrige, was diese Nachtwächterordnung in Ansehung der Feuersgefahr enthält, soll gehörigen Orts angeführt werden.

Specielle Verordnungen wegen der Nachtwächter auf dem Lande.

§. 3. Die Wahl der Nachtwächter geschieht, nach der Observanz eines jeden Orts, entweder von der Gemeine oder von der Ortsobrigkeit; sie darf aber nur auf anerkannt sittliche, besonders dem Trunke nicht ergebene, gesunde, und rüstige Personen fallen, die nicht unter 20 und nicht über 60 Jahre alt seyn müssen.

Wahl derselben.

Verordn. d. Regierung zu Merseburg v. 24. Apr. 1817. §. 2. 4. (v. d. Heyde Th. 1. S. 42. u. f.) Publicat. d. Regierung zu Stralsund v. 31. Decbr. 1818. §. 4. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1078.) Verordn. d. Regierung zu Coblenz v. 16. Jan. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 183. u. f.)

Das Wahlprotocoll eines angestellten Nachtwächters auf dem platten Lande muß dem Landrathe des Kreises zur Bestätigung vorgelegt, und der Erwählte demselben persönlich vorgestellt werden.

Verordn. der Regierung zu Merseburg §. 2. 4. Verordn. der Regierung zu Coblenz v. 16. Jan. 1817. §. 3. Public. d. Regierung zu Bromberg (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 110. u. f.)

Bestimmung der Reviere für selbige.

§. 4. Da, wo mehr als ein Nachtwächter gehalten werden muß, ist das Dorf in so viele Reviere abzutheilen, als Wächter sind. Jedes Revier ist einem Wächter zur besondern Bewachung anzuzeigen, so wie solches in den Städten geschieht. Die Abtheilung und Bestimmung der Reviere, wird eben so, wie die Zahl der nöthigen Wächter unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte von den Landräthen festgesetzt.

Digitized by Google

Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 29. Jan. 1820. §. 2. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 76.)

Anstellung derselben auf Kündigung.

§. 5. Jede solche Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wer in diesem Amte durch Alter oder Unglücksfälle zum Broterwerbe unfähig geworden ist, von der Gemeine unterstützt werden muß.

Ob mit diesem Amte noch andere Gemeindedienste vereinbar sind, muß von der Obrigkeit nach der Ortsbeschaffenheit beurtheilt werden.

Verordn. d. Regierung zu Merseburg §. 5. 6. Circ. d. Regierung zu Gumbinnen v. 2. Jan 1819. §. 2. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 179.) Public. d. Regierung zu Stralsund §. 5. Verordn. der Regierung zu Coblenz §. 2. 6. 7.

Unterhalt der Nachtwächter.

§. 6. Zur Unterhaltung der Nachtwächter sind sämmtliche Hauswirthe auf dem Lande nach Verhältniß ihres Vermögens heranzuziehen. Auch für die Kirchengebäude, und von allen auf Kirchengrunde wohnenden Leuten muß zu dieser gemeinen Last beigetragen werden, von der nur die Prediger und Schullehrer für ihre Person befreiet sind.

Wenn über die Remuneration der Nachtwächter und die dazu von den Gemeindemitgliedern aufzubringenden baaren Gelder und Naturalien keine gütliche Vereinigung Statt findet; so tritt darüber die Festsetzung der Ortspoliceibehörde ein.

Public. d. Regierung zu Gumbinnen. Verordn. d. Regierung zu Coblenz §. 5. Public. d. Regierung zu Posen §. 3. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 187.) Public. d. Regierung zu Bromberg v. 27. Aug. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 110 — 112.)

Nachtwachen auf den Dörfern nach der Reihe.

§. 7. Das Leisten der Nachtwachen nach der Reihe der Einwohner soll nicht Statt finden. Ausgenommen sind allein solche Gemeinden, welche zu klein und zu armselig sind, sich einen besondern Nachtwächter halten zu können. Es muß jedoch diese Ausnahme von dem Kreislandrathe ausdrücklich zugegeben worden seyn, und es müssen in solchem Orte sämmtliche Wirthe die Nachtwachen in Person nach der Reihe verrichten, und dürfen sich nicht von Andern vertreten lassen. Nur diejenigen Wirthe, welche nach ihrer körperlichen Constitution dazu untauglich sind, können und müssen Stellvertreter bestellen, welche die §. 3. bestimmten Eigenschaf-

Digitized by Google

ten besitzen, der Ortsobrigkeit vorgestellt und von dieser genehmigt sind. Wer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, verfällt in die zu bestimmende Strafe.

Public. der Regierung zu Bromberg. Public. der Regierung zu Posen v. 21 Febr. 1817. Verordn. d. Regierung zu Merseburg §. 7., d. Regierung zu Gumbinnen. Public. d. Regierung zu Stralsund v. 31. Octbr. 1818. §. 2. Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 29. Jan. 1820. §. 2. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 76.) Verordn. d. Regierung zu Coblenz §. 9.

§. 8. Die Nachtwachen müssen im Winter-Halbenjahre von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr, und im Sommer von Abends 10 bis Morgens 3 Uhr oder von Abends 11 bis Morgens 4 Uhr dauern. Zeit der Wache des Nachtwächters.

Public. d. Regierung zu Gumbinnen §. 4. Instr. d. Regierung zu Stralsund v. 27. März 1819. §. 1. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 180.) Public. d. Regierung zu Liegnitz.

§. 9. Jeder Nachtwächter muß seine bestimmten Grenzen haben, innerhalb deren ihm die Wache obliegt. Er ist verbunden, in jeder Stunde wenigstens zwei Mal alle Straßen zu begehen und dabei abzusingen, um dadurch seine Anwesenheit zu verlautbaren. Es liegt ihm dabei ob, die Thüren zu untersuchen, ob sie verschlossen sind. Des Hornes oder der Klapper sollen die Nachtwächter sich nur dann bedienen, wenn sie persönlich angegriffen werden, und deshalb um Hülfe rufen müssen, oder wenn Feuer entsteht. Es müssen aber für das eine oder das andere verschiedene Zeichen angeordnet werden. Jeder Nachtwächter muß bewaffnet seyn, mit einem Spieße und einem Seitengewehr, darf aber solche Waffen nur zu seiner eigenen Vertheidigung, oder wenn sich jemand seiner Arretirung widersetzt, gebrauchen. Obliegenheiten desselben während der Nachtwache.

Verordn. d. Regierung zu Merseburg. §. 8. — 10. Instruct. d. Regierung zu Stralsund §. 11. Verordn. d. Regierung zu Coblenz §. 8.

Mit einer Laterne darf er nicht herumgehen.

Instr. d. Regierung zu Stralsund §. 8.

§. 10. Sie sind schuldig, die Stunden unausgesetzt auf der Straße zuzubringen, und die Kirche zu umgehen und nicht bloß wegen Feuersgefahr und nächtlicher Einbrüche wachsam zu seyn, sondern auch alle durch das Dorf gehende fremde Leute zu beobachten, sie zum ge-



Digitized by Google

nügenden Ausweis aufzufordern, und in Ermangelung dessen an die Dorfsobrigkeit abzuliefern. Eben so haben sie auf das ungewöhnliche Aus- und Eingehen einheimischer Personen zu merken, und über jeden verdächtig befundenen Vorgang am andern Morgen der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. Sie müssen dabei die größte Stille beobachten, damit sie jedes Geräusch im Dorfe hören können. Sie dürfen deshalb auch keinen Hund sich halten. Weisen sich die zur ungewöhnlichen Zeit im Dorfe gehenden Personen als Dorfsbewohner oder Bekannte der umliegenden Gegend, oder sonst als unverdächtig aus; so müssen sie solche ihrem Gewerbe ruhig nachgehen lassen, jedoch besonders Fremde im Auge behalten, bis sie den Ort verlassen haben. Geben die Leute auf ihren Anruf keinen Bescheid; so haben die Nachtwächter solchen unter Androhung: sonst Lärm machen zu wollen, zu wiederholen, und wenn alsdann noch keine Antwort erfolgt, sogleich ein Zeichen mit ihrem Horn zu geben, wobei sie darauf sehen müssen, daß ihnen der Fremde oder die Fremden nicht zu nahe kommen, sondern wenigstens sechs Schritte vom Leibe bleiben, damit sie sich nöthigenfalls mit Nachdruck vertheigen können.

Instr. d. Regierung zu Stralsund §. 3. Public. d. Regierung zu Gumbinnen §. 4. 5. Public. d. Regierung zu Liegnitz §. 6.

Bemerkt der Nachtwächter fremde Leute außerhalb der Dorfstraße oder des Landwegs; so hat er dieselben sofort anzuhalten, und zu dem Schulzen zu führen. Sind deren mehrere, mit welchen er glaubt nicht fertig werden zu können, oder erfährt er Widerstand; so muß er sogleich ins Horn stoßen oder um Hülfe rufen. Ist wirklich ein Einbruch geschehen, oder betrifft er sonst Diebe, so hat er sofort Lärm zu machen, auf allen Fall aber muß er inzwischen bemüht seyn, sich der Personen zu bemächtigen, oder ihre Flucht zu verhindern.

Instruct. d. Regierung zu Stralsund §. 4. Public. d. Regierung zu Liegnitz §. 6.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden, muß er nicht allein den beschädigten Eigenthümer wecken, sondern auch dem Schulzen davon Anzeige machen.

Digitized by Google

Public. d. Regierung zu Liegnitz §. 6.

Aber nicht allein auf Diebe oder aus andern verdächtigen Absichten ins Dorf schleichende Leute hat der Nachtwächter zu sehen, und gegen dieselben zu verfahren; sondern er hat sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß nach 10 Uhr des Winters und nach 11 Uhr des Sommers kein Saufgelag und Spiel mehr Statt finde. Er hat, wenn er dies bemerkt, zu warnen, und wenn er kein Gehör findet, dem Schulzen den Vorfall anzuzeigen.

Sollte gar Schlägerei oder Lärm in einem Hause vorfallen, muß er anklopfen und zur Ruhe ermahnen, und wenn dies nicht hilft, bei gefährlicher Schlägerei die Schuldigen arretiren, und zum Schulzen führen, sonst aber dem letztern Anzeige davon machen.

Instr. d. Regierung zu Stralsund §. 5.

In denjenigen Ortschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgetheilt sind, müssen die Wächter des angrenzenden Reviers wenigstens in jeder Stunde einmal gegenseitig sich anrufen, und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Sie müssen aber sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren, und keinesweges sich erlauben, längere Zeit zur Gesellschaft bei einander zu bleiben.

Public. d. Regierung zu Liegnitz §. 6.

§. 11. Die Nachtwächter müssen mit einer genauen Anweisung über ihren Dienst und ihre Pflichten versehen werden. Diese Instruction wird insonderheit den Umfang des zu bewachenden Bezirks, die Zeit des Wachedienstes, die Waffen zur Abwehrung, und die Instrumente zur Andeutung der drohenden Gefahren, so wie die Art und Weise des Gebrauchs der Waffen und Instrumente zum Gegenstand haben. Es ist namentlich festzusetzen, welche Zeichen Feuersgefahr, und welche dagegen Gefahr von Räubern und Dieben bedeuten. Instruction derselben.

Alle Dorfseinwohner sind verbunden, den Nachtwächtern auf den ersten Ruf jede nöthige Hülfe zu leisten, wozu sie die Schulzen anzuweisen haben.

Public. d. Regierung zu Gumbinnen §. 6. 7. Instr. d. Regierung zu Stralsund §. 12. Public. derselben §. 6. Public. d. Regierung zu Posen §. 4. Public. d. Regierung zu Bromberg.

Digitized by Google

Controllirung derselben.

§. 12. Die Nachtwächter müssen über die Erfüllung ihrer Amtspflicht genau controllirt werden, und zwar von der Policeiobrigkeit des Orts, welche wiederholentlich des Nachts nachsehen müssen, ob die Nachtwächter auf ihren Posten sind, auch wohl von der Gendarmerie, und gelegentlich von den Landräthen selbst, besonders in den §. 7. ausgenommenen Orten.

Für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache müssen sie in eine Geldstrafe zur Dorfcasse genommen werden, oder die Schulzen müssen sie binnen 24 Stunden dem Landrathe des Kreises, zur Bestrafung mit Geld oder Gefängniß, anzeigen.

Verordn. d. Regierung zu Merseburg §. 11. Public. d. Regierung zu Gumbinnen §. 8. Public. d. Regierung zu Stralsund §. 7. Public. d. Regierung zu Liegnitz §. 4. Verordn. d. Regierung zu Coblenz §. 8.

Die Dorfschulzen, welche hierbei ihre Pflicht versäumen, sind für allen Schaden verantwortlich, und müssen in eine Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Public. d. Regierung zu Liegnitz. §. 4.

§. 13. Wenn zumal mehrere nächtliche Einbrüche unternommen worden, eine Brandstiftung geschehen ist, und mehrere, oder zur Nachtzeit auch andere Verbrechen zu besorgen sind; so ist es Pflicht der Ortspoliceibehörden, durch Bürgerwachen patrouilliren zu lassen. Auch steht denselben frei, sich der Gendarmerie dazu zu bedienen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Jul. u. 3. Aug. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 732 — 734.) u. v. 8. Dec. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1115.)

§. 14. Damit die verdächtigen Personen am leichtesten angehalten und verhaftet werden können, muß die Ortspolicei bei namhafter Strafe verordnen, daß nach 10 Uhr Abends, wenn der Mond nicht scheint, Niemand auf den Straßen ohne eine brennende Laterne gehe, wozu sie berechtigt ist.

Circ. Verordn. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Nov. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 4. S. 941.)

## Fünftes Kapitel.

## Von den policeilichen Maaßregeln zur Verhütung des Verkaufs gestohlner Pferde.

Arreti-

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich

Digitized by Google

nicht als Eigenthümer oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit (§. 5.) ausweisen kann, wird, insofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes von dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen.

Anhaltung desjenigen, welcher sich nicht als redlicher Besitzer des zum Kauf angebotenen Pferdes ausweisen kann.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung, von diesem Verdacht reinigen; so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtel, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Futterungs-, so wie seine Unterhaltungskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßiger Weise zum Besitz des Pferdes gelangt sey; so wird er als ein Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. bestraft. Das Pferd wird, wenn während des Laufs der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöfete Geld, nach Abzug der Auctionskosten, ad depositum genommen, und der Fall dem Publico durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes, so ist die Auctionsloosung, nach Abzug der Insertions- und etwanigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts, verfallen.

Verordn. v. 28. Sept. 1808. §. 1. (v. d. Heyde Th. 1. S. 220. u. f.)

§. 2. Wer außerdem, daß er angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anerbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

Dieselbe Verordn. §. 2.

Digitized by Google

Polizeiliches Verfahren gegen denjenigen, welcher ein Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft hat.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder, im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen, und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln; so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer gegen Entrichtung der Futterkosten, und, wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, z. B. Botenlohn u. s. w. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlnen sofort zu überliefern ist, statt der oben gedachten Strafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thalern oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt. Findet sich, daß der angebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey; so wird er nach §. 18. gestraft.

Dieselbe Verordn. §. 3.

Ausmittelung des Umstandes, ob ein ohne obrigkeitliches Attest angekauftes Pferd gestohlen sey

§. 4. Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne, indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde. Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höhern Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlne ist daher anzuweisen, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm

Digitized by Google

gestohlnen Pferdes, sofort dem Ortsgerichte anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgerichte über diese Anzeige aufgenommene Protocoll zugleich zum Ausweis des Eigenthümers des anderswo angehaltenen Pferdes dienen. Denn, wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind, und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen; so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen für geführt zu achten seyn.

Dieselbe Verordn. §. 4.

Vorsichtsmaaßregeln des Käufers eines Pferdes von einem Unbekannten.

§. 5. Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgebrachte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit, auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn, oder anderen Ortseinwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

Dieselbe Verordn. §. 5.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Atteste seines unbekannten Verkäufers finde; so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutraut, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit bloß der Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet; so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem

Digitized by Google

Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

Dieselbe Verordn. §. 6.

Vorsichtsmaßregeln des Käufers eines Pferdes von einem Bekannten.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaßregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis, von wem er es gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschieht. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Falle nicht Rede stehen werde; so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

Dieselbe Verordn. §. 7.

Pflicht des Auctionators, dem Käufer eines Pferdes ein Attest zu ertheilen.

§. 8. Werden Pferde durch Auction verkauft; so muß der, welcher die Auction abhält, bei fünf Thaler Strafe dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auction gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auctionators nicht ausstellen lassen; so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Dieselbe Verordn. §. 8.

Obliegenheit der Verkäufer der Pferde auf den Pferdemärkten, sich mit einem Attest

§. 9. Auf Pferdemärkten muß Jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Bezieht der Verkäufer den

Digitized by Google

Pferdemarkt, ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd; so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. behandelt; und kauft Jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein. teste zu zu versehen.

Dieselbe Verordn. §. 9.

§. 10. Die Policeiobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde ganz vorzüglich benutzt werden. Aufsicht der Ortspolicei-obrigkeit darauf.

Dieselbe Verordn. §. 10.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch Jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimirt wird, muß enthalten: Erfordernisse oder Inhalt eines obrigkeitlichen Attestes.

1) Stand und Namen des Verkäufers, und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will;
2) die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seinem ohngefähren Alter und den etwanigen besondern Abzeichen desselben;
3) Ort und Tag der Ausstellung, und
4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über vier Wochen hinauszusetzen sey.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- und Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesitzers versehen seyn, wie das Formular §. 27. besagt. Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers (wenn der Käufer zu seiner völligen Deckung

Digitized by Google

ein Attest von demselben verlangt) und des Auctionators müssen dieselben Punkte enthalten; Nr. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

Dieselbe Verordn. §. 11.

Von wem sie auszustellen sind.

§. 12. Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von zwei Silbergroschen sechs Pfennige, derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes bei dessen Verkauf an jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größern Städten vom Policeipräsidio, in kleinern vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande von dem Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen, zur Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

Dieselbe Verordn. §. 12.

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung: es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bei zwei-

Digitized by Google

deutigen Personen der Stadt-, Amts-, Dorf- oder Kirchengemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitze des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler, und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahle nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von funfzig Thalern; wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldbuße von fünf Thalern verfallen.

Dieselbe Verordn. §. 13.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Post-, Extrapost-, Estaffetten- und Courierpferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.

Vorsichtsmaßregeln, welche beim Einbringen ausländischer Pferde in die Preußischen Staaten zum Verkauf zu beobachten sind.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist der Inhaber nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attestе des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Policeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von zwei Silbergroschen sechs Pfennige erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat; so muß er sich

Digitized by Google

mit dem im Grenzzollamte empfangenen Atteste bei seiner Ortsobrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Falle nach §. 1. gegen ihn verfahren.

Dieselbe Verordn. §. 14.

Verfahren gegen die unbekannten Besitzer solcher Pferde, wenn sie kein Attest bei sich führen.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das in dem vorhergehenden §. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit, nach §. 1., über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten in den Grenzorten sowohl, als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter u. s. w. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acciseaufsehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

Anwendung der obigen Vorschriften auf den Tausch oder andere Erwerbungsart der Pferde.

§. 16. Was in dieser Verordnung von Pferde kaufen und verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und Vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kommt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgibt und diese nicht nachweisen kann.

Dieselbe Verordn. §. 16.

Digitized by Google

§. 17. Diesen Vorschriften gemäß sind die Orts-obrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeindevorsteher oder sogenannten Dorfgerichte, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Ortseingesessenen, welche ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht, oder sonst auf andere Weise, als durch eigene Zucht, erworben haben, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Atteſt, käuflich oder durch Tausch u. s. w. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

Polizeiliches Verfahren gegen die Einwohner, welche Pferde durch Tausch oder auf andere Art als durch eigene Zucht erworben haben.

Dieselbe Verordn. §. 17.

§. 18. Der begangene Pferdediebstahl wird zum ersten Male durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten, mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, in die nächste Correctionsanstalt bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Correctionsanstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten; so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandener Strafe nicht nachweisen kann, in die nächste Correctionsanstalt abgeliefert.

Strafe der Pferdediebe.

Dieselbe Verordn. §. 18.

§. 19. Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste

Digitized by Google

Correctionsanstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

Dieselbe Verordn. §. 19.

§. 20. Begeht er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl; so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

Dieselbe Verordn. §. 20.

Strafe der Theilnehmer des Diebstahls.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebstähle werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 64 u. f. mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaßes, bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten nähern oder entferntern Theilnehmern nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

Dieselbe Verordn. §. 21.

Strafe desjenigen, welcher von einem Pferdediebstahle Kenntniß hat und ihn nicht der Ortsobrigkeit anzeigt.

§. 22. Wer von dem Diebstahle eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

Dieselbe Verordn. §. 22.

Polizeiliche Untersuchung gegen diejenigen, welche gegen die Verordnungen der §. §. 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 17. handeln u. policeilich

§. 23. Das im §. 3. erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen war, wird von der Policeiobrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeit eingeleitet, und die ihn betreffende Strafe durch ein Decret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, so wird diese eingezogen und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. Nr. 1. und 2. der Criminalordnung, mithin zur Domainen-Cämmerei oder resp. Patrimonialgerichtscasse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Policeiobrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahle dieses Pferdes mehr oder weniger Theil

Digitized by Google

genommen habe; so wird er dem Gerichte des Orts mit den Acten der Policeiobrigkeit überliefert. che Bestrafung derselben.

Dieselbe Verordn. §. 23.

§. 24. Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Ortsgerichte, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterschied, ob denselben sonst die Criminaljurisdiction zustehet oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inculpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt. Gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Pferdediebe.

Ist also der Angeschuldigte bloß deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag (§. 1.); so muß er zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publication des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht Statt, und wenn dabei keine neuen Thatsachen auszumitteln sind; so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provocirt, bloß zum Protocoll registrirt und die Acten an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahle tritt das in der Criminalordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Criminalgerichten überliefert.

Dieselbe Verordn. §. 24.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1, 9, 14 und 15. als verdächtig Angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Caution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber durch Requisition seines Ortsgerichts fortgesetzt. Cautionsleistung der nach den §. §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltenen.

Dieselbe Verordn. §. 25.

§. 26. Es werden einerseits alle Obrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherrn sind, ernstlich an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht

Digitized by Google

ununtersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiscalischen Untersuchung und Strafe, und dem Befinden nach (allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; anderseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1. Mai 1803. §. 1. und 9.) gewarnt, indem sie sonst ohne Nachsicht von der Policeiobrigkeit des Orts bestraft werden sollen, weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene, oder seine Leute, oder die Hirten den Policeigesetzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falls gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Policeigesetzes verhängt werden kann.

Dieselbe Verordn. §. 26.

Ist Jemand vor der Publication der Verordnung vom 28. September 1808. wegen Pferdediebstahls bestraft und begeht derselbe einen zweiten und dritten Diebstahl dieser Art nach der Publication derselben; so finden in Ansehung der Verschärfung der Strafe die Vorschriften des A. L. R. und der Verordnung vom 26. Februar 1799 Statt.

Rescr. v. 29. Aug. 1809. (Mathies B. 10. S. 329.)

Formulare zu Attesten.

§. 27. Formular des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes, ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopfe und einer weißen Stelle am hintern Theile des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich zehn Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den

(Amtssiegel.) Müller,
Ober-Amtmann.

Gültig zum Verkauf dieses Pferdes auf vier Wochen.

Digitized by Google

Oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pachter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmel-Wallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sey.

Aweyden, den

Mylius,
herrschaftlicher Pachter hieselbst.

(Patrimonial-Gerichts-Siegel.)

### Formular
### des Einbringungsattestes ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem
zu bei
wird hiermit attestirt, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenzzollamt N. N., den

(Siegel.) (Unterschrift des Grenzzollamts.)

## Vierter Titel.

## Von der Verhütung der vorsätzlichen Brandstiftung.

§. 1. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß viele Feuersbrünste dadurch veranlaßt werden, daß die Eigenthümer alter verfallener Häuser, welche sie über den Werth versichert haben, oder ihrer zu hoch assecurirten Mobilien, eines sträflichen Gewinnes wegen, eine Feuersbrunst durch Ansteckung verursachen. Ihr Verbrechen ist selten zu entdecken, zumal wenn sie nicht ihr eigenes Haus, oder das Haus, in welchem sich ihre Mobilien oder Waaren befinden, sondern ein benachbartes Gebäude anzünden. Es ist daher die strengste policeiliche Aufsicht auf die Feuerversicherungen erforderlich.

Policeiliche Aufsicht auf die Feuerversicherungen, um gesetzwidrige, über den wahren Werth hinausgehende Versiche-



Digitized by Google

und d dabei ( hegten be trügeri schen und gefährli chen Ab sichten zu verei teln.

Deshalb sind die Regierungen angewiesen, nicht allein strenge nach den Feuersocietätsreglements zu verfahren, sondern auch gesetzwidrigen, über den gemeinen und wahren Werth hinausgehenden Versicherungen vorzubeugen und die dabei gehegten betrügerischen und gefährlichen Absichten zu vereiteln, auch sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu ahnden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Oct. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4. S. 905.)

Denn Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrages.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1984.

Polizeiliche Aufsicht auf die Taxationen der Gebäude und Mobilien, und Maßregeln gegen die zu hohen Taxationen.

§. 2. Da es der Generalfeuersocietätsdirection frei steht, wenn der Werth der Gebäude gegen die zu versichernde Summe geringer zu seyn scheint, eine anderweite gründliche Abschätzung durch die Landräthe zu verlangen, deren Betrag sowohl bei der Entschädigung im Fall eines Brandes, als auch bei der Entrichtung der Beiträge bis zur Abänderung des Feuerreglements zum Grunde gelegt werden soll;

Cab. Ordre, die anderweite Abschätzung der bei der neumärkischen Feuersocietät versicherten Gebäude betr. v. 15. Aug. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 898.)

so ist es Pflicht der Ortspoliceibehörde, auf die Taxationen der Gebäude und Mobilien, insbesondere derjenigen Personen genau zu achten, welche sich in schlechten Vermögensumständen befinden, oder einer Frevelthat fähig zu seyn scheinen, die Feuersocietätsdirection von der zu hohen Taxation zu benachrichtigen und die Gründe ihrer Meinung anzugeben.

Da die Feuersbrünste seit einiger Zeit besonders in den Policeidistricten außerordentlich zunehmen, wo die Feuerassecurationsdirectionen auf den Grund aufgenommener Taxen zur Ungebühr erhöhete Assecuranzen annehmen; so machen sich die Policeibeamten durch ihre unthätige Nachsicht offenbar der Theilnahme an das dadurch beabsichtigte und ausgeführte Verbrechen des Betrugs und der vorsätzlichen Brandstiftungen, so wie auch des Elendes, welches diejenigen, besonders die armen Familien trifft, welche aus Unvermögen der zu leistenden

Digitized by Google

hohen Beiträge, ihre Gebäude nur geringe, und ihre Mobilien gar nicht assecurirt haben, theilhaftig.

Es entsteht aber bei den Policeibeamten die Frage: wie sie die über den wahren Werth der Gebäude und zwar oft sehr weit hinausgehenden Taxationen controlliren sollen? Es sind Maurer- und Zimmermeister als Taxatoren der Gebäude vereidet, welche, da sie ihre Gebühren erhalten, und besonders in mittlern und kleinen Städten wegen derselben es zum Theil gern sehen, wenn auf den Grund ihrer Taxationen der versicherte Werth erhöhet wird, zumal die nicht sehr gewissenhaften, und zwar solche, welche Hoffnung haben, bei entstehendem Brande den Bau zu übernehmen; und die Districtsbaumeister revidiren die Taxen. Bei den vielen Geschäften derselben, mit welchen sie überhäuft sind, kann es aber nicht unterbleiben, daß manche auf ihren Geschäftsreisen die Taxen nicht ganz gründlich untersuchen, und daher die dem damaligen wirklichen Werthe nicht angemessenen bestätigt werden. Es können daher nur richtige Taxen aufgenommen werden, und es kann das durch die unrichtigen entstehende Unglück nur dadurch vermieden werden, wenn die Policeibehörden, besonders die Landräthe, bei den ihnen vorgesetzten Regierungen und bei den allgemeinen Brandversicherungsdirectionen bewirken, daß die Taxen der Maurer- und Zimmermeister nicht anders, als mit Zuziehung dreier als redlich und einsichtsvoll bekannter Bürger, und auf dem platten Lande Bauern, unter der Direction eines Policeibeamten, aufgenommen werden. Diese können es leicht beurtheilen, wenn der Werth übertrieben hoch angenommen wird, und sind mit den Vermögensumständen oder dem Schuldenzustande des Versichernden und mit seinem moralischen Charakter bekannt, so daß sie, im Fall die Umstände in ihnen den Verdacht erregen, daß eine frevelhafte Absicht desselben bei seinem Wunsche, sein Gebäude hoch assecuriren zu lassen, zum Grunde liege, ihre größte Aufmerksamkeit bei der Abschätzung anwenden und ihr Gutachten nach der Stimmenmeinung abgeben werden. Da die Bürger und Bauern nicht allein wegen der zu befürchtenden Gefahr, sondern auch weil sie selbst ihre Beiträge zu den Brandkassengeldern bei dem Abbrennen der Gebäude geben müssen; so erfordert es nicht bloß die allgemeine

Digitized by Google

Sicherheit, sondern auch die Billigkeit, daß von den interessirenden Einwohnern, Einige, bei einer so wichtigen und so oft Gefahr bringenden Taxation zugezogen werden. Geschieht dies; so ist mit völliger Gewißheit vorher zu sehen, daß die aus Gewinnsucht, besonders um statt der alten verfallenen Gebäude neue ohne weitern Zuschuß zu erhalten, von Seiten der Eigenthümer durch Anzündung entstehenden vielen Feuersbrünste, nicht mehr Statt finden werden. Den Regierungen liegt das Wohl der Einwohner zu sehr am Herzen, und sie bemühen sich, wie so viele ihrer Verordnungen ergeben, so sehr der Gefahr vorsätzlicher Brandstiftungen vorzubeugen, als daß sie nicht mit der größten Bereitwilligkeit solchen Vorschlägen der Policeibehörden Gehör geben sollten.

§. 3. Eben so steht es ihr frei, wenn nach ihrem Ermessen Jemand sein Mobiliarvermögen zu hoch versichert, dem Agenten des Versicherers und dem Versicherer selbst zu erklären, die Versicherung sey in Beziehung auf das assecurirte Quantum im Widerspruch, und es dürfe, im Fall eines entstehenden Brandes die Berichtigung der Entschädigung nicht ohne Vorwissen und Concurrenz der Policeibehörde gezahlt werden.

Es muß aber sodann die Policeibehörde auf die Handlungen des Eigenthümers ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit richten.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Sept. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 899.)

§. 4. Um bei den ausländischen und einheimischen Privatfeuersocietäten Mißbräuche zu verhüten, soll sowohl strenge nach den Feuersocietätsreglements verfahren, als auch gesetzwidrigen, über den gemeinen und wahren Werth hinausgehenden Versicherungen vorgebeugt werden. Wenn solches dennoch geschieht, müssen die Policeibeamten Untersuchungen darüber anstellen, damit sie nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet, und die dabei etwa vorkommenden betrügerischen und gefährlichen Absichten vereitelt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. Oct. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4. S. 905.) Public. d. Regierung zu Potsdam v. 7. Jul. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 317.) Ver-

Digitized by Google

ordn. d. Regierung zu Danzig v. 16. Apr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 2. S. 494.)

§. 5. Versicherungen der Mobilien der Pächter, Müller, Bauern und Colonisten sollen im Regierungsbezirk Danzig nur auf ein zustimmendes Attest des Kreislandraths angenommen werden, welcher vor Ausstellung desselben die Untersuchung über den Werth der Mobilien anzustellen hat.

Verordn. d. Regierung zu Danzig v. 16. Apr. 1819.

§. 6. In den größern Handlungsstädten sollen sich die Policeibehörden mit der allgemeinen Angabe der Feuerversicherungen begnügen, ohne die Angabe der Assecurationssumme zu verlangen.

Zulässigkeit der allgemeinen Angabe der Feuerversicherungen in den größern Handlungsstädten.

Cabin. Ordre v. 20. May 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 565.)

Unter den größern Handelsstädten sind Berlin, Stettin, Breslau, Danzig, Elbing, Königsberg, Memel, Magdeburg, Cöln und Aachen zu verstehen.

Circ. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 4. Jun 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 568.)

Die Cabinetsordre beruhet darauf, daß der Inhaber des Waarenlagers, indem er sich gegen den Verlust, der ihn durch den Brand treffen kann, mittelst des Versicherungsvertrages sicher zu stellen beabsichtigt, nicht füglich den augenblicklichen Bestand, wie solcher zur Zeit des Abschlusses in der That vorhanden ist, der Werthsangabe zum Grunde legen, sondern vielmehr, um sich wirklich gegen Unglücksfälle zu schützen, nach einem aus seinen Geschäftsoperationen abgeleiteten Ueberschlage, einen muthmaßlichen Bestand dabei annehmen, und nach diesem das Assecurationsquantum abmessen muß. So wie nun bei diesem Verhältnisse die ursprüngliche Werthsangabe nicht das wesentliche Merkmal zur Beurtheilung der Zulässigkeit eines solchen Vertrages enthält, und überhaupt auf letztern eine strenge Anwendung der gesetzlichen Vorschriften,

(allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 1984 u. 1987.)

nicht völlig motivirt erscheint; so kommt es vielmehr zur Verhütung besorglicher Mißbräuche darauf an, im Fall eines vorkommenden Brandes die von dem Versicherer zu gewährende Ersatzleistung zu beaufsichtigen, um zu verhindern, daß nicht mehr, als der wirklich er-

Digitized by Google

listene Schade vergütet werde. Zur Erreichung dieses Zwecks hat daher die Policei weniger Veranlassung, bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages selbst thätig zu seyn, als vielmehr von dem Nachweise Kenntniß zu nehmen, welchen der Versicherer nach dem Brande darüber zu führen verpflichtet gewesen ist, welchen Werth die Waaren damals gehabt haben. Indessen darf doch die Anzeige von der geschlossenen Versicherung deshalb nicht ganz unterbleiben, damit eines Theils die Policeibehörde ihre Aufmerksamkeit auf etwanige damit in Verbindung stehende Handlungen richten könne, und andern Theils selbige von den Fällen zeitig Benachrichtigung erhalte, wo mehrere gleichzeitige Versicherungsverträge intendirt werden könnten. Diese Anzeige braucht aber nur im Allgemeinen, und ohne Angabe des Assecurationsquanti zu geschehen, wodurch denn auch die Besorgnisse wegen der dem kaufmännischen Credit nachtheiligen, ausserdem freilich nicht ganz zu vermeidenden Veröffentlichung vorgebeugt wird.

Aufsicht darüber, daß Niemand sein bei der Land- oder Städtesocietät eingetragenes Gebäude oder auch nur den angeblich größern Werth noch bei einer Privatanstalt versichern lasse.

Dass. Circ. Rescript.

§. 7. Die Policeibeamten müssen darauf achten, daß Niemand ein bei der Land- oder Städtefeuersocietät eingetragenes Gebäude, oder auch nur den angeblichen größern Werth desselben noch bei irgend einer Privatanstalt versichern lasse, indem die Grundsätze der gedachten öffentlichen Societäten die Assecuranz des wahren Werths nicht allein zulassen, sondern selbst vorschreiben.

Auf den Grund eines Rescr. d. Min. d. Inn. ergangenes Public. d. Regierung zu Potsdam v. 7. Jul. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3 H. 3. S. 816. 817.)

Denn Niemand darf über einen und denselben Gegenstand auf dessen gemeinen Werth mehrere Versicherungen nehmen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 2000.

Aufsicht auf die Agenten u. Correspondenten der Privatfeuerassecuranzen.

§. 8. Ein Jeder, welcher für Privatfeuerassecuranzgesellschaften Geschäfte übernehmen will, es sey als wirklicher Agent oder als bloßer Correspondent, muß sich zuvor bei der Ortspoliceibehörde melden, und demnächst von jeder einzelnen durch ihn bewerkstelligten Versicherung der Ortsbehörde des Versicherten Anzeige machen.

Public. d. Regierung zu Potsdam und Reichenbach v. 9. Dec. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1105.)

Digitized by Google

§. 9. Derjenige, welcher von einer solchen Feuersocietät, oder von deren Bevollmächtigten den Auftrag, Versicherungen für dieselbe zu verhandeln, übernimmt, muß solches der Policeibehörde, unter welcher er seinen Wohnsitz hat, sofort und innerhalb acht Tagen von Zeit des erhaltenen Auftrags anzeigen, und die übernommene Geschäftsführung vermittelst des Amtsblatts der Bezirksregierung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bei willkührlicher Strafe.

Public. d. Regierung zu Potsdam v. 7. Jul. 1819. Public. d. Regierung zu Cöslin v. 27. Sept. 1823. (v. Kamps Ann. B. 7. H. 4. S. 906.)

§. 10. Die Privatassecurationsgesellschaften sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung jede angemeldete Versicherung sogleich der Policeibehörde des Wohnorts des Versicherungsuchenden, unter Angabe der Gegenstände, welche versichert werden sollen und des zu versichernden Werths derselben anzeigen, und vor der Ertheilung der Police, die Erklärung der Policeibehörde, daß gegen die nachgesuchte Versicherung ein Bedenken nicht obwalte, abwarten, und die Policeibehörden sind angewiesen, die sorgfältigste Controlle zur Entdeckung der Contraventionen, welche gegen jene Anordnung begangen werden, zu üben, und diejenigen, welche ihnen bekannt werden, der Regierung sofort anzuzeigen.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung zu Magdeburg v. 23. Jul. 1824. (Amtsbl. v. 1824. S. 223.) u. v. 26. Jul. 1827. (Amtsbl. v. 1827. S. 209.)

Es entsteht aber auch hier die Frage, wie diese Controlle geführt werden kann? Nicht anders als durch Taration, zumal da die Policeibehörde darüber ein pflichtmäßiges Attest ertheilen soll, daß bei der nachgesuchten Versicherung ein Bedenken nicht obwalte, und die Ertheilung eines Attestes auf eine feste Ueberzeugung beruhen muß. Es ist daher nicht hinreichend, wenn der Ortspoliceibeamte auf den Grund seiner aus der Notorität entnommenen Ueberzeugung: der Versicherer könne wohl Mobilien von dem zu versichernden Werthe haben, ein solches Attest ausstellt, wenn auch bei dem Versicherer dem Anscheine nach, wegen schlechter Absichten dabei, nichts zu befürchten seyn sollte; denn einestheils kann der Anschein trügen, und anderntheils ist

Digitized by Google

sodann das Attest kein pflichtmäßiges, und wenn nach einer Feuersbrunst von den Gerichten ausgemittelt wird, daß die versicherten Gegenstände den angesetzten Werth nicht gehabt haben, und das Attest daher unrichtig sey; so hat der Policeibeamte, welcher solches ohne vorhergegangene Taration ausgestellt hat, zu befürchten, daß er zur Untersuchung gezogen und den Gesetzen nach hart bestraft wird.

Er kann sich aber wegen des zu ertheilenden Attestes der Policeibeamten mit einer bloß von vereideten Taxanten aufgenommenen Taxe nicht begnügen, weil manche von ihnen leichtsinnig dabei umgehen. Es muß vielmehr der Policeibeamte zu solchen Taxationen zwar sachkundige, aber auch vermögende, als gewissenhaft bekannte und daher nicht habsüchtige Männer erwählen, und die Mobilien selbst ansehen, und mit dem angegebenen Werthe vergleichen.

§. 11. **Die Policeibeamten sollen auf die Agenten der sich sehr vermehrenden auswärtigen Versicherungsanstalten gegen die Verluste bei Feuersgefahr sehr genaue Aufsicht führen, damit den etwanigen Mißbräuchen durch übertriebene Werthansätze nach Möglichkeit vorgebeugt, und den daraus entstehenden Besorgnissen wegen vorsätzlicher Brandstiftung entgegen gearbeitet werde. Um diesen Zweck zu erreichen, darf die Uebernahme der Agentschaften überall nur sichern Leuten unter policeilicher Genehmigung verstattet, und es müssen selbige verpflichtet werden, von jeder ihnen angemeldeten Versicherung der Policeibehörde des die Versicherung Suchenden, Nachricht zu geben, welche dann, sobald gegründete Veranlassung zum Verdacht, daß eine Assecuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth hinaus beabsichtigt sey, gegeben worden, das Weitere deshalb nach den Umständen einzuleiten hat.**

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 28. Aug. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 3. S. 680.)

Aufsicht auf diejenigen, welche einer Privatassecura-

§. 12. Jeder, welcher ohne dergleichen in den Preußischen Staaten wohnende Mittelsperson einer Privatassecuranzgesellschaft beitritt, muß davon, und von dem Betrage der Versicherungssumme seiner Ortsobrigkeit ebenfalls Nachricht geben.

Digitized by Google

tionsgesellschaft beitreten.

Hierauf haben die Ortsbehörden zu achten, und wenn sie Ursache finden zu muthmaßen, daß die Versicherungssumme den Werth des versicherten Gegenstandes übersteigt, also die Versicherung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1984. zuwider erfolgt ist, müssen sie von diesem Verdachte durch die landräthliche Behörde der Regierung der Provinz Anzeige machen.

Public. d. Regierung zu Potsdam u. d. Regierung zu Reichenbach v. 4. Dec. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1103.)



Digitized by Google

# Zusätze

zur

# Einleitung.

## Zu §. 2.

unter den Allegaten, oben:

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 129.

## Zu §. 10.

Hinter

Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 27. März u. v. 31. Mai 1822. (v. Kamptz Jahrb. B. 6. S. 153 — 155.):

jedoch unter der Aufſicht des Landraths, mit untergeordneter Zuziehung des Schulzen.

Inſtruct. v. 1. Mai 1804.

## §. 10. b.

e) Schulzen und Schöppen.

Den Schulzen liegt vorzüglich ob, auf die Befolgung der Dorf- und Landespoliceiordnungen zu halten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 59.

Die Pflicht der Schöppen, iſt dem Schulzen in ſeinen Amtsverrichtungen beizuſtehen.

In Abweſenheit oder bei Verhinderungen deſſelben vertreten ſie ſeine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze ſeine Pflichten zu beobachten unterläßt, ſind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 76 — 78.

Digitized by Google

# Sachregister.

## A.


Aberglauben, policeiliche Fürsorge für die Ausrottung desselben, Einl. §. 24. S. 23.

Abfluß des Wassers, Befugniß der Policeibehörde, die Hindernisse desselben wegzuräumen, Einl. §. 21. S. 13.

Abhaltung derjenigen, von welchen Verbrechen zu befürchten sind, Einl. §. 18. S. 10.

Actien, falsche, policeiliche Aufsicht auf selbige, und Ausmittelung der Verbreiter und Verfertiger derselben von Seiten der Policeibehörde. Einl. §. 20. S. 13.

Adventszeit. Aufsicht darüber, daß in derselben keine Musik auf den Hochzeiten gemacht werde, Einl. §. 25. S. 24.

Aehrenlesen, policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 21.

Aerzte, unbefugte. Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 20.

Alleen, policeiliche Aufsicht auf die Anlegung derselben, Einl. §. 26. S. 24.

Amt der Policei, worin selbiges besteht, Einl. §. 1. S. 1.

Arbeitshaus, s. Landarmenhäuser.

Arme. Policeiliche Aufsicht auf den Unterhalt derselben, Einl. §. 26. S. 24.

Arrestkosten, s. Kosten.

Atteste dürfen von den Policeiämtern bei schwerer Strafe über erlittene Brandschäden und Unglücksfälle zur Begünstigung der Bettelei nicht ertheilt werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 13. S. 47.

Assecurationen, s. Feuerversicherungen.

Aufenthaltskarten, welche Personen deren bedürfen, Abschn. 1. Tit. 4. §. 18. S. 74. 75. Erfordernisse, welche bei Ausfüllung derselben von Seiten der Policeibehörde zu beachten sind, S. 75. Bestimmung der Dauer der Gültigkeit derselben, ebendaselbst. Verlängerung derselben, ebendaselbst. Journal, welches die Policeibehörden über die von ihnen auszugebenden Aufenthaltskarten zu führen haben, ebendaselbst und S. 76. Gebühren für dieselben, ebendaselbst. Stempelfreiheit derselben, ebendaselbst.

Aufkauf, policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 23. S. 22.

Auflauf, s. Tumult.

Aufruhr, Verhütung und Stillung desselben, Einl. §. 19. S. 11. siehe Tumult.

Aufsicht, policeiliche, auf diejenigen, von welchen Verbrechen zu befürchten sind, Einl. §. 19. S. 10.; auf die Fremden und Reisenden, ebendaselbst; auf die Einwohner und diejenigen, welche sich an einem Orte niederlassen wollen, ebendaselbst; auf die von den Criminalgerich-


Digitized by Google

ten vorläufig losgesprochenen, eines Verbrechens verdächtigen Personen, ebendaselbst S. 11.; auf die Vagabonden, ebendaselbst; auf heimliche, dem Staate gefährliche Verbindungen, Einl. §. 19. S. 11., siehe auch Fremde, Einwohner, Policeibehörden; auf das Tragen heimlicher Waffen, Einl. §. 19. S. 14.; auf das Schießen, Einl. §. 22. S. 18.; auf den Gebrauch der Windbüchsen, ebendaselbst; auf das Abbrennen der Feuerwerke, ebendaselbst; auf den Verkauf des Schießpulvers, ebendaselbst; über die Feuergewehre, ebendas.; auf die Trödler und Pfandverleiher, Einl. §. 19. S. 11. 12.; auf die Schlösser, §. 12.; auf die Nachtwächter, ebendaselbst, siehe auch Policeibeamte, Trödler, Pfandverleiher, Schlösser, Nachtwächter; auf die Ruhe in den Wirths-, Wein-, Bier- u. Branntweinshäusern, Einl. §. 19. S. 12.; auf die Gastwirthe, Wein-, Bier-, Branntwein- und Kaffeehäuser, Einl. §. 22. S. 22.; auf den Ankauf gestohlener Pferde, Einl. §. 19. S. 12.; auf die Wahn- und Blödsinnigen, Einl. §. 22. S. 18.; auf die Feuerstellen und den Bau neuer Gebäude, Einl. §. 22. S. 18.; auf die Feuergeräthschaften und Löschanstalten, ebendaselbst; auf unbefugte Aerzte und Hebeammen, und auf die magnetischen Kuren, Einl. §. 22. S. 20., und auf den Verkauf der Medicamente und anderer der Gesundheit schädlichen Sachen, und schädlicher Lebensmittel, ebendaselbst; auf die Viehkrankheiten und Verhinderung der Ausbreitung derselben, §. 26. S. 24.; auf gefundene Schätze, Einl. §. 22. S. 21.; über den Wucher und den wucherlichen Getreideverkauf, Einl. §. 22. S. 21.; über Maaß und Gewicht, ebendaselbst; über die Collecten, ebendaselbst; über die Errichtung der Aussteuer und Sterbekassen, ebendaselbst; über die Wahrsager und Geldmacher, ebendaselbst; über das Collectiren für fremde Lotterien, ebendaselbst; über das Ausspielen der Grundstücke, ebendaselbst; über die verlorenen Sachen, ebendaselbst; auf das Aehrenlesen und das Sammeln der Feldblumen, ebendaselbst; über den Handel und die Gewerbe, Einl. §. 23. S. 21.; über die Mäkler, S. 22.; über die Beschaffenheit der Lebensmittel, ebendaselbst; auf die Handwerker und deren Zünfte, ebendaselbst; über die Mühlen, ebendaselbst; über den Nachdruck der Bücher, ebendaselbst; auf die Sittlichkeit und Beförderung derselben, Einl. §. 24. S. 22.; auf die Beförderung des Unterrichts der Kinder, ebendaselbst; auf den Verkauf nicht censirter Bücher, ebendaselbst; über den Verkauf der Bilder und Lieder, S. 25.; auf die Redouten und Verkleidungen, ebendaselbst; auf die Schauspieler, Künstler und Marionettenspieler, ebendaselbst; auf die Bordelle, Einl. §. 24. S. 23.; auf heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, Einl. §. 25. S. 23.; auf die Proselitenmacher, Stifter neuer Secten, Schwärmer und angebliche Propheten, ebendaselbst; auf die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, S. 24.; auf die Wallfahrten, ebendaselbst; darüber, daß zur Störung der Andachtsübungen in der Advents- und Fastenzeit der Christen und Juden keine Musik auf den Hochzeiten gemacht wird, ebendaselbst; daß keine Bälle und Lustbarkeiten an den Vorabenden der heiligen Tage gehalten werden dürfen, ebendaselbst; daß während des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen die Wirths- und Schenkhäuser geschlossen werden, kein öffentlicher Verkauf stattfinde, und daß die Handwerker keine Arbeiten verrichten, ebendaselbst; auf den Unterhalt der Armen, Einl. §. 26. S. 24.; auf die Anlegung der Baue, Einl. §. 26. S. 24.; auf die Landstraßen, Wege und Alleen, Einl. §. 26. S. 24.; auf die Erhaltung der Denkmäler, ebendaselbst; auf die öffentliche Reinlichkeit, Einl. §. 26. S. 24.; auf die Fischerei und Ver-

Digitized by Google

hütung des Nachtheils für selbige, Einl. §. 26. S. 24.; auf die Auswanderungen, Einl. §. 26. S. 24.

Aufstellen der Sachen, gefährliches, Aufsicht darauf, Einl. §. 22. S. 19.

Ausdünstungen, der durch Professionisten erzeugten, der Gesundheit schädlichen, policeiliche Maßregeln gegen selbige, Einl. §. 22. S. 20.

Ausspielen der Grundstücke, policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 31.

Aussteuerkassen. Policeiliche Aufsicht über selbige, Einl. §. 22. S. 21.

Auswanderungen. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 26. S. 25.

## B.

Baden. Policeiliche Aufsicht auf selbiges, Einl. §. 22. S. 19.

Bälle. Policeiliche Aufsicht darüber, daß an den Vorabenden der heiligen Tage solche und andere Lustbarkeiten nicht gehalten werden, Einl. §. 25. S. 24.

Banknoten, falsche. Aufsicht auf selbige, und Ausmittlung der Verbreiter und Verfertiger derselben von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 13.

Bau. Policeiliche Aufsicht auf den Bau neuer Gebäude, Einl. §. 20. S. 18. Vorkehrungen und Aufsicht, daß bei allen Bauen, nicht durch Herabfallen der Materialien, oder durch den Einsturz der Gerüste Jemand beschädigt werde, Einl. §. 22. S. 20.; auf die Anlegung der Baue, Einl. §. 26. S. 24. Fürsorge für die Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Einl. §. 22. S. 20.

Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 26. S. 24.; des Land- und Obstbaues, und Abstellung der dabei vorkommenden schädlichen Mißbräucha, Einl. §. 26. S. 25.

Bergbediente und Bergleute, deren gefängliche Einziehung bei Aufläufen von Seiten der Policeibehörde und deren Untersuchung wider sie, Einl. §. 20. S. 14.

Beschlagnahme, der Zoll- und Steuerdefraudanten, mit Pferden und Wagen, in welchem Falle die Policeibehörde dazu verpflichtet ist, Einl. §. 20. S. 14.

Betteljuden, s. Juden.

Betteln der Handwerksburschen ist verboten, Abschn. 1. Tit. 1. §. 5. S. 39.; der Kinder, Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder betteln lassen, Abschn. 1. Tit. 1. §. 10. S. 46.

Bettler, Abhaltung und Aufgreifung derselben, Einl. §. 19. S. 10. Abschn. 1. Tit. 1. §. 8. S. 46. Welche Personen in die Cathegorie der Bettler gehören, §. 1. S. 35. Sie müssen an den Ort, wohin sie gehören, oder wo sie zu versorgen sind, gebracht werden, §. 2. Transportirung derselben a) nach dem Orte, wo ihre nächsten Verwandten wohnen, §. 2.; b) nach dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz gehabt, ebendaselbst; c) nach dem Orte, wo der Bettler drei Jahre lang gewohnt, S. 38.; d) nach dem Orte, wo seine Eltern wohnen, oder gewohnt haben, ebendaselbst. In welchem Falle der Bettler an dem Orte, wo er aufgegriffen worden, zu behalten ist, §. 3. S. 38. Sorge der Polizei für den Unterhalt der Bettler, ingleichen der Landstreicher, §. 4. S.

Digitized by Google

38. 39. Pflicht der Policeibehörde, die arbeitsscheuen Bettler mit Zwang und Strafe zu nützlichen Arbeiten anzuhalten, ebendaselbst. Verfahren gegen den Bettler, welcher mit Gewalt in eine Wohnung dringt und durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, §. 7. S. 45. 46. Bestrafung desjenigen, welcher einen Bettler antrifft und ihn der Policeibehörde nicht anzeigt, §. 9. S. 46. Fangegeld für Aufgreifung der Bettler und Vagabonden, §. 11. S. 47.

**Bier- und Branntweinhäuser.** Aufsicht auf die Ruhe in denselben, Einl. §. 19. S. 12.; über dieselben, Einl. §. 23. S. 22.

**Bilder,** policeiliche Aufsicht auf den Verkauf derselben, Einl. §. 24. S. 23.

**Blödsinn,** s. Wahnsinn.

**Bordelle,** policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 24. S. 23.

**Brandschäden.** Policeibeamte dürfen, bei schwerer Strafe, keine Atteste über erlittene Brandschäden oder andere Unglücksfälle, zur Begünstigung der Bettelei, ertheilen, Abschn. 1. Tit. 1. §. 13. S. 47.

**Brandstiftungen.** Policeiliche Untersuchung derselben, Einl. §. 20. S. 13., s. auch Feuerversicherungen.

**Brücken.** Policeiliche Aufsicht auf die Unterhaltung derselben, Einl. §. 22. S. 20.

**Brunnen.** Policeiliche Aufsicht auf deren Befriedigung, Einl. §. 22. S. 19.

**Bücher.** Policeiliche Aufsicht auf den Nachdruck derselben, Einl. §. 23. S. 22.; auf den Verkauf nicht censirter Bücher, Einl. §. 24. S. 22.

## C.

**Collecten.** Policeiliche Aufsicht darüber, Einl. §. 22. S. 21.

**Collectiren** für fremde Lotterien. Policeiliche Aufsicht darüber, Einl. §. 22. S. 21.

**Competenz** der Policeibehörden, Einl. §. 13 — 26. S. 7 — 25.

**Concubinat.** Verhütung desselben von der Policeibehörde, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben wird, Einl. §. 24. S. 23.

**Contravention** gegen die Policeigesetze. Inwiefern die Untersuchung und Bestrafung derselben der Policeigerichtsbarkeit zusteht, Einl. §. 1. S. 1.; inwiefern die Untersuchung und Bestrafung derselben dem Criminalgerichte gebührt, Einl. §. 16. S. 9.; gegen die Landespolicei-gesetze, worin sie besteht, Einl. §. 14. S. 9.; gegen die innere Dorfpolicei-ordnung, s. Policeiordnung.

**Criminalgerichte,** inwiefern ihnen die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Policeigesetze begangenen Uebertretungen gebührt, Einl. §. 16. S. 9.

## D.

**Denkmäler.** Policeiliche Aufsicht über dieselben, Einl. §. 26. S. 24.

**Denunciantengebühren** bei Denunciationen gegen Spielverbote, Einl. §. 33. S. 28.; bei Gewerbesteuercontraventionen, S. 29.

**Diebeshehlereien.** Deren Untersuchung und Bestrafung steht den Gerichten zu, Einl. §. 12. S. 7.

**Diebstähle.** Die Untersuchung und Bestrafung, auch der kleinen, gehört vor die Gerichte, Einl. §. 12. S. 7.; policeiliche Verhütung derselben, Einl. §. 19. S. 11.

Digitized by Google

**Dienstboten, fremde, einziehende, sollen sofort bei der Policeibehörde angemeldet werden, Abschn. 1. Tit. 2. §. 3. S. 49.**

**Direction, policeiliche, beim Löschen des Feuers, Einl. §. 22. S. 19.**

**Dorfgerichte**, s. Dorfpoliceiordnung, auch Schulzen.

**Dorfpoliceiordnung.** Uebertretung der innern Dorfpoliceiordnung, inwiefern den Dorfgerichten die Untersuchung und Bestrafung derselben gebührt, Einl. §. 15. S. 9.

**Drohungen**, gefährliche. Welche Anstalten die Policeibehörde zur Abwendung der dringenden Gefahr zu treffen hat, Abschn. 1. Tit. 2. §. 4. S. 50.

## E.

**Ehrenzeichen**, falsche. Aufsicht der Policeibehörde auf diejenigen, welche solche tragen, Einl. §. 20. S. 14.

**Einwohner.** Policeiliche Aufsicht auf die Personen und Handlungen derselben, Abschn. 1. Tit. 2. §. 1. S. 48 Sie sollen keine Personen zu Miethe annehmen oder sonst aufnehmen, die sich nicht durch gültige Atteste der Obrigkeit ihres vorigen Wohnortes als redliche Leute, welche ein bestimmtes Gewerbe treiben, ausweisen können, und alle bei ihnen einziehende Personen, insbesondere auch alle fremde Dienstboten, Handwerksgesellen, und überhaupt alle diejenigen, welche von einem Orte zum andern ziehen, bei der Policeibehörde sofort melden, §. 3. S. 49. 50. Policeiliche Observation derjenigen Einwohner, welche wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder wegen mangelnden Broterwerbes gefährlich sind, Tit. 3. §. 1. S. 50.; welche aus dem Gefängnisse entlassen, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigt sind, ebendaselbst; welche von den Criminalgerichten vorläufig freigesprochen, aber eines schweren Verbrechens bezüchtigt sind, S. 51; welche von den Criminalgerichten vorläufig freigesprochen, aber eines schweren Verbrechens beschuldigt sind, ebendaselbst, S. 53.; auf die Einwohner, welchen es an einem rechtlichen Broterwerbe fehlt, ebendaselbst. Verfahren, wenn der unter Observation gesetzte, verdächtige Einwohner seinen Wohnort verläßt, §. 10. S. 56. Verbindlichkeit eines jeden Einwohners, welcher einen Fremden aufnimmt, denselben dem Polizeibeamten zu melden, Tit. 1. §. 14. S. 72. 73. Verpflichtung derselben, die von ihnen eingenommenen Fremden, welche verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, dazu anzuhalten, §. 18. S. 76.

**Eis.** Schrittschuhlaufen und Gehen auf dasselbe, policeiliche Aufsicht darauf, Einl. §. 22. S. 19. Vorkehrungen gegen das Anhäufen desselben in den Straßen, ebendaselbst.

**Epidemie.** Policeiliche Vorkehrungen gegen die Ausbreitung derselben, Einl. §. 22. S. 20.

**Execution von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 18. S. 10.**

**Eximirte, Gerichtsstand derselben. Ob derselbe eine Befreiung von der Polizeigerichtsbarkeit bewirkt, Einl. §. 2. S. 1.**

## F.

**Fähren.** Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 19.

**Fahren, schnelles und unvorsichtiges.** Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 20.

**Fangegeld** für entwichene Verbrecher, erhalten die Gensd'armen, Einl. §. 34. S. 29. Für das Aufgreifen der Bettler und Vagabonden,

Digitized by Google

inwiefern die Policeibehörde solches erhält, Abschn. 1. Tit. 1. §. 11. S. 47.

Fastenzeit. Policeiliche Aufsicht, daß in derselben keine Musik auf den Hochzeiten gemacht werde, Einl. §. 25. S. 24.

Feldblumen. Policeiliche Aufsicht auf das Sammeln derselben, Einl. §. 22. S. 21.

Feuergeräthschaften. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 22. S. 18.

Feuergewehre. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 18.

Feuersbrunst. Policeiliche Vorkehrungen zur Verhütung derselben, Einl. §. 22. S. 18. 19. Policeiliche Direction bei derselben, Einl. §. 22. S. 19.

Feuerstellen. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 18.

Feuerversicherungen. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, um gesetzwidrige, über den wahren Werth hinausgehende Versicherungen und die dabei gehegten betrügerischen und gefährlichen Absichten zu vereiteln, Abschn. 2. Tit. 4. §. 1. S. 224 225. Policeiliche Aufsicht auf die Taxatoren der Gebäude und Mobilien und Maßregeln gegen die hohen Taxationen, §. 2 — 5. S. 225 — 229. Zulässigkeit der allgemeinen Angaben bei Feuerversicherungen in den größern Handlungsstädten, §. 6. S. 229. 230. Aufsicht darüber, daß Niemand sein bei der Land- oder Stadtsocietät eingetragenes Gebäude, oder auch nur den angeblich größern Werth noch bei einer Privatanstalt versichern lasse, §. 7. S. 230. Aufsicht auf die Agenten und Correspondenten der Privat-Feuerassecuranzen, §. 8. S. 230.; deren Pflichten gegen die Ortspoliceibehörde, ebendaselbst und §. 9. S. 231. Pflichten der Privatassecuranz-Gesellschaften zur Anzeige jeder angemeldeten Versicherung, §. 10. S. 231. 232. Aufsicht auf diejenigen, welche einer Privatassecuranz-Gesellschaft beitreten, §. 12. S. 232. 233.

Fischerei. Policeiliche Aufsicht auf dieselbe und Verhütung des Nachtheils für selbige, Einl. §. 26. S. 25.

Fremde. Aufsicht auf selbige und Verfahren gegen sie, Einl. §. 19. S. 10. und Abschn. 1. Tit. 4. Meldung der zu Miethe Einziehenden, bei der Policeibehörde, Abschn. 1. Tit. 2. §. 49. 50., s. auch Gastwirthe, Reisende.

Freimaurerlogen, erlaubte, s. Gesellschaften.

## G.

Gastwirthe. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 20. S. 22. Abschn. 1. Tit. 4. §. 10. 11. S. 68. 69. Strafe derselben, welche unbekannte und nicht legitimirte Personen aufnehmen, §. 9. S. 68. Sollen den Fremden und Reisenden bei ihrer Ankunft ihre Pässe abfordern und durchsehen, und wenn sie etwas Verdächtiges dabei oder sonst im Umgange der Fremden bemerken, solches sogleich der Policeiobrigkeit anzeigen, ebendaselbst. Fragen, welche sie und die Krüger an die Reisenden, welche zu Fuß oder mit schlechtem Fahrzeuge ankommen, zu richten haben, ebendaselbst und S. 69. Sollen die verdächtigen Fremden sofort der Policeibehörde melden, ebendaselbst und §. 11. 12. S. 69 — 72. Wie die Fremdenanmeldung geschehen muß, ebendaselbst. Strafe für die unterlassene Fremdenanmeldung, §. 13. S. 72.; deren Verpflichtung, die bei ihnen einkehrenden Fremden, welche verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig mit solcher Verpflichtung bekannt zu machen, sie zu

Digitized by Google

erinnern, und sie, wenn sie solches unterlassen, der Polizei zu melden, Tit. 4. §. 18. S. 76.

Gastwirthshäuser. Deren Visitation, um sowohl die Meldung der bei ihnen einkehrenden Personen, als auch die Legitimation der Gäste genau zu controlliren, Abth. 1. Abschn. 1. Tit. 5. §. 12. S. 104. Deren Controllirung bei Gelegenheit der allgemeinen und besondern Visitationen, §. 28. S. 114.

Gebäude. Policeiliche Aufsicht auf den Bau neuer Gebäude, Einl. §. 20. S. 20. Vorkehrungen gegen den Einsturz der Gebäude, §. 22. S. 20. Fürsorge für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, §. 22. S. 20.

Gefängnisse in den Stationsorten sind in gutem Stande zu erhalten, Abschn. 1. Tit. 1. §. 40. S. 154. Wie sie beschaffen seyn sollen, ebendaselbst.

Geldstrafen. Die unstreitig verwirkten dürfen die Magistrate einziehen, Einl. §. 7. S. 9.

Geleitsschein. Die Juden aus Polen müssen zur Reise in die preußischen Lande einen gestempelten Geleitsschein lösen; den Betteljuden und den jüdischen Vagabonden darf solcher aber nicht ertheilt werden, Abth. 1. Abschn. 1. Tit 5. §. 6. S. 99. Jeder fremde Jude kann nicht eher einen Geleitsschein erhalten, als bis er sich über seine Geschäfte im Lande, und den Besitz der dazu gehörenden Geldmittel, besonders aber über die Zeit und den Ort seines Aufenthalts legitimiren kann, S. 100. Von wem der Geleitsschein zu ertheilen ist? ebendaselbst, und wie hoch der Stempel dazu zu nehmen ist, S. 101. Wie lange der Geleitsschein gilt, S. 100. 101. Neuer zu lösender Geleitsschein nach Verlauf der in dem vorigen bewilligten Zeit, S. 102. Strafe für die unterlassene Lösung eines neuen Geleitsscheins, ebendaselbst. Wie der Geleitsschein abzufassen ist, ebendaselbst.

Gendarmen. In wiefern ihnen Denunciantenantheile gebühren, Einl. §. 34. S. 29. Prämie derselben bei Aufgreifung besonders gefährlicher Verbrecher, oder bei bewiesener vorzüglicher Thätigkeit und Umsicht bei Ausmittelung und Verhaftung minder gefährlicher Verbrecher, ebendaselbst.

Gendarmerie. Deren Stellung unter den Policeibehörden, Einl. §. 11. S. 5. Deren Wachtmeister. In wiefern sie den Landräthen untergeordnet sind, ebendaselbst. Deren Pflicht, die muthwilligen Bettler aufzugreifen und sie an das competente Gericht zur Bestrafung abzuliefern, Abschn. 1. Tit. 1. §. 8. S. 46., auf die unter Observation gestellten Personen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die in Erfahrung gebrachten Umstände dem Policeidirigenten anzuzeigen, Tit. 3. §. 8. S. 54. In wiefern dieselbe verpflichtet ist, Verbrecher und Vagabonden zu transportiren, Tit. 1. §. 20. S. 130. Deren Verbindlichkeit, Transportketten und Schlösser mitzunehmen, §. 20. S. 133. Deren Verbindlichkeit, die Verbrecher und Vagabonden unentgeltlich zu transportiren, §. 22. S. 136.

Gerichtshalter. In wiefern ihnen die Ausübung der policeilichen Gerichtsbarkeit zusteht, Einl. §. 10. S. 4. Deren Unterzeichnung policeilicher Verfügungen, ebendaselbst.

Gerinne. Befugniß der Policeibehörde zur Oeffnung derselben, Einl. §. 2. S. 17.

Gerüste. Gefährliches Aufstellen in den Straßen. Aufsicht auf selbiges, Einl. §. 22. S. 19.

Digitized by Google

Gesellen, s. Handwerksgesellen.
Gesellschaften, geheime. Verhütung derselben von Seiten der Policeibehörde, Abschn. 1. Tit. 7. §. 1. S. 159. Welche Gesellschaften und Verbindungen verboten sind, §. 2. S. 159. 160. Erlaubte Freimaurerlogen, §. 3. S. 160. 161. Strafe derjenigen, welche verbotene Gesellschaften oder Verbindungen stiften oder fortsetzen, §. 4 — 7. S. 161. 162. Policeiliche Vorkehrungen gegen die geheimen Gesellschaften und Verbindungen, §. 4. S. 162.
Gesindeangelegenheiten. Competenz der Policeibehörde dabei, Einl. §. 2. S. 15.
Getreideverkauf, wucherlicher. Policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 22. S. 21.
Gewerbe. Policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 23. S. 21. Verbindlichkeit derselben zu den Kur- und Verpflegungskosten kranker Gesellen, Abschn. 1. Tit. 1. §. 6. S. 44. 45.
Gewerbesteuercontravention. Deren Untersuchung und Entscheidung, Einl. §. 14. S. 8.
Gewicht. Aufsicht auf selbiges, Einl. §. 22. S. 21.
Gewitter. Verhütung des Läutens mit den Glocken bei denselben, Einl. §. 22. S. 19.
Gift. Verhütung des gesetzwidrigen Verkaufs desselben, Einl. §. 19. S. 11. Verfahren gegen diejenigen, welche unbefugter Weise Gifte verkaufen, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 3. §. 1. S. 177. Benennung der Gifte, §. 2. S. 177. Verfahren gegen die unbefugten Verkäufer der Gifte, §. 3. 4. S. 177. 178. Vorsichtsmaßregeln, welche beim Verkauf und Aufbewahren der Gifte zu beobachten sind, §. 5 — 7. S. 178 — 180. Vorsichtsmaßregeln bei dem Transporte der Giftwaaren, §. 8. S. 180. 181. Aufsicht auf die Inhaber der Giftwaaren, §. 9. S. 181., auf die Rattenfänger, §. 10. S. 181. 182.
Glas. Herumwerfen desselben. Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 19.
Gnadenmonat für die Hinterbliebenen der Policeibeamten, Einl. §. 38. S. 32.
Goldmacher. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 22. S. 21.
Gottesdienst, häuslicher. Policeiliche Aufsicht auf die heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande desselben, Einl. §. 25. S. 23., auf die Störung desselben, S. 24.
Graben. Befugniß der Policeibehörde, die Auskrautung und Räumung derselben zu bewirken, Einl. §. 21. S. 17.
Gratificationen der fleißigen Subalternen der Policeibehörden, Einl. §. 33. S. 28.
Grenzbesetzung. Unterstützung derselben von der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 14.
Grenzzollämter, s. Zollämter.
Grundstöcke. Befugniß der Policeibehörde, zur Öffnung derselben, Einl. §. 21. S. 17.
Gutsherrschaften. Deren Policeiverwaltung, wenn sie mit der Civilgerichtsbarkeit beliehen sind, Einl. §. 10. S. 4. Wozu sie als Policeibeamte verpflichtet sind, ebendaselbst und S. 5.

## H.

Handel. Policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 23. S. 21., auf den Handel auf den Märkten, S. 22.

Digitized by Google

**Handwerker.** Polizeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 23. S. 22., daß sie während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen keine Arbeit verrichten, Einl. §. 25. S. 24.

Handwerksgesellen, Handwerksbursche. Untersuchung gegen dieselben und ihre Bestrafung beim sogenannten Auftreiben, von Seiten der Polizeibehörde, Einl. §. 20. S. 14. Verbot des Bettelns derselben, Abschn. 1. Tit. 1. §. 5. S. 39. Verfahren gegen die bettelnden, S. 39 — 44. Verwarnung derselben gegen das Betteln, S. 39. Sie sollen sich beim Eintritt in jeder Stadt bei den Obermeistern zur Arbeit melden, und wenn sie solche nicht erhalten können, sollen sie das gewöhnliche Zehrgeld erhalten, Abschn. 1. Tit. 1. §. 5. S. 40. Behandlung eines krank gewordenen, §. 6. S. 44. 45. Jüdische, denselben ist das Wandern gestattet, und ihnen ist, insofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt zu erlauben, ebendaselbst, S. 47. Fremde sollen bei ihrer Aufnahme zur Miethe, sofort der Polizeibehörde gemeldet werden, Tit. 2. S. 49. Auch diejenigen, welche von den Herbergswirthen oder andern Ortseinwohnern aufgenommen werden, Tit. 4. §. 15. S. 73. In wiefern den jüdischen Handwerksgesellen Wanderpässe zu ertheilen sind, §. 19. S. 77., in wiefern sie ihnen zur Reise nach Frankreich zu ertheilen sind, §. 20. S. 80. Legitimationsdocumente der Handwerksburschen zur Ertheilung der Pässe, §. 26. S. 82. Kundschaften derselben, in wiefern sie die Stelle der Legitimationsdocumente vertreten, ebendaselbst und S. 83. Verbot, die Wanderpässe zu visiren und außerdem noch Ein- und Ausgangspässe zu ertheilen, S. 83. Gültigkeit der Wanderpässe aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes zu Reisen in die preußischen Staaten, und Visirung derselben, ebendaselbst. In wiefern einem wandernden Handwerksburschen, welcher den Verlust seines Reisepasses oder Wanderbuches vorgibt, ein neuer Paß ertheilt werden kann, S. 86. 87. Handwerksgesellen, welche nicht mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, werden als Vagabonden angesehen, und es soll ihnen, wenn sie sich nicht auf andere Weise als völlig unverdächtig legitimiren können, das Einwandern versagt werden, Tit. 5. §. 5. S. 91. Ihre Kundschaften dürfen nicht als Pässe visirt werden, ebendaselbst.

Hausiren. Polizeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 23. S. 22.

Hebeammen, unbefugte. Polizeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 20.

Herbergswirthe sollen die ankommenden Handwerksgesellen in einem bestimmten Zeitraume der Polizei anmelden, Abschn. 1. §. 15. S. 73. Untersuchung wider sie, wenn sie solches unterlassen, §. 16. S. 73.

Hochzeiten. Polizeiliche Aufsicht darüber, daß in der Advents- und Fastenzeit keine Musik dabei gemacht werde, Einl. §. 25. S. 24.

## J.

Journal. Visajournal, s. Pässe, Paßjournal.

Juden. Verfahren gegen die fremden Juden, Abschn 1. Tit. 5. §. 6. S. 91. u. f., besonders gegen die Betteljuden, S. 95. 96., s. auch Vagabonden, Polizeibehörden. Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten, S. 97. u. f. Welche für Staatsbürger zu achten sind, ebendaselbst. Zeugniß, welches ihnen zu ertheilen ist, ebendaselbst. Juden, welche nicht mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen oder Concessionen versehen sind, sind mit ihren Familien als fremde Juden anzusehen, S. 67. Den mit solchen Documenten ver-

Digitized by Google

sehenen steht es frei sich in den Städten sowohl, als auch auf dem platten Lande niederzulassen, ebendaselbst. Sie können Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben, ebendaselbst. Die auf dem platten Lande wohnenden dürfen aber nur denjenigen Handel treiben, welcher den übrigen Bewohnern gestattet ist, ebendaselbst. Sie sind zwar mit keinen besonderen Lasten zu beschweren, müssen aber alle den Christen gegen den Staat obliegende bürgerliche Pflichten erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten mit andern Staatsbürgern tragen, S. 97. 98. Ihre Rabbiner und Judenältesten dürfen sich weder einer Gerichtsbarkeit, noch einer vormundschaftlichen Einleitung und Direction anmaßen, S. 98. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, ohne Genehmigung der Regierung der Provinz, sich in den preußischen Staaten niederzulassen, haben aber nach erhaltener Genehmigung gleiche Rechte mit den einheimischen, ebendaselbst. Sie erhalten durch eine Heirath mit einer einheimischen Jüdin kein Recht zur Niederlassung, ebendaselbst. Sie dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrbursche, oder als Gewerbs- und Handelsdiener angenommen werden, und die inländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, sollen in 500 Thaler oder im Fall des Unvermögens in eine angemessene Gefängnißstrafe verfallen; der fremde Jude aber über die Grenze geschafft werden, ebendaselbst. Ausländischen Juden wird der Eintritt in das Land zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte, und der Aufenthalt in den preußischen Messen, so lange die Meßzeit dauert, gestattet, in sofern die Policeiobrigkeit ihren Aufenthalt genehmigen kann, ebendaselbst. Ausländische nicht legitimirte dürfen das preußische Land nicht betreten und das Herumstreifen derselben darf nicht gestattet werden, S. 99. Sie sollen ohne Ausnahme keine Pässe zur See erhalten, um das Verbreiten aus England kommender falscher Münzen zu verhüten, ebendaselbst. Juden aus dem Königreiche Polen, müssen zur Reise in die preußischen Lande einen gestempelten Geleitsschein lösen, jedoch sind gegen sie die Vorschriften gegen die Betteljuden und Vagabonden zu beobachten, ebendaselbst. Geleitschein fremder Juden, s. Geleitschein. Aufnahme fremder Juden als Staatsbürger, wenn sie zulässig ist, S. 103. In welchen Fällen die aus dem Auslande in die preußischen Staaten gebrachten, in selbigen gebürtigen Juden, von den Policeibehörden anzunehmen sind, Tit. 6. §. 7. S. 120.

Jugend, arbeitslose. Policeiliche Aufsicht auf dieselbe, Abschn. 1. Tit. 2. §. 2. S. 48.

## K.

Kaffeehäuser. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 23. S. 22.

Kammerjäger, auswärtige, s. Vagabonden.

Kinder, Verhütung des Alleinlassens derselben in den Wohnungen und auf den Straßen, Einl. §. 22. S. 19. Deren Unterricht, Beförderung desselben von der Policeibehörde, Einl. §. 23. S. 22.

Kindermord, Verhütung desselben, Einl. §. 19. S. 11. Verfahren gegen die der Schwangerschaft verdächtigen, unverehelichten Frauenspersonen, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 2. §. 1. S. 172. Verfahren, wenn sie schwanger befunden worden, §. 2. S. 172. 173. Unterbringung derselben, §. 3. 4. S. 173. Woher die Kosten der Verpflegung zu entnehmen sind, §. 5 — 7. S. 173. Belehrung und Verwarnung der schwangern Frauenspersonen, §. 8. S. 173 — 175. Verfahren, wenn sie

Digitized by Google

nicht schwanger befunden werden, §. 9. S. 175. Belehrung und Verwarnung derselben, §. 10. S. 175. 176. Verwarnung derjenigen Personen, denen die Pflicht der Aufsicht auf selbige obliegt, §. 11. S. 176.

Kohlen. Vorkehrungen gegen den Gebrauch derselben in verschlossenen Zimmern, Einl. §. 22. S. 21.

Kosten der Policeiverwaltung in den Städten, von wem sie zu tragen sind, Einl. §. 28. S. 25. Arrest-, Verpflegungs- und Transportkosten, welche in policeilichen Untersuchungen erwachsen, wem sie zur Last fallen? Einl. §. 31. S. 27.

Kreissecretaire; sie sind den Landräthen untergeordnet, Einl. §. 6. S. 2. 3., §. 30. S. 27. Dürfen keine Sporteln nehmen, und daher auch keine Paßausfertigungsgebühren verlangen, Einl. §. 30. S. 26. s. auch Landräthe.

Krüge, s. Gastwirthshäuser.

Krüger, s. Gastwirthe.

Kundschaften, s. Handwerksbursche, Policeibehörden.

Künstler, Kunstspieler. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 24. S. 23.; unconcessionirte sollen von den Policeibehörden nicht über die Grenze gelassen, bei ihrer Ankunft zurückgewiesen, es sollen ihnen keine Pässe ertheilt, und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen bleibenden Wohnsitz darin haben, über die Grenze geschafft werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 12. S. 47.

Kuren, magnetische. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 20.

## L.

Landarbeitshäuser. Transport der Bettler, Müßiggänger und Vagabonden dahin, Abschn. 1. Tit. 1. §. 4. S. 38., s. auch Transport, Policeibehörden.

Landespolicei. Deren Verwaltungszweige, wohin sie ressortiren? Einl. §. 5. S. 2.

Landesverweisung. Vollstreckung derselben von der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 15. Abschn. 1. Tit. 6. §. 4. S. 117. Policeiliche Bekanntmachung derselben, ebendaselbst.

Landesvisitationen, s. Visitationen.

Landräthe, sind Commissarien der Regierungen, Einl. §. 6. S. 2.; sind Oberbehörde der Magistrate in ihren Kreisen, jedoch mit Ausschluß der Hauptstädte, ebendaselbst. Sind Oberpoliceibehörde der Dorfgerichte in ihren Kreisen, ebendaselbst. Sie machen in ihrer Person die Behörde allein aus, ebendaselbst und §. 30. S. 26. 27. Aufsicht derselben auf die Policeiverwaltung in den Städten, welche keine eigene Policeidirection haben, und Leitung derselben, Einl. §. 9. S. 3.; haben die von den Policeibehörden einzusammelnden Paßgebühren an die gering besoldeten Subalternen der Policeibehörde zu vertheilen, §. 30. S. 26. Obliegenheiten der Landräthe, die Paß- und Visajournale, so wie die Steckbriefscontrolle, besonders in den kleinen Städten, öfters unvermuthet zu revidiren, und die Revisionsverhandlungen, im Fall hierbei Unrichtigkeiten bemerkt werden, zur weitern Verfügung, in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen, an die vorgesetzte Regierung einzureichen, Abschn. 1. Tit. 4. §. 81. S. 88. Deren Pflicht, die Gastwirthshäuser und Krüge, in welche Personen geringen Standes einkehren und übernachten, oft und unvermuthet visitiren zu lassen, um sowohl die Meldung von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitima-

Digitized by Google

tion der Gäste genau zu controlliren, Tit. 5. §. 11. S. 104. §. 15. S. 106. Befugniß der Landräthe, Kreisvisitationen wegen der Vagabonden zu veranlassen, §. 13. S. 105. Wann sie auszuschreiben sind, §. 14. S. 105. Wie die Kreisvisitationen auszuschreiben sind, §. 16. S. 106. 107. Einleitung derselben, §. 17. S. 107. Pflicht der Landräthe, den Kreisbehörden der angrenzenden Provinzen und Kreise des Inlandes und Auslandes, die von den Letztern angeordneten Kreisvisitationen zur Mitwirkung unmittelbar bekannt zu machen, §. 17. S 107. Pflicht der Landräthe, auf die Bekanntmachung einer von einer Kreisbehörde der angrenzenden Provinzen und Kreise des Inlandes und Auslandes angeordneten Kreisvisitation gleichzeitig in ihrem Bezirke eine Visitation anzuordnen, oder unter Rücksprache mit der Behörde, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen ist, Maaßregeln zu treffen, damit das aus dem Visitationsbezirk etwa austretende Gesindel aufgegriffen werden könne, und auf jeden Fall die Grenzen zu besetzen, §. 17. S. 107. Landräthliche Controlle bei den Visitationen, §. 22. S. 111. Landräthliche Verfügung über die aufgegriffenen Vagabonden und Bettler, §. 24. S. 112. 113. Berechtigung der Landräthe in einzelnen Fällen auf dem platten Lande aufgegriffene Vagabonden oder verdächtige Personen in einer Stadt unterzubringen, §. 25. S. 113. Unterbringung derjenigen Personen, welchen die Freiheit nicht gestattet werden kann, in Ermangelung eines Landarmenhauses, in die gewöhnlichen Gefängnisse, §. 26. S. 114. Berichterstattung der Ortspoliceibehörden an den Landrath von der vollzogenen Visitation, §. 27. S. 114. Form des Berichts, den der Landrath aus diesen Berichten der Regierung zu erstatten hat, ebendaselbst. Transportcontrolle der Landräthe, §. 47. 48. S. 157.

Landräthliche Beamte dürfen keine Sporteln nehmen, Einl. §. 30. S. 26.

Landstraßen. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 26. S. 24.

Landstreicher, s. Vagabonden.

Lebensmittel, schädliche. Policeiliche Aufsicht auf den Verkauf derselben, Einl. §. 22. S. 20.; auf die Beschaffenheit derselben, Einl. §. 23. S. 22.

Leichen. Die Ausstellung derselben ist verboten, Einl. §. 22. S. 20.

Leute, gemeine. Welche Personen darunter zu verstehen sind, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 1. §. 2. S. 171. 172.

Löschanstalten. Policeiliche Aufsicht auf selbige, und Direction derselben, Einl. §. 22. S. 18.

Lotterieen, fremde. Collectiren für selbige. Policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 21.; über Grundstücke, s. Ausspielen.

Lumpensammeln. Policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 23. S. 22.

Lustbarkeiten. Policeiliche Aufsicht darüber, daß an den Vorabenden der heiligen Tage solche nicht gehalten werden, Einl. §. 25. S. 24.

## M.

Maaß und Gewicht. Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 21.

Mäkler. Deren Bestallung von der Policeibehörde und Aufsicht auf selbige, Einl. §. 23. S. 22.

Magistrate. Deren Policeiverwaltung, Einl. §. 7. 8. S. 3.

Digitized by Google

Deren Strafrecht, ebendaselbst. Der kleinern Städte, deren Policeiverwaltung unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörde, Einl. §. 8. S. 3. Sie sind, insofern in den Städten keine eigenen Policeidirectionen bestehen, der Aufsicht und Controlle der Regierungen nicht unterworfen, sondern müssen dem Landrathe des Kreises die von ihnen zu verlangende Auskunft ertheilen, und ihm die erforderlichen Berichte erstatten, Einl. §. 9. S. 3. Die Verwaltung der Policei in den Städten steht nicht dem Magistrate in der Gesammtheit, sondern nur dem Dirigenten, oder demjenigen Mitgliede des Magistrats, dem sie aufgetragen ist, zu, Einl. §. 9. S. 3. 4.

Magistratspersonen stehen im Dienste des Staats, wenn ihnen die Policeiverwaltung übertragen ist, Einl. §. 9. S. 4. Sie unterschreiben sich: Königliche Policeibehörde, ebendaselbst.

Marionettenspieler. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 24. S. 23.; unconcessionirte sollen von den Policeibehörden nicht über die Grenze gelassen, bei ihrer Ankunft zurückgewiesen, es sollen ihnen keine Pässe ertheilt, und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen Wohnsitz darin haben, sollen sie über die Grenze geschafft werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 12. S. 47. Tit. 5. §. 5. S. 90.

Märkte. Policeiliche Aufsicht über den Handel auf denselben, Einl. §. 3. S. 22.

Marktschreier, auswärtige, werden als Vagabonden behandelt, und dürfen nicht über die Grenze gelassen, sondern müssen zurückgewiesen werden, Abschn. 1. Tit. 5. §. 2. S. 90., s. auch Vagabonden. Policeiliches Verfahren gegen dieselben, Abschn. 2. Tit 2. Kap. 3. §. 12. S. 183.

Medicamente. Policeiliche Aufsicht auf den Verkauf derselben, Einl. §. 22. S. 20.

Merkpfahl bei den Müllern. Setzung desselben von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 21. S. 17.

Militairarrestanten. Deren Unterhaltungskosten auf dem Transporte, Abschn. 1. Tit. 3. §. 22. S. 136. Welche Kosten dabei von der Commandantur erstattet werden, Tit. 6. §. 25. S. 142. 143.

Militairpersonen. Ob sie bei Policeicontraventionen den Strafverfügungen der Policeibehörden unterworfen sind? Einl. §. 2. S. 1. Wie die Strafe gegen sie zu vollstrecken ist, ebendaselbst. Im preußischen Lande nicht gebürtige, welche im preußischen Militair und nach genommenem Abschiede einer fremden Macht gedient haben, sind nicht mehr als preußische Unterthanen anzusehen, und wenn sie nicht nachweisen können, wovon sie sich ernähren wollen, anzuweisen, die preußischen Lande zu verlassen, Abschn. 1. Tit. 2. §. 3. S. 50.

Militairpflichtige Seefahrer. In welchen Fällen ihnen die Auswanderungsconsense abzunehmen sind, Abschn. 1. Tit 4. §. 5. S. 65. 66.

Mord. Verhütung desselben, Einl. §. 19. S. 11., s. auch Policeibehörden.

Musiker, welche die Musik nicht als Kunst, sondern als Gelegenheit, einen Almosen zu erhalten, betreiben, gehören in die Cathegorie der Bettler, Abschn. 1. Tit. 1. §. 1. Die verdächtigen werden als Vagabonden betrachtet und dürfen nicht über die Grenze gelassen und müssen zurückgewiesen werden, Abth. 1. Abschn. 11. §. 5. S. 90.

Mühlen. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 23. S. 22.

Münzen, falsche und verrufene, Aufsicht auf selbige und Ausmit

Digitized by Google

telung der Verfertiger und Verbreiter derselben von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 13. Zur Verhütung des Einbringens falscher Münzen soll beim Visiren der Pässe ausländischer Handelsjuden die äußerste Vorsicht angewendet; den durch Pässe nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Juden darf der Eingang in die preußischen Länder durch nachlässiges Visiren nicht erleichtert, und nur bemittelten reisenden fremden Juden dürfen Pässe ertheilt, und keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preußischen Juden der nicht als ein rechtlicher, zuverlässiger Mann bekannt ist, darf ein Paß zur See gegeben oder visirt werden, Abth. 1. Abschn. 1. Tit. 5. §. 6. S. 99.

Müßiggänger, Verfahren gegen sie, Abschn. 1. Tit. 2. §. 2. S. 48. Transport derselben, s. Bettler. Pflicht der Policeibehörde, sie zur Arbeit durch Zwangsmittel anzuhalten, Abschn. 1. Tit. 1. §. 4. S. 38. 39.

## N.

Namen, fremde oder falsche, Aufsicht der Policeibehörde auf diejenigen, welche sich solche geben, Einl. §. 20. S. 14.

Nachdruck der Bücher. Policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 23. S. 21.

Nachtwachen auf den Dörfern nach der Reihe, Abschn. 2. Kap. 4. §. 7. S. 208. 209.

Nachtwächter. Aufsicht auf selbige, Einl. §. 19. S. 12. Anordnung derselben in allen Städten und auf dem Lande, Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 4. §. 1. S. 203. Vorschriften für die Nachtwächter in den Städten, §. 2. S. 202 — 207. Wahl der Nachtwächter auf dem Lande, §. 3. S. 207. Bestimmung des Reviers für selbige, §. 4. S. 207. 208. Anstellung derselben auf Kündigung, §. 5. S. 208. Unterhalt der Nachtwächter, §. 6. S. 208. Zeit der Wache des Nachtwächters, §. 8. S. 209. Obliegenheiten desselben während der Nachtwache, §. 9. 10. S. 210 — 211. Anweisung derselben über ihren Dienst und ihre Pflichten, §. 11. S. 211. Controllirung derselben, §. 12. S. 212.

Nothzucht, Untersuchung bei derselben, s. Untersuchung.

## O.

Observation, policeiliche, s. Einwohner, Policeibehörden.

Officiere, Abmachung deren öffentlichen Händel mit Personen bürgerlichen Standes, inwiefern solche der Policeibehörde zusteht? Einl. §. 20. S. 14.

Olitätenkrämer, auswärtige, dürfen nicht über die Grenze gelassen, sondern müssen zurückgewiesen werden, Abth. 1. Abschn. 1. Tit. 5. §. 2. S. 90. Verfahren gegen dieselben, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 3. §. 12. S. 183.

Orden, falsche. Aufsicht der Policeibehörde auf diejenigen, welche solche tragen, Einl. §. 20. S. 14.

Ortspoliceibehörde, s. Policeibehörde.

## P.

Pässe sollen unconcessionirten Marionetten- und Kunstspielern, und denjenigen, welche mit wilden Thieren ohne Concession umherziehen, nicht ausgefertigt werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 12. S. 47. Versagung des Eingangs in die preußischen Staaten den ohne Paß Reisenden, Abschn. 1. Tit. 4. §. 1. S. 61. 62. Ertheilung der Eingangspässe an ausländi-

Digitized by Google

sche Juden, §. 2. S. 62. Versagung derselben an Ausländer, welche Gewerbescheine, aber keine Pässe haben, §. 3. S. 62. Behörden, welche Eingangspässe ertheilen können, §. 4. S. 62 — 64. Personen, welche eines Passes nicht bedürfen, §. 5. S. 64. 65. Militairpflichtige Seefahrende, in welchen Fällen ihnen die Auswanderungsconsense abzunehmen sind, ebendaselbst und S. 66. Verfahren gegen diejenigen, welche eines Passes bedürfen und die preußischen Staaten betreten, §. 6. S. 66. 67. Visirung der Pässe, §. 7. S. 67. Prüfung derselben, §. 17. S. 74. Ertheilung derselben zu Reisen in's Innere des Landes, §. 19. S. 76. 77. Vorsicht, welche bei Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerksgesellen zu beobachten ist, ebendaselbst. Formular zu Pässen derjenigen Personen, welche, statt mittelst Transports, mit einem beschränkten Passe, auf genau bezeichnetem Wege, ohne Aufenthalt, nach einem bestimmten Orte zu senden sind, §. 77. 78. Pässe zu Reisen in's Ausland, wenn und von welcher Behörde sie zu ertheilen sind, §. 20. S. 78 — 81.; wie dieselben für die Reisenden über die polnische Grenze auszufertigen sind, S. 80.; inwiefern den nach Frankreich wandernden Handwerkern oder Gesellen ein Paß zu ertheilen ist, ebendaselbst. Verfahren gegen diejenigen, welche sich ohne Paß ins Ausland begeben wollen, §. 21. S. 81. Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe zur weitern Reise, §. 23. S. 81. Visajournal, welches die Policeibehörden halten müssen, §. 24. S. 81. 82. Pässe der Studirenden, §. 25. S. 82. Legitimationsdocumente zur Ertheilung der Pässe an Handwerksburschen, §. 26. S. 82. Verbot, die Wanderpässe derselben zu visiren und außerdem noch Ein- und Ausgangspässe zu ertheilen, S. 83. Gültigkeit der Wanderbücher aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, zu Reisen in den preußischen Staaten, und Visirung derselben, ebendaselbst. Verlorne Pässe. Zu haltende Verzeichnisse über die im In- und Auslande verlornen und für ungültig erklärten Pässe und andere Legitimationsdocumente, §. 27. 28. S. 83. 84. Verfahren gegen diejenigen, welche ihre Pässe verloren haben, S. 84 — 87. Verbot, Pässe nach Rußland und Polen zu ertheilen, §. 29. S. 87. Falsche Pässe. Policeiliche Aufmerksamkeit darauf, §. 30. S. 87. Paßjournale. Führung derselben von den Magisträten, welche zur Ausfertigung der von den Regierungen vollzogenen Ausgangs- und Eingangspässe ermächtigt sind, §. 31. S. 87. 88. Vorsicht beim Ertheilen und Visiren der Pässe bei den reisenden Handelsjuden zur Verhütung der Verbreitung falscher Münzen durch dieselben, Tit. 5. §. 6 S. 98. 99. Den durch Pässe nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Juden darf der Eingang in das Land und das Herumstreifen durch nachlässiges Visiren der Pässe nicht erleichtert, und nur bemittelten reisenden fremden Juden dürfen Pässe ertheilt werden, ebendaselbst. Pässe zur See sollen zur Verhütung der Verbreitung aus England kommender falscher Münzen keinem fremden Juden ohne Ausnahme, und keinem preußischen Juden, der nicht als ein redlicher zuverlässiger Mann bekannt ist, gegeben oder visirt werden, S. 99. Juden aus dem Königreiche Polen müssen zur Reise in die preußischen Lande einen gestempelten Geleitsschein lösen, jedoch sind bei ihnen die Vorschriften gegen die Betteljuden und Vagabonden zu beobachten, ebendaselbst.

**Paßausfertigungen.** Gebühren dafür dürfen die Kreissecretaire nicht nehmen, Einl. §. 30. S. 26. Wozu solche Gebühren zu verwenden sind? ebendaselbst. Sie sind von jeder Policeibehörde, wo sie



Digitized by Google

vereinnahmt werden, aufzusammeln und an den Landrath des Kreises einzusenden, Einl. §. 30. S. 26.

**Paßwesen**, ist ein Gegenstand der Policeibehörden, Einl. §. 19. S. 10.

**Pettschierstecher.** Polizeiliche Aufsicht auf selbige, Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 3. §. 1. S. 202.

**Pfandbriefe, falsche.** Aufsicht auf selbige, und Ausmittelung deren Verbreiter und Verfertiger von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 13.

Pfandleiher. Eintragung derselben in die policeilichen Rollen, und Lösung eines Gewerbescheins, Abschn 2 Tit 3 Kap. 1. §. 6. S. 189. Pflichten der Pfandleiher, §. 7. bis 12. S. 189 — 194. Pfandbücher derselben, §. 13. S. 194 — 197. Strafe derselben, welche entweder gar kein Pfandbuch halten, oder im Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder ohne Ertheilung eines Scheins vornehmen, §. 14. S. 197. 198. Ertheilung eines Empfangscheins aus dem zu führenden Buche, §. 15. S. 198. 199. Strafe der Pfandverleiher, welche dem Verpfänder die Bescheinigung über das Pfand verweigern, §. 16. S. 199. Revision der Pfandbücher von Seiten der Policeibehörde, §. 17. S. 199. 200. Remuneration des Revisors, §. 18. S. 200. Aufhebung der schärfern Gesetze in Ansehung der Contraventionen der Juden beim Ankauf oder Pfandannahme verdächtiger Sachen, S. 200. 201.

Pfandverleiher. Aufsicht auf selbige und Verfahren gegen sie, Einl. §. 19. S 12.

**Pfändung.** Bei Behütung der mit Getreide belegten Felder, von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 15.

**Pferdediebstahl.** Verhütung des Ankaufs gestohlner Pferde, Einl. §. 19. S. 12. Untersuchung gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen ist, Einl. §. 20. S. 13 Untersuchung gegen denjenigen, welcher zum ersten Male einen Pferdediebstahl begangen hat, und Bestrafung desselben durch die Ortsgerichte, ebendaselbst. Arretirung desjenigen, welcher sich nicht als redlicher Besitzer des zum Kauf angebotenen Pferdes ausweisen kann, Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 5. §. 1. 2. S. 212. 213. Policeiliches Verfahren gegen denjenigen, welcher ein Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft hat, §. 3. S. 214. Ausmittelung des Umstandes, ob ein ohne obrigkeitliches Attest angekauftes Pferd gestohlen sey, §. 4. S. 214. 215. Vorsichtsmaßregeln des Käufers eines Pferdes von einem Unbekannten, §. 5. 6 S. 215. 216. Vorsichtsmaßregeln des Käufers eines Pferdes von einem Bekannten, §. 7. S. 216. Pflicht des Auctionators, dem Käufer eines Pferdes ein Attest zu ertheilen, §. 8. S. 216. Obliegenheiten der Verkäufer der Pferde auf den Pferdemärkten, sich mit Attesten zu versehen, §. 9. S. 216. 217. Aufsicht der Ortspolicei darauf, §. 10. S. 217. Erfordernisse oder Inhalt eines obrigkeitlichen Attestes, §. 11. S. 217. 218. Von wem die Atteste auszustellen sind, §. 12. 13. S. 218. 219. Vorsichtsmaßregeln, welche beim Einbringen ausländischer Pferde in die preußischen Staaten zum Verkauf zu beobachten sind, §. 14. S. 219. 220. Verfahren gegen die unbekannten Besitzer solcher Pferde, wenn sie kein Attest bei sich führen, §. 15. S. 220. Anwendung der obigen Vorschriften auf den Tausch oder andere Erwerbungsart der Pferde, §. 16. S. 220. Policeiliches Verfahren gegen die Einwohner, welche Pferde durch Tausch oder auf andere Art als durch eigene Zucht an sich gebracht haben, §. 17. S. 221. Strafe

Digitized by Google

der Pferdediebe, beim ersten Pferdediebstahl, §. 18. S. 221., beim zweiten und dritten Pferdediebstahl, §. 19. 20. S. 221. 222. Strafe der Theilnehmer des Pferdediebstahls, §. 21. S. 222. Strafe desjenigen, welcher von einem Pferdediebstahl Kenntniß hat und ihn nicht der Ortsobrigkeit anzeigt, §. 22. S. 222. Policeiliche Untersuchung gegen diejenigen, welche gegen die Verordnungen der §§. 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 17 handeln, und policeiliche Strafe derselben, S. 222. 223. Gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Pferdediebe, §. 24. S. 223. Cautionsleistung der nach den §§. 1, 9, 14 und 15. als verdächtig Angehaltenen, §. 25. 26. Formulare des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes, §. 27. S. 224. 225.

**Policeibeamte stehen im Dienste des Staats, wenn ihnen auch als Mitgliedern der Magistrate die Policeiverwaltung übertragen ist, Einl. §. 9. S. 4. In welchem Falle ein Policeibeamter einen Denuncjantenantheil von den Strafgeldern erhält? Einl. §. 33. S. 28. Strafe derselben wegen Pflichtwidrigkeiten, Einl. §. 35. S. 30. Ihre Verpflichtung, zu den Lasten und Abgaben beizutragen, Einl. §. 39. S. 34. Deren Uniformen, §. 36. S. 31. Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Policeibeamten, Einl. §. 38. S. 32. Deren Pflicht, einen jeden, der sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören und seine Beschwerden zu untersuchen und ihnen abzuhelfen, Abschn. 2. Tit. 1. §. 6. 7. S. 166.**

**Policeibehörden, welche die Policeigerichtsbarkeit ausüben, müssen über alle Policeicontraventionen die Untersuchung führen und darin erkennen, sowohl über die Local-, als über die Landespoliceivergehungen, Einl. §. 14. S. 8.** Auch ist den Ortspoliceibehörden die Untersuchung und Entscheidung in Gewerbesteuerdefraudationen überlassen, Einl. S. 8. Competenz derselben in Gesindeangelegenheiten, Einl. §. 21. S. 15. Bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Reisenden, Einl. §. 21. S. 17. In Wasserleitungs- und Vorfluthsstreitigkeiten, S. 17. In Streitigkeiten der Schauspieler mit der Direction, S. 18.; deren Executionen, Einl. §. 18. S. 10. Recht derselben zum ersten Angriff der Verbrecher, und Pflicht derselben zur vorläufigen Untersuchung wider sie, Einl. §. 20. S. 12 — 14. Competenz derselben, s. Ressort. Verfahren derselben in Ansehung der Bettler, Müßiggänger und Vagabonden, s. Bettler, Müßiggänger, Vagabonden, in Ansehung der Handwerksburschen. Sie sollen die einheimischen Handwerksburschen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Wanderschaft, und die auswärtigen beim Eintritt in die preußischen Staaten, bei der Visirung der Pässe ernstlich bedeuten, daß das Betteln schlechterdings verboten sey, und ihnen die Strafen bekannt machen, Abschn. 1. Tit. 1. §. 5. S. 39. 40. Was sie zu beobachten haben, wenn der angekommene Handwerksbursche an dem Orte keine Arbeit erhalten kann, ebendaselbst. Obliegenheit derselben, wenn sich in den Wanderpässen der Handwerksburschen kein Nachweis befindet, daß sie an allen Orten, wo sie durchgekommen sind, sich um Arbeit bemüht haben, ebendaselbst. Verfahren derselben gegen die Handwerksburschen, welche in geraumer Zeit, ohne Arbeit zu suchen, sich im Lande herumgetrieben haben, S. 40 — 44. Sie sollen bei Vermeidung fiscalischer Ahndung unconcessionirte Marionetten- und Kunstspieler nicht über die Gränze lassen, sie bei ihrer Ankunft zurückweisen, und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen bleibenden Wohnsitz darin haben, sie über die Gränze schaffen, §. 12. S. 47. Sie haben dasselbe bei denjenigen zu beobachten, welche mit wilden Thieren umherziehen,

Digitized by Google

ebendaselbst. Sie dürfen bei schwerer Strafe keine Atteste über erlittene Brandschäden oder andere Unglücksfälle zur Begünstigung der Bettelei ertheilen, §. 13. S. 47. Deren Aufsicht auf die Personen und Handlungen der Einwohner, Tit. 2. §. 1. S. 48.; auf die in den Städten und Dörfern einzuziehenden Fremden, S. 49. 50.; auf die Einwohner, welche wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder wegen mangelnden Broterwerbes gefährlich sind, Tit. 3 §. 1. S. 50.; auf diejenigen, welche aus dem Gefängnisse entlassen, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigt sind, ebendaselbst; welche von den Criminalgerichten vorläufig freigesprochen, S. 51., aber schweren Verbrechens beschuldigt sind, ebendaselbst und §. 2. S. 52 — 54.; welche aus den Straf- und Besserungsanstalten entlassen sind, ebendaselbst, auch §. 9. S. 54. 55.; auf die Einwohner, welchen es an einem redlichen Broterwerbe fehlt, §. 1. S. 51. Obliegenheit der Policeibehörde, über die entlassenen Verbrecher oder vorläufig freigesprochenen Personen Erkundigung bei den Gerichten einzuziehen, ebendaselbst. Obliegenheiten der Policeibehörde, über alle benannte Personen Listen und Acten zu halten, in welchen die Veranlassung und die Resultate der policeilichen Observation und alle für dieselbe interessante Nachrichten zu bemerken sind, §. 3. S. 53. Pflicht der Policeibeamten, Erkundigungen über den Lebenswandel, Neigungen, Verbindungen und andere Verhältnisse der Verdächtigen einzuziehen, §. 4. S. 53. 54. Berichtserstattung darüber, §. 6. S. 54. Anweisung der Gendarmerie zur Aufmerksamkeit auf die Verdächtigen und zur Anzeige, von Seiten der Policeibeamten, §. 7. S. 54. Anzeige der gegen die Verdächtigen ausgemittelten, eine weitere Criminaluntersuchung begründenden Umstände, §. 8. S. 54. Verfahren, wenn der unter Observation gesetzte Verdächtige seinen Wohnort verläßt, §. 10. S. 56. Verfahren bei der Beobachtung der Verdächtigen, §. 11. S. 56. 57. Veranlassung der Verdächtigen zum redlichen Erwerbe durch Arbeiten, §. 12. S. 57 — 61. Aufsicht der Policeibehörde auf die Fremden und Ertheilung der Pässe, Tit. 4. S. 61 u. f., s. auch Pässe. Die Policeibehörde soll darauf halten, daß die Reisenden in die dazu eingerichteten Gasthöfe einkehren, Tit. 4. §. 8. S. 67. 68. Aufsicht auf die Gasthöfe, §. 9. S. 68. 69., s. auch Gasthöfe. Die Policeibehörde soll den von den Gastwirthen oder Krügern als verdächtig gemeldeten Fremden Fragen vorlegen, und bei gegründetem Verdachte sie festnehmen, S. 69. Obliegenheit der Policeibehörde, den Gastwirthen und den übrigen Einwohnern mit den Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung bekannt zu machen, und solche in Contraventionsfällen einzuziehen, und wenn ein unlegitimirter oder gar verdächtiger Mensch beherbergt ist, die Untersuchung wider sie einzuleiten, §. 16. S. 73. Prüfung der Pässe, §. 17. S. 74. Aufenthaltskarten, welche von den Policeibehörden zu ertheilen sind, s. Aufenthaltskarten. Journal, welches dieselben über die Aufenthaltskarten zu führen haben, §. 18. S. 75. Gebühren für dieselben, ebendaselbst. Stempelfreiheit derselben, ebendaselbst. Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Innere des Landes, s. Pässe. Wanderpässe, s. Pässe. Formular zu Pässen derjenigen Personen, welche, statt mittelst Transports, mit einem beschränkten Passe auf genau bezeichnetem Wege ohne Aufenthalt nach einem bestimmten Orte zu senden sind, §. 77. 78. Ertheilung der Ausgangspässe, s. Pässe. Verfahren gegen diejenigen, welche sich ohne Paß ins Ausland begeben wollen, §. 21. S. 81. Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe zur weitern Reise, §. 22. 23. S. 81. Visajournal, welches die

Digitized by Google

Policeibehörden halten müssen, §. 24. S. 81. 82. Pässe der Studirenden, §. 25. S. 82. Legitimationsatteste zur Ertheilung der Pässe an Handwerksburschen, §. 26. S. 82. Verbot, die Wanderpässe derselben zu visiren, und außerdem noch Ein- und Ausgangspässe zu ertheilen, S. 83. Gültigkeit der Wanderbücher aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes zu Reisen in den preußischen Staaten, und Visirung derselben, ebendaselbst. Verlorene Pässe. Zu haltende Verzeichnisse über die im In- und Auslande verlornen und für ungültig erklärten Pässe und andere Legitimationsdocumente, §. 27. 28. S. 83. 84. Verfahren gegen denjenigen, der seinen Paß verloren hat, S. 84 — 87. Verbot, Pässe zur Auswanderung nach Rußland und Polen zu ertheilen, §. 29. S. 87. Policeiliche Aufmerksamkeit auf falsche Pässe, §. 30. S. 87. Pflicht der Magistrate, welche zur Ausfertigung der von den Regierungen vollzogenen Ausgangs- und Eingangspässe ermächtigt sind, darüber besondere Journale zu führen, §. 31. S. 87. 88. Verfahren der Policeibehörden, wenn Steckbriefe zu ihrer Notiz gekommen, oder von Justiz- oder andern Behörden eingegangen sind, §. 32. S. 88. 89. Pflicht der Policeibehörden, die Vagabonden nicht über die Gränze zu lassen, und wenn sie solche überschritten haben, sie wieder zurückzuweisen, Tit. 5. §. 2. S. 90. Strafe der Policeibeamten, welche die Pässe, womit die fremden Marktschreier, Topfbinder, Scheerenschleifer, Marionettenspieler und Musikanten, welche die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, einen Almosen zu erbetteln, betreiben, versehen sind, zum Eingang oder zum Aufenthalt im Lande, visiren, ebendaselbst und §. 3. Pflicht der Policeibehörden, diejenigen ausländischen Scharfrichter oder sogenannten Freiknechte, aus deren Pässen sich ergibt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Gränze zu lassen, und auf jeden Fall die Familie solcher Freiknechte, welche nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurückzuweisen, auch die Wanderpässe für die inländischen Freiknechte nur für ihre Person, nicht aber zugleich für ihre Familien auszustellen, §. 4. S. 90. 91. Obliegenheit der Policeibehörden, die fremden Handwerksburschen, welche nicht mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, als Vagabonden zu behandeln, und ihnen das Einwandern nicht zu gestatten, §. 5. S. 91. Strafe der Policeibeamten, welche die Kundschaften als Pässe visiren, §. 5. S. 91. Kein fremder Jude, welcher zu Fuß und nicht mit eigenem oder verdungenem Fuhrwerke, oder mit der Post oder zu Pferde kommt, soll in die preußischen Lande gelassen, sondern ungeachtet eines von seiner fremden Obrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses sofort an den Gränzort zurückgewiesen werden, §. 6. S. 91. Welche zu Fuß reisende Juden in das Land zu lassen sind, S. 91. 92. Wie dabei zu verfahren ist, S. 92. 93. Wie zu verfahren, wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Gränze einpassirt, und mehrere Juden bei sich hat, S. 93. 94. Vorsichtsmaßregeln gegen fremde Betteljuden, S. 94 — 96. Sie sollen die zu Fuß reisenden Juden sofort beim Einpassiren in einem Ort oder in ihren Herbergen, zur Vorzeigung ihres Attestes auffordern, und wenn sie solches nicht vorzeigen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts verstrichen ist, sie zum Arrest bringen, S. 95. Beschaffenheit des Attestes, S. 92. Wie gegen sie zu verfahren ist, S. 95. Bestrafung der Ortspoliceibehörde, wenn sie die vorstehenden Vorschriften nicht beobachtet, S. 96. Vorsicht beim Ertheilen und Visiren der Pässe bei den reisenden Handelsjuden, zur Verhütung der Verbreitung

Digitized by Google

falscher Münzen, S. 98. 99. Den durch Pässe nicht legitimirten, an den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Juden, darf der Eingang in das Land und das Herumstreifen durch nachlässiges Visiren der Pässe nicht erleichtert, und nur bemittelten reisenden fremden Juden dürfen Pässe ertheilt werden, ebendaselbst. Pässe zur See sollen zur Verhütung der Verbreitung falscher aus England kommender Münzen keinem fremden Juden ohne Ausnahme, und keinem preußischen Juden, der nicht als ein redlicher zuverlässiger Mann bekannt ist, gegeben oder visirt werden, S. 99. Den Juden aus dem Königreiche Polen ist zur Reise in die preußischen Lande ein gestempelter Geleitsschein zu ertheilen, wobei aber die Vorschriften gegen die Betteljuden und Vagabonden zu beobachten sind, ebendaselbst. Qualification eines fremden Juden zum Geleitsbriefe, S. 100. Von welcher Policeibehörde er zu ertheilen ist, ebendaselbst und S. 101. Wie hoch der Stempel dazu zu nehmen ist, S. 101. Dauer der Gültigkeit desselben, S. 100. 101. Neuer zu lösender Geleitsschein nach Ablauf der in dem vorigen bewilligten Zeit, S. 102. Strafe für die unterlassene Lösung eines neuen Geleitsscheins, ebendaselbst. Formular zur Abfassung eines Geleitsscheins, ebendaselbst. Verfahren der Policeibehörde gegen die Vagabonden, s. Vagabonden. Androhung der Strafe der auswärtigen Vagabonden auf den Fall ihrer Rückkehr in die preußischen Staaten, und Aufnahme eines Protocolls hierüber von Seiten der Policeibehörden, §. 10. S. 104. Verfahren gegen sie bei ihrer abermaligen Rückkehr, ebendaselbst. Visitation der Gastwirthshäuser und Krüge, §. 11 S. 104. Verschiedene Arten der Visitationen, §. 12. S. 104. 105. Behörden, welche die Vagabondenvisitationen zu veranlassen haben, §. 13. S. 105. Kreisvisitationen, s. Landräthe. Landesvisitationen, s. Visitationen. Localvisitationen sind von der Policeibehörde eines jeden Orts zu halten, ebendaselbst. Veranlassung zu denselben, §. 15. S. 106. Pflicht der Ortspoliceibehörden, auf die Bekanntmachung einer von einer Kreisbehörde der angränzenden Provinzen und Kreise des Inlandes und Auslandes angeordneten Kreisvisitation, gleichzeitig in ihrem Bezirke eine Visitation anzuordnen, oder unter Rücksprache mit der Behörde, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen ist, Maßregeln zu treffen, damit das aus dem Visitationsbezirk etwa austretende Gesindel bei ihnen aufgegriffen werde, und auf jeden Fall die Gränzen zu besetzen, §. 17. S. 107. Rücksprache der Ortspoliceibehörde, in deren Bezirk eine Visitation gehalten werden soll, wegen deren Ausführung mit dem Militair, der Gendarmerie und den Forstbedienten, ebendaselbst. Pflicht der Ortspoliceibehörde, die Visitation selbst zu leiten, oder unter ihrer Verantwortlichkeit einen völlig qualificirten Stellvertreter anzuordnen, ebendaselbst. Instruction der zur Ausführung der Visitation bestimmten Unterbeamten und Personen aus der Gemeinde, ebendaselbst und S. 108. Dispositionen zur Abhaltung der Visitationen, §. 18. S. 108. 109. Art der Vollziehung derselben, §. 19. S. 109. Verfahren gegen die vorgefundenen, nicht einheimischen unbekannten Personen, §. 20. S. 109. 110. - Wiederholte Visitation nach beendigter Visitation, §. 21. S. 110. 111. Vernehmung der aufgegriffenen Personen, §. 23. S. 111. 112. Verfügung über dieselben, §. 24. S. 112. Unterbringung derjenigen Personen, welchen die Freiheit nicht gestattet werden kann, in Ermangelung eines Landarmenhauses in die gewöhnlichen Gefängnisse, §. 26. S. 114. Berichtserstattung der Ortspoliceibehörde an den Landrath von der vollzogenen Visitation, §. 27. S. 114. Form des Berichts, welchen die größern Poli-

Digitized by Google

ceibehörden davon an die Regierung zu erlassen haben, ebendaselbst. Controllirung der Gastwirthe und Krüger bei Gelegenheit der Visitationen, §. 28. S. 114. Transport der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher und Vagabonden, s. Transport. In wiefern Policeibehörden denjenigen, welche mit Zwangspässen versehen sind, der Aufenthalt im Orte zu gestatten haben, Tit. 6. §. 2. S. 115. Obliegenheit der Policeibehörden, den Verbrechern, welche auf freiem Fuße geblieben sind, und sich selbst zur Absitzung in der Strafanstalt gestellen wollen, ein Requisitionsschreiben an die Anstalt, nebst der genauen Beschreibung ihrer Person mitzugeben, §. 3. S. 116. Vollstreckung der von den Gerichten erkannten Landesverweisung von Seiten der Policeibehörde, §. 4. S. 117. Entscheidung derselben, ob ein ausländischer Vagabonde oder Verbrecher, oder ein einheimischer zu transportiren sey, ebendaselbst. Policeiliche Bekanntmachung der Namen, mit einer kurzen Personenbeschreibung der Landesverwiesenen, ebendaselbst. Policeiliche Untersuchung wider die in den preußischen Staaten zurückgekehrten Landesverwiesenen, und Einsendung der Acten an die Gerichte zur Bestrafung, ebendaselbst. Ortspoliceibehörden, mit Ausnahme derjenigen der Hauptstädte, dürfen keinen Transport der Landstreicher, Bettler u. dgl., wenn nicht eine Ablieferung dadurch bewirkt wird, annehmen, sondern sie müssen selbige an den Landrath des Kreises abliefern, S. 118. Müssen vor Abgang des Transports die Transportaten genau visitiren lassen, §. 21. S. 133. Sollen an den Stationsörtern die Gefängnisse in gutem Stande erhalten, §. 40. S. 154. Wie sie eingerichtet seyn müssen, ebendaselbst. Verhütung der geheimen Gesellschaften von Seiten der Policeibehörden, s. Gesellschaften. Policeiliche Vorkehrungen zur Verhütung der Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden oder Corporationen gegen obrigkeitliche Verfügungen, Abschn. 2. Tit. 1. §. 1. S. 163 — 166. Pflicht und Befugniß der Policeibehörden in Ansehung der Abhaltung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden Verfahrens, §. 7. S. 166., s. auch Tumult. Befugniß derselben, Geld- und Gefängnißstrafen, und gegen Verbrecher aus der niedrigsten Volksklasse körperliche Züchtigung zu erkennen: a) wenn ungewöhnliche Zusammenläufe des Volks an ungewöhnlichen Orten, besonders aber wenn nächtliche Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner des Orts geschehen sind; b) wenn muthwillige Buben auf den Straßen oder sonst Unruhen erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben; c) wenn bei entstehendem Tumulte ein Hauswirth oder derjenige, welcher seine Stelle vertritt, sein Haus nicht verschließt, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang nicht verwehrt, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten, oder wenn er den nach Hause Zurückkehrenden den Eingang verwehrt; d) wenn Eltern oder Herrschaften ihre Kinder, Zöglinge oder Gesinde nicht von einem Auflaufe zurückhalten, und wenn die Entrepreneurs von Fabriken, oder die Gewerkmeister, besonders diejenigen, welche Spinnereien halten, nicht solche Vorkehrungen treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner behindert werden, sich aus den Wohnungen zu entfernen; e) wenn Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften sich widersetzen, und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit des Tumults von ihren Wohnungen entfernen; f) wenn diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueure, Bier oder andere Getränke feil haben, oder diejenigen, welche Tanzbö-

Digitized by Google

den halten, bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen nicht sogleich verschließen, und sie früher wieder öffnen, ehe der Auflauf ganz gedämpft ist, oder wenn Jemand in der Nähe des Tumults unter irgend einem Vorwande Getränke reicht, oder auch in den vom Tumulte entfernten Gegenden an solche Personen Getränke überläßt, von welchen man nicht gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Antheil nehmen; g) wenn der Unternehmer einer öffentlichen Maskerade oder einer andern dergleichen Lustbarkeit, die Erlaubniß dazu von der Policeibehörde nicht nachgesucht hat, wenn auch bei denselben keine Unordnungen vorgefallen sind, als in welchem Falle aber, oder wenn er, nachdem er die Erlaubniß nachgesucht, es unterlassen hat, bei wirklich entstandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu deren Beilegung zu erfordern, eine Criminalstrafe Statt findet; h) wenn diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf der Straße angetroffen werden, nach der von Seiten der Policei oder des Militairs an sie ergangenen Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, in sofern sie keiner strafbaren Absicht überführt sind, und sich blos ungehorsam bezeigt haben, Abschn. 2. Tit. 1. §. 9. S. 168 — 170. Verhütung der Unordnungen bei öffentlichen Lustbarkeiten und Gelagen. §. 10. S. 170. 171. Aufsicht auf diejenigen, welche Stilets oder Schilfklingen führen, Tit. 2. Kap. 1. §. 1. S. 171.; welche verborgene Waffen tragen, §. 2. S. 171. Verfahren der Policeibehörden gegen die der Schwangerschaft verdächtigen unverehelichten Frauenspersonen, Kap. 2. §. 1. S. 172. Verfahren, wenn sie schwanger befunden werden, §. 2. S. 172. 173. Unterbringung derselben, §. 3. 4. S. 173. Woher die Kosten ihrer Verpflegung zu entnehmen sind, §. 5 — 7. S. 173. Belehrung und Verwarnung der schwangern Frauenspersonen, §. 8. S. 173 — 175. Verfahren, wenn sie nicht schwanger befunden werden, §. 9. S. 175. Belehrung und Verwarnung derselben, §. 10. S. 175. 176. Verwarnung derjenigen Personen, denen die Pflicht der Aufsicht auf selbige obliegt, §. 11. S. 176. Strafe derjenigen Policeiobrigkeiten, welche ihre Pflichten in Ansehung der schwangern Frauenspersonen vernachlässigen, §. 12. S. 176. Verfahren gegen diejenigen, welche unbefugter Weise Gifte zubereiten, Kap. 3. §. 1. S. 177. Benennung der Gifte, §. 2. S. 177. Verfahren gegen die unbefugten Verkäufer der Gifte, §. 3. 4. S. 177. 178. Vorsichtsmaßregeln, welche beim Verkauf und Aufbewahren der Gifte zu beobachten sind, §. 5. S. 178 — 180. Vorsichtsmaßregeln bei dem Transporte der Giftwaaren, §. 6. S. 180. 181. Policeiliche Aufsicht auf die Inhaber der Gifte, §. 9. S. 181.; auf die Rattenfänger, §. 10. S. 181. 182.; auf diejenigen, welche von unbefugten Personen Giftmittel kaufen, und zur Vertilgung der Ratten und Mäuse anwenden, §. 11. S. 183. Verfahren gegen die Marktschreier und Olitätenkrämer, §. 12. S. 183. Aufsicht auf diejenigen, welche Mittel gegen schädliche Insekten und Thiere verkaufen, §. 13. S. 184. Aufsicht auf den Verkauf und Versatz der Sachen, Tit. 3. Kap. 1. §. 1. S. 184 — 186. Aufsicht auf die Trödler, §. 2. S. 186. 187. Erforderniße eines zu patentirenden Trödlers, §. 3. S. 187. Pflichten derselben, §. 4. S. 187 — 189 Visitation der Policeibehörde bei denselben, §. 5. S. 189. Gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Pfandleiher. Eintragung derselben in die policeilichen Rollen, und Lösung eines Gewerbescheins, §. 6. S. 189. Pflichten der Pfandleiher, §. 7 — 12. S. 189 — 194. Pfandbücher der Pfandleiher, §. 13. S. 194 — 197. Strafe derselben, welche entweder gar kein Pfandbuch halten, oder ein

Digitized by Google

Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, ohne Ertheilung eines Scheins vornehmen, §. 14. S. 197. 198. Ertheilung eines Empfangscheins aus dem zu führenden Pfandbuche, §. 15. S. 198. 199. Strafe der Pfandverleiher, welche dem Verpfänder die Bescheinigung über das Pfand verweigern, §. 16. S. 199. Revision der Pfandbücher von Seiten der Policeibehörde, §. 17. S. 199. 200. Remuneration des Revisors, §. 18. S. 200. Aufhebung der schärfern Gesetze in Ansehung der Contraventionen der Juden beim Ankauf oder Pfandannahme verdächtiger Sachen, S. 200. 201. Policeiliche Aufsicht auf die Schlösser. Qualification eines zu patentirenden Schlossers, Kap. 2. §. 1. 2. S. 201. 202. Pflichten derselben, ebendaselbst. Aufsicht auf die jüdischen Pettschierstecher. Abnahme der eidlichen Versicherung derselben, keine falsche öffentliche Siegel stechen zu wollen, Kap. 3. §. 1. S. 202. Policeiliche Aufsicht auf selbige und die Kupferstecher, Drucker, Stempel- und Wappenschneider, §. 2. S. 202. 203.; auf die Feuerversicherungen, s. Feuerversicherungen. Anstellung der Nachtwächter und Aufsicht auf selbige, s. Nachtwächter. Pflicht derselben, durch Bürgerwachen und Gendarmerie patrouilliren zu lassen, zumal wenn nächtliche Einbrüche oder eine Brandstiftung geschehen ist, Abschn. 2. Tit. 3. §. 13. S. 212. und zu verordnen, daß nach 10 Uhr des Abends, wenn der Mond nicht scheint, Niemand auf den Straßen ohne eine brennende Laterne gehe, §. 14. S. 212. s. auch Pferdediebstahl.

Policeibezirk (städtischer), welche Personen und Grundstücke demselben unterworfen sind, Einl. §. 3. 4. S. 1. 2.

Policeifond. Prämien aus demselben, Einl. §. 32. S. 20.

Policeigerichtsverwaltung. Damit ist die Verpflichtung verbunden, für den Unterhalt und die Bewachung der Gefangenen während der Haft im Policeigefängnisse zu sorgen, und im Fall des Unvermögens die Kosten zu tragen, Abschn. 1. Tit. 5. §. 25. S. 113.

Policeigefangene, vermögende, müssen 20 Sgr. Ein- und Ausschreibegeld an die Policeibeamten entrichten, Einl. §. 30. S. 27.

Policeiliches Verfahren gegen die Verbrecher, Einl. §. 20. S. 12. 13. In Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten, Einl. §. 20. S. 14. 15. Gegen die Frevler, welche sich des gesetzwidrigen nächtlichen Behütens mit Getreide belegter Felder schuldig machen, Einl. §. 20. S. 15.

Policeiobrigkeiten der Städte und Dörfer, deren Verhältniß zu den Inquisitoriaten, Einl. §. 27. S. 25. Sie müssen die Policeigerichtsbarkeit ausüben, ohne Sporteln zu nehmen, Einl. §. 30. S. 26. Sie dürfen bei vermögenden Policeigefangenen 20 Sgr. Ein- und Ausschreibegebühren nehmen, S. 31.

Policeistrafgelder, s. Strafgelder.

Policeivergehungen, worin sie sich von den Verbrechen unterscheiden, Einl. §. 14. S. 8.

Policeiverwaltung. Kosten derselben, Einl. §. 28. S. 25.; der Regierungen, Einl. §. 5. S. 2; der Landräthe, Einl. §. 6. S. 2. s. Landräthe; der Magistrate, Einl. §. 7. S. 3. Aufsicht und Leitung der Policeiverwaltung in den Städten, wo eigene Policeidirectionen nicht bestehen, von den Kreislandräthen, Einl. §. 8. S. 3.; der Gutsherrschaften, wenn sie mit der Civilgerichtsbarkeit beliehen sind, Einl. §. 10. S. 4.; der Gerichtshalter, Einl. §. 10. S. 5.

Prämien, sollen gering besoldete Subalterne der Policeiverwaltung erhalten, Einl. §. 30. S. 26.

Digitized by Google

**Propheten.** Policeiliche Aufsicht auf die angeblichen Propheten, Einl. §. 25. S. 23.

**Proselitenmacher.** Policeiliche Aufsicht auf dieselben und die Stifter neuer Secten, Einl. §. 25. S. 23.

## R.

**Rang** der Vorsteher städtischer Policeibehörden, Einl. §. 37. S. 31. 32.

**Rattenfänger.** Policeiliche Aufsicht auf selbige, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 3. §. 10. S. 181. 182.

**Recurs** gegen ein Strafresolut der Policeibehörde in Contraventionssachen, Einl. §. 17. S. 9. 10.

**Rechtsmittel** gegen Strafresolute in Policeicontraventionsuntersuchungen und worin sie bestehen, Einl. §. 17. S. 9. 10.

**Redouten.** Policeiliche Aufsicht über dieselben, Einl. §. 24. S. 23.

**Regierungen.** Vor sie gehören die landespolicеilichen Verwaltungszweige, Einl. §. 5. S. 2. Deren Befugniß bei Contraventionen gegen Finanz- und Policei- und andere zu ihrem Ressort gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher Gefälle, nach einer summarischen Untersuchung der Sache durch eine Resolution zu entscheiden, und die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, Einl. §. 13. S. 7. Verfahren, wenn sie solche nicht abgeben will, ebendaselbst; und wenn sie solche abgiebt, ebendaselbst und S. 8.

**Reinlichkeit, öffentliche.** Policeiliche Aufsicht auf dieselbe, Einl. §. 26. S. 24.

**Reisende.** Aufsicht auf selbige, und Verfahren gegen sie, Einl. §. 19. S. 10. Streitigkeiten zwischen ihnen und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten, und deren Entscheidung von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 21. S. 17. Die Policeibehörden sollen darauf halten, daß die Reisenden in die Gasthöfe einkehren, Abschn. 1. §. 8. S. 67. 68., s. auch Gasthöfe.

**Reiten,** schnelles und unvorsichtiges. Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 19 und 20.

**Religionswesen.** Competenz der Policeibehörden dabei, Einl. §. 25. S. 23.

**Remuneration,** s. Prämien.

**Requisitionen** der Inquisitoriate. Denselben müssen die Policeiobrigkeiten der Städte und Dörfer Folge leisten, Einl. §. 27. S. 25.

**Ressort** in Policeicontraventionssachen. Competenz der Gerichte, Einl. §. 12. S. 6. 7. Competenz der Regierungen, §. 12. S. 7. Competenz der Unterpolicеibehörden, Einl. §. 14. S. 8. Competenz der Ortspolicеibehörden, Einl. §. 15 — 19. S. 8 — 11. Competenz der Dorfgerichte, Einl. §. 20. S. 11. Competenz der Criminalgerichte, Einl. §. 21. S. 11.

**Rettung** der Schiffbrüchigen. Policeiliche Vorkehrungen auf dieselbe, Einl. §. 22. S. 19.

**Rettungsversuche** bei den gewaltsam ums Leben gekommenen Menschen und Scheintodten, Einl. §. 20. S. 13.

## S.

**Sachen,** schädliche. Policeiliche Aufsicht auf den Verkauf derselben, Einl. §. 22. S. 20. Verlorne, Policeiliche Aufsicht darüber, S. 21.

Digitized by Google

**Sandgruben.** Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 22. S. 19.

**Schätze.** Policeiliche Aufsicht auf die gefundenen, Einl. §. 22. S. 21.

Scharfrichter oder Freiknechte, s. Vagabonden.

Schauspieler, Befugniß der Policeibehörde, dieselben zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Direction der Schauspielergesellschaft anzuhalten, Einl. §. 21. S. 18. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 24. S. 23.

Scheerenschleifer, auswärtige, s. Vagabonden.

Schenkhäuser. Policeiliche Aufsicht darüber, daß sie während des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen geschlossen werden, Einl. §. 25. S. 24.

Schießen, gefährliches. Policeiliche Aufsicht auf selbiges, Einl. §. 22. S. 18.

Schießpulver. Policeiliche Aufsicht auf den Verkauf desselben, Einl. §. 22. S. 18.

Schleusen. Befugniß der Policeibehörde zur Oeffnung derselben, Einl. §. 21. S. 17.

Schlittenfahren ohne Geläute und ohne Deichsel, Einl. §. 22. S. 19.

Schlösser. Policeiliche Aufsicht auf selbige, Einl. §. 19. S. 12. Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 2. §. 1 u. 2.

Schrittschuhlaufen. Policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 17.

Schuldverschreibungen, unter landesherrlicher Autorität, zum öffentlichen Verkauf bestimmte, falsche, Aufsicht auf selbige, und Ausmittelung der Verbreiter und Verfertiger derselben, Einl. §. 20. S. 13.

Schulzen. Deren Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretungen der innern Dorfpoliceiordnung, Einl. §. 15. S. 9. Deren Pflicht zur Aufgreifung der Bettler und Müßiggänger, Abschn. 1. Tit. 1. §. 8. S. 46. Tit. 2. §. 2. S. 48. Strafe derselben, wenn sie Pässe, mit welchen die Vagabonden versehen sind, zum Eingang oder zum Aufenthalt im Lande visiren, Tit. 5. §. 2. S. 90. s. auch Vagabonden. Sollen die zu Fuß reisenden Juden in der Regel nicht in das Land lassen, sondern sie an den Grenzort zurückweisen, §. 6. S. 91. 92. Wie sie dabei zu verfahren haben, S. 92. 93. Wie zu verfahren, wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Grenze einpassirt, und mehrere Juden bei sich hat, S. 93. 94. Vorsichtsmaaßregeln gegen fremde Betteljuden, S. 94. 96. Sie sollen die zu Fuß reisenden Juden sofort beim Einpassiren in einem Ort oder in ihren Herbergen zur Vorzeigung ihres Attestes auffordern, und wenn sie solches nicht vorzeigen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts verstrichen ist, sie zum Arrest bringen, S. 95. Wie das Attest beschaffen seyn muß, S. 92. Wie die policeiliche Untersuchung gegen sie anzustellen ist, S. 95. 96. Bestrafung der Schulzen, wenn sie die vorstehenden Vorschriften nicht beobachten, S. 96.

Schutt. Verhütung des Herunterwerfens desselben, Einl. §. 22. S. 19.

Schwangerschaft. Verfahren der Policeibehörden gegen die der Schwangerschaft verdächtigen unverehelichten Frauenspersonen, Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 2. §. 1. S. 172. Wenn sie schwanger befunden werden, §. 2. S. 172. 173. Unterbringung derselben, §. 3. 4. S. 173.

Digitized by Google

Belehrung und Verwarnung der schwangern Frauenspersonen, §. 8. S. 173 — 175. Verfahren, wenn sie nicht schwanger befunden werden, §. 9. S. 175. Belehrung und Verwarnung derselben, §. 10. S. 175. 176. Verwarnung derjenigen Personen, denen die Pflicht der Aufsicht auf selbige obliegt, §. 11. S. 176. Strafe derjenigen Policeiobrigkeiten, welche ihre Pflichten in Ansehung der schwangern Frauenspersonen vernachlässigen, §. 12. S. 176.

Schwärmer. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 25. S. 23.

Schwimmen. Policeiliche Aufsicht auf dasselbe, Einl. §. 22. S. 19.

Secten, neue. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 25. S. 23.

Sicherheit, öffentliche, steht unter der besondern Obsorge der Policei, Einl. §. 1.

Sicherheitsmaaßregeln, welche die Policeibehörde gegen diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestoßen haben, ein Verbrechen begehen zu wollen, zu ergreifen hat, Abschn. 1. Tit. 2. §. 4. S. 50.

Sittlichkeit. Policeiliche Aufsicht auf dieselbe und deren Beförderung, Einl. §. 24. S. 22.

Sporteln der Policeibeamten, Einl. §. 30. S. 26.

Stadtgemeinen. Deren Verbindlichkeit, die Kosten der Policeiverwaltung zu tragen, Einl. §. 28. S. 25. 26. auch die Kosten der Arrestation verdächtiger Personen, Abschn. 1. Tit. 5. §. 26. S. 113. Deren Pflicht, eine Gefangenanstalt zu errichten, §. 29. S. 26.

Steckbriefe, deren Erlassung von den Policeibehörden, Einl. §. 20. S. 12. Verfahren in Ansehung der eingehenden Steckbriefe, Abschn. 1. Tit. 4. §. 32. S. 89.

Steckbriefcontrolle, deren Führung zur Verfolgung und Ausmittelung der Verbrecher, Einl. §. 20. S. 12. Abschn. 1. Tit. 4. §. 27. S. 83. 84. §. 32. S. 88. 89.

Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Policeibeamten, Einl. §. 36. 38. S. 23. 24. 32.

Sterbecassen. Policeiliche Aufsicht darüber, Einl. §. 22. S. 21.

Steuer- und Zolldefraudationen. Ressort der Regierungen bei denselben, Einl. §. 13. S. 7. Pflicht der Policeibeamten bei denselben, §. 20. S. 14.

Steuergesetze. Verhinderung der Verletzung derselben durch die Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 14.

Strafen gegen die Policeibeamten, s. Policeibeamte.

Strafgelder, policeiliche, wem sie zufließen, Einl. §. 31. S. 27.

Strafgelderfond. Aus demselben sollen fleißige Subalterne Gratificationen erhalten, Einl. §. 33. S. 28.

Strafverfügungen, inwiefern die Policeibehörden das Recht zu denselben ausüben können, Einl. §. 14 — 17. 21. S. 8 — 10.

Strandungen. Policeiliche Vorkehrungen bei denselben, §. 22. S. 21.

Straßen. Versperrung derselben durch Holzstücke oder Gerüste. Verhütung derselben, Einl. §. 22. S. 19.

Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, in wiefern sie zum Ressort der Policeibehörden gehören, Einl. §. 21. S. 15 — 18.

Studirende. Deren Pässe, s. Pässe.

Subalterne der Policeiverwaltung, gering besoldete, sollen Prä-

Digitized by Google

mien und Remunerationen erhalten, Einl. §. 30. S. 26. und fleißige, Gratificationen, §. 35. S. 28.

## T.

**Thiere**, wilde. Diejenigen, welche mit denselben herumziehen, sollen, wenn sie unconcessionirt sind, nicht über die Grenze gelassen, bei ihrer Ankunft zurückgewiesen, es sollen ihnen keine Pässe ertheilt, und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen bleibenden Wohnsitz darin haben, über die Grenze geschafft werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 12. S. 47.

**Töpfe.** Werfen derselben und der Scherben und Bouteillen gegen die Wohnungen verlobter Personen. Aufsicht darauf, Einl. §. 22. S. 19.

**Topfbinder**, auswärtige, s. Vagabonden.

**Transport.** Pflicht der Policeibehörde, den Transport der Verbrecher und Vagabonden zu übernehmen, Abschn. 1. Tit. 6. §. 1. S. 115.; auch auf Requisition der Justizbehörden, wenn sie ihnen überliefert werden, ebendaselbst. Personen, welche nicht auf den Transport zu geben sind, §. 2. S. 115. Solche, welchen durch einen, mit einer speciellen Reiseroute versehenen Paß die Richtung nach dem Orte, wohin sie sich begeben sollen, gegeben werden kann, ebendaselbst. Verbrecher, welche auf freiem Fuß geblieben sind, und sich selbst zur Absitzung in der Strafanstalt gestellen wollen, §. 3. S. 116. Die Entscheidung darüber, wohin ein ausländischer Vagabonde oder Verbrecher zu transportiren sey, ist nicht von den Gerichten, sondern von der Policeibehörde zu ertheilen, §. 4. S. 117. Transport der Bettler und Vagabonden, sowohl derjenigen, welche an die Gerichte, als auch derjenigen, welche an ihren Geburtsort im Lande oder ins Ausland abzuliefern sind, §. 5. S. 117. Ablieferung derselben an den Landrath des Kreises von den Ortspoliceibehörden, mit Ausnahme derjenigen der Hauptstädte, S. 118. Vorsichtsmaaßregeln, um die Irreleitung des Transports zu vermeiden, §. 6. S. 118. 119. Annahme und Verweigerung der von auswärtigen Behörden transportirten Personen, §. 7. S. 118 — 123. Strafen der Policeibehörden, welche sich einer Vernachlässigung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, ebendaselbst und S. 119. Behandlung der Kinder der zu transportirenden Verbrecher und Vagabonden, und der Mütter der erstern, §. 8. S. 124. An welche Behörde der ausländische Vagabonde abzuliefern ist, §. 9. S. 124. Benachrichtigung der Behörde des Bestimmungsorts von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung des Transports, §. 10. S. 124. Ertheilung und Inhalt des Passes, welchen die Policeibehörde dem Transportaten mitgeben muß, §. 11. S. 124. Transport innerhalb Landes, wie er erfolgen muß, §. 12. S. 124. 125. Transport außerhalb Landes. Benachrichtigung der ausländischen Behörden, §. 13. S. 125. Wohin der ausländische Vagabonde abzuliefern ist, ebendaselbst. Empfangnahme des Transportaten von den Gerichten, und Bescheinigung des wirklich erfolgten Transports über die Grenze von Seiten der inländischen Policeibehörde, §. 14. S. 125. Empfangnahme der Transportkosten von dem Gerichte, welches den Transportaten abgeliefert hat, ebendaselbst. Anwendung des vorgeschriebenen Verfahrens auf dem Transport derjenigen, welche in Folge policeilicher Maaßregeln und Verfügungen über die Grenze gebracht werden und auf die von ausländischen Behörden in die preußischen Staaten zurückgebrachten Personen, insofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, §. 15. S. 125. Richtung des Trans-

Digitized by Google

ports, §. 16. S. 125. 126. Wechsel desselben, §. 17. S. 126. Anzahl der Transportaten, §. 18. S. 127. Weiterbeförderung derselben, §. 19. S. 127. Arten der Transporte, und wenn und wie sie Statt finden, §. 20. S. 127 — 131. Verfahren beim Transport, Feststellung des Bestimmungsorts, §. 28. S. 145. Ausmittelung des Gesundheitszustandes der Vagabonden, §. 29. S. 145. Bekleidung derselben, §. 30. S. 145. 146. Anweisung der Transporteurs, §. 31. S. 146. Transportzettel, §. 32. S. 146 — 148. Signalementsexemplare, §. 33. S. 148. Andere Papiere und Effecten, welche dem Transportführer mitzugeben sind, §. 34. S. 148. Formular zum Transportzettel, mit Signalement und Passe, §. 35. S. 148—150. Transportcontrolle mit dem Formular, §. 36. S. 150. Sicherheitsmaaßregeln für den Transport, §. 37. S. 151. Führung des Transports, §. 38. S. 151. 152. Betragen der Begleiter auf dem Transport, §. 39. S. 152. 153. Behandlung der Transportaten, §. 40. S. 153. 154. Verpflegung derselben, ebendaselbst, s. Verwahrung derselben, ebendaselbst. Ablieferung der Transportaten auf dem Transport, §. 41. S. 154. 155. Visitation derselben auf jeder Station, Revision des Transportzettels, und Ergänzung desselben, ebendaselbst. Untersuchung, wenn ein Transportat entsprungen ist, und Einsendung der Acten, ebendaselbst. Ablieferung der zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und anderer Effecten, ebendaselbst. Erstattung der Transportkosten, ebendaselbst. Bewachung des Transportaten, §. 41. 42. S. 154. 155. Weiterer Transport, §. 43. S. 155. 156. Ablieferung am Bestimmungsorte, §. 44. S. 156. Befolgung der Requisitionen der Transportführer, §. 45. S. 156. Bestrafung aller in Ansehung der Transportvorschriften begangenen Nachlässigkeiten und Vergehen, §. 46. S. 156. 157. Transportcontrolle, §. 47. S. 157. Annahme der Grundsätze der Transportinstruction von Seiten auswärtiger Regierungen, §. 49. S. 157 — 159. Transport der Bettler, s. Bettler, der kranken Handwerksburschen, s. Handwerksbursche.

**Transportkosten**, der Verarmten, die sich in einem Orte aufhalten, und nicht Bettler oder Vagabonden sind, müssen von der Ortsgemeinde getragen werden, Abschn. 1. Tit. 6. §. 20. S. 129. Welche Kosten zu den Transportkosten gehören, §. 22. S. 134. Von wem sie zu tragen sind, S. 136. Gegenseitige Erstattung der Transportkosten von den Policeibehörden, §. 23. S. 137. 138. Vorschuß derselben, §. 24. S. 138. 139. Erstattung der Transportkosten der Verbrecher und Vagabonden, §. 25 — 27. S. 139 — 145. s. auch Kosten.

**Tresorscheine**, falsche. Aufsicht auf selbige, und Ausmittelung der Verbreiter und Verfertiger derselben von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 13.

**Trödler**. Aufsicht auf dieselben und Verfahren gegen sie, Einl. §. 19. S. 11. Abschn. 2. Tit. 3. Kap. 1. §. 1. 2. S. 184 — 187. Erforderniße eines zu patentirenden Trödlers, §. 3. S. 187. Pflichten der Trödler, §. 4. S. 187 — 189. Visitation der Policeibehörden bei denselben, §. 5. S. 189. s. auch Pfandleiher.

**Tumult**. Verhütung und Stillung desselben, Einl. §. 19. S. 11. Untersuchung der Anstifter und Abfassung des Erkenntnisses gegen selbige von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 20. S. 13. Verhütung der Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden oder Corporationen gegen obrigkeitliche Verfügungen, S. 163 — 166. Befugniß und Pflicht der Policeibehörden zur Aufstellung und Abndung alles tumultuarischen, die

Digitized by Google

öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, §. 7. S. 166. Vorkehrungen bei entstehendem Auflaufe, §. 8. S. 166. 167. Policeiliche Untersuchung des Tumults, §. 9. S. 168. In welchen Fällen die Policeibehörde das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken hat, ebendaselbst und S. 168 — 170. In welchen Fällen diejenigen, welche sich von dem Tumulte nicht entfernen, den Criminalgerichten unterworfen sind, §. 170.

## U.

**Uebertretungen** der Policeigesetze, s. Contraventionen.

**Unglücksfälle** durch Thiere. Policeiliche Vorkehrungen zur Verhütung derselben, Einl. §. 22. S. 18.; durch Wasser und beim Eise, Einl. §. 22. S. 19. Atteste über erlittene Unglücksfälle dürfen von den Policeibehörden zur Begünstigung der Bettelei nicht ertheilt werden, Abschn. 1. Tit. 1. §. 13. S. 47.

**Uniformen** der Landräthe, Policeipräsidenten, Policeiräthe, Policeidirectoren und der mit der Policeiverwaltung beauftragten Bürgermeister, Einl. §. 36. S. 31.

**Unruhestifter.** Verfahren gegen selbige, Einl. §. 19. S. 11.

**Unterricht** der Kinder. Beförderung desselben von Seiten der Policeibehörde, Einl. §. 24. S. 22.

**Untersuchung**, policeiliche, welche den Policeibehörden zusteht, Einl. §. 14 — 16. S. 8. 9.; gegen die Verbrecher, Einl. §. 20. S. 12.; gegen die Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen gewesen, und Bestrafung desselben, Einl. §. 20. S. 13.; gegen denjenigen, welcher zum ersten Male einen Pferdediebstahl begangen hat, zur Bestrafung durch die Ortsgerichte, ebendaselbst.

**Unzucht.** Verhütung derselben, Einl. §. 24. S. 23.

## V.

**Vagabonden.** Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 19. S. 11. Transport derselben, Abschn. 1. Tit. 1. §. 4. S. 38. Personen, welche zu den Vagabonden zu rechnen sind, Abschn. 1. Tit. 5. §. 1. S. 89. 90. In deren Cathegorie gehören auch: auswärtige Marktschreier, Topfbinder, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Olitätenkrämer, Kammerjäger und andere in diese Classe gehörige Personen, §. 2. S. 90. Auch gehören in diese Classe die in sicherheitspolicеilicher Hinsicht verdächtigen Musikanten, welche die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, einen Almosen zu erbetteln, betreiben, nicht aber die legitimirten, §. 3. S. 90. Desgleichen auch die Scharfrichter- oder sogenannten Freiknechte, §. 4. S. 90. Auch die fremden Handwerksgesellen, welche nicht mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, §. 5. S. 91. Policeiliches Verfahren gegen die einheimischen Vagabonden, §. 9. S. 103.; gegen die auswärtigen, §. 10. S. 104. Visitation der Gastwirthshäuser und Krüge, §. 11. S. 104. s. auch Visitationen, Landräthe, Transport. Sie gehören lediglich zur Disposition der Policeibehörden, ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses zu ihrem Transport bedarf, Abschn. 1. Tit. 6. §. 6. S. 117.

**Verbindungen**, heimliche, dem Staate gefährliche, Aufsicht auf selbige, s. Aufsicht.

Digitized by Google

Verbrechen. Policeiliche Vorkehrungen zur Verhütung derselben, Einl. §. 19. S. 11. 12.

Verbrecher. Policeiliches Verfahren gegen selbige, Einl. §. 20. S. 12. Transport derselben, s. Transport.

Verfahren, policeiliches, gegen die Bettler, Einl. §. 19. S. 10. s. auch Bettler; gegen die Fremden und Reisenden, Einl. §. 19. S. 10. s. auch Fremde, Policeibehörden; gegen die Einwohner und diejenigen, welche sich an einem Orte niederlassen wollen, Einl. §. 19. S. 10. s. auch Einwohner, Policeibehörden; gegen die von den Criminalgerichten vorläufig losgesprochenen, eines Verbrechens verdächtigen Personen, S. 11.; gegen die Vagabonden, ebendaselbst, s. auch Vagabonden, Policeibehörden; gegen die Unruhestifter, Einl. §. 19. S. 11., s. auch Unruhestifter, Policeibehörden; gegen die Verbrecher, Einl. §. 20. S. 12 — 15. Verhütung des Mordes, Einl. §. 19. S. 11.; des Kindermordes, Einl. §. 19. S. 4.; des Diebstahls, Einl. §. 19. S. 11.; des Ankaufs gestohlener Pferde, Einl. §. 19. S. 12.; des Alleinlassens der Kinder ohne Aufsicht in den Wohnungen und auf den Straßen, Einl. §. 22. S. 19.; des gefährlichen Aufstellens und Aufhängens der Sachen in bewohnten Gegenden, ebendaselbst; der Versperrung der Straßen durch Holzstücke, aufgeführte Gerüste u. dgl., ebendaselbst; des Aufstellens der Leichen, S. 20; der durch Professionisten erzeugten, der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen, ebendaselbst; des Gebrauchs der Sachen, deren sich epidemisch kranke Personen bedient haben, S. 21.; der Unzucht, Einl. §. 24. S. 23; des Concubinats, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben wird, ebendaselbst.

Verhaftung der Verbrecher. In welchen Fällen sie von der Policeibehörde zu veranlassen ist, Einl. §. 20. S. 12.

Verhütung der Verbrechen, Einl. §. 19. S. 10 — 12. Policeiliche Sicherheitsmaßregeln gegen denjenigen, welcher gefährliche Drohungen, ein Verbrechen begehen zu wollen, ausgestoßen hat, Abschn. 1. Tit. 2. §. 4. S. 50.

Verkleidungen. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 24. S. 23.

Verwaltung der Policei, s. Policeiverwaltung.

Viehkrankheiten. Policeiliche Aufsicht auf dieselben und Verhinderung der Ausbreitung derselben, Einl. §. 26. S. 24.

Visajournal, s. Pässe.

Visitation der Gastwirthshäuser und Krüge, Abth. 1. Abschn. 1. Tit. 5. §. 11. S. 104. Verschiedene Arten der Visitationen, §. 12. S. 104. 105. Von welcher Behörde sie anzuordnen sind, §. 13. S. 105. Von welcher Behörde sie auszuschreiben sind, §. 14. S. 105. Veranlassung zum Ausschreiben der Kreisvisitationen, ebendaselbst, S. 106, und der Localvisitationen, §. 15. S. 106. Zu welcher Zeit sie zu halten sind, ebendaselbst, s. auch Policeibehörden, Landräthe.

Vorflutsangelegenheiten. Competenz der Policeibehörde darin, Einl. §. 21 S. 17.

Vorkauf. Policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 23. S. 22.

Vorkehrungen, policeiliche, zur Verhütung schuldbarer Verbrechen und Vergehungen, Einl. §. 22. S. 18.; gegen die Ausführung gefährlicher Drohungen, Abschn. 1. Tit. 1 §. 4. S. 50.; gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinnes, §. 22. S. 18.; gegen die Unglücksfälle durch Thiere, ebendaselbst; gegen die Feuersbrünste, ebendaselbst; gegen Unglücksfälle durch Wasser und beim Eise, §. 22. S. 19.;

Digitized by Google

gegen das Einstürzen der Gebäude, §. 22. S. 20.; gegen die Ausbreitung der Epidemien, ebendaselbst; gegen den Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Zimmern, §. 22. S. 21.; bei Strandungen, ebendaselbst. Zur Verhütung der vorsätzlichen Verbrechen und Vergehungen, zur persönlichen Sicherheit des Publikums. Competenz der Policeibehörde dabei, Einl. §. 22. S. 18 — 21.

## W.

**Wahnsinn.** Policeiliche Vorkehrungen gegen die Ausbrüche desselben, und Aufsicht auf die Wahnsinnigen während des Blödsinnigkeitsprocesses, Einl. §. 22. S. 18.

**Wahrsager.** Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 22. S. 21.

**Waffen, heimliche.** Aufsicht auf das Tragen derselben, Einl. §. 19. S. 11.

**Wallfahrten.** Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 25. S. 24.

Wanderbücher der Handwerksburschen, s. Handwerksbursche.

Wanderpässe der Handwerksburschen, s. Handwerksbursche.

Wasser. Abfluß desselben. Befugniß der Policeibehörde, die Hindernisse desselben wegzuräumen, Einl. §. 21. S. 17.

Wasserleitungs- und Vorfluthsangelegenheiten. Competenz der Policeibehörde darin, Einl. §. 21. S. 17.

Wasserstand. Bestimmung desselben von Seiten der Policeibehörde für die Müller oder sonstige Stauberechtigten, Einl. §. 21. S. 17.

**Wege.** Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 26. S. 24.

**Weinhäuser.** Policeiliche Aufsicht auf die Ruhe in denselben, Einl. §. 19. S. 12. Aufsicht über dieselben, Einl. §. 23. S. 20.

**Windbüchsen.** Policeiliche Aufsicht auf das Schießen mit denselben, Einl. §. 22. S. 18.

**Wirthshäuser.** Policeiliche Aufsicht auf die Ruhe in denselben, Einl. §. 19. S. 12.; daß sie während des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen geschlossen werden, Einl. §. 25. S. 24. s. auch Gastwirthshäuser.

**Wucher.** Policeiliche Aufsicht auf denselben, Einl. §. 22. S. 21.

**Würden, falsche.** Aufsicht der Policeibehörde auf diejenigen, welche sich solche beilegen, Einl. §. 20. S. 14.

## Z.

Zehrgeld der Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.

Zollamter sollen die zu Fuß reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort und in ihre Herbergen, als auch selbst auf den Heerstraßen und andern Wegen anhalten, von ihnen die Vorzeigung des Attestes der Obrigkeit ihres Orts im preußischen Lande zu ihrer Legitimation fordern, und im Fall ihnen solches ermangelt, sie anhalten, und zum Arrest bringen, Abschn. 1. Tit. 5. §. 6. S. 94. 95. Ihre Mitwirkung gegen das Vagabondiren und den unbefugten Handel der fremden Juden in den preußischen Staaten, S. 100. Erhebung des Judengeleits und des Judenzolls von den Zollämtern, S. 101. Betrag des Judenzolls, ebendaselbst. Welche fremde Juden ihn zu entrichten



Digitized by Google

haben, ebendaselbst. Stempel zur Ausfertigung, ebendaselbst. Ausfüllung und Ausfertigung des Judengeleitsbriefes geschieht von der Polizeibehörde, ebendaselbst.

Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten. Concurrenz der Policeibehörden bei selbigen, Einl. §. 20. S. 14.

Zünfte der Handwerker. Policeiliche Aufsicht auf dieselben, Einl. §. 28. S. 22. s. auch Gewerke.

Digitized by Google

# Bücher-Anzeige.

Folgende Bücher sind in der Bassescheu Buchhandlung in Quedlinburg, so wie in allen andern Buchhandlungen zu haben:

Kunstbuch zum Nutzen und Vergnügen für die erwachsenere Jugend. Enthaltend Anweisungen, alle Arten von Kunst-, Lust- und Wasserfeuerwerken selbst zu verfertigen; kleine Luftballons zu machen und steigen zu lassen; Thiere, besonders Vögel, auszustopfen; Figuren, Früchte und andere Gegenstände in Wachs zu bossiren; Schaumünzen abzugießen; Vögel zu fangen und abzurichten; Kupferstiche, Gemälde und Zeichnungen, ohne selbst Künstler zu seyn, zu copiren; sie auf Gips, Holz und Glas abzuziehen, zu malen, zu vergolden und zu versilbern; Silhouetten zu machen; Pflanzen wie in Kupfer gestochen, abzudrucken; Büsten, Bilder und andere erhabene Figuren, als: Thiere, Vögel u. s. w. aus Gips, Holz, Metall und Papiermaché künstlich zu formen; Schmetterlinge und Käfer zu fangen, zu spannen und zu sammeln; nebst vielen andern wissenswerthen und nützlichen Belehrungen. Mit 2 Kupfertafeln. 8. geh. 1824. 1 Thlr. 8 Gr.

Kunze, Dr. Stephanus, Heinrich der Löwe. Heldengedicht in ein und zwanzig Gesängen. 3 Bände. Neue Auflage. 8. geh. 1822. 3 Thlr. 16 Gr. Velinpapier 5 Thlr.

**Lebensbeschreibungen berühmter und merkwürdiger Personen unserer Zeit. Herausgegeben von C. Nicolai, Ch. Niemeyer, J. F. Krüger u. a. m. 5 Bände mit Kupfern. gr. 8. 1823. geh. 7 Thlr. 12 Gr.**

**Lebensbeschreibungen großer und merkwürdiger Personen. Ein unterhaltendes und lehrreiches Lesebuch für die Jugend, nach Campe's Lehrart bearbeitet. Zweite, mit 1 illum. Kupfer verm. Aufl. 8. geb. 1810. 20 Gr.**

***Liechtenstern, Theodor Freiherr von,* Europens Regentenstämme mit deren Besitzungen, und die europäischen Republiken nach ihren historisch-statistischen Hauptmomenten, zur allgemeinen Uebersicht bearbeitet. Gross Royal-Format. 1823. 12 Gr.**

**Magazin der Biographien denkwürdiger Personen der neuern und neuesten Zeit. Ein historisches Journal in zwanglosen Heften. In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben von C. Nicolai. 4 Bände oder 12 Hefte. Mit Kupfern. gr. 8. 1816 bis 1819. à Heft 1 Thlr. 12 Thlr.**

**Inhalt: Friedrich Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Ols. Luise, Königin von Preußen. Theodor Körner. Andreas Hofer. Iffland. Moreau. Bülow von Dennewitz. Nelson. Wieland. Josephine, Kaiserin von Frankreich. Schill. Klopstock. Kutusow. Sheridan. Joachim Murat, König von Neapel. Friedrich von Schiller. Paßman Oglu. Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Dalberg. Reinhard. Louis Ferdinand, Prinz von Preußen. Beireis. Leopold Friedrich Franz, Herzog zu Anhalt-Dessau. Gleim. Massena. Berthier. Mozart. Johannes von Müller. Kosziuskow. Seume. Henke. Carl der Dreizehnte, König von Schweden. Sack. Woltmann. Cardinal Maury. Tychsen. Prinz Nikolaus Soltykoff, russischer Feldmarschall.**

Digitized by Google

Mährchensaal, der. Moralische Unterhaltungen für die Jugend. 8. 1821. geh. 16 Gr.

Malinowsky, v., Elementarbuch der Insektenkunde, vorzüglich der Käfer. Nebst einer Anweisung, die Insekten zu erkennen, zu bestimmen, zu finden, aufzuspießen, zu sammeln, zu stellen, aufzubewahren und zu versenden. Ein Geschenk für kleine Insektensammler. 8. 1816. geh. 1 Thlr.

Materialien zur neuern Geschichte Frankreichs. 2 Theile. 8. 1809. 3 Thlr.

Maximilian, des Prinzen, von Wied-Neuwied, Reise nach Brasilien. Für die erwachsenere Jugend bearbeitet von C. Hildebrandt. 2 Bände. 8. Mit 3 Kupfern. 1821 und 1822. gebunden. 2 Thlr. 20 Gr

Meineke, J. H. F., wohlgemeinter Aufruf an meine evangelischen Mitbrüder bisheriger reformirter Confession zur christlichen Vereinigung. 8. 1818. 3 Gr.

— — die Bibel, ihrem Gesammtinhalte nach summarisch erläutert dargestellt, zur richtigen Beurtheilung und zum zweckmäßigen Gebrauche derselben. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 6 Abtheilungen. 8. 1818 bis 1821. 5 Thlr. 8 Gr.

— — leichtfaßliche Entwickelung der wahren Rhythmen in den griechischen Versarten des Horaz, sowohl im Originale, als in ihren deutschen Nachbildungen. Für Schüler in höhern Lehranstalten. 8. 1823. 10 Gr.

— — die Verskunst der Deutschen, aus der Natur des Rhythmus entwickelt, in Vergleichung mit der griechisch-römischen. Zum Schulgebrauch, wie auch für Liebhaber der Dichtkunst und Musiker. 2 Theile. 8. 1817. 2 Thlr. 16 Gr.

Müller, H., Ulrich Zwingli. Ein Denkmal. 8. 1818. 20 Gr.

Müller, der Preußische, in Ansehung seiner Rechte und Pflichten, nach den über die Mühlen, das Müllerwesen, und damit in Verbindung stehende Gegenstände erschienenen Königlich-Preußischen Gesetzen und Verordnungen. Ein Handbuch für Mühlenbesitzer, Mühlenpächter und Mühlenaufseher, um ihr Geschäft mit gutem Erfolg zu betreiben, sich vor Schaden mancher Art zu hüten, bei entstandenen Streitigkeiten sich über ihr Recht und über das dabei Statt findende Verfahren gehörig zu belehren, und überhaupt über viele andere ihr Gewerbe betreffende, und gesetzmäßig begründete Angelegenheiten eine vollständige und deutliche Kenntniß zu erlangen. 8. 1823. 18 Gr.

Neumann, Dr. Friedr., über die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren, in physischer und moralischer Hinsicht. Ein Hülfsbuch für alle Mütter, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt. 8. 12 Gr.

— — der praktische Kinderarzt, oder Darstellung aller Kinderkrankheiten und Erkenntniß derselben, nebst sichern Mitteln, sie bei ihrem Entstehen zu unterdrücken, und beim Fortgange sicher zu heilen. 8. 1811. 6 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

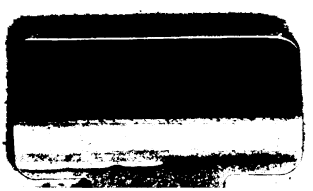

Digitized by Google